

EINLEITENDE BEMERKUNGEN	3
I. EINREISE, AUFENTHALT UND ARBEIT VON AUSLÄNDERN IN BULGARIEN	4
II. AUFBAU VON UNTERNEHMEN	8
III. INVESTITIONSGESETZGEBUNG	12
IV. IMMOBILIENEIGENTUM	17
V. BAU	22
VI. ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSGESETZGEBUNG IN BULGARIEN	29
VII. BESTEUERUNG	36
VIII. ZOLLSYSTEM	56
IX. EU STRUKTURFONDS IN BULGARIEN	60
X. WÄHRUNGSSYSTEM	68
XI. KONZESSIONEN	72
XII. GENEHMIGUNGEN UND LIZENZEN NACH SPEZIALGESETZEN	78
XIII. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM	83
XIV. ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE	90
XV. WERTPAPIERE UND BANKEN	94
XVI. INVESTITIONSTREITIGKEITEN UND STREITBEILEGUNG IN BULGARIEN	101
XVII. TELECOMMUNICATION	106
XVIII. DATENSCHUTZ– NEUE ENTWICKLUNGEN	108
XIX. AUDIOVISUELLER SEKTOR	110
XX. ENERGIEWIRTSCHAFT	115
XXI. VERBRAUCHERRECHT	127

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

In den letzten Jahren ist Bulgarien in den Fokus von Investoren gerückt. Die Dank der NATO-Mitgliedschaft und dem EU-Beitritt erreichte politische Stabilität und Berechenbarkeit, die beständigen wirtschaftlichen Aussichten sowie die zunehmende Kreditwürdigkeit des Landes und seiner Einrichtungen sind nur einige der Faktoren, die ein wachsendes Investitionsinteresse und dessen erfolgreiche Umsetzung garantieren. Die Verbesserung des Investitionsklimas im Land bringt neue Anreize für ein beschleunigtes Wirtschaftswachstum. Dieses Wachstum übertrifft selbst die Wachstumsrate in der EU. Ausländische Investoren werden durch eine sich rasant entwickelnde inländische Industrie, hoch qualifizierte Arbeitskräfte und einen bedeutenden neuen Markt angezogen. Da eine wirtschaftliche Betätigung in Bulgarien heute so einfach wie noch nie ist, ist eine profunde Kenntnis des Rechtssystems ein Schlüssel zur Optimierung neuer und bereits bestehender Gelegenheiten.

Das gegenwärtige bulgarische Rechtssystem entwickelt sich dynamisch, wird ständig verbessert und integriert moderne Ansätze, die den wirtschaftlichen Fortschritt, die Globalisierung und die Tendenzen der politischen Entwicklung widerspiegeln. Der Harmonisierungsprozess unseres Rechtssystems mit dem Acquis Communautaire (gemeinschaftlicher Besitzstand) wurde erfolgreich abgeschlossen. Investoren werden feststellen, dass viele gesetzliche Bestimmungen in Bulgarien vergleichbar sind mit Regelungen in anderen Märkten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben. In vielen Bereichen werden Investoren von dem Bestreben nach Beschleunigung und nach Effizienzsteigerung bei gleichzeitigem Abbau von bürokratischen und verwaltungstechnischen Vorschriften angenehm überrascht sein. Darüber hinaus können sie von der Einführung von Sondermaßnahmen zur Unterstützung von Investitionsprojekten deutlich profitieren. Die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Investoren ist gesetzlich normiert, wobei die Aufhebung einiger noch abweichender Bestimmungen wie zum Eigentum an Grund und Boden derzeit noch in Arbeit ist. Die Entwicklung des Bankensektors, die rechtlichen Wertpapierbestimmungen und die Privatisierungsstrategien sind nicht mehr mit Unsicherheit und Krisengefahr behaftet.

Der wirksame Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums ist in Bulgarien oftmals eine der Vorbedingungen für Investitionen im Land. Das gute Investitionsklima wird in diesem Zusammenhang nicht nur durch die Übereinstimmung der nationalen Gesetze mit den Errungenschaften internationaler Vereinbarungen bestimmt, sondern auch durch die entsprechenden Institutionen und deren Arbeitsweise, um die rechtlichen Bestimmungen umzusetzen und die Verletzung von Rechten zu verhindern. Die Antworten auf diese und viele andere Fragen, die von Investoren gestellt werden, finden sich im vorliegenden rechtlichen Leitfaden. ■

I EINREISE, AUFENTHALT UND ARBEIT VON AUSLÄNDERN IN BULGARIEN

I.1. Allgemeine Grundsätze

Der rechtliche Status von Ausländern in Bulgarien ist durch die Verfassung der Republik Bulgarien, das Ausländergesetz (in Kraft seit 1998), die Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz und die Verordnung zur Visaerteilung geregelt. Im Allgemeinen befindet sich die bulgarische Gesetzgebung zu ausländischen Staatsbürgern im Einklang mit dem Acquis Communautaire der EU zur Einwanderungspolitik.

Am 1. Januar 2007 wurden einige Änderungen in der bulgarischen Gesetzgebung zum Status europäischer Staatsbürger aufgenommen und eine neue Definition des Begriffes „Ausländer“ im Ausländergesetz eingeführt. Als Ausländer gelten alle Personen, die keine Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind (im Nachfolgenden „Ausländer“).

Durch diese neue Definition von Ausländern erstreckt sich das Ausländergesetz nicht mehr auf den Status von Staatsbürgern eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Nachfolgenden „europäische Staatsbürger“). Ihr Rechtsstatus wird in Bulgarien durch das Gesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Bürgern der Europäischen Union und deren Familienangehörigen aus der Republik Bulgarien sowie durch die relevanten Rechtsvorschriften der EU-Gesetzgebung geregelt.

Europäische Staatsbürger, die nach Bulgarien einreisen und sich dort aufhalten möchten, benötigen kein Visum. Sie können mit einem Personalausweis oder einem Reisepass ein- und ausreisen. Sie können sich ab dem Datum der Ersteinreise bis zu drei Monate in Bulgarien aufhalten und dort wohnen, ohne Genehmigungen oder Bescheinigungen einholen zu müssen.

Die ausländischen Staatsbürger, die unter das Ausländergesetz fallen, müssen vor der

Einreise in Bulgarien ein Visum beantragen, es sei denn, sie unterfallen einem Abkommen über visafreien Reiseverkehr.

I.2. Visa

Ein Visum ist eine Genehmigung, die einem Ausländer für die Einreise und/oder den zeitlich begrenzten Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien erteilt wird.

Ein gültiges Visum ist keine Einreisegarantie nach Bulgarien. Die Grenzkontrollbeamten bestimmen, ob der Ausländer die Einreiseanforderungen erfüllt. Sofern eine Änderung der Umstände zwischen dem Antrags- und dem Ankunftsdatum erfolgte oder später Informationen bekannt geworden sind, die der Visabehörde ursprünglich nicht vorlagen, kann dem Ausländer die Einreise verwehrt werden.

Im Ausländergesetz sind folgende Hauptvisakategorien festgelegt: Transitvisa, Kurzzeitvisa und Langzeitvisa.

Ein Transitvisum ist erforderlich für Reisen in ein anderes Land durch Bulgarien. Das Transitvisum gestattet dem Ausländer eine, zwei oder ausnahmsweise mehrere Durchfahrten von jeweils 36 Stunden Gültigkeit. Die Gültigkeit des Transitvisums kann bis zu 12 Monaten betragen.

Ein Kurzzeitvisum erlaubt einem Ausländer die ein- oder mehrmalige Einreise in Bulgarien für bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von sechs Monaten.

Ein Langzeitvisum erlaubt einem Ausländer die Einreise in Bulgarien, woraufhin er eine Langzeit- oder Daueraufenthaltsgenehmigung beantragen kann. Das Langzeitvisum ist 6 (sechs) Monate gültig und erlaubt dem Inhaber einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen. Für bestimmte Kategorien von Ausländern kann die Gültigkeit des Langzeitvisums bis zu 1 (einem) Jahr betragen und dem Inhaber einen Aufenthalt von bis zu 360 Tagen erlauben (z. B. Ausländer, die wissenschaftliche Forschungen leiten; Ausländer auf Dienstreisen im Namen von ausländischen Arbeitgebern, zur Durchführung von Investitionen, die nach den Bestimmungen des Investitionsförderungsgesetzes zertifiziert sind, etc.).

Das Langzeitvisum erlaubt dem Inhaber die mehrfache Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien innerhalb der Gültigkeitsdauer.

Die Frist beginnt ab dem Tag der ersten Einreise in Bulgarien, wie er im internationalen Reisepass des Ausländers ausgewiesen ist. Alle Visaanträge müssen weltweit an die jeweils zuständigen bulgarischen diplomatischen Vertretungen und Konsularabteilungen gerichtet werden. In Ausnahmefällen (z. B. im Interesse des Staates oder bei außergewöhnlichen Umständen) können die Grenzkontrollbeamten nach Abstimmung mit der Nationalen Ausländerverwaltung ein Transitvisum mit 36 Stunden Gültigkeitsdauer oder Kurzzeitvisa für bis zu 15 Tage ausstellen.

Neben europäischen Staatsbürgern können auch Ausländer aus anderen Ländern ohne Visum in Bulgarien einreisen. Zu diesen Ländern gehören unter anderem die USA, Japan, Australien, Neuseeland, Israel sowie weitere Länder, mit denen Bulgarien ein Abkommen über visafreien Reiseverkehr unterzeichnet hat.

1.3. Aufenthaltsgenehmigungen und -bescheinigungen

Europäischen Staatsbürgern, die sich langfristig oder dauerhaft (mehr als drei Monate innerhalb jedes sechsmonatigen Zeitraums) im Land niederlassen möchten, wird anstelle einer Aufenthaltsgenehmigung eine Bescheinigung ausgestellt.

Aufenthaltsgenehmigungen werden Ausländern erteilt, die ein Langzeitvisum erhalten haben und die beabsichtigen, länger als drei Monate im Land zu bleiben.

Sowohl die Bescheinigungen für europäische Staatsbürger als auch die Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer werden von der „Migrationsabteilung“ beim Innenministerium ausgestellt und können in zwei Gruppen unterteilt werden, d. h. in langfristige und dauerhafte.

1.3.1 Aufenthaltsgenehmigungen

A. Langzeitaufenthaltsgenehmigungen – bis

zu einem Jahr und

B. Daueraufenthaltsgenehmigungen – auf unbestimmte Zeit

Die häufigsten Gründe für die Erteilung von Langzeitaufenthaltsgenehmigungen sind Folgende:

- der Ausländer ist Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines bulgarischen Unternehmens;
- der Ausländer ist Handelsvertreter eines Unternehmens, das bei der Bulgarischen Industrie- und Handelskammer registriert ist;
- dem Ausländer wurde eine Arbeiterlaubnis von der bulgarischen Arbeitsvermittlung erteilt;
- der Ausländer ist in Bulgarien geschäftlich tätig, wobei er mindestens 10 bulgarische Staatsbürger angestellt haben muss etc.

Im Ausländergesetz sind besondere Fälle des langfristigen Aufenthalts für Ausländer vorgesehen, die bereits eine Langzeitaufenthaltsgenehmigung in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhalten haben.

Um eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen, muss der Ausländer zunächst über ein Langzeitvisum verfügen.

Folgende Unterlagen sind für die Erteilung einer Langzeitaufenthaltsgenehmigung üblicherweise erforderlich: (i) der gültige internationale Reisepass des Antragstellers; (ii) ein Nachweis, dass der Antragsteller während seines Aufenthalts in Bulgarien über eine Unterkunft verfügt (z. B. Mietvertrag); (iii) das Standardantragsformular; (iv) ein Nachweis über die Entrichtung der entsprechenden staatlichen Gebühren und (v) ein Nachweis, dass der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Finanzierung seines Aufenthalts in Bulgarien verfügt.

Der Antrag auf Erteilung einer Langzeitaufenthaltsgenehmigung muss bei der Migrationsabteilung spätestens 7 Tage vor Ablauf des Langzeitvisums eingereicht werden. Anträge werden binnen 7 Arbeitstagen nach ihrer Einreichung geprüft und beschieden; die Entscheidung der Migrationsabteilung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Langzeitaufenthaltsgenehmigung kann verlängert werden, wenn der Ausstellungsgrund zum Zeitpunkt der Verlängerung andauert. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verlängerung einer Langzeitaufenthaltsgenehmigung abgelehnt werden kann, wenn festgestellt wird, dass sich der Ausländer während des vorangegangenen Kalenderjahres nicht mindestens 6 Monate und einen Tag auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien aufgehalten hat.

Sobald der Ausländer eine Langzeitaufenthaltsgenehmigung erhalten hat, kann er/sie in der Republik Bulgarien leben, wohnen und reisen, solange die Genehmigung gültig ist. Der Ausländer kann seinen/ihren Wohnort frei wählen und wechseln oder das Land verlassen und wieder einreisen.

Ausländer mit Langzeitaufenthaltsgenehmigung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie bulgarische Staatsbürger, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, für die die bulgarische Staatsbürgerschaft erforderlich ist. So können sie von bulgarischen Arbeitgebern angestellt werden, Sozial- und Krankenversicherungsleistungen erhalten, etc. Der Langzeitaufenthaltsstatus eines ausländischen Staatsbürgers wird üblicherweise durch die Ausstellung eines bulgarischen Personalausweises für den Ausländer nachgewiesen.

1.3.2 Aufenthaltsbescheinigungen

- A. Langzeitaufenthaltsbescheinigungen – bis zu fünf Jahren und
- B. Daueraufenthaltsbescheinigungen – auf unbestimmte Zeit

Die häufigsten Gründe für die Erteilung von Langzeitaufenthaltsbescheinigungen sind Folgende:

- der europäische Staatsbürger ist in der Republik Bulgarien als abhängig Beschäftigter oder Selbständiger tätig;
- der europäische Staatsbürger verfügt über eine Krankenversicherung und ausreichende finanzielle Mittel, um seinen Aufenthalt und den seiner Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme des bulgarischen Sozialsystems zu finanzie-

ren, und

- der europäische Staatsbürger hat sich an einer Schule/einem College/einer Universität in Bulgarien eingeschrieben (auch zur Berufsausbildung) und verfügt über eine Krankenversicherung und ausreichende finanzielle Mittel, um seine/ihre Kosten zu tragen etc.

Um eine Aufenthaltsbescheinigung zu erhalten, muss der europäische Staatsbürger binnen drei Monaten nach seiner ersten Einreise in die Republik Bulgarien einen Antrag bei der Migrationsabteilung einreichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag üblicherweise beizufügen: (i) ein gültiger Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers; (ii) Unterlagen, die den Grund für den Antrag des europäischen Staatsbürgers auf eine Aufenthaltsbescheinigung nachweisen (z. B. Arbeitsvertrag, gültige Krankenversicherung, Nachweis über derzeitigen Ausbildungsstand etc.); (iii) Nachweis über die Entrichtung der entsprechenden staatlichen Gebühr und (iv) ein Nachweis, dass der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Finanzierung seines Aufenthalts in Bulgarien verfügt (sofern erforderlich).

Die Anträge werden geprüft und entschieden, und die Bescheinigung ist am Tag der Antragseinreichung auszustellen. Die Bescheinigung beinhaltet den vollständigen Namen der Person und das Datum der Registrierung.

Sofern einige der erforderlichen Unterlagen fehlen oder ungültig sein, werden dem europäischen Staatsbürger sieben Tage eingeräumt, diesen Umstand zu beheben. Sofern binnen dieser Frist die Versäumnisse nicht ausgeräumt werden, verweigert die zuständige Behörde die Erteilung einer Langzeitaufenthaltsbescheinigung.

Das Einreise- und Aufenthaltsrecht eines europäischen Staatsbürgers in der Republik Bulgarien kann in Ausnahmefällen und aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder Gesundheit eingeschränkt werden.

Daueraufenthaltsbescheinigungen werden europäischen Staatsbürgern erteilt, die ununterbrochen fünf Jahre in der Republik Bulga-

rien wohnhaft waren und weitere gesetzlich geregelte spezielle Anforderungen erfüllen.

I.4. Arbeitsgenehmigungen

I.4.1 Allgemeine Vorschriften

Ausländer können nur nach Erhalt einer Arbeitsgenehmigung in Bulgarien arbeiten, sofern gesetzlich nicht anderes geregelt ist. Die Grundlagen für den Erhalt einer Arbeitsgenehmigung sind ein Anstellungsvertrag oder eine Geschäftsreise zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten.

Seit dem EU-Beitritt Bulgariens können europäische Staatsbürger als Angestellte, Selbständige oder Dienstreisende in Bulgarien ohne Einschränkungen und ohne Arbeitsgenehmigungen arbeiten.

Arbeitsgenehmigungen für Ausländer sind vom örtlichen Arbeitgeber zu beantragen und werden von der Arbeitsvermittlung ausgestellt. Für die Erteilung der Genehmigung sind einige rechtlichen Bedingungen zu erfüllen. Arbeitsgenehmigungen werden längstens für 1 Jahr ausgestellt. Sind die Bedingungen für die Erteilung nach wie vor erfüllt, kann die Arbeitsgenehmigung für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Eine unabdingbare Voraussetzung für den erstmaligen Erhalt einer Arbeitsgenehmigung besteht darin, dass der Ausländer ein Langzeitvisum erhalten hat. Ausländische Staatsbürger mit Kurzzeitvisa dürfen keiner Beschäftigung nachgehen oder Arbeitsgenehmigungen in Bulgarien beantragen.

I.4.2 Ausländische Staatsbürger, die generell keine Arbeitsgenehmigung in Bulgarien benötigen

Es folgt eine Liste der Hauptkategorien von ausländischen Staatsbürgern, die ohne Arbeitsgenehmigung im Land arbeiten dürfen:

- Geschäftsführer von Unternehmen oder Zweigniederlassungen von ausländischen juristischen Personen;
- Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von inländischen Unternehmen, die nicht im Rahmen eines

- Arbeitsvertrags angestellt sind;
- Handelsvertreter ausländischer Unternehmen, die bei der Bulgarischen Industrie- und Handelskammer registriert sind, und
- Ausländische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz in Bulgarien.

I.4.3 Ausländische Staatsbürger, die aufgrund von kurzfristigen Einsätzen ohne Arbeitsgenehmigung arbeiten dürfen

Ausländische Staatsbürger können kurzfristige Einsätze ohne Arbeitsgenehmigung unter folgenden Bedingungen durchführen:

- Sie werden von ihrem ausländischen Arbeitgeber zu einer Dienstreise nach Bulgarien entsandt;
- Der Einsatz in Bulgarien dauert in einem Zeitraum von einem Jahr nicht länger als drei Monate;
- Ein Einsatz besteht in einer der folgenden Tätigkeiten: (i) Installation oder Garantieinstandsetzung von importierten Maschinen und Anlagen; (ii) Schulung in der Bedienung von Anlagen oder Lieferung von bestellten Anlagen, Maschinen oder sonstigen Waren; (iii) Schulung im Rahmen eines Exportvertrags zur Lieferung von Gütern nach einer Lizenzvereinbarung; (iii) Überwachung und Koordination der Ausführung eines Vertrages über touristische Dienstleistungen zwischen einem ausländischen Reiseveranstalter und einem bulgarischen Reiseveranstalter oder Hotelbesitzer.

Für alle anderen Kategorien von Arbeitnehmern ist eine Arbeitsgenehmigung erforderlich. Sofern alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind (z. B. wird ein Verhältnis von ausländischen zu bulgarischen Arbeitnehmern von 1:10 gefordert), wird diese üblicherweise erteilt.

Arbeitgeber müssen Ausländer und europäische Staatsbürger binnen drei Tagen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Nationalen Agentur für Einkünfte anmelden, selbst wenn keine Arbeitsgenehmigung erforderlich ist. ■

II AUFBAU VON UNTERNEHMEN

II.1. Rechtlicher Rahmen

Die primäre Rechtsvorschrift zur Regelung der Arten, der Unternehmensstruktur und des Verfahrens zur Gründung von Handelsgesellschaften ist das Handelsgesetz von 1991. Das neue Handelsregistergesetz von 2008 regelt die Anforderungen und das Verfahren für die Eintragung von Handelsgesellschaften ins Handelsregister, die ihre Tätigkeit gemäß des bulgarischen Rechts ausüben, sowie für die Eintragung von veränderten Gesellschaftsumständen ins Handelsregister. Weitere relevante primäre Rechtsgrundlagen, die spezielle Unternehmensfragen regeln, sind das Körperschaftssteuergesetz von 2006, das Mehrwertsteuergesetz von 2006, das Gesetz zur Förderung ausländischer Investitionen von 1997, das Gesetz über das BULSTAT-Register von 2005, das Sozialgesetzbuch von 1999, die Steuer- und Sozialversicherungsprozessordnung von 2005, das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten von 2002, etc.

II.2. Allgemeiner Überblick

Das bulgarische Recht kennt die folgenden Arten von Handelsgesellschaften, die abschließend im Handelsgesetz aufgelistet sind: (i) offene Handelsgesellschaft; (ii) Kommanditgesellschaft; (iii) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Alleininhaber-Gesellschaft mit beschränkter Haftung; (iv) Aktiengesellschaft (AG) oder Alleininhaber-Aktiengesellschaft; (v) Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Eine Aktiengesellschaft kann börsennotiert oder geschlossen sein. Nach bulgarischem Recht sind Aktiengesellschaften die einzige Art von Unternehmen, die an der Börse notiert werden dürfen, unter der Voraussetzung, dass sie eine öffentliche Erstemission durchgeführt oder ein registriertes Aktienpaket für den Handel an einem regulierten Wertpapiermarkt haben. Als Kapitalgesellschaften gelten weiterhin Aktiengesellschaften mit über 10.000 Aktionären zum letzten Tag von zwei aufeinander folgenden Jahren. Das Wertpapieremis-

sionsgesetz von 1999 regelt den allgemeinen Rechtsrahmen für Kapitalgesellschaften.

Neben den oben genannten fünf Arten von Handelsgesellschaften können Geschäfte auch in einer der folgenden Organisationsformen geführt werden: (i) Einzelkaufmann; (ii) Holding; (iii) Zweigniederlassung; (iv) Handelsvertretung; (v) Genossenschaft.

Nach bulgarischem Recht haften Einzelkaufleute, Teilhaber in offenen Handelsgesellschaften sowie Komplementäre in Kommanditgesellschaften und in Kommanditgesellschaften auf Aktien uneingeschränkt persönlich gegenüber den Gläubigern des Unternehmens. Andererseits ist die Haftung der Anteilseigner in Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sowie die Haftung von Kommanditisten in einer Kommanditgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf die Höhe ihrer Anteile am Unternehmenskapital begrenzt.

II.3. Gründung eines Unternehmens

Das Verfahren zur Gründung eines Unternehmens in Bulgarien differenziert nicht, ob daran inländische oder ausländische Personen beteiligt sind. Nach bulgarischem Recht gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der ausländischen Beteiligung am Kapital eines bulgarischen Unternehmens, so dass bis zu 100% des Stammkapitals eines inländischen Unternehmens in ausländischer Hand sein kann.

Seit 01.01.2008 werden alle Arten von Handelsgesellschaften und alle Zweigniederlassungen von ausländischen Handelsgesellschaften durch Eintragung ins Handelsregister gegründet, dass von der Nationalen Eintragungsagentur verwaltet wird, die dem Justizministerium untersteht. Dies ist eine one-stop-shop-Registrierung und dient Handels-, Steuer- und Sozialversicherungszwecken sowie statistischen und weiteren öffentlichen Zwecken. Nach der Eintragung erhalten die neu registrierten Handelsgesellschaften oder Zweigniederlassungen eine Identifikationsnummer, die der Identifizierung des Unternehmens während seines Bestehens dient. Keine weitere Registrierung ist nunmehr für neu gegründeten Unterneh-

men und Zweigniederlassungen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich. In diesem Zusammenhang ist seit 01.01.2008 für neu gegründeten Unternehmen und Zweigniederlassungen auch keine BULSTAT-Registrierung mehr erforderlich.

Die Anforderungen für die Registrierung eines jeden einzelnen Typs von Handelsgesellschaften und Zweigniederlassungen sind im Handelsgesetz festgelegt. Das Eintragungsverfahren, die Anträge und die erforderlichen Unterlagen für jeden einzelnen Typ von Handelsgesellschaften und Zweigniederlassungen werden entsprechend durch Handelsregistergesetz bestimmt. Das neue Eintragungsverfahren dauert üblicherweise vier bis sechs Wochen ab Einreichung der entsprechenden Unterlagen; Ziel ist die Beschleunigung des Verfahrens auf ein bis zwei Arbeitstage. Das gegründete Unternehmen bzw. die Zweigniederlassungen erlangen seinen/ihren Status als juristische Person mit dem Datum der Eintragung ins Handelsregister.

Im Gegensatz zu Handelsgesellschaften und Zweigniederlassungen von ausländischen Handelsgesellschaften, wird eine Handelsvertretung eines ausländischen Unternehmens durch Eintragung in das von der Bulgarischen Industrie- und Handelskammer (BCCI) geführten Handelsregister gegründet und unterliegen einer zweiten Eintragung ins BULSTAT-Register, einem einheitlichen nationalen Verwaltungsregister, das ebenfalls von der Nationalen Eintragungsagentur aufgrund des Gesetzes über das BULSTAT-Register von 2005 geführt wird. Diese zweite Registrierung dient der steuerlichen, Sozialversicherungs- und statistischen Anmeldung.

Obwohl jede inländische Gesellschaft oder Zweigniederlassung ihren Unternehmensgegenstand anzumelden hat, können sie jeder Tätigkeit nachgehen, die gesetzlich nicht verboten ist, selbst wenn die jeweilige Tätigkeit nicht ausdrücklich im eingetragenen Unternehmensgegenstand genannt ist (nach dem bulgarischen Handelsrecht gibt es in dieser Hinsicht keine anwendbare ultra-vires-Regel). Sofern aufgrund von Spezialgesetzen eine Lizenz oder Genehmigung für die Ausübung einer spezifischen Tätigkeit erforderlich ist, kann diese

Tätigkeit erst nach Erhalt der entsprechenden Lizenz oder Genehmigung ausgeübt werden. Zu den Tätigkeiten, die eine Lizenz bzw. Genehmigung erfordern, gehören unter anderem Bank- und Versicherungstätigkeit, Glücksspiel, Arzneimittelhandel, Tabakhandel, etc.

II.4. Die am meisten verbreiteten Gesellschaftsformen

Die am meisten verbreiteten Gesellschaftsformen, die für die Gründung ausländischer Präsenzen in Bulgarien eingesetzt werden, sind die GmbH, die AG, die Zweigniederlassung und die Handelsvertretung.

II.4.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die am meisten verbreitete Gesellschaftsform bei Investoren, da sie geringe Kapitalanforderungen stellt und eine einfache Unternehmensführungsstruktur aufweist. Allerdings verlangt das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte, für die Aufnahme neuer Gesellschafter und Einstimmigkeit bei der Kapitalerhöhung oder -herabsetzung. Diese Regelungen können die Flexibilität der Unternehmenstätigkeit verringern.

Zwei oder mehr Gesellschafter können eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen. Das Handelsgesetz erlaubt auch eine GmbH mit einem alleinigen Eigentümer. Als Spielart der GmbH ist die Allein-GmbH denselben Vorschriften unterworfen wie die GmbH, mit einigen Ausnahmen in Bezug auf ihre spezielle Anteilsstruktur. Gesellschafter einer GmbH können bulgarische oder ausländische natürliche oder juristische Personen sein.

Die Struktur der Unternehmensführung einer GmbH setzt sich zusammen aus (i) der Gesellschafterversammlung und (ii) einem oder mehreren Geschäftsführern, die die Gesellschaft gemeinsam und einzeln führen und gegenüber dritten Personen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung umfasst alle Gesellschafter der Gesellschaft und hat unter anderem das ausschließliche Recht: (i) den Ge-

sellschaftsvertrag der Gesellschaft zu ändern und zu ergänzen; (ii) neue Gesellschafter aufzunehmen und Gesellschafter auszuschließen sowie der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einen neuen Gesellschafter zu genehmigen; (iii) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals zu beschließen, etc. Ist die GmbH eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, regelt der Alleineigentümer des Kapitals alle Fragen im Rahmen der Befugnisse der Gesellschafterversammlung. Nach bulgarischem Recht gibt es keine Beschränkungen für die Ernennung einer ausländischen Person zum Geschäftsführer einer GmbH. Jedoch gestattet das Bulgarische Recht nicht, dass die Geschäftsführung einer GmbH durch eine juristische Person ausgeübt wird.

Das Mindeststammkapital für die Gründung einer GmbH beträgt nach dem Handelsgesetz 5.000 (fünftausend) BGN, aufgeteilt in Gesellschaftsanteile mit einem Wert von mindestens 10 (zehn) BGN. Zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft und als Voraussetzung für eine solche Gründung müssen mindestens 70% des Stammkapitals eingezahlt sein, und jeder Gesellschafter muss mindestens 1/3 seines Gesellschaftsanteils, jedoch nicht weniger als 10 (zehn) BGN eingezahlt haben.

Die Gesellschaftsanteile einer GmbH sind keine handelbaren Wertpapiere. Sie können durch einen notariellen Vertrag über die Übertragung von Gesellschaftsanteilen übertragen werden. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter den Gesellschaftern ist frei, während für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Annahme des neuen Gesellschafters erforderlich ist.

II.4.2. Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist eine weitere sehr verbreitete Gesellschaftsform. Sie wird bevorzugt, weil es keine gesetzlichen Beschränkungen für die Übertragung von Aktien gibt und kein persönlicher Einsatz der Aktionäre bei der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist. Die Struktur der Unternehmensführung ist jedoch im Vergleich zur GmbH komplexer und das Handelsgesetz legt obligatorische Regeln fest, wie Rücklagen zu bilden, der Gewinn zu

verteilen und die Rechte von Minderheitsaktionären zu schützen sind.

Eine AG kann von einer oder mehreren bulgarischen oder ausländischen natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Als Spielart der AG ist die Allein-AG denselben Vorschriften unterworfen wie die AG, mit einigen Ausnahmen in Bezug auf ihre spezielle Anteilsstruktur.

Die Unternehmensführungsstruktur einer AG besteht aus: (i) der Aktionärshauptversammlung und (ii) dem Direktorenrat (im Fall eines einstufigen Verwaltungsaufbaus) oder einem Aufsichtsrat und einem Vorstand (im Fall eines zweistufigen Verwaltungsaufbaus). Die der Aktionärshauptversammlung einer AG gesetzlich zugewiesenen Befugnisse sind vergleichbar mit denen der Gesellschafterversammlung einer GmbH. Zu diesen Zuständigkeiten gehören unter anderem: (i) die Änderung und Ergänzung der Satzung der Gesellschaft; (ii) die Erhöhung oder Verringerung des Grundkapitals; (iii) die Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des Direktorenrats bzw. des Aufsichtsrats, etc. Ist die AG eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, regelt der Alleineigentümer des Kapitals alle Fragen im Rahmen der Befugnisse der Aktionärshauptversammlung.

Die Mitglieder des Direktorenrats bzw. des Vorstands vertreten die Gesellschaft gemeinsam, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Der Direktorenrat (im Fall eines einstufigen Verwaltungsaufbaus) oder der Vorstand (im Fall eines zweistufigen Verwaltungsaufbaus) nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat kann eine oder mehrere Personen ernennen, die als geschäftsführende Direktoren der AG agieren und die Gesellschaft gegenüber Dritten vertreten. Das Gesetz sieht keinerlei Beschränkungen für die Ernennung einer ausländischen Person zum geschäftsführenden Direktor einer AG vor.

Das Mindestgrundkapital für die Gründung einer AG beträgt nach dem Handelsgesetz 50.000 (fünfzigtausend) BGN. Aufgrund spezieller Gesetzgebung kann jedoch ein höheres Mindestgrundkapital für die Ausübung bestimmter Aktivitäten wie Banken- oder Versicherungstätigkeiten erforderlich sein. Das Aktienkapital einer AG muss in Anteile mit ei-

nem Nennwert von mindestens 1 (einen) BGN gestückelt werden. Zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft und als Voraussetzung für eine solche Gründung müssen mindestens 25% des Nennwerts (oder des in der Satzung festgelegten Ausgabewerts) jeder Aktie eingezahlt sein. Beiträge zum Aktienkapital können in bar oder in natura eingebracht werden.

Die Aktien einer AG sind handelbare Wertpapiere. Folgende Aktienformen sind bei einer AG möglich: (i) Namens- oder Inhaberaktien; (ii) Stamm- oder Vorzugsaktien, (iii) Aktienurkunden oder buchmäßig verwaltete Aktien. Die Satzung einer AG kann vorsehen, dass die Vorzugsaktien dem jeweiligen Aktionär zusätzliche Stimmrechte, eine garantierte oder zusätzliche Dividende oder Quote bei Auflösung der Gesellschaft oder spezielle Managementrechte wie z. B. Vetorechte sichern. Die Aktien mit gleichen Rechten bilden eine gesonderte Aktienklasse, da die Rechte von Aktionären ein und derselben Klasse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Namensaktien werden durch Indossament übertragen, wohingegen Inhaberaktien durch reine Aushändigung übertragen werden. Die Übertragung von Namensaktien muss im Aktionärsverzeichnis der AG eingetragen werden, um gegenüber der Gesellschaft wirksam zu werden. In der Satzung können Beschränkungen für die Übertragung von Aktien festgelegt sein; diese Beschränkungen sind für die Gesellschaft und für die Aktionäre gleichermaßen verbindlich. Beschränkungen bzgl. der Übertragung können sich auf jede Aktienart beziehen.

II.4.3. Zweigniederlassung

Die Gründung einer Zweigniederlassung stellt eine der Möglichkeiten für die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit einer ausländischen Gesellschaft in Bulgarien dar. Ausländische Gesellschaften mit Sitz im Ausland wie auch ausländische Einzelpersonen oder Personen, die keine juristischen Personen sind, können in Bulgarien eine Zweigniederlassung registrieren, wenn sie nach dem Gesetz ihres Heimatlandes ordnungsgemäß gegründet wurden und/oder nach dem nationalen Recht ihres Heimatlandes zu Geschäftstätigkeit berechtigt sind.

Eine Zweigniederlassung einer ausländischen

Gesellschaft wird durch Eintragung in das Handelsregister gegründet. Nach der ordnungsgemäßen Registrierung nach bulgarischem Recht verfügt die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft, wenngleich sie keine eigenständige juristische Person ist, über eine gewisse Unabhängigkeit von der Muttergesellschaft. Daher muss sie ihre Bücher als separater Geschäftsbetrieb führen und eine eigene Bilanz vorlegen. Da die Zweigniederlassung jedoch keine eigenständige juristische Person ist, gelten ihre Aktiva und Passiva als Aktiva und Passiva der Muttergesellschaft. Daher muss die Zweigniederlassung nicht die Stammkapitalanforderungen erfüllen oder eine gesonderte Geschäftsordnung oder eine bestimmte Managementstruktur haben, abgesehen von einem Geschäftsführer.

Vom steuerlichen Gesichtspunkt ist eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft eine „dauerhafte Einrichtung“ und erzeugt somit in Bulgarien eine Körperschaftssteuerpflicht für die ausländische Muttergesellschaft.

II.4.4. Handelsvertretung

Ausländische Personen können in Bulgarien eine Handelsvertretung registrieren, wenn sie nach dem nationalen Recht ihres Heimatlandes ordnungsgemäß berechtigt sind, Geschäftstätigkeit auszuüben. Wie bereits oben erwähnt, wird eine Handelsvertretung durch Registrierung bei der BCCI gegründet. Die Handelsvertretung ist keine juristische Person und darf keine Geschäftstätigkeiten ausüben. Die Handelsvertretung dient dazu, geschäftsunabhängige Tätigkeiten wie die Organisation von Werbeveranstaltungen, Ausstellungen und Vorführungen, Schulungen oder Werbung für Produkte oder Dienstleistungen etc. auszuführen. Daher erzielt eine Handelsvertretung im Allgemeinen keine Einkünfte und unterliegt nicht der Körperschaftssteuer in Bulgarien. Sollte die Handelsvertretung jedoch im Land eine Geschäftstätigkeit aufnehmen, wird sie zu Steuerzwecken als eine „dauerhafte Einrichtung“ qualifiziert und die ausländische Muttergesellschaft ist in Bulgarien für den Gewinn, der aus der Geschäftstätigkeit der Handelsvertretung erzielt wird, körperschaftssteuerpflichtig. ■

III INVESTITIONSGESETZGEBUNG**III.1. Rechtlicher Rahmen****III.1.1. Gesetze und Verordnungen**

- Investitionsförderungsgesetz (verkündet im Staatsanzeiger, Ausgabe 42 des Jahres 2007);
- Durchführungsvorschriften zum Investitionsförderungsgesetz (verkündet im Staatsanzeiger, Ausgabe 76 des Jahres 2007);

III.1.2. Internationale Verträge (bilateral und multilateral)

- Übereinkommen zur Schaffung der Multilateralen Investitionsgarantieagentur;
- Übereinkommen zur Schaffung des Internationalen Zentrums für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten;
- Übereinkommen zur Schaffung der Welthandelsorganisation;
- Bilaterale Investitions-, Förderungs- und Schutzverträge;
- Doppelbesteuerungsabkommen.

III.2. Rechtliche Definitionen**III.2.1. Ausländische Investoren**

Nach dem Investitionsförderungsgesetz sind ausländische Investoren:

- juristische Personen, die nicht in Bulgarien registriert sind;
- Personengesellschaften, die keine juristische Person und im Ausland registriert sind;
- Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland.

III.2.2. Definitionen und Formen von Investitionen

Eine ausländische Investition ist jegliche Investition oder Investitionsaufstockung von ausländischen Personen oder ihren Zweigniederlassungen in:

- das Stammkapital oder in Gesellschaftsanteile von Handelsgesellschaften;
- Ansprüche auf Gebäude und beschränkte

Eigentumsrechte an Immobilien;

- Ansprüche und beschränkte Eigentumsrechte an Hab und Gut in Form von langfristigen Sachanlagen;
- Ansprüche auf ungebündelte Teile von Handelsgesellschaften, bei denen der Staat oder die Kommune über 50 Prozent des Kapitals im Sinne des Gesetzes über Privatisierungen und spätere Privatisierungskontrolle hält;
- vom Staat, den Kommunen oder anderen bulgarischen Körperschaften ausgegebene Wertpapiere einschließlich Obligationen und Schatzanweisungen sowie deren Derivate mit einer Restlaufzeit von mindestens 6 Monaten;
- Kredite einschließlich Finanzleasing für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten;
- durch Urheberrechte und verwandte Schutzrechte geschütztes geistiges Eigentum, patentierbare Erfindungen, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Industriedesign;
- Rechte aus Konzessionsverträgen und Geschäftsführungsverträgen. Bilaterale Verträge zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von ausländischen Investitionen, die Bulgarien unterzeichnet hat, können eine breitere Definition von ausländischen Investitionen beinhalten.

III.3. Bedingungen und Verfahren für die Zertifizierung

Mit der Änderung des Investitionsförderungsgesetzes, in Kraft seit 30.06.2007, wird ein System von Fördermaßnahmen eingeführt für die Anfangsinvestitionen in langfristiges Sachvermögen und langfristiges immaterielles Vermögen und den damit verbundenen neuen Arbeitsplätzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf regionale Investitionsbeihilfen. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- die Investition muss verbunden sein mit der Gründung eines neuen Unternehmens, mit der Erweiterung eines bestehenden Unternehmens, mit der Ausdehnung der Produk-

tion des Unternehmens auf neue Produkte oder mit einer wesentlichen Veränderung des gesamten Produktionsprozesses eines bestehenden Unternehmens;

- die Investition muss in folgenden wirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgen:
- Industriebereich: verarbeitende Industrie und Elektrizitätserzeugung aus regenerativen Energiequellen;
- Dienstleistungsbereich: hochtechnologische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Computertechnologien, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie Bildung und Gesundheitswesen;
- mindestens 80 Prozent der zukünftigen Gesamteinnahmen müssen aus den hergestellten Produkten der oben genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen;
- mindestens 40 Prozent der akzeptablen Ausgaben für die Investition müssen mit eigenen oder beschafften Mitteln des Investors finanziert werden;
- die Investition muss mindestens fünf Jahre ab dem Datum ihrer Realisierung in der entsprechenden Region aufrechterhalten werden;
- die Investition muss neue Arbeitsplätze schaffen, die mindestens drei Jahre in der entsprechenden Region aufrechterhalten bleiben und
- die Frist für die Realisierung beträgt drei Jahre ab dem Datum der Ausstellung eines Zertifikats über die Investitionsklasse.

Gemäß dem Investitionsförderungsgesetz werden folgende Investitionen nicht gefördert: Investitionen in Unternehmen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Investitionen zur Realisierung der Privatisierungs- oder Konzessionsverträge gemäß dem Gesetz über Privatisierungen und spätere Privatisierungskontrolle, gemäß dem aufgehobenen Gesetz über die Umwandlung und Privatisierung staatlicher und kommunaler Unternehmen und gemäß dem Konzessionsgesetz sowie Investitionen zur Erfüllung bestehender Ausgleichs- (Offset-) Vereinbarungen sowie Investitionen zur Herstellung von Produkten in der Kohleförderung, Stahlindustrie, Schiffbau, Herstellung von synthetischen Fasern, Fischerei und Aquakulturen, wie auch Investitionen in Tätigkeiten, die mit der Primärerzeugung von

Agrarproduktion gemäß Aufzählung in Anhang I zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf regionale Investitionsbeihilfen.

In Abhängigkeit vom Umfang der Investition werden zwei Klassen unterschieden. Der Mindestumfang ist in der Durchführungsvorschrift zum Investitionsförderungsgesetz wie folgt festgelegt:

Klasse A – **70 Mio. BGN;**

Klasse B – **40 Mio. BGN.**

Sofern die Anfangsinvestition zur Gänze innerhalb der administrativen Grenzen der Kommunen realisiert wird, in denen die Arbeitslosenquote im Verhältnis zum vorherigen Jahr **um mindestens 35 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegt**, beträgt der Mindestumfang der Investitionen in ein Projekt der:

Klasse A – **35 Mio. BGN;**

Klasse B – **20 Mio. BGN.**

Sofern die Anfangsinvestition zur Gänze innerhalb den administrativen Grenzen der Kommunen realisiert wird, in denen die Arbeitslosenquote im Verhältnis zum vorherigen Jahr **bis zu 35 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegt**, beträgt der Mindestumfang der Investitionen in ein Projekt der:

Klasse A – **45 Mio. BGN;**

Klasse B – **25 Mio. BGN.**

Der Mindestumfang der Investition in ein Projekt hochtechnologischer Tätigkeiten im Industriebereich beträgt für die:

Klasse A – **35 Mio. BGN;**

Klasse B – **20 Mio. BGN.**

Der Mindestumfang der Investition in ein Projekt hochtechnologische Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich beträgt für die:

Klasse A – **24 Mio. BGN;**

Klasse B – **14 Mio. BGN.**

Das Zertifikat bescheinigt die Klasse der Investition und die gesetzlich normierten Rechte des Investors.

Gemäß dem Investitionsförderungsgesetz werden die Investitionen wie folgt gefördert:

1. durch verkürzte Fristen bei der administrativen Betreuung: **Klasse A und B;**
2. durch individuelle administrative Betreuung, die für die Realisierung des Investitionsprojekts erforderlich ist: **Klasse A;**

3. durch erleichtertes Verfahren beim Erwerb des Eigentumsrechts oder der beschränkter dinglichen Rechte an Liegenschaften, die privates Staatseigentum und privates kommunales Eigentum sind: **Klasse A und B**;
4. durch finanzielle Unterstützung für den Aufbau von Elementen der technischen Infrastruktur, die für die Realisierung eines oder mehrerer Investitionsprojekte erforderlich sind: **Klasse A**;
5. durch finanzielle Unterstützung für die Ausbildung zum Erwerb einer Berufsqualifikation für Personen im Alter bis zu 29 Jahren, einschließlich der Praktikanten der bulgarischen Hochschulen, die die neuen aufgrund der Investitionen geschaffenen Arbeitsstellen bekleiden: **Klasse A und B**.

Ausstellen eines Zertifikats über die Investitionsklasse

Die Fördermaßnahmen gemäß dem Investitionsförderungsgesetz gelten nur für Investoren, die ein Zertifikat über die Investitionsklasse erhalten haben. Das Zertifizierungsverfahren und die Anforderungen in Bezug auf den Investitionsplan sind in der Durchführungsvorschrift zum Investitionsförderungsgesetz geregelt. Ein Zertifikat über die entsprechende Investitionsklasse wird vom Minister für Wirtschaft und Energetik oder von einer von ihm bevollmächtigten Amtsperson ausgestellt, aufgrund eines bei der Bulgarischen Agentur für Investitionen eingereichten Antrags des Investors.

Erforderliche Unterlagen, die dem Antrag beizulegen sind:

1. Investitionsprojekt;
2. Handelsregisterauszug oder aktuelle Bescheinigung über die Eintragung ins Handelsregister, ausgestellt bis zu maximal zwei Monate vor dem Einreichen des Antrags;
3. Bescheinigung, dass über die Person kein Liquidationsverfahren eröffnet ist;
4. Bescheinigung, dass über die Person kein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
5. Unterlagen, die den finanziellen Zustand der Person belegen:
 - (a) Analyse des finanziellen Zustandes für das laufende Jahr und für die letzten drei zurückliegenden Jahre oder entsprechend für weniger als drei Jahre, wenn die Person ihre Tätigkeit in den letzten drei Jahren aufgenommen hat, die von einem registrierten Auditor oder von einem spezialisierten Auditunternehmen gemäß dem Gesetz zum unabhängigen Finanzaudit zu bestätigen ist;
 - (b) zu der Analyse zu a) werden beigelegt die vollständigen jährlichen Finanzberichte oder einen entsprechenden Zwischenfinanzbericht, sofern die Person ihre Tätigkeit weniger als ein Jahr ausübt;
6. Unterlagen, die die bis dato durchgeführten Investitionsprojekte bescheinigen, die mit dem vorgestellten Investitionsprojekt vergleichbar sind, sofern solche realisiert wurden;
7. Unterlagen, die die Finanzierungsmittel für das Investitionsprojekt und deren Quellen bescheinigen:
 - (a) Eigenmittel;
 - (b) Darlehensverträge;
 - (c) Bank- und andere Garantien;
 - (d) Finanzleasingverträge;
 - (e) Absichtserklärungen der Kapitalgeber zur Finanzierung des Projektes;
 - (f) andere Unterlagen bezüglich Finanzierung und Sicherheiten;
8. Erklärung über die Herkunft der Finanzmittel entsprechend der vom geschäftsführender Direktor der Agentur bestätigten Mustervorlage;
9. bestandskräftiger Bescheid des zuständigen Organs über das Nichtvorliegen von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat oder einer Kommune im Sinne des Art. 162 Abs. 1 Sozialversicherungsprozessordnung oder über finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern gemäß den Rechtsnormen des Staates, in dem der Antragsteller niedergelassen ist;
10. Führungszeugnis;
11. Erklärung über die Verpflichtung der Person zur unverzüglichen Benachrichtigung des Ministers für Wirtschaft und Energetik und des geschäftsführenden Direktors der Agentur über das Eintreten von Umständen gemäß Art. 13 oder 13a Investitionsförderungsgesetz sowie über die Änderung von Umständen gemäß Art. 12 Investitionsförderungsgesetz;
12. Bescheinigung über die Rechte des Investors in Bezug auf bebautes oder unbebautes Gelände, auf dem die Investition realisiert wird, sofern ein solches Gelände vorhanden ist.

Verbindliche Anforderungen an den Inhalt des Investitionsprojekts:

1. Bezeichnung des Projektes und des Antragstellers;
2. Vorstellen des Investors als rechtliche und wirtschaftliche Person wie folgt:
 - Rechtlicher Status des Investors:
 - (a) Firma, Sitz, Identifikationsnummern und Identifikationsdaten und Vertretungsmacht der ihn vertretenden Person, sofern der Investor eine inländische juristische Person oder Einzelunternehmen ist;
 - (b) Identifikationsdaten gemäß der nationalen Gesetzgebung des Investors, sofern er eine ausländische juristische Person ist, und die Identifikationsnummern für die Zweigniederlassung und für die ausländische Person, sofern der Investor eine Zweigniederlassung einer ausländischen Person ist;
 - (c) persönliche Daten, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist;
 - Vorstellen der Personen, die mehr als 10 Prozent des eingetragenen Kapitals der Gesellschaft des Investors halten;
 - Rechtssubjekt zur Realisierung des Investitionsprojekts und Nutzung der Fördermaßnahmen;
 - Für den Fall, dass der Antragsteller eine natürliche Person oder eine Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen ist, muss das Investitionsprojekt zwingend die Gründung einer juristischen Person im Sinne des Art. 17 Investitionsförderungsgesetz vorsehen, wobei die neu gegründete juristische Person mit dem von der natürlichen Person oder von der Vereinigung eingereichten Antrag und Investitionsprojekt verbunden ist;
3. ausführliche Beschreibung und Plan für die Realisierung des Investitionsprojekts.

Verfahrensverlauf

Bei Eingang eines Zertifizierungsantrages bestimmt der geschäftsführende Direktor der Agentur oder eine von ihm bevollmächtigte Amtsperson die Angestellten der Bulgarischen Investitionsagentur, die die Prüfung des Investitionsplans und der beigefügten Unterlagen durchführen. Aufgrund der durchgeführten Prüfung bereitet die bevollmächtigte Person eine Stellungnahme vor bezüglich der Ausstellung des Zertifikats über die Investitionsklasse gemäß den Anforderungen

des Investitionsgesetzes und der Durchführungsvorschrift zum Investitionsgesetz. Aufgrund der angefertigten Stellungnahme unterbreitet der geschäftsführende Direktor innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab Eingangsdatum des Antrages dem Minister für Wirtschaft und Energetik einen begründeten Vorschlag zur Ausstellung oder Nichtausstellung des Zertifikats.

Der Minister für Wirtschaft und Energetik oder eine von ihm bevollmächtigte Amtsperson prüft diesen Vorschlag und stimmt der Ausstellung oder Nichtausstellung des Zertifikats zu oder weist den Vorschlag mit den beigefügten Unterlagen zum Zweck der Durchführung einer zweiten Prüfung zurück, sofern einige Anforderungen des Investitionsgesetzes und der Durchführungsvorschrift zum Investitionsgesetz nicht erfüllt wurden.

Subventionen für Infrastrukturen

Finanzsubventionen zum Aufbau technischer Infrastrukturen von den am nächsten gelegenen bestehenden Elementen der Infrastruktur bis zur Grundstücksgrenze werden einem Investor gewährt, der ein Zertifikat für eine Investition der **Klasse A** besitzt oder der **zwei oder mehrere zertifizierte Investitionsprojekte** auf dem Territorium einer Industriezone realisiert hat. Der Investor reicht einen schriftlichen Antrag im Ministerium für Wirtschaft und Energetik ein mit einem genehmigten Projekt (Ideenskizze, technische Skizze oder Projektentwurf) und einer Materialkostenaufstellung für die Errichtung der Elemente der technischen Infrastruktur, das zur Ausstellung einer Baugenehmigung und zur Bauauftragerteilung gemäß des Gesetzes über öffentliche Ausschreibungen eingereicht könnte.

Zwei Mal pro Kalenderjahr wird ein Wettbewerbsverfahren für die Evaluierung und Auswahl der zu fördernden Investitionsprojekte durchgeführt:

- Im Januar des laufenden Jahres für Anträge, die bis zum 31. Dezember des vorherigen Jahres eingereicht wurden;
- Im Juli des laufenden Jahres für Anträge, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres eingereicht wurden.

Der Minister für Wirtschaft und Energetik bringt im Ministerrat einen Vorschlag zur Förderung von Investitionsplänen ein unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Platzierung. Der Ministerrat

fasst einen Beschluss über die Zuweisung von Finanzmitteln für das Projekt zum Aufbau der technischen Infrastruktur und bevollmächtigt den Minister für Wirtschaft und Energetik zum Abschluss der erforderlichen Verträge.

Subvention für Ausbildung

Nach einem Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Energetik kann der Ministerrat Finanzmittel zuweisen für die finanzielle Förderung der Ausbildung von Personen bis zum Alter von 29 Jahren zum Erwerb von beruflichen Qualifikationen, einschließlich für Praktikanten der bulgarischen Hochschulen, die die neuen durch die Realisierung der Investitionen der Klasse A und B geschaffenen Arbeitsplätze bekleiden, sofern:

1. die Investition in hochtechnologischen Tätigkeiten oder zur Gänge in den administrativen Grenzen einer wirtschaftlich rückständigen Region ausgeführt wird;
2. die neuen durch die Realisierung der Investition geschaffenen Arbeitsplätze mindestens drei Jahre ab dem Datum ihrer Realisierung erhalten bleiben;
3. die jährliche Entlohnung der im Unternehmen mit Arbeitsverträgen angestellten Personen höher ist als die nach Angaben des Nationalen Institut für Statistik landesdurchschnittliche Entlohnung für die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit, in der das Investitionsprojekt realisiert wird.

Der Investor – Arbeitgeber kann durch eine Ausbildungsorganisation oder selbständig in den Rahmen der vorgesehenen Mittel eine Ausbildung zum Erwerb einer Berufsqualifikation durchführen. Die Wechselbeziehungen im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Erwerb von Berufsqualifikation werden geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Europäischen Kommission, über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf Ausbildungsbeihilfen, und richten sich nach dem in der Durchführungsvorschrift zum Investitionsförderungsgesetz normierten Verfahren.

Zwei Mal pro Kalenderjahr wird ein Wettbewerbsverfahren für die Evaluierung und Auswahl der zu fördernden Investitionsprojekte durchgeführt:

- Im Januar des laufenden Jahres für Anträge, die bis zum 31. Dezember des vorherigen Jahres eingereicht wurden;
- Im Juli des laufenden Jahres für Anträge, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres eingereicht wurden.

Der Minister für Wirtschaft und Energetik bringt im Ministerrat einen Vorschlag zur Förderung von Investitionsplänen ein unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Platzierung. Der Ministerrat fasst einen Beschluss über die Zuweisung von Finanzmitteln für das Ausbildungsprojekt und bevollmächtigt den Minister für Wirtschaft und Energetik zum Abschluss der erforderlichen Verträge.

III.4. Bulgarische Investitionsagentur

Das Investitionsförderungsgesetz macht aus der Bulgarischen Investitionsagentur ein Exekutivorgan unter der Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft und Energetik. Die Hauptfunktion der Agentur besteht nach der Umwandlung in der Unterstützung des Ministers für Wirtschaft und Energetik bei der Umsetzung der staatlichen Investitionsförderungs politik.

In diesem Zusammenhang soll die Agentur:

- dem Investor nach Erteilung des Zertifikats über die Investitionskategorie durch den Direktor der Agentur oder einen von ihm bevollmächtigte Amtsperson Informationen und individuelle administrative Betreuung gewähren;
- auf Rechnung des Investors Markt- und sonstige Studien erstellen;
- Investitionsmarketing durchführen, indem sie im Ausland die Investitionsmöglichkeiten im Land präsentiert und bewirbt;
- einen Jahresbericht zu den Investitionen im Land und zu den Förderbedingungen ausarbeiten, den der Minister für Wirtschaft und Energetik dem Ministerrat vorgelegt.

Eine Schlüsselfunktion der Agentur besteht in der Unterstützung von Unternehmen beim Investitionsprozess. Sie bietet zukünftigen Investoren aktuelle Informationen über die Entwicklung der Investitionen im Land, rechtliche Beratung, Suche nach passenden bulgarischen Partnern und Koordinierung der Investitionspolitik mit anderen Institutionen. ■

IV IMMOBILIENEIGENTUM

IV.1. Gesetzgeberischer Rahmen und allgemeine Regeln

Die wesentlichen Rechtsvorschriften zu Immobilien und Immobilientransaktionen in Bulgarien sind die bulgarische Verfassung, das Eigentumsgesetz, das Gesetz über Staatseigentum, das Gesetz über Kommunaleigentum, die Zivilprozessordnung, das Investitionsförderungsgesetz, das Regionalentwicklungsgesetz sowie das Gesetz über Verträge und Schuldverhältnisse.

IV.1.1. Direkter Immobilienerwerb in Bulgarien durch Ausländer und ausländische Gesellschaften

Ausländer und ausländische Gesellschaften können in Bulgarien direkt Gebäude, Räumlichkeiten in einem Gebäude und beschränkte dingliche Rechte (z. B. Baurecht, Nutzungsrecht), jedoch keinen Grund und Boden erwerben.

Besondere Regeln gelten für Staatsbürger und juristische Personen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Gemäß dem Gesetz über den Beitritt von Bulgarien zur EU kann Bulgarien nach eigenem Ermessen die Beschränkungen für den Erwerb von Grund und Boden durch Staatsbürger und juristische Personen aus den Mitgliedsstaaten ab dem 1. Januar 2007 (i) für Grund und Boden für einen Zweitwohnsitz weitere fünf Jahre und (ii) für landwirtschaftliche Flächen, Wälder und forstwirtschaftliche Flächen weitere sieben Jahre aufrecht erhalten.

Am 20. März 2007 wurden Änderungen zum bulgarischen Eigentumsgesetz, zum Forstwirtschaftsgesetz, zum Gesetz über Schutzgebiete sowie zum Gesetz über das Eigentum und die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen im Staatsanzeiger veröffentlicht. Die Änderungen spiegeln die Bestimmungen des Gesetzes über den Beitritt von Bulgarien zur EU in der nationalen Gesetzgebung wider.

IV.1.2. Indirekter Immobilienerwerb in

Bulgarien durch eine ausländische Gesellschaft oder Ausländer

Indirekt können ausländische Gesellschaften und Ausländer beliebige Immobilien einschließlich Grund und Boden erwerben, indem sie ein bulgarisches Unternehmen gründen. Ein solches Unternehmen kann zu 100% Eigentum eines ausländischen Investors sein.

IV.1.3. Transaktion

Nach bulgarischem Recht müssen Immobilientransaktionen (z. B. Kauf, Tausch etc.) in Form einer notariellen Urkunde vor einem eingetragenen Notar in der Region abgewickelt werden, in der die Immobilie gelegen ist. Die notarielle Urkunde ist nicht nur für Transaktionen bzgl. der Übertragung des Eigentums an Immobilien obligatorisch, sondern auch im Hinblick auf die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten an Immobilien (z. B. Baurecht, Nutzungsrecht, etc.).

Nach Ausfertigung der Urkunde ist der Notar gesetzlich verpflichtet, die Transaktion im Immobilienregister einzutragen, um den Eigentumstitel des Käufers gegen Dritte abzusichern.

Eine notarielle Urkunde ist nicht erforderlich für den Verkauf von staatlichem oder kommunalem Eigentum oder bei Privatisierungstransaktionen, wo die einfache Schriftform für eine wirksame Rechtsübertragung ausreichend ist. Es gibt darüber hinaus spezielle Vorschriften und Verfahren für den Immobilienerwerb, die sich aus Durchführungs-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren ergeben, sowie für Einbringung von Immobilien in natura.

IV.1.4. Preis

Der Kaufpreis ist frei verhandelbar und kann in BGN oder in jeder beliebigen anderen Währung ausgewiesen und bezahlt werden.

IV.1.5. Zulässigkeit des Käufers

IV.1.5.1. Direkter Erwerb durch eine ausländische Gesellschaft oder Ausländer

Wenn eine ausländische Gesellschaft direkt Gebäude, Räumlichkeiten oder beschränkte dingliche Rechte erwirbt, sollte sie sicherstellen, dass zumindest folgende Unterlagen vorliegen:

- Beschluss des zuständigen Gesellschaftsorgans, das den Erwerb der fraglichen Immobilie genehmigt (nur erforderlich, wenn der Käufer eine Gesellschaft ist). Der Beschluss muss durch einen vereidigten Übersetzer ins Bulgarische übersetzt und in Bulgarien legalisiert werden.
- Handelsregistrauszug der ausländischen Gesellschaft (nur erforderlich, wenn der Käufer eine Gesellschaft ist) – im jeweiligen Land mit Apostille zu versehen / zu legalisieren und in Bulgarien durch einen vereidigten Übersetzer zu übersetzen und zu legalisieren und
- eine vor einem Notar unterzeichnete Vollmacht für die Person, die den ausländischen Investor vor dem bulgarischen Notar vertreten wird (sofern der Investor nicht persönlich anwesend ist), die im jeweiligen Land mit Apostille zu versehen / zu legalisieren und in Bulgarien von einem vereidigten Übersetzer zu übersetzen und zu legalisieren ist.

IV.1.5.2. Indirekter Erwerb durch eine ausländische Gesellschaft oder Ausländer

Wenn eine ausländische Gesellschaft oder ein Ausländer indirekt durch eine bulgarische Tochtergesellschaft Immobilien in Bulgarien erwirbt, muss sie sicherstellen, dass zumindest die folgenden Unterlagen vorliegen:

- Beschluss des zuständigen Gesellschaftsorgans der bulgarischen Tochtergesellschaft, da den Erwerb der fraglichen Immobilie genehmigt
- Handelsregistrauszug der bulgarischen Tochtergesellschaft – Original oder beglaubigte Kopie
- eine vor einem Notar von dem rechtlichen Vertreter der bulgarischen Tochtergesellschaft unterzeichnete Vollmacht für die Person, die die bulgarischen Tochter-

gesellschaft vor dem bulgarischen Notar, der die Transaktion abwickelt, vertreten wird (sofern die nicht die Person ist, die laut Handelsregistrauszug die bulgarische Tochtergesellschaft rechtsverbindlich vertritt). der Investor nicht persönlich anwesend ist). Sofern die Vollmacht vor einem ausländischen Notar unterzeichnet worden ist, ist diese im jeweiligen Land mit Apostille zu versehen / zu legalisieren und in Bulgarien von einem vereidigten Übersetzer zu übersetzen und zu legalisieren.

- Einheitliche Identifikationscode (EIC) oder BULSTAT (statistische) Registrierkarte (sofern vorhanden) der bulgarischen Tochtergesellschaft.

IV.1.6. Gesetzliche Kosten und Ausgaben für die Ausstellung der notariellen Urkunde

- Grunderwerbssteuer – festgelegt durch den Gemeinderat der entsprechenden Kommunalverwaltung, in der die Immobilie gelegen ist; die Grunderwerbssteuer variiert zwischen 2% und 4% des den zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises oder der steuerlichen Bewertung durch die Steuerbehörden vor der Transaktion übersteigenden Betrages. Nach dem Gesetz ist die Grunderwerbssteuer vom Käufer zu tragen. Die Parteien können jedoch auch vereinbaren, das sie unter den Parteien aufgeteilt oder vom Verkäufer zu tragen ist.
- Gebühr für die Eintragung ins Immobilienregister – 0,1% des den zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises oder der steuerlichen Bewertung durch die Steuerbehörden vor der Transaktion übersteigenden Betrages. Die Gebühr kann unter den Parteien aufgeteilt oder allein von einer der Parteien getragen werden.
- Notargebühr – gemäß der gesetzlichen Notargebührenordnung, aber höchstens 3.000 BGN (ca. 1.550 Euro) pro Transaktion. Die Gebühr kann unter den Parteien aufgeteilt oder allein von einer der Parteien getragen werden.

IV.2. Titelprüfung (Rechtliche Immobilien-Due-Diligence)

Vor dem Immobilienkauf wird empfohlen, dass der Käufer die Eigentumsverhältnisse der fraglichen Immobilie überprüft, einschließlich der Umstände, dass

- ein uneingeschränkter, gültiger und verkehrsfähiger Eigentumstitel des Verkäufers vorliegt. Der Verkäufer muss, wie auch bereits seine Vorgänger, rechtmäßiger Eigentümer der fraglichen Immobilie sein, um die Gefahr einer Anfechtung oder Aufhebung der Transaktion zu vermeiden. Üblicherweise betrachtet diese Titelprüfung die letzten 10 Jahre, da sich die maximale Ersitzungsfrist in Bulgarien auf 10 Jahre beläuft.
- der Grundbesitz frei von Pfand- und Hypothekenlasten ist. Der Käufer muss sich vollständig im Klaren sein, ob es irgendwelche eingetragenen Pfand- und/oder Hypothekenlasten an der fraglichen Immobilie gibt, z. B. Hypotheken, einstweilige Verfügungen, Zusicherungen der Unternehmensfortführung, beschränkte Eigentumsrechte zugunsten Dritter. Ein Grundprinzip im bulgarischen Recht lautet, dass Pfand- und Hypothekenlasten „dem Grundbesitz folgen“, d. h. eingetragene Pfand- und Hypothekenlasten sind gegenüber dem neuen Eigentümer einklagbar.
- keine weiteren Rechte zugunsten Dritter eingetragen sind – sollten Miet- oder Pachtverträge für die fragliche Immobilie vorliegen, ist der Käufer bis zum Ablauf deren Laufzeit daran gebunden.
- keine gerichtlichen Klagen oder Rückgabeforderungen anhängig sind.

IV.3. Sonderfälle

IV.3.1. Erwerb des Eigentumsrechts und beschränkter dinglicher Rechte an verkehrsfähigen staatseigenen Immobilien

Das Eigentumsrecht und beschränkte

dingliche Rechte (z. B. Baurecht, Nutzungsrecht, etc.) an verkehrsfähigen staatseigenen Immobilien können folgendermaßen erworben werden:

- durch eine Verkauf-Kauf-Transaktion
- durch einen Tausch gegen andere Immobilien im Eigentum des ausländischen Investors oder seiner bulgarischen Tochtergesellschaft oder
- durch die Einbringung in natura in das Kapital einer bulgarischen Gesellschaft.

Generell ist der Regionalgouverneur des Verwaltungsgebiets, in dem die Immobilie gelegen ist, die bevollmächtigte Person, die verkehrsfähige staatseigene Immobilien veräußern darf.

Gegenwärtig muss der Verkauf des Eigentumsrechts oder beschränkter dinglicher Rechte an verkehrsfähigen staatseigenen Immobilien über eine Ausschreibung abgewickelt werden. Der Regionalgouverneur legt das Ausschreibungsverfahren durch eine Verwaltungsanordnung fest. Nach der Veröffentlichung einer weiteren Verwaltungsanordnung, in der der Gewinner der Ausschreibung bekannt gegeben wird, wird ein Kaufvertrag geschlossen. Der Kaufvertrag ist im Immobilienregister einzutragen, um den Eigentumstitel (oder das beschränkte dingliche Recht) des Käufers gegen Dritte abzusichern.

Liegt die steuerliche Bewertung des Grundbesitzes (oder des Baurechts) über 550.000 BGN, kann der Verkauf nur nach einem Beschluss des Ministerrats erfolgen, der auf Vorschlag des Ministers für Regionalentwicklung ergeht. In diesem Fall führt der Minister für Regionalentwicklung eine Ausschreibung durch und auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses erlässt er eine Verwaltungsanordnung und schließt dann den Kaufvertrag.

Eine staatliche Immobilie kann ohne Ausschreibung durch den Regionalgouverneur an einen legitimen Käufer veräußert werden, der im Einklang mit dem Gesetz ein Gebäude auf dieser besagten Immobilie errichtet hat (z. B. wenn der Käufer das Baurecht an der besagten Immobilie besitzt).

Der Tausch von verkehrsfähigen staatseigenen Immobilien (oder von Baurechten an

solchen Immobilien) wird ohne Ausschreibung durchgeführt. Der Regionalgouverneur erlässt eine Verwaltungsanordnung, die vom Minister für Regionalentwicklung zu genehmigen ist. Aufgrund dieser Anordnung wird ein Vertrag geschlossen. Der Vertrag ist im Immobilienregister einzutragen, um das Eigentumsrecht (oder das Baurecht) des Käufers gegen Dritte abzusichern.

Liegt die steuerliche Bewertung des Grundbesitzes (oder des Baurechts) über BGN 1.000.000, kann der Tausch nur nach einem Beschluss des Ministerrats erfolgen, der auf Vorschlag des Ministers für Regionalentwicklung ergeht. In diesem Fall erlässt der Minister für Regionalentwicklung eine Verwaltungsanordnung und schließt dann den Tauschvertrag.

IV.3.2. Erwerb des Eigentumsrechts und beschränkter dinglicher Rechte an verkehrsfähigen kommunalen Immobilien

Der Bürgermeister der Kommune, in der die Immobilie gelegen ist, ist die bevollmächtigte Person, die einen Vertrag über den Verkauf oder Tausch verkehrsfähigen kommunaler Immobilien schließen darf.

Gegenwärtig muss der Verkauf des Eigentumsrechts oder beschränkter dinglicher Rechte an verkehrsfähigen kommunalen Immobilien über eine Ausschreibung oder Versteigerung abgewickelt werden. Der Gemeinderat der entsprechenden Kommune muss einen Beschluss zum Verkauf fassen, auf dessen Grundlage die Ausschreibung/Versteigerung initiiert wird. Nachdem das Ergebnis der Ausschreibung/Versteigerung feststeht, ergeht eine Anordnung des Bürgermeisters und er schließt einen förmlichen Vertrag. Der Vertrag ist im Immobilienregister einzutragen, um das Eigentumsrecht (oder das beschränkte dingliche Recht) des Käufers gegen Dritte abzusichern.

Eine kommunale Immobilie kann ohne Ausschreibung durch den Bürgermeister an einem legitimen Käufer veräußert werden, der im Einklang mit dem Gesetz ein Gebäude auf dieser besagten Immobilie errichtet hat

(z. B. wenn der Käufer das Baurecht an der Immobilie besitzt).

Der Tausch von verkehrsfähigen kommunalen Immobilien wird gegenwärtig ohne Ausschreibung oder Versteigerung durchgeführt. Der Gemeinderat fasst einen Beschluss, um den Tausch rechtswirksam werden zu lassen. Auf Grundlage dieses Beschlusses ergeht eine Anordnung des Bürgermeisters und er schließt einen förmlichen Vertrag. Der Vertrag ist im Immobilienregister einzutragen, um das Eigentumsrecht (oder das beschränkte dingliche Recht) des Käufers gegen Dritte abzusichern.

IV.3.3 Transaktionen mit staatseigenen und kommunalen Immobilien ohne Ausschreibung/Versteigerung nach dem Investitionsförderungsgesetz

Auf Ersuchen eines Investors, der das Zertifikat für die Investitionsklasse nach dem Investitionsförderungsgesetz erhalten hat, dürfen die zuständigen staatlichen oder kommunalen Organe:

- mit dem Investor einen Kaufvertrag über eine verkehrsfähigen Immobilie des Staates oder der Kommune ohne Ausschreibung/Versteigerung schließen oder
- mit dem Investor einen Vertrag über die Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechts an der Immobilie zugunsten des Investors gegen eine Vergütung schließen ohne vorherige Ausschreibung/Versteigerung.

Die obigen Verträge sollen in schriftlicher Form geschlossen und im Immobilienregister eingetragen sein, um das Eigentumsrecht (oder das beschränkte dingliche Recht) des Investors gegen Dritte abzusichern.

Die Nichtumsetzung des Investitionsprojekts des obigen Investors im Rahmen der Realisierungsfrist und im Hinblick auf den Investitionsbetrag soll in den entsprechenden Vertrag als Auflösungsgrund einfließen.

Der Investor darf über die Immobilie (oder die beschränkten dinglichen Rechte), die er gemäß dem Verfahren nach dem Investitionsförderungsgesetz erworben hat, nicht vor Ablauf einer fünfjährigen Frist ab dem Datum

der Realisierung des jeweiligen Investitionsprojekts verfügen.

IV.3.3.1. Verkauf von verkehrsfähigen staatseigenen Immobilien ohne Ausschreibung/Versteigerung.

Der Verkauf von verkehrsfähigen staatseigenen Immobilien ohne Ausschreibung/Versteigerung beginnt mit der Vorbereitung einer Bewertung durch einen unabhängigen vereidigten Schätzer. Der Minister für Regionalentwicklung und der Wirtschaftsminister legen eine schriftliche Stellungnahme zum Verkauf der Immobilie und zur Bewertung vor. Der zuständige Regionalgouverneur kann dann eine Verwaltungsanordnung erlassen und den Kaufvertrag schließen.

IV.3.3.2. Verkauf von verkehrsfähigen kommunalen Immobilien ohne Ausschreibung/Versteigerung.

Der Verkauf von verkehrsfähigen kommunalen Immobilien ohne Ausschreibung/Versteigerung beginnt mit der Vorbereitung einer Bewertung durch einen unabhängigen vereidigten Schätzer. Der Gemeinderat fasst daraufhin einen Beschluss mit einer Verwaltungsanordnung des Bürgermeisters der Region, in der die Immobilie gelegen ist. Auf Grundlage des besagten Beschlusses kann der Bürgermeister einen förmlichen Vertrag mit dem Investor abschließen.

IV.3.3.3. Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten an verkehrsfähigen staatseigenen Immobilien ohne Ausschreibung/Versteigerung

Die Einräumung von beschränkten Eigentumsrechten an verkehrsfähigen staatseigenen Immobilien ohne Ausschreibung/Versteigerung beginnt mit der Vorbereitung einer Bewertung durch einen unabhängigen vereidigten Schätzer. Der Minister für Regionalentwicklung und der Wirtschaftsminister legen eine schriftliche Stellungnahme zum Verkauf der Immobilie und zur Bewertung vor. Der zuständige Regionalgouverneur kann

dann eine Verwaltungsanordnung erlassen und den Kaufvertrag schließen.

IV.3.3.4. Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten an verkehrsfähigen kommunalen Immobilien ohne Ausschreibung/Versteigerung

Die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten an verkehrsfähigen kommunalen Immobilien ohne Ausschreibung/Versteigerung beginnt mit der Vorbereitung einer Bewertung durch einen unabhängigen vereidigten Schätzer. Der Gemeinderat fasst einen Beschluss und der Bürgermeister erlässt eine Verwaltungsanordnung. Auf der Grundlage des besagten Beschlusses kann der Bürgermeister einen förmlichen Vertrag mit dem Investor abschließen. ■

V BAU**V.1. Gesetzgeberischer und administrativer Rahmen, Kategorien von Bauleistungen****V.1.1. Gesetzgeberischer Rahmen**

Die wesentlichen Rechtsvorschriften zum Bauwesen in Bulgarien sind das Regionalentwicklungsgesetz (REG), das Baukammergesetz, das Gesetz über Architekten und Ingenieure in der Projektplanung sowie dazugehörige Durchführungsverordnungen, wie z. B. Verordnung Nr. 1 über die Kategorisierung von Bauleistungen; Verordnung Nr. 2 über die Inbetriebnahme von fertig gestellten Bauten und die Mindestgewährleistungsfristen; Verordnung Nr. 3 über die im Verlauf der Bauarbeiten erstellten Akte und Protokolle; Verordnung Nr. 4 über Umfang und Inhalt von Projektplanungen; Verordnung Nr. 7 über die Vorschriften und Standards für die Entwicklung unterschiedlicher Gebietsarten und Entwicklungszonen etc.

Bestimmungen, die gesonderte Aspekte des Planungs- und Bauprozesses betreffen, sind in einer Reihe weiterer Gesetze niedergelegt, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Baubereich stehen, sowie in Verordnungen, die jede Kommune in Bezug auf Arbeiten erlässt, die auf ihrem Gebiet ausgeführt werden.

V.1.2. Verwaltungsorgane

Die Ausstellung der grundlegenden Dokumente bei Bauvorhaben – Projektvisa, Genehmigungen von Projektplanungen, Baugenehmigungen und Betriebsgenehmigung (mit einigen Ausnahmen) – obliegt in der Regel der Zuständigkeit des Hauptarchitekten der jeweiligen Kommune und erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr, die von jeder Kommune aufgrund der Art und des Umfangs der Leistungen festgelegt wird. Sofern Projekte mehr als eine Kommune oder mehr als einen Bezirk betreffen, werden diese Dokumente vom zuständigen Bezirksgouverneur bzw. vom Minister für Regionalentwicklung ausgestellt. Verteidigungsminister und Außenminister stellen die entsprechenden Dokumente bei spe-

ziellen Projekten im Zusammenhang mit der nationalen Verteidigung und Sicherheit aus.

Die administrative Kontrolle über die Einhaltung und Anwendung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen wird durch die Nationale Bauaufsichtsbehörde sowie die Kommunalbehörden ausgeübt. Die Kommunalbehörden haben Befugnisse in sämtlichen Phasen des Bauvorhabens, einschließlich der Inspektion von Baustellen und allen Konstruktionsunterlagen, Erlass von verbindlichen Vorschriften für alle Projektbeteiligten, Aussetzung von Arbeiten, Verhängung von Strafen, Zugangsverbot, etc. Die Nationale Bauaufsichtsbehörde hat dieselben Befugnisse und ist darüber hinaus berechtigt, Einsprüche gegen erteilte Baugenehmigungen zu prüfen, den Einsatz von Materialien zu verbieten, den Betrieb von Bauprojekten einzuschränken, die nicht ordnungsgemäß in Betrieb genommen wurden, sowie den Abriss von rechtswidrigen Bauten anzuordnen.

V.1.3. Kategorien von Bauleistungen

Bauprojekte werden durch das Regionalentwicklungsgesetz in Abhängigkeit von ihren Merkmalen, ihrer Bedeutung, ihrer Komplexität und ihres Betriebsrisikos in sechs Kategorien eingeteilt:

I – große Infrastrukturprojekte von nationaler Bedeutung wie Autobahnen; Straßen der Klassen I und II; Eisenbahnen; öffentliche Häfen und Flughäfen; Kraftwerke und Heizwerke mit einer Leistung über 100 MW; Industriebetriebe mit über 500 Arbeitsplätzen; Hütten- und Chemiebetriebe, Minen, Steinbrüche, kulturelle Denkmäler von nationaler oder internationaler Bedeutung, etc.;

II – kleinere Projekte von nationaler oder regionaler Bedeutung wie Straßen der Klasse III; Anlagen und Vorrichtungen zur Abfallbehandlung; öffentliche Gebäude und Einrichtungen für über 1.000 Besucher; Industriebetriebe mit 200-500 Arbeitsplätzen; Kraftwerke und Heizwerke mit einer Leistung von 25-100 MW, kulturelle Denkmäler von lokaler Bedeutung, etc.;

III – Projekte von lokaler Bedeutung wie kommunale Straßen; hohe Wohn- und Mehrzweckgebäude; öffentliche Gebäude und

Einrichtungen mit einer Fläche über 5.000 qm oder für 200-1.000 Besucher; Industriegebäude mit 100-200 Arbeitsplätzen; Kraftwerke und Heizwerke mit einer Leistung bis zu 25 MW; Parks und Gärten über 1 ha, etc.;

IV – Private Straßen; mittelhohe Wohn- und Mehrzweckgebäude; öffentliche Gebäude und Einrichtungen mit einer Fläche von 1.000-5.000 qm oder für 100-200 Besucher; Industriegebäude mit 50-100 Arbeitsplätzen; Parks und Gärten bis zu 1 ha, etc.;

V – niedrige Wohn- und Mehrzweckgebäude; Villen; öffentliche Gebäude und Einrichtungen mit einer Fläche unter 1.000 qm oder für weniger als 100 Besucher; Industriegebäude mit weniger als 50 Arbeitsplätzen, etc.;

VI – provisorische Bauten zu Konstruktionszwecken sowie weitere geringfügige Bauten, für die keine Planungsbestätigung erforderlich ist und lediglich eine Baugenehmigung erteilt wird.

Eine sorgfältige Einordnung des Projekts ist wichtig, da die Anforderungen für die Projektumsetzung in Abhängigkeit von der Kategorie variieren.

benannt wurden, für die Durchführung von Vorprüfungen und Untersuchungen verantwortlich. Sie üben darüber hinaus die Aufsicht über die Übereinstimmung von Bauleistungen mit dem Plan aus und sind befugt, in dieser Hinsicht Anweisungen zu erteilen, die für die anderen Projektbeteiligten verbindlich sind. In allen Projektkategorien mit Ausnahme der Kategorie VI, ist die Aufsicht für den Statikteil der Bauten obligatorisch; eine Ausweitung der Zuständigkeit des Konstrukteurs kann im Vertrag mit dem Investor vereinbart werden.

- Der **Bauunternehmer** ist ein Kaufmann, der die Bauleistungen im Rahmen eines Vertrags mit dem Investor ausführt. Der Bauunternehmer kann ein örtlicher Kaufmann, eingetragen nach dem bulgarischen Handelsgesetz oder ein ausländischer Vollkaufmann, eingetragen nach der jeweiligen nationalen Gesetzgebung sein. Ab dem 3. Januar 2008 ist die Registrierung beim zentralen Branchenregister, das von der Bauunternehmerkammer geführt wird, eine Voraussetzung für die Ausführung von Bauleistungen durch Bauunternehmer. Ausgenommen von der Registrierung sind Bauunternehmer, die Villen sowie Wohn- und Mehrzweckgebäude bis zu einer Höhe von 10 m errichten, Bauleistungen der Kategorie VI ausführen und Reparatur- oder Rekonstruktionsarbeiten bei Bauten der Kategorie V vornehmen. Der Bauunternehmer ist sowohl für die Ausführung der Arbeiten in Übereinstimmung mit der bestätigten Planung und den Genehmigungen sowie mit den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Bauleistungen, -methoden, -materialien und -produkten als auch für die Erstellung der vollständigen Dokumentation für die Leistungen zuständig, sofern ihm diese Rolle ausdrücklich nach dem Bauvertrag zugewiesen ist.
- Der **Berater** ist ein Kaufmann, der vom Minister für Regionalentwicklung und öffentliche Bauvorhaben zur unabhängigen Überwachung von Bauleistungen und zur Beurteilung der Einhaltung der Projektplanung ermächtigt ist. Neben diesen beiden Aufgaben kann eine solche Person auch

V.2. Beteiligte beim Bauvorhaben, Versicherung

Die gesetzlich als am Bauvorhaben Beteiligte anerkannten Personen mit ihren speziellen Verpflichtungen sind: der Investor, der Konstrukteur, der Bauunternehmer, der Berater, der Statiker, der technische Kontrolleur und der Anlagen- und Ausrüstungslieferant. Die Beziehungen zwischen den Projektbeteiligten sind in schriftlichen Verträgen zu regeln.

- Der **Investor** ist die natürliche oder juristische Person, die das Eigentumsrecht oder das Baurecht für das Grundstück besitzt, auf dem die Bauleistungen ausgeführt werden sollen.
- Der **Konstrukteur** der Bauleistungen kann eine natürliche Person sein, die über einen Abschluss in ihrem Fachgebiet sowie in Konstruktion verfügt, oder eine Gesellschaft, die solche natürliche Personen beschäftigt. Die Konstrukteure sind für die Erarbeitung der Projektplanung und sofern sie dazu ausdrücklich vom Investor

vom Investor dazu beauftragt werden, Vorprüfungen und Untersuchungen durchzuführen, den Planungsprozess vorzubereiten und/oder den Bauprozess bis zur Inbetriebnahme des abgeschlossenen Bauvorhabens zu koordinieren.

Das Regionalentwicklungsgesetz verlangt, dass der Investor für die Überwachung der Bauleistungen der Kategorien I bis IV einen Berater benennt. Die Überwachung von Leistungen der Kategorie V kann durch den technischen Kontrolleur erfolgen. Bauleistungen der Kategorie VI sind nicht überwachungspflichtig. Der **Bauleiter** (Berater oder technischer Kontrolleur):

- ist für den gesetzmäßigen Beginn und die gesetzmäßige Ausführung der Bauleistungen, für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller während des Bauvorhabens erstellten Akte und Protokolle, die Eignung der fertig gestellten Bauten zur Inbetriebnahme, die Bewertung ihrer Energieeffizienz sowie ihrer Zugänglichkeit für Behinderte verantwortlich;
- ist verpflichtet, die örtliche Stelle der Nationalen Bauaufsichtsbehörde über jeden Verstoß gegen die technischen Standards und Vorschriften in Kenntnis zu setzen, die er im Verlauf der Bauarbeiten feststellt;
- ist gesetzlich bevollmächtigt, das Auftragsbuch für die Bauleistungen zu bestätigen und dem Bauunternehmer verbindliche Anweisungen und Anordnungen zu erteilen, die binnen 3 Tagen bei der Nationalen Bauaufsichtsbehörde angefochten werden können;
- muss die Mehrzahl der während der Bauleistungen erstellten Akte und Protokolle unterzeichnen und dem Investor nach Abschluss der Arbeiten einen Abschlussbericht vorlegen;
- haftet solidarisch mit dem Bauunternehmer für Schäden, die aus Verstößen gegen die technischen Standards und Vorschriften oder Abweichungen von der genehmigten Planung resultieren;

Bei der Benennung eines Beraters sollten Investoren berücksichtigen, dass ein Berater nicht als Bauleiter fungieren oder die Bewertung der

Planeinhaltung für Projekte vornehmen kann, an denen er oder seine Angestellten oder mit ihm verbundene Parteien als Konstrukteur, Bauunternehmer oder Lieferanten beteiligt sind.

- Der **Statiker** ist eine natürliche Person, die über die fachliche Kompetenz zur Ausübung der technischen Kontrolle über den Statikteil von detaillierten Projektplanungen (technische und Ausführungsplanung) verfügt. Er muss darüber hinaus die vervollständigte Dokumentation gegenzeichnen.
- Der **technische Kontrolleur** ist eine natürliche Person mit technischer Ausbildung (Fachdiplom oder Hochschulabschluss), der die Ausführung der Bauleistungen im Auftrag des Bauunternehmers leitet. Werden die Arbeiten vom Investor selbst ausgeführt, ist er verpflichtet, einen technischen Kontrolleur zu benennen. Die technischen Kontrolleure sind darüber hinaus für die Überwachung der Leistungen der Kategorie V verantwortlich, sofern vom Investor kein Berater benannt wurde.
- Hat der Investor die Lieferung und die Montage der Baustelleneinrichtung an einen **Lieferanten** vergeben, ist Letzterer per Gesetz für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung und Montage sowie für die Durchführung der entsprechenden Tests verantwortlich.

Konstrukteure, Berater, Bauunternehmer, Statiker und Bauleiter sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für Schäden abzuschließen, die durch gesetzwidrige Handeln oder Unterlassen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verursacht werden. Eine gesonderte Verordnung legt die Mindesthaftung der Versicherungspolice für unterschiedliche Projektbeteiligte und für unterschiedliche Kategorien von Bauten fest.

Da die Pflichtversicherung die Mindesthaftung der Versicherten in allen Projekten abdeckt, an denen sie während der Laufzeit der Versicherung beteiligt sind, kann der Investor in seinen Verträgen mit den entsprechenden Projektbeteiligten verlangen, dass sie eine zusätzliche Versicherung für das spezielle Projekt abschließen. Ein erweiterter Versicherungsschutz (z. B.

Bauleistungsversicherung, Betriebshaftpflicht, etc.), sofern vom Investor gefordert, ist vertraglich zu vereinbaren, da er gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

V.3. Vorprüfungen und Untersuchungen

V.3.1. Vorprüfungen und Untersuchungen

Vor Aufnahme der Arbeiten kann der Investor verlangen, dass Vorprüfungen und Untersuchungen durchgeführt werden, um den günstigsten Standort zu bestimmen und die rechtliche Zulässigkeit und Ausführbarkeit des Projekts zu bewerten. Obgleich keine obligatorische Prozessphase, ist es doch für den Investor oftmals notwendig und nützlich, vorab Daten über die Besonderheiten der Baustelle zu erheben (z. B. geologische, seismische, hydrologische, klimatische und andere Bedingungen, bestehende Strukturen und Netze auf der Baustelle und in deren Umfeld). Der Umfang solcher Vorprüfungen und die Person(en), der (denen) sie übertragen werden, variieren je nach Projektart und Anforderungen des Investors.

V.3.2. Projektvisa

In speziellen Fällen, die im Regionalentwicklungsgesetz aufgeführt sind, muss der Investor vor Beginn der Projektplanung eine Genehmigung für einen Entwurf der Projektplanung einholen, der in einen Auszug aus dem detaillierten Flächennutzungsplan eingetragen ist, der das Grundstück und die umgebenden Grundstücke umfasst (einen Projektvisa). Gemäß dem Regionalentwicklungsgesetz ist das Projektvisa vom Hauptarchitekten der Kommune binnen 14 Tagen nach Beantragung zu erteilen.

V.4. Projektplanung

V.4.1. Ausführung, Beurteilung der Übereinstimmung

Die Ausführung und Genehmigung der Projektplanung ist eine Voraussetzung für den

Beginn der Bauarbeiten bei allen Bauprojekten mit Ausnahme von Projekten der Kategorie VI.

Der Umfang der Planung hängt von dem jeweiligen Projekt ab und sollte in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Investor und dem Konstrukteur festgelegt werden.

Projektplanungen müssen einer Beurteilung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem detaillierten Flächennutzungsplan, den Standards und Vorschriften der Regionalentwicklung, den rechtlichen Anforderungen an Bauleistungen, dem Erfordernis der Abstimmung zwischen den einzelnen Planteilen und der Vollständigkeit sowie mit der statischen Integrität der ingenieurtechnischen Berechnungen unterzogen werden.

Die Beurteilung der Übereinstimmung für Projekte der Kategorien I und II muss von einem Berater (der nicht der Konstrukteur sein darf) vorgenommen werden, der einen Bericht zu seinem Befund erstellt. Darüber hinaus muss der statische Teil der technischen und Ausführungsplanung von einem Statiker beurteilt werden.

In den niedrigeren Baukategorien ist die Benennung eines Beraters optional; sollte keiner benannt sein, wird die Beurteilung der Übereinstimmung vom kommunalen Sachverständigenrat durchgeführt, allerdings erst nach einer Genehmigung des statischen Teils der Planung durch einen Statiker.

V.4.2. Genehmigung der Projektplanung, Geltungsdauer

Projektplanungen müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden, bevor die Bauarbeiten beginnen können. Für den Erhalt einer Genehmigung muss der Investor den zuständigen Behörden die Planung selbst, den Bericht zur Beurteilung der Übereinstimmung, Vorvereinbarungen mit den Versorgungsunternehmen zum Anschluss an ihr technisches Infrastrukturnetz sowie gegebenenfalls Genehmigungen der Kontrollbehörden (z. B. Brandschutzabteilung, Gesundheitsaufsicht, Umweltbehörden) vorlegen. Die vorgeschriebene Genehmigungsfrist beträgt 7 Tage nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bzw. 1 Monat, wenn die Beurteilung der Übereinstimmung nicht von einem Berater vorgenommen wurde.

Die genehmigte Projektplanung dient als Grundlage für die Erteilung einer Baugenehmigung. Der Investor kann diese gleichzeitig mit dem Einreichen der Planung zur Genehmigung beantragen. Die Genehmigung der Planung wird ungültig, wenn der Investor nicht binnen 1 Jahres eine Baugenehmigung beantragt.

Die Verweigerung der Genehmigung einer Projektplanung kann vom Investor bei der Nationalen Bauaufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach der Ablehnung angefochten werden.

V.5. Baugenehmigung

V.5.1. Erforderliche Unterlagen, Verfahren, Geltungsdauer

Eine erteilte Baugenehmigung ist die zweite Voraussetzung für den Beginn der Bauarbeiten.

Zur Erteilung einer Baugenehmigung muss der Investor einen Antrag bei der zuständigen Behörde einreichen, der um die Eigentumsrechts-/Baurechtsunterlagen, das Projektvisa (falls erforderlich), drei Ausfertigungen der Projektplanung, den Bericht zur Beurteilung der Übereinstimmung sowie die Genehmigungen der Kontrollbehörden (falls erforderlich) zu ergänzen ist.

Nach dem Regionalentwicklungsgesetz ist die Genehmigung binnen 7 Tage nach Eingang des Antrags zu erteilen. Die genehmigte Projektplanung ist integraler Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn binnen 3 Jahren keine Bauarbeiten aufgenommen werden oder wenn der Rohbau nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Erteilung fertig gestellt wird, sie kann jedoch innerhalb von 1 Jahr nach Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden, wenn 50% der Gebühr für eine neu erteilte Genehmigung gezahlt werden.

V.5.2. Einsprüche

Gegen die Erteilung einer Baugenehmigung oder deren Ablehnung kann von den beteilig-

ten Parteien bei der örtlichen Stelle der Nationalen Bauaufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach einer entsprechenden Benachrichtigung Einspruch eingelegt werden. Die Festlegung, wer die beteiligten Parteien sind, hängt vom Umfang des Bauprojekts ab. Dazu könnten z. B. die Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Bauprojekt angesiedelt ist, oder die Eigentümer der Nachbargrundstücke zählen.

Die örtliche Stelle der Nationalen Bauaufsichtsbehörde ist darüber hinaus berechtigt, von Amts wegen eine Prüfung der erteilten Baugenehmigung binnen 7 Tagen nach der Bekanntgabe durchzuführen. Bestandskräftige Baugenehmigungen können nicht zurückgenommen werden.

V.5.3. Änderungen in der Projektplanung nach Erteilung der Baugenehmigung

Derartige Änderungen sind nur zulässig, wenn sie nicht wesentlich und in der vervollständigten Dokumentation wiedergegeben sind. Wesentliche Änderungen wie Änderungen: der Konstruktionsart; der Statikelemente und/oder Lasten; des Zwecks einzelner Teile des Baus; der Art und der Anordnung von Anlagen in Gebäuden; oder der Art, des Niveaus oder des Standorts von technischer Infrastruktur oder Transportnetzen können nur vorgenommen werden, wenn die entsprechende Planung genehmigt und der Baugenehmigung beigefügt wurde.

V.6. Beginn und Ausführung von Bauleistungen

V.6.1. Im Verlauf der Bauleistungen erstellte Akte und Protokolle

Als Beginn der Bauarbeiten gilt der Tag, an dem die Protokolle über die Eröffnung der Baustelle und die Festlegung von Grundlinie und -höhe des Baus (Protokoll 2) vom Bauleiter unterzeichnet wurden. Ab dem 3. Januar 2008 ist Voraussetzung für die Unterzeichnung von Protokoll 2 die Unterzeichnung eines Bauvertrags mit einem ordnungsgemäß beim zentralen Branchenregister eingetragenen

Bauunternehmer. Protokoll 2 ist eine der wichtigsten Aufzeichnungen, die während des Baus erstellt werden: darin trägt der Bauleiter die Ergebnisse aller Inspektionen ein, die er bei Erreichen der wesentlichen Baulevel durchgeführt hat, bevor er dem Bauunternehmer die Fortsetzung mit dem nächsten Level genehmigt. Es ist für alle Arbeiten mit Ausnahme derer in Kategorie VI verbindlich vorgeschrieben.

Binnen 3 Tagen nach Unterzeichnung von Protokoll 2 bestätigt der Bauleiter das Auftragsbuch für die Arbeiten und setzt die Kommune, die Nationale Bauaufsichtsbehörde und die Versorgungsunternehmen davon in Kenntnis. Das Buch enthält alle Aufträge und Anweisungen der zuständigen Personen und Behörden in Bezug auf die Arbeiten.

Neben den oben genannten Protokollen und einem Auftragsbuch ist eine Reihe anderer standardisierter Akte und Protokolle während des Bauprozesses zu erstellen, so z. B. die Abnahme der ausgeführten Arbeiten vor der Abdeckung, Zwischen- und Abschlussabnahmeberichte für die unterschiedlichen Arbeitstappen, etc. Verordnung Nr. 3 legt im Einzelnen die 17 Standardtypen von Akten und Protokollen, deren Inhalt sowie die Personen fest, die diese erstellen und unterzeichnen. Die Akte und Protokolle dienen als Nachweis für die darin erfassten Gegebenheiten in Bezug auf den Beginn, die Ausführung und den Abschluss der Arbeiten.

V.6.2. Rechtliche Anforderungen bei Bauleistungen

Bauleistungen müssen in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen ausgeführt werden, die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zu folgenden Punkten niedergelegt sind: Tragfähigkeit, Stabilität und Haltbarkeit der Konstruktion und des Fundaments unter betriebsbedingten und seismischen Belastungen; Feuersicherheit; Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums von Personen; Betriebssicherheit; Schutz der Umwelt während der Bauphase und bei der Nutzung der fertig gestellten Bauten; Einsparung von Wärmeenergie und Wärme-

dämmung; Zugänglichkeit, etc. Die Einhaltung dieser Anforderungen liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Bauunternehmers und des Bauleiters.

V.7. Fertigstellung

V.7.1. Vervollständigte Dokumentation

Nach Abschluss der Arbeiten muss der Bauunternehmer (oder eine andere vom Investor benannte Person) eine vervollständigte Dokumentation erstellen, die einen kompletten Zeichnungssatz der Arbeiten beinhaltet, wie sie tatsächlich ausgeführt wurden. Die vervollständigte Dokumentation wird vom Investor, Bauunternehmer, Bauleiter und Statiker gegengezeichnet und der Verwaltungsbehörde zugestellt, die die Baugenehmigung erteilt hat und die jede einzelne Seite mit einem Stempel zu versehen hat.

Sofern aus der faktischen Dokumentation hervorgeht, dass die Arbeiten mit wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Planung ausgeführt wurden, informiert die entsprechende zuständige Behörde die Nationale Bauaufsichtsbehörde oder die entsprechenden kommunalen Behörden.

V.7.2. Abnahme der fertig gestellten Bauten durch den Investor und den Bauleiter

Die Fertigstellung des Baus wird durch die Ausfertigung eines Protokolls (der so genannten „Akte 15“) bestätigt, das vom Investor, Konstrukteur, Bauunternehmer und Bauleiter zu unterzeichnen ist. Die Akte 15 ist das Dokument, das die Ausführung und Abnahme der fertig gestellten Bauten zwischen dem Bauunternehmer und dem Investor nachweist. Damit bestätigen sie, dass die Bauten in Übereinstimmung mit der genehmigten Planung, den faktischen Zeichnungen, den rechtlichen Anforderungen an die Bauleistungen und den Bedingungen des Bauvertrags ausgeführt wurden.

Auf der Grundlage von Akte 15 bereitet der Bauleiter einen Abschlussbericht über die Ausführung der Arbeiten vor.

V.8. Erlaubnis zur Nutzung der fertig gestellten Bauten, Gewährleistungsfrist

Fertiggestellte Bauten oder Teile davon dürfen nur genutzt werden, wenn sie entsprechend dem im Regionalentwicklungsgesetz niedergelegten Verfahren in Betrieb genommen wurden.

Bauten der Kategorien I bis III werden aufgrund einer Betriebsgenehmigung und/oder Nutzungsgenehmigung in Betrieb genommen, die von der Nationalen Bauaufsichtsbehörde nach einem in Verordnung Nr. 2 festgelegten Verfahren erteilt wird. Dazu wird vom Direktor der Nationalen Bauaufsichtsbehörde auf Ersuchen des Investors ein Sonderausschuss ernannt, dem folgende Unterlagen vorgelegt werden: (i) Abschlussbericht des Bauleiters; (ii) die wesentlichen während der Bauphase unterzeichneten Akte und Protokolle; (iii) Nachweis über die Registrierung der Bauten bei der Katasterbehörde; (iv) unterzeichnete Verträge mit den Versorgungsunternehmen zum Anschluss der fertig gestellten Bauten an die technischen Infrastrukturnetze. Sämtliche Kosten, die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehen, gehen zu Lasten des Investors.

Zum Ausschuss gehören der Investor, der Bauleiter, Vertreter der Nationalen Bauaufsichtsbehörde und der Fachaufsichtsbehörden. Der Ausschussvorsitzende ist berechtigt, weitere Personen zu benennen, die in das Bauvorhaben involviert sind. Nach einer Inspektion der fertig gestellten Bauten und der entsprechenden Unterlagen erstellt der Ausschuss Protokoll 16 zur Annahme oder Ablehnung der Bauten (die so genannte „Akte 16“). Auf dieser Grundlage erteilt der Direktor der Nationalen Bauaufsichtsbehörde die Betriebs- und/oder Nutzungsgenehmigung. Die gesetzliche Frist für die Abwicklung dieses Verfahrens beträgt circa 40 Tage.

Das Verfahren für Bauten der Kategorien IV und V ist vereinfacht und sieht lediglich eine Prüfung der Baudokumente (die im Wesentlichen denen für Akte 16 entsprechen) und deren Registrierung für den Betriebs-

beginn vor. Sie wird vom Hauptarchitekten der Kommune vorgenommen und endet mit der Erteilung eines Zertifikats, welches den Betrieb und/oder die Nutzung erlaubt. Die Prüfung muss gemäß Regionalentwicklungsgesetz binnen 7 Tagen nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen durch den Investor abgeschlossen sein.

Bauten der Kategorie VI können ohne Erteilung einer Betriebsgenehmigung bzw. eines Betriebszertifikats genutzt werden.

Der Bauunternehmer bleibt für die von ihm ausgeführten Arbeiten für eine festgelegte Zeit nach deren Fertigstellung verantwortlich. Die Mindestgewährleistungsfristen sind gesetzlich festgelegt und umfassen je nach Art der Arbeit 5 bis 10 Jahre. Die Gewährleistungsfrist für Straßenreparaturarbeiten beträgt in der Regel 1 Jahr. Vertraglich können längere Fristen vereinbart werden.

V.9. Haftungsbegrenzung

Unsere Beratung in diesem Dokument beschränkt sich auf die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und gründet sich auf die Vollständigkeit und Genauigkeit der oben angeführten Tatsachen, Annahmen und Darstellungen. Sollte eine der obigen Tatsachen, Annahmen oder Darstellungen nicht ganz vollständig oder genau sein, ist es unabdingbar, dass wir unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden, da die Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit erhebliche Auswirkungen auf unsere Schlussfolgerungen haben könnte. Bei unserer Beratung stützen wir uns auf die entsprechenden Bestimmungen der geltenden bulgarischen Gesetzgebung, die dazugehörigen Verordnungen sowie auf deren gerichtliche und administrative Auslegungen. Diese Vorschriften unterliegen rückwirkenden und/oder zukünftigen Veränderungen, die Auswirkungen auf die Gültigkeit unserer Schlussfolgerungen haben könnten. Wir werden unsere Beratung für spätere Änderungen und Anpassungen der Gesetze und Verordnungen oder deren gerichtliche und administrative Auslegungen nicht aktualisieren. ■

VI ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSGESETZGEBUNG IN BULGARIEN

VI.1. Bulgarische Arbeitsgesetzgebung

VI.1.1. Normative Vorschriften

Die bulgarische Arbeitsgesetzgebung zeichnet sich durch kodifizierte und detaillierte Vorschriften aus, die in unserer Verfassung, im Arbeitsgesetzbuch, in einer Reihe von Rechtsakten und zahlreichen Verordnungen und Regelungen festgelegt sind.

Das Arbeitsgesetzbuch begründet die Grundsätze, die Regelungen und die Methoden für die Ausführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. Das Gesetzbuch regelt folgende Punkte: den territorialen Geltungsbereich der bulgarischen Arbeitsgesetzgebung, den Personenkreis, auf den es anwendbar ist; trilaterale Kooperation; die Ebenen der Tarifverhandlungen; Arbeitnehmerorganisationen; Arbeitgeberorganisationen; grundsätzliche Arbeitsrechte und -pflichten; Arten und Inhalt von Arbeitsverträgen; allgemeine Inhalte und Änderungen von Arbeitsverhältnissen; Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen bei Änderung des Arbeitgebers; Arbeitszeiten, Pausen und Urlaub; Arbeitsentgelt; Beendigung von Arbeitsverhältnissen und ausdrücklich aufgezählte Gründe dafür; Entschädigungen in Bezug auf Arbeitsverhältnisse; sichere und gesunde Arbeitsbedingungen; besonderer Schutz bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern; Arbeitskonflikte und Überwachung der Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung.

Die Gesetze, die Bestimmungen zu Arbeitsverhältnissen beinhalten, lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: allgemeine Gesetze zur Weiterführung des Arbeitsgesetzbuches und Sondergesetze, die die Arbeitsverhältnisse bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern regeln. Folgende Gesetze gehören zur ersten Gruppe: Antidiskriminierungsgesetz, Gesetz über sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, Beschäftigungsförderungsgesetz, Gesetz zur Beilegung von Tarifkonflikten, Gesetz über die gesicherten Ansprüche von Arbeitnehmern im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers. Zur zweiten Gruppe

gehören: Hochschulbildungsgesetz, Staatsangestelltengesetz, Gesetz über den Schutz, die Wiedereingliederung und die gesellschaftliche Integration von Behinderten, Gesetz über das Innenministerium, Verteidigungs- und Streitkräftegesetz, Gesetz über das Gerichtswesen und Zivilluftfahrtsgesetz.

Die große Zahl und Vielfalt an untergesetzlichen normativen Akten im Bereich des Arbeitsrecht lassen eine erschöpfende Auflistung nicht zu, daher sei hier nur eine Auswahl der Vorschriften genannt, die für alle Arbeitsverhältnisse gelten. Das sind: Verordnung über Arbeitszeit, Pausen und Urlaub, Verordnung über zusätzliche und andere Arbeitsentgelte [ab dem 01.07.2007 außer Kraft gesetzt und ersetzt durch die Verordnung über die Struktur und die Organisation der Arbeitsvergütung, in Kraft ab dem 01.07.2007], Verordnung über Dienstreisen und Weiterbildung im Ausland und Verordnung über inländische Dienstreisen, Verordnung über Arbeitsbücher und Dienstzeit, Verordnung Nr. 3 über medizinische Pflichtvorsorge- und Routineuntersuchungen von Arbeitnehmern, Verordnung Nr. 4 über die für die Ausfertigung eines Arbeitsvertrags erforderlichen Unterlagen, Verordnung Nr. 5 über Krankheit (im Krankheitsfall genießen Arbeitnehmer besonderen Schutz nach Art. 333, Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches), Verordnung Nr. 7 über die Mindestanforderungen an gesunde und sichere Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz und beim Einsatz von Arbeitsgeräten, Verordnung Nr. 14 über die Servicezentren für Arbeitsmedizin, etc.

Neben der nationalen Gesetzgebung hat die Republik Bulgarien natürlich auch eine Reihe von Übereinkommen im Bereich der Arbeitsverhältnisse unterzeichnet, z. B. das Arbeitszeitübereinkommen, das Übereinkommen über Arbeitslosigkeit, das Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, das Übereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub, das Übereinkommen bzgl. Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, etc. Diese Übereinkommen stellen einen integralen Bestandteil der bulgarischen Gesetzgebung dar und im Fall einer Kollision eines nationalen Gesetzes mit einem dieser Übereinkommen sind die bulgarischen Gerichte verpflichtet, die Bestimmungen des entsprechenden Übereinkommens direkt anzuwenden.

Ab dem 01.01.2007 sind auch die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union zum

Arbeitsrecht integraler Bestandteil der bulgarischen Gesetzgebung. Im Fall einer Kollision eines nationalen Gesetzes mit einer dieser EU-Verordnungen sind die bulgarischen Gerichte verpflichtet, die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung direkt anzuwenden.

VI.1.2. Rechtliche Definitionen

Die Arbeitsgesetzgebung beinhaltet rechtliche Definitionen der folgenden Grundbegriffe:

Arbeitgeber – jede natürliche Person, jede juristische Person oder einer ihrer Bereiche sowie jede andere organisatorisch und wirtschaftlich gesonderte Gliederung (Unternehmen, Einrichtung, Organisation, Genossenschaft, Wirtschaft, Institution, Haushalt, Gesellschaft, etc.), die unabhängig Arbeitnehmer in Arbeitsverhältnissen beschäftigt;

Unternehmen – jeder Ort (Unternehmen, Einrichtung, Organisation, Genossenschaft, Baustelle, etc.), an dem abhängig gearbeitet wird;

Arbeitsplatz – jede Räumlichkeit, jede Werkstatt, jeder Raum, jeder Maschinen- oder Anlagenstandort oder jeder andere räumlich definierte Platz in einem Unternehmen, an dem der Arbeitnehmer die ihm vom Arbeitgeber zugewiesene Arbeit in Erfüllung der aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Pflichten verrichtet.

Arbeitszeit – jeder Zeitabschnitt, im dem der Arbeiter oder Angestellte zu arbeiten verpflichtet ist und dem er zugestimmt hat.

VI.1.3. Allgemeiner Überblick über die Arbeitsgesetzgebung

Die bulgarische Arbeitsgesetzgebung basiert auf Grundsätzen, die generell im Arbeitsrecht und im Rechtssystem der Europäischen Union angewandt werden: Arbeitsfreiheit und -schutz, sozialer Dialog zwischen dem Staat und den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, Diskriminierungsverbot, Gleichstellung der Geschlechter beim Recht auf Arbeit und Entlohnung, Garantie des Arbeitsentgelts, geregelte Arbeitszeiten, Begrenzung von Überstunden, garantierte Pausen und Urlaub, Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses bei Änderung des Arbeitgebers, Kollektivvereinbarungen und Vereinigungsfreiheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Wie im Arbeitsgesetzbuch festgeschrieben, ist die bulgarische Arbeitsgesetzgebung auf alle Beschäftigungsverhältnisse mit bulgarischen Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in diesem Land sowie auf Beschäftigungsverhältnisse zwischen bulgarischen Staatsbürgern und ausländischen Unternehmen im Land oder bulgarischen Unternehmen im Ausland anwendbar, soweit per Gesetz oder einem Vertrag, den die Republik Bulgarien unterzeichnet hat, nichts anderes vorgesehen ist. Die Beschäftigungsverhältnisse bulgarischer Staatsbürger, die in ausländische Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Ausland entsandt sind, sowie von ausländischen Staatsbürgern, die in diesem Land auf Vertragsbasis in bulgarischen Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen tätig sind, werden ebenfalls durch das Arbeitsgesetzbuch geregelt, soweit per Gesetz oder einem Vertrag, den die Republik Bulgarien unterzeichnet hat, nicht anderes vorgesehen ist.

Es gibt auf nationaler Ebene in Bulgarien keinen Tarifvertrag, es existiert jedoch ein Nationalrat für trilaterale Kooperation, dem Vertreter des Ministerrats und der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen angehören. Der Rat hat beratende Funktionen und eigene Gliederungen auf Industrie-, Handwerks- und Kommunalebene.

Tarifverhandlungen werden auf drei Ebenen geführt: Unternehmen, Branche und Industriebereich. Bei Unternehmungen, die aus dem Haushalt einer Kommune finanziert werden, ist ein Kollektivvertrag auf der Ebene der jeweiligen Kommune möglich. Die Tarifverhandlungen regeln Fragen der Arbeits- und Sozialversicherungsverhältnisse von Arbeitnehmern, die nicht durch verbindliche gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind. Ein Tarifvertrag darf keine Klauseln enthalten, die für die Arbeitnehmer ungünstiger sind als die gesetzlichen Bestimmungen oder ein höherrangiger Kollektivvertrag, der für den Arbeitgeber verbindlich ist.

Sowohl Individual- als auch Kollektivarbeitsverträge sind schriftlich auszufertigen und nachfolgend zu registrieren.

Ein Kollektivvertrag ist in Abhängigkeit der Ebene bei einem speziellen Register der örtlichen oder zentralen Arbeitsaufsicht zu registrieren. Kollektivverträge haben eine Laufzeit von 2 Jahren.

Der Individualarbeitsvertrag wird zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber vor Aufnahme

der Arbeit geschlossen. Individualarbeitsverträge sind binnen drei Tagen nach ihrer Unterzeichnung bei der zuständigen Abteilung der Nationalen Agentur für Einkünfte zu registrieren.

Bei Abschluss des Arbeitsvertrags hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit den Arbeitspflichten bekannt zu machen, die sich aus der Position oder aus dem Wesen der zu verrichtenden Arbeit ergeben. Entsprechend den jüngsten Änderungen des Arbeitsgesetzbuches wurde der obligatorische Inhalt von Individualarbeitsverträgen ausgeweitet. Folgende Punkte sind nunmehr anzugeben: Ort, Position und Art der Arbeit, Laufzeit des Arbeitsvertrags, Ausfertigungsdatum und Beginn der Arbeitsleistungen, Anzahl der jährlichen bezahlten standardmäßigen und erweiterten Urlaubstage sowie zusätzliche bezahlte Urlaubstage, identische Vorankündigungsfristen für beide Vertragsparteien im Fall einer Beendigung des Arbeitsvertrags, regelmäßiges Grund- und Zusatzarbeitsentgelt sowie die periodischen Zahlungsfristen und die Dauer des Arbeitstages oder der Arbeitswoche. Nach dem Arbeitsgesetzbuch beträgt die Dauer der Arbeitszeit im Rahmen eines Tages acht Stunden. Die Arbeitswoche besteht sich aus fünf Tagen, bei normaler Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 40 Stunden. Jeder Arbeiter oder Angestellter hat Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Nach der erstmaligen Arbeitsaufnahme durch den Arbeiter oder Angestellten kann er erst nach dem Ablauf einer achtmonatlichen Frist seit Beginn des Arbeitsverhältnisses den bezahlten Jahresurlaub in Anspruch nehmen. Der bezahlte Jahresurlaubsanspruch beträgt mindestens 20 Arbeitstage. Bestimmte Kategorien von Arbeitern und Angestellten haben aufgrund der spezifischen Art der Arbeit Anspruch auf zusätzlich bezahlten Jahresurlaub. Die Kategorien solcher Arbeiter und Angestellten und der Mindestumfang eines solchen Zusatzurlaubsanspruchs werden durch den Ministerrat festgelegt.

Ein Arbeitsvertrag kann:

- unbefristet oder
- für eine bestimmte Dauer befristet abgeschlossen werden.

Befristete Arbeitsverträge werden wie folgt abgeschlossen: für eine bestimmte Dauer, die 3 Jahre nicht überschreiten darf, soweit per Gesetz

oder Erlass des Ministerrats nichts anderes geregelt ist; bis zur Fertigstellung einer bestimmten Arbeit; zur Vertretung eines abwesenden Arbeitnehmers; Übernahme einer Arbeit, die durch eine Auswahlprüfung zu vergeben ist, während der Dauer bis zur endgültigen Vergabe; zur Erledigung eines Auftrags, wenn ein solcher für die entsprechende Person definiert wurde, oder als Anstellungsvertrag für eine Probezeit. Ein befristeter Arbeitsvertrag ist für die Ausführung von einmaligen, saisonalen oder kurzfristigen Arbeiten und Tätigkeiten sowie mit neu eingestellten Arbeitern und Angestellten in Unternehmen abzuschließen, die für zahlungsunfähig befunden wurden oder sich in Liquidation befinden. In Ausnahmefällen kann ein befristeter Arbeitsvertrag für mindestens ein Jahr und für Arbeiten und Tätigkeiten abgeschlossen werden, die nicht einmalig, saisonal oder kurzfristig sind. Ein solcher Arbeitsvertrag kann auf schriftlichen Antrag des Arbeiters oder Angestellten auch für eine kürzere Zeitdauer abgeschlossen werden. Ein Arbeitsvertrag, der unter Verstoß gegen diese Grundsätze zustande gekommen ist, gilt als unbefristeter Arbeitsvertrag.

Ähnlich der Gesetzgebung der Europäischen Union sieht die bulgarische Arbeitsgesetzgebung die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses im Fall einer Änderung des Arbeitgebers vor. Das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer wird bei einer Änderung des Arbeitgebers nicht beendet, sofern diese aus folgenden Gründen erfolgt:

- bei Zusammenschluss von Unternehmen mit Gründung eines neuen Unternehmens;
- bei Zusammenschluss durch den Erwerb eines Unternehmens durch ein anderes;
- bei Verteilung der Geschäftsbereiche eines Unternehmens auf zwei oder mehr Unternehmen;
- bei Übertragung eines eigenständigen Teils eines Unternehmens auf ein anderes;
- bei Änderung der Rechtsform der Unternehmensorganisation;
- bei Änderung der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens oder eines eigenständigen Teils davon;
- bei Abtretung oder Übertragung von Tätigkeiten von einem Unternehmen an ein anderes, einschließlich der Übertragung von Sachanlagen;

In diesen Fällen gehen die aus dem Arbeitsverhältnissen resultierenden Rechte und Pflichten des übertragenden Arbeitgebers zum Stichtag des Wechsels auf den neuen Arbeitgeber über.

Das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer soll auch nicht beim Wechsel des Arbeitgebers aufgrund Vermietung, Leasing oder Gewährung einer Konzession des Unternehmens oder eines selbständigen Teils davon beendet werden. In diesen Fällen gehen die aus dem Arbeitsverhältnissen resultierenden Rechte und die Pflichten des ehemaligen Arbeitgebers zum Stichtag des Wechsels auf den neuen Arbeitgeber über. Nach Auslaufen des Vertrags bzgl. Vermietung, Leasing oder Konzession werden die Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitern und Angestellten nicht beendet, sondern mit dem ehemaligen Arbeitgeber fortgesetzt.

Wie der Abschluss von Arbeitsverträgen erfolgt auch deren Beendigung in Schriftform. Das Verfahren und die Gründe für eine Beendigung von Arbeitsverträgen sind im Einzelnen im bulgarischen Arbeitsrecht ausgeführt. Die Arten der Beendigung von Arbeitsverträgen lassen sich in verschiedene Hauptkategorien einteilen:

- Verfahren, bei denen zur Beendigung der Zustimmung der anderen Vertragspartei erforderlich ist oder Verfahren, bei denen die Beendigung lediglich den Willen und die Initiative der Vertragspartei erfordert, die zu einer Beendigung berechtigt ist – Beendigung im beiderseitigen Einvernehmen oder einseitige Beendigung des Vertrags;
- Verfahren zur Beendigung mit vorheriger Ankündigung oder Verfahren zur Beendigung, bei denen keine Vorankündigung erforderlich ist. Die maximalen Fristen für eine Vorankündigung sind im Arbeitsgesetzbuch geregelt: 1 Monat für unbefristete Verträge, falls im Vertrag nicht anders vereinbart, jedoch nicht länger als 3 Monate und 3 Monate für befristete Verträge, jedoch nicht länger als die verbleibende Laufzeit des Vertrags;
- Verfahren zur Beendigung des Vertrags auf Betreiben des Arbeitgebers und Verfahren zur Beendigung auf Betreiben des Arbeitnehmers. Während jedoch der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag ohne Angabe von Gründen beenden kann, darf der Arbeitgeber ein solches Verfahren nicht anwenden.

Binnen sieben Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsvertrags ist der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person verpflichtet, dies der zuständigen territorialen Behörde der Nationalen Agentur für Einkünfte anzuzeigen.

In Bulgarien gibt es keine speziellen Gerichte für die Verhandlung von Arbeitskonflikten wie in einigen anderen europäischen Ländern, jedoch sieht unsere Gesetzgebung ein spezielles Verfahren für die Verhandlung von Arbeitskonflikten vor. Ein besonderes Merkmal bei der Verhandlung von Arbeitskonflikten besteht darin, dass Arbeitnehmer von Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren befreit sind.

VI.1.4. Anreize

Anreize im Bereich des Arbeitsrechts zielen in erster Linie auf eine Senkung der Arbeitslosigkeit und auf Beschäftigungssteigerung ab. Sie sind im Beschäftigungsförderungsgesetz und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften niedergelegt. Die Anreize bestehen in Zahlungen der Arbeitsvermittlung an Arbeitgeber, die neue Arbeitsplätze schaffen, die Arbeitsplätze im Fall eines Rückgangs des Arbeitsumfangs erhalten, die arbeitslose Frauen über 50 Jahre und arbeitslose Männer über 55 Jahre, arbeitslose Menschen mit verminderter Arbeitsfähigkeit, arbeitslose Frauen/Mütter oder Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose, etc. einstellen.

Ein Arbeitgeber, der Mittel aus einem Beschäftigungsförderprogramm erhalten möchte, muss gemäß der geltenden Gesetzgebung registriert sein und darf keine offenen Steuerverbindlichkeiten haben. Je nach dem einzelnen Programm sind weitere Anforderungen zu erfüllen.

Eine weitere Möglichkeit für die Beschäftigungsförderung bietet das Körperschaftssteuergesetz – die so genannte „Befreiung oder Senkung der Körperschaftsteuer“.

VI.2. Bulgarische Sozialversicherungsgesetzgebung

VI.2.1. Normative Vorschriften

Das Recht auf Sozialversicherung und Sozialleistungen ist in der Verfassung der Republik Bulgarien niedergelegt. Ähnlich der Arbeitsge-

setzung ist die Sozialversicherung auch durch Kodifizierung gekennzeichnet: Die grundlegenden Bestimmungen stützen sich auf das Sozialgesetzbuch. Die Verfahrensvorschriften wurden in der bulgarischen Steuer- und Sozialversicherungsprozessordnung neu geregelt.

Die Rechtsakte, die einen Teil der rechtlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung darstellen, sind die staatlichen Sozialhaushaltsgesetze, die jährlich verabschiedet werden.

Themen von allgemeiner Bedeutung der untergesetzlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung sind: die Verordnung über Vergütungs- und Einkommenselemente, auf die Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden; Verordnung zur Gewährung und Auszahlung von finanziellen Mitteln bei Arbeitslosigkeit; Verordnung über Pensionen und sozialversicherungs-pflichtige Dienstzeit; Verordnung über Sozialversicherungs-fonds und Verordnung über die Sozialversicherung von selbständig versicherten Personen und bulgarischen Staatsbürgern, die im Ausland arbeiten.

Die Republik Bulgarien ist einer Reihe internationaler Vereinbarungen im Bereich der Sozialversicherung beigetreten: Sozialversicherungsverträge zwischen der Republik Bulgarien und Spanien, der Republik Mazedonien und der Ukraine; Vereinbarungen mit der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, Ungarn, Libyen, etc.

Ab dem 01.01.2007 sind auch die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union zur Sozialversicherung integraler Bestandteil der bulgarischen Gesetzgebung. Im Fall einer Kollision eines nationalen Gesetzes mit einer dieser EU-Verordnung sind die bulgarischen Gerichte verpflichtet, die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung direkt anzuwenden. Einige der wichtigsten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sind Folgende: Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männer und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, Verordnung des Rates (EWG) 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, Verordnung des Rates (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die

Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

VI.2.2. Rechtliche Definitionen

Von allen rechtlichen Definitionen in den Vorschriften zur Sozialversicherung sollen hier nur die drei grundlegenden betrachtet werden:

Versicherte Person für alle versicherten Risiken – gemäß Art. 4 des Sozialgesetzbuches sind das:

die Arbeiter und Angestellten, die für mehr als fünf Arbeitstage oder 40 Stunden innerhalb eines Monats ungeachtet der Art der Arbeit, der Zahlungsweise und der Finanzierungsquelle zur Arbeit angestellt sind. Personen, die am Programm „Von der Sozialhilfe in die Beschäftigung“ und am Mutterschaftsprogramm teilnehmen, sind nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert; Staatsbedienstete; Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsbeamte, Vollstreckungsrichter, richterliche Protokollbeamte und Justizbeamte; Berufssoldaten nach dem Gesetz über die Verteidigung und die Streitkräfte der Republik Bulgarien und Staatsbedienstete nach dem Gesetz über das Innenministerium und dem Gesetz zur Umsetzung von Strafsanktionen; Mitglieder von Genossenschaften, die in einer Genossenschaft arbeiten und eine Vergütung erhalten; Mitglieder von Genossenschaften, die in einer Genossenschaft arbeiten ohne ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen, sind nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert; Personen, die im Rahmen eines zweiten Arbeitsvertrag oder eines zusätzlichen Beschäftigungsvertrags arbeiten; Personen, die aufgrund von Geschäftsführungsverträgen für gewerbliche Unternehmen tätig sind; Personen, die ein durch Wahl zu besetzendes Amt ausüben und daraus Einkünfte beziehen, mit Ausnahme von Geistlichen, die einen Rang in der bulgarischen orthodoxen Kirche und anderen nach dem Konfessionsgesetz eingetragenen Religionsgemeinschaften bekleiden.

Pflichtversichert gegen allgemein krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit, für das Alter und im Todesfall sind Personen, die als praktische Ärzte, Freiberufler und/oder Handwerker registriert sind; Personen, die als Einzelkaufmann, Eigentümer

oder Teilhaber in gewerblichen Unternehmen tätig sind; eingetragene landwirtschaftliche und Tabakproduzenten; Personen, die eine Tätigkeit ohne ein Beschäftigungsverhältnis ausüben und eine monatliche Vergütung in Höhe eines Mindestlohns oder darüber abzüglich der Kostenpauschalen erhalten, soweit sie nicht auf sonstiger Grundlage während des fraglichen Monats versichert sind; Personen, die eine Tätigkeit ohne ein Beschäftigungsverhältnis ausüben und auf sonstiger Grundlage während des fraglichen Monats versichert sind, ungeachtet der Höhe der erhaltenen Vergütung.

Sozialversicherungsbeitragszahler – sind nach Art. 5 des Sozialgesetzbuches alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften, die keine juristische Person sind, sowie andere Organisationen, die nach dem Gesetz verpflichtet sind, Sozialversicherungsbeiträge für andere natürliche Personen abzuführen.

Selbständig versicherte Personen – sind natürliche Personen, die verpflichtet sind, die Sozialversicherungsbeiträge vollständig auf eigene Kosten zu entrichten.

VI.2.3. Allgemeiner Überblick

Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik und das Nationale Sozialversicherungsinstitut bestimmen das Sozialversicherungssystem. Das Ministerium entwickelt, koordiniert und verwirklicht die staatliche Politik im Bereich der öffentlichen Sozialversicherung. Das Nationale Sozialversicherungsinstitut verwaltet direkt die Sozialversicherung. Die Struktur des Instituts besteht sich aus einem Aufsichtsrat, einem Präsident und einem stellvertretenden Präsident. Im Aufsichtsrat gibt es einen Vertreter der Vertretungsorganisationen der Arbeiter und Angestellten, der Arbeitgeber und die gleiche Anzahl von Regierungsvertretern, die vom Ministerrat ausgewählt worden sind. Einer dieser Regierungsvertreter ist der geschäftsführende Direktor der Nationalen Agentur für Einkünfte. Der Präsident und der stellvertretende Präsident des Nationalen Sozialversicherungsinstituts werden von der Nationalversammlung für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

Die Sozialversicherungsverhältnisse in der Republik Bulgarien können in zwei große Gruppen unterteilt werden: Verhältnisse in Bezug auf die

staatliche Sozialversicherung und Verhältnisse in Bezug auf die zusätzliche Sozialversicherung.

Die staatliche Sozialversicherung deckt Risiken wie allgemeine Krankheiten, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Alter und Tod ab.

Die zusätzliche Sozialversicherung besteht aus: einer zusätzlichen Rentenpflichtversicherung für Alter und Tod; einer zusätzlichen freiwilligen Rentenversicherung für Alter, Invalidität und Tod; einer zusätzlichen freiwilligen Versicherung für Arbeitslosigkeit und/oder berufliche Weiterbildung.

Die Grundzüge der staatlichen Sozialversicherung sind: Gleichheit der sozial versicherten Personen, Verpflichtung, umfassende Sicherung, Solidarität der sozial versicherten Personen und Fondsstruktur des Versicherungsvermögens.

Das Einkommen, nach dem die Versicherungsbeiträge bemessen werden, umfasst alle Vergütungen und sonstigen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit. Das staatliche Sozialhaushaltsgesetz für das entsprechende Jahr bestimmt die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge, in Abhängigkeit von den bestehenden sozialen Risiken sowie die Mindest- und Höchstgrenze des sozialpflichtigen Einkommens für das Jahr. Für 2007 belaufen sich die Versicherungsbeiträge für alle Risiken bei Arbeitnehmern der dritten (Grund)Kategorie der Arbeit auf 29,5% zuzüglich 0,4% bis 1,1% für Arbeitsunfälle und Krankheit.

Die Aufteilung der Versicherungsbeiträge zwischen Sozialversicherern und Arbeitnehmern, Genossenschaftsmitgliedern, Auftragnehmern von Geschäftsführungsverträgen und Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, ändert sich mit der Zeit und sieht gegenwärtig folgendermaßen aus:

Für das Jahr	Aufteilung der Sozialversicherungs-Beiträge	
	Für den Versicherer	Für den Versicherten
2007	65%	35 %
2008	60%	40%
2009	55%	45%
2010 and on	50%	50%

Die Beiträge zur staatlichen Sozialversicherung werden gleichzeitig mit der Zahlung von Vergütungen abgeführt. Beiträge der sozial versicherten

Personen zur staatlichen Sozialversicherung werden von der Vergütung einbehalten und mit deren Auszahlung abgeführt. Sozialversicherungsbeiträge von selbstständig versicherten Personen und Personen, die ohne Arbeitsverhältnis angestellt sind, werden bis zum 10. Tag des Folgemonats abgeführt.

Die Grundsätze bei der Verwirklichung der zusätzlichen Sozialversicherung unterscheiden sich deutlich von denen der obligatorischen Sozialversicherung. Die zusätzliche Sozialversicherung ist verbunden mit der Teilnahme an allgemeinen und/oder berufsbezogenen Altersversorgungsfonds, Fonds für zusätzliche freiwillige Rentenversicherung der Berufstätigen und Fonds für zusätzliche freiwillige Versicherung bei Arbeitslosigkeit oder Berufsausbildung. Letztere werden von lizenzierten Rentenversicherungsunternehmen, Versicherungsunternehmen für Arbeitslosigkeit und/oder für Berufsausbildung geleitet. Für jede sozial versicherte Person wird ein individuelles Konto eröffnet und bei der Verwirklichung des fraglichen sozialen Risikos werden die darin gesammelten Beiträge der Person oder dem im Vertrag angegebenen Begünstigten bezahlt. Das bedeutet, dass der Grundsatz der gemeinsamen Beteiligung und der Solidarität bei der zusätzlichen Sozialversicherung nicht anwendbar ist. Die Beiträge der zusätzlich sozial versicherten Personen werden in Lewa und Einheiten berechnet. Der Wert einer Einheit hängt nicht nur von eingezahlten Beiträgen, sondern auch von der Profitabilität der Geldinvestition ab, die vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die versicherten Personen können Finanzmittel von ihren individuellen Konten zu einem anderen Fond übertragen oder ihre Beiträge unter bestimmten Bedingungen zurückziehen.

Die zusätzliche Rentenpflichtversicherung wird unter Berücksichtigung des obligatorischen Charakters der Versicherung in allgemeine und berufliche Altersversorgungsfonds realisiert. Die Personen, die nach 31.12.1959 geboren sind, sind nach der Methode der Sozialpflichtversicherung versichert wie auch Personen, die nach den Bedingungen der ersten und zweiten Arbeitskategorie arbeiten. Der Sozialversicherungsbeitrag für die allgemeine Altersversorgung beträgt 5%, während er sich bei der beruflichen Altersversorgung auf 12% beläuft für die Personen, die nach den Bedingungen der ersten Arbeitskategorie arbeiten, und auf

7% für Personen, die nach den Bedingungen der zweiten Arbeitskategorie arbeiten. Personen, die bei der allgemeinen Altersversorgung versichert sind, erwerben eine Anwartschaft auf eine zusätzliche Altersrente und die Personen, die bei der beruflichen Altersversorgung versichert sind, erhalten für eine bestimmten Periode eine Berufsrente, wenn sie vorzeitig in Rente gegangen sind.

Die zusätzliche freiwillige Rentenversicherung wird unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Charakters als zusätzlicher freiwilliger Rentenversicherungsfond und als zusätzlicher freiwilliger Berufsrentenversicherungsfond realisiert. Versicherte Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Sozialversicherungsbeiträge für die zusätzlichen freiwilligen Rentenversicherungen haben keine bestimmte Höhe. Der Versicherungsnehmer erwirbt eine Anwartschaft auf eine personengebundene Rente wegen Alter und Berufsunfähigkeit; bei bestimmten Voraussetzungen können bei Tod des Versicherungsnehmers seine Erben eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Die zusätzliche freiwillige Versicherung für Arbeitslosigkeit und/oder für Berufsausbildung wird in Fonds für zusätzliche freiwillige Versicherung für Arbeitslosigkeit oder für Berufsausbildung realisiert. Die Versicherung in solchen Fonds gewährt bei Arbeitslosigkeit oder Berufsausbildung der Versicherungsnehmer eine finanzielle Unterstützung.

VI.2.4. Anreize

Anreize im Bereich der Sozialversicherung beziehen sich in erster Linie auf Steuererleichterungen:

- Einkünfte aus allgemeinen und beruflichen Rentenfonds werden gemäß Körperschaftsteuergesetz nicht besteuert;
- Einkünfte aus Kapitalanlagen von Rentenfonds, die auf die einzelnen Anteile von Versicherten verteilt werden, werden gemäß dem Gesetz über die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen nicht besteuert;
- Individuelle Versicherungsbeiträge zu Zusatzrentenversicherungen werden vor der Besteuerung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen;
- Beiträge von Arbeitgebern zur zusätzlichen Rentenpflichtversicherung werden als betriebliche Kosten anerkannt. ■

VII BESTEUERUNG

VII.1. Direkte Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Der Gewinn von Kapitalgesellschaften wird nach dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) besteuert. Im Zusammenhang mit dem Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 wurde ein neues Körperschaftssteuergesetz verabschiedet, um das bulgarische Steuerrecht, wie erforderlich, mit den europäischen Richtlinien zur Direktbesteuerung zu harmonisieren. Weiterhin wurde das neue Steuergesetz verabschiedet, um Steuerpflichtigen und Finanzbehörden die Kenntnis von und die Anwendung der Unternehmensbesteuerung zu erleichtern.

Neben der Körperschaftssteuer, die auf die Gewinne von Kapitalgesellschaften erhoben wird, regelt das Körperschaftssteuergesetz auch andere Steuerarten:

- Auf folgende Einkunftsarten wird eine andere Steuer als Körperschaftssteuer erhoben: Glücksspiel; Gewinne öffentlich finanzierter Unternehmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus der Vermietung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen; Schifffahrt;
- Steuern auf Unternehmensausgaben. Jede Ausgabe, die nach einer Rechtsvorschrift als obligatorisch niedergelegt ist, wird steuerlich anerkannt und nicht mit einer Steuer auf die Ausgaben belegt;
- Quellensteuer auf die Einkünfte in- und ausländischer juristischer Personen.

VII.1.1. Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind folgende Personen:

- inländische juristische Personen;
- ausländische juristische Personen, die in der Republik Bulgarien mit einer festen Niederlassung wirtschaftlich tätig sind oder aus einer Quelle in der Republik Bulgarien Einkünfte beziehen;
- Einzelkaufleute: für im Abzugsverfahren erhobene Steuern (Quellensteuern) und in den im Gesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen genannten Fällen (wenn ihre wirtschaftliche Tätigkeit

anderen Steuern als der Körperschaftssteuer unterliegt);

- natürliche Personen, die Kaufleute im Sinne von Art. 1 (3) des Handelsgesetzes sind (Personen, die ein Geschäft errichtet haben, das nach Zweck und Umfang einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert): in den im Gesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen genannten Fällen;
- Arbeitgeber und Auftraggeber im Sinne von Geschäftsführungsverträgen: für Steuern auf Aufwendungen für Lohnnebenleistungen.

Zur Besteuerung von Einkünften aus einer Quelle in der Republik Bulgarien gilt jede ausländische organisatorisch und wirtschaftlich eindeutig bestimmte Einheit (Trust, Fonds u. a.), die selbständig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder Investitionen verwaltet, auch dann als steuerpflichtige Person, selbst wenn der Eigentümer der Einkünfte nicht bestimmt werden kann.

Eine wesentliche Änderung der Unternehmensbesteuerung besteht darin, dass juristische Personen, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, nicht länger einer Jahresabschlussteuer unterliegen. Nach dem alten Körperschaftssteuergesetz unterlagen juristische Personen mit speziellen wirtschaftlichen Tätigkeiten und einem Jahresumsatz von weniger als 50.000 BGN erwirtschaften, der o. g. Jahresabschlussteuer.

VII.1.2. Körperschaftssteuer

Körperschaftssteuer wird in Bulgarien zu einem einheitlichen Satz von 10% erhoben.

VII.1.3. Steuerpflichtige Gewinne

Bei in Bulgarien ansässigen Unternehmen ist der weltweit erwirtschaftete Gewinn in Bulgarien steuerpflichtig. Nicht in Bulgarien ansässige Unternehmen sind mit den Gewinnen steuerpflichtig, die sie mit einer dauerhaften Niederlassung in der Republik Bulgarien erzielen und mit den Einkünften, die im Körperschaftssteuergesetz angeführt sind und aus einer Quelle in Bulgarien stammen.

Ein Unternehmen ist in Bulgarien ansässig, wenn es nach bulgarischem Recht gegründet (eingetragen) ist. Inländisch ist jedes Unternehmen, das nach der Verordnung des Rates (EG)

Nr. 2157/2001 gegründet ist sowie jede nach der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1435/2003 gegründete Genossenschaft, die ihren Sitz in Bulgarien haben und in einem bulgarischen Register eingetragen sind.

Die meisten Steuervorschriften, einschließlich der wichtigsten Regeln zu steuerlichen Anreizen, gelten gleichermaßen für in- wie ausländische Kapitalgesellschaften, die mit einer dauerhaften Niederlassung in Bulgarien wirtschaftlich tätig sind.

VII.1.4. Gewinnermittlung zu Steuerzwecken

Die Gewinne werden gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (die in den jeweiligen Grundsätzen des Rechnungswesens angegeben sind) ermittelt, wobei steuerliche Anpassungen vorgenommen werden. Gegenwärtig müssen steuerpflichtige Kapitalgesellschaften die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) anwenden, die von der Europäischen Kommission für die Rechnungslegung verabschiedet und vom bulgarischen Ministerrat bestätigt wurden. Banken, Versicherungen, andere Kreditinstitute und Körperschaften sind gesetzlich zur Anwendung der IFRS bei der Rechnungslegung verpflichtet. Juristische Personen, die als kleine und mittlere Unternehmen gelten, können wählen, ob sie die IFRS oder die allgemein anerkannten bulgarischen Richtlinien für die Rechnungslegung anwenden möchten. Nur kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bis 15 Mio. BGN oder materiellem Anlagevermögen im Gesamtwert bis 8 Mio. BGN sind berechtigt, die allgemein anerkannten bulgarischen Richtlinien für die Rechnungslegung anzuwenden.

Die Rechnungslegung erfolgt in bulgarischen Lewa (BGN), unabhängig davon, in welcher Währung das Unternehmen seine Geschäfte verrechnet.

Generell errechnet sich der zu versteuernde Gewinn (nach der Terminologie des neuen Körperschaftsteuergesetz wird der zu versteuernde Gewinn als „steuerliches Ergebnis“ bezeichnet) aus dem Buchhaltungsergebnis, das für folgende Fälle steuerlich angepasst wird: Langfristige Steuerverdifferenzen, zeitweilige Steuerverdifferenzen und spezielle, im Körperschaftsteuergesetz

angegebene Beträge.

- Langfristige Steuerverdifferenzen sind Beträge, die sich nur einmal auf das steuerliche Ergebnis auswirken.

Sie erfassen Einkünfte oder Aufwendungen, die steuerlich und damit zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses nicht anerkannt werden, wo das Körperschaftsteuergesetz Folgendes festlegt:

- sofern Kosten (Verluste) steuerlich nicht anerkannt werden, sind diese Kosten (Verluste) auf das Buchhaltungsergebnis im jeweiligen Geschäftsjahr anzurechnen und das Buchhaltungsergebnis in den Folgejahren nicht anzupassen,
- sofern Einkünfte (Gewinn) steuerlich nicht anerkannt werden, sind solche Einkünfte (Gewinne) dem Buchhaltungsergebnis im jeweiligen Geschäftsjahr der genannten Einkünfte (Gewinn) belastet und das Buchhaltungsergebnis wird in den nachfolgenden Jahren nicht angepasst.

Die steuerlich nicht anerkannten Aufwendungen oder Einkünfte, die als langfristige Steuerverdifferenz definiert werden, werden nicht anerkannt, d. h. das steuerliche Ergebnis soll um die Höhe der fraglichen Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr erhöht werden, dadurch wird der zu versteuernde Gewinn erhöht; diese Aufwendungen werden sich dann nicht mehr auf das steuerliche Ergebnis auswirken.

So werden beispielsweise folgende buchhalterische **Aufwendungen** steuerlich nicht anerkannt: jegliche nicht geschäftliche Ausgaben; jegliche Ausgaben für fällige Geldbußen, Rechtsverletzungen und andere Sanktionen, die aufgrund von Verletzung von Rechtsvorschriften verhängt werden; alle Verzugszinsen für Zahlungsverzug bei Verbindlichkeiten gegenüber Staat oder Kommunen, etc. Die buchhalterischen Aufwendungen für Schenkungen werden bis zu einer Gesamthöhe von bis zu 10 Prozent des positiven Buchhaltungsergebnisses (Buchgewinns) steuerlich anerkannt, sofern die Aufwendungen für Schenkungen zugunsten bestimmter Institutionen oder Unternehmen und vieler anderer erfolgt sind. Die folgenden buchhalterischen **Einkünfte** werden steuerlich nicht anerkannt: alle Einkünfte aus der Ausschüttung von Dividenden durch inländische juristische Personen; Einkünfte aus

Zinszahlungen auf zu viel eingezahlten oder eingezogenen öffentliche Verbindlichkeiten sowie auf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist rückerstattete Mehrwertsteuer, die von der Zentralregierung oder Kommunalbehörden erhoben wurden.

Zum ersten Mal enthält das bulgarische Körperschaftssteuerrecht eine Regelung hinsichtlich der buchhalterischen Aufwendungen für die Gründung einer juristischen Person. Diese Aufwendungen werden bei den Gründern nicht steuerlich anerkannt. Die nicht anerkannten Aufwendungen werden bei Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses der neu gegründeten juristischen Person im Jahr ihrer rechtlichen Existenz steuerlich anerkannt. Das Steuerrecht geht davon aus, dass die juristische Person trotz der Bestrebungen der Gründungsmitglieder noch nicht gegründet ist. In diesem Fall werden die hier genannten Aufwendungen steuerlich anerkannt, sobald Umstände auftreten, die nahe legen, dass die juristische Person nicht rechtsfähig wird. Die Aufwendungen werden in dem Jahr anerkannt, in dem die genannten Umstände eintreten.

Zum 01.01.2008 wurde eine neue Art von Aufwendungen eingeführt, die zu den nicht steuerlich anerkannt Aufwendungen gehören und eine langfristige Steuerdifferenz darstellen. Dies sind Aufwendungen, die einer verdeckten Gewinnausschüttung dienen. Die Definition der „verdeckten Gewinnausschüttung“ wurde auch ergänzt – dies sind alle Aufwendungen, die von einer steuerpflichtigen Person realisiert wurden, ohne mit der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden zu sein, die über das gewöhnliche Marktniveau hinausgehen, sofern sie zugunsten der Aktionäre, Gesellschafter oder mit ihnen verbundene Personen verwirklicht worden sind; alle Aufwendungen für Zinszahlungen, sofern die Darlehensbedingungen mit den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen übereinstimmen. Bis Ende 2007 war nur das Einkommen von solcher Ausschüttung reguliert und eine Geldstrafe von 50% der Aufwendung wurde für Unternehmen vorgesehen, die eine solche Ausschüttung realisieren. Heutzutage sind diese Aufwendungen steuerlich nicht anerkannt und der zu versteuernde Gewinn ist um diesen Betrag zu erhöhen. Gleichzeitig wurde die Geldstrafe auf 20% herabgesetzt.

- Zeitweilige Steuerdifferenzen wirken sich über mehr als eine Buchhaltungsperiode auf das steuerliche Ergebnis aus. Sie weisen Einkünfte oder Aufwendungen aus, die steuerlich in einer Steuerperiode anerkannt werden, die vom Rechnungsjahr der betreffenden Einkünfte oder Aufwendungen abweicht, was auf Besonderheiten der entsprechenden Transaktionen zurückzuführen ist. Der Mechanismus, nach dem sich die zeitweiligen Steuerdifferenzen auf das steuerliche Ergebnis auswirken, entspricht der oben stehenden Darstellung für langfristige Steuerdifferenzen. Sofern Aufwendungen als zeitweiligen Steuerdifferenzen definiert sind, wird der zu versteuernde Gewinn in dem Zeitraum ihrer Verbuchung die Höhe der fraglichen Aufwendungen erhöht, jedoch in der folgende Steuerperiode werden diese Aufwendungen bei Vorliegen bestimmter gesetzlich normierter Umstände steuerlich anerkannt und dadurch wird das steuerliche Ergebnis vermindert.

Ein Beispiel für zeitweilige Steuerdifferenzen sind **Zinsaufwendungen**. Zinsaufwendungen sind periodengerecht abzugsfähig, unterliegen allerdings den Beschränkungen der bulgarischen Regelungen für Kapitalausstattung mit geringem Eigenkapitalanteil. Letztere gelten im Wesentlichen für alle Formen der Finanzierung mit Ausnahme der Folgenden: 1) Zinszahlungen auf Finanzleasing und Bankdarlehen, außer wenn die beteiligten Parteien verbundene Unternehmen sind oder das Leasing oder das Darlehen je nach Einzelfalls auf Wunsch einer beteiligten Partei gewährt, gesichert oder ausgeweitet wurde, 2) Strafzahlungen für Zahlungsverzug und Schadensersatzzahlungen, 3) alle Zinszahlungen, die aus anderen Gründen im Körperschaftssteuergesetz steuerlich nicht anerkannt werden.

Nach den Regelungen für Kapitalausstattung mit geringem Eigenkapitalanteil können Zinsaufwendungen steuerlich voll abgesetzt werden, wenn das Verhältnis Fremdkapital zu Eigenkapital des Steuerpflichtigen am Ende des jeweiligen Kalenderjahres nicht mehr als 3:1 beträgt. Wenn das Verhältnis Fremdkapital zu Eigenkapital über 3:1 liegt, darf der maximal steuerlich absetzbare Anteil den Betrag der Zinseinkünfte des Steuerzah-

lers und 75% des Buchhaltungsergebnisses vor allen Aufwendungen für Zinszahlungen und Zinseinkünften nicht übersteigen. Der im jeweiligen Jahr nicht absetzbare Anteil, kann vorgetragen und gemäß der oben stehenden Formel in den fünf nachfolgenden Jahren abgesetzt werden.

Die allgemeine Regel lautet, dass buchhalterische Aufwendungen dann steuerlich anerkannt werden, wenn sie auf einem buchhalterischen Ursprungsdokument basieren, der nach dem Buchhaltungsgesetz anerkannt ist. Buchhalterische Aufwendungen werden steuerlich anerkannt, auch wenn ein Teil der nach dem Buchhaltungsgesetz erforderlichen Angaben im buchhalterischen Ursprungsdokument fehlt, vorausgesetzt, es liegen Unterlagen vor, aus denen diese fehlende Angabe hervorgeht. Darüber hinaus sind weitere gesetzliche Ausnahmen vorgesehen.

Das Gesetz führt einige Beträge auf, um die das steuerliche Ergebnis berichtigt wird:

- Wenn die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und daran gebundenen verkehrsfähigen Rechten und von Fondsanteilen auf einem öffentlich regulierten bulgarischen Wertpapiermarkt erfolgt, werden bei Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses folgende Beträge auf das Buchhaltungsergebnis angerechnet:
 - der als positive Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den nachgewiesenen Kosten des Erwerbs der genannten Wertpapiere definierte Gewinn,
 - der als negative Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den nachgewiesenen Kosten des Erwerbs der genannten Wertpapiere definierte Verlust.
- Steuerliche Behandlung von Verbindlichkeiten. Nach Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses wird auf das Buchhaltungsergebnis der Betrag der Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen angerechnet und die bewirkte Verringerung des steuerlichen Ergebnisses erfolgt in dem Jahr, in dem einer der folgenden Umstände eintritt:
 - die Schulden erlöschen durch Verjährung, jedoch spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Schulden fällig waren;
 - das Insolvenzverfahren gegen den Steuerpflichtigen wurde mit einem bestätigten Sanierungsplan abgeschlossen, der eine teil-

weise Befriedigung der Gläubiger vorsieht; es erfolgt eine Anrechnung um den Betrag, um den sich die Verbindlichkeiten verringern;

- es wird in einem rechtsgültigen Gerichtsurteil festgestellt, dass die Verbindlichkeiten oder Teile hiervon nicht fällig sind;
- der Gläubiger hat den Anspruch durch ein Gerichtsverfahren aufgegeben oder den genannten Anspruch eingelöst; die Anrechnung erfolgt in Höhe des abgelösten Betrages;
- vor Ablauf der Verjährungsfrist wurden die Verbindlichkeiten per Gesetz aufgehoben;
- der Steuerpflichtige hat einen Antrag auf Löschung gestellt.

VII.1.5. Steuerliche Bewertung abschreibbarer Aktiva, Abschreibung

Steuerlich abschreibbare Aktiva sind:

- steuerliches Sachanlagevermögen,
- steuerliches immaterielles Vermögen,
- Investitionsgüter mit Ausnahme von Grund und Boden,
- die daraus resultierenden Aufwendungen in Zusammenhang mit den Aktiva, die nach der steuerlichen Abschreibungstabelle abgeschrieben werden.

Der aufgrund eines Unternehmenszusammenchlusses entstandene Firmenwert zählt nicht zu den abschreibbaren Aktiva. Verluste aufgrund von Wertminderung und Abschreibung des Firmenwertes werden steuerlich nicht anerkannt.

Steuerpflichtige, die ein steuerliches Ergebnis ermitteln, führen eine Steuerabschreibungsübersicht, in der alle steuerlich abschreibungsfähigen Aktiva aufgeführt sind. Die Steuerabschreibungsübersicht ist ein steuerliches Kontenblatt, in dem alle Angaben zu Erwerb, nachfolgendem Besitz/Betrieb, Wertminderung und Abschreibung der steuerlich abschreibungsfähigen Aktiva aufzuführen sind.

Abschreibungsfähige Aktiva werden steuerlich als historische Anschaffungskosten bewertet. Zugänge zu und Verbesserungen an solchen Aktiva werden als gesonderte abschreibungsfähige Aktiva behandelt und mit demselben Satz abgeschrieben wie der eigentliche Vermögenswert.

Es gibt verschiedene Kategorien abschreibungsfähiger Aktiva:

- Kategorie I: feste Gebäude einschließlich Investitionsgütern, Fabriken, Leitungsnetze,

Stromleitungen, Datenübertragungsleitungen;

- Kategorie II: Maschinen, Produktionsanlagen, Geräte;
- Kategorie III: Transportmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen; Belag von Straßen und Start- und Landebahnen;
- Kategorie IV: Rechner, PC-Peripheriegeräte, Software, Nutzungsrechte für Software, Mobiltelefone;
- Kategorie V: Kraftfahrzeuge;
- Kategorie VI: steuerliches Sachanlagevermögen und immaterielles Vermögen, dessen Nutzungsdauer durch Vertragsverhältnisse oder eine gesetzliche Verpflichtung beschränkt ist;
- Kategorie VII: alle anderen abschreibungsfähigen Aktiva.

Der jährliche steuerliche Abschreibungssatz wird einmalig für das Jahr bestimmt und darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

Kategorie der Aktiva	Jährlicher Abschreibungssatz (%)
I	4
II	30
III	10
IV	50
V	25
VI	100/Anzahl der Jahre der rechtlichen Beschränkung Der Jahressatz darf nicht über 33 1/3 liegen
VIII	15

Der Steuerzahler kann innerhalb der Höchstsätze die steuerlichen Abschreibungssätze frei wählen. Sie sind von den bilanziellen Abschreibungssätzen oder der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände unabhängig. Die Wahl der anwendbaren steuerlichen Abschreibungssätze kann jedes Kalenderjahr verändert werden und eine solche Veränderung gilt für die Zukunft.

VII.1.6. Steuerliche Behandlung von Verlusten

Der steuerliche Verlust kann über fünf aufeinander folgende Jahre vorgetragen und mit den zu

versteuernden Gewinnen dieser Jahre verrechnet werden. Verlustrücktrag ist nicht möglich.

Nach dem neuen Körperschaftssteuergesetz (im Gegensatz zum vorigen) **kann der Steuerpflichtige wählen**, ob er einen Verlustvortrag vornehmen möchte. Der Steuerpflichtige kann dieses Recht durch Abzug des steuerlichen Verlusts im ersten Jahr nach Entstehen des steuerlichen Verlusts ausüben, in dem er vor Abzug des steuerlichen Verlusts ein positives steuerliches Ergebnis erwirtschaftet hat. Wenn der Steuerpflichtige vor Abzug des steuerlichen Verlusts bis zum Zeitpunkt der Steuerprüfung kein positives steuerliches Ergebnis erzielt hat, wird angenommen, er habe sein Wahlrecht ausgeübt, was bedeutet, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, darüber eine spezielle Steuererklärung abzugeben; hierüber werden die Steuerbehörden durch die jährliche Steuererklärung darüber in Kenntnis gesetzt.

Eine weitere Neuerung ist die Tatsache, dass der steuerliche Verlust bei Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses im Rahmen des **Gesamtbetrags** des positiven steuerlichen Ergebnisses vor Abzug des steuerlichen Verlusts abgezogen werden muss. Wenn der steuerliche Verlust geringer als das positive steuerliche Ergebnis vor Abzug des steuerlichen Verlusts ist, wird der volle Betrag des genannten steuerlichen Verlusts bei Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses abgezogen. Der steuerliche Verlust wird weiterhin bei Ermittlung der vierteljährlichen Vorauszahlungen der Körperschaftsteuer abgezogen.

Jeder steuerliche Verlust, der im laufenden Jahr in einem Staat entsteht, mit dem die Republik Bulgarien ein Abkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerung geschlossen hat und wo zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Gewinnen ein Steuerfreibetrag mit Progression eingesetzt wird, wird im laufenden Jahr oder in Folgejahren nicht von den steuerlichen Gewinnen aus einer inländischen Quelle oder anderen Staaten abgezogen. Der hier genannte steuerliche Verlust wird nach den Anforderungen dieses Kapitels in den fünf Folgejahren nur von den steuerlichen Gewinnen aus der Quelle außerhalb Bulgariens abgezogen, bei der der genannte Verlust entstanden ist.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein steuerlicher

Verlust entsteht und der genannte Verlust ganz oder teilweise außerhalb Bulgariens erwirtschaftet wurde, wobei bei dieser Quelle zur Vermeidung von Doppelbesteuerung die Anrechnung zur Anwendung kommt, wird der Verlust, der nicht im laufenden Jahr abgezogen wird, gemäß diesem Kapitel in den fünf Folgejahren nach und nach von den steuerlichen Gewinnen aus der Quelle außerhalb Bulgariens abgezogen, bei der der genannte Verlust entstanden ist.

VII.1.7. Konzernbesteuerung, Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen

In Bulgarien gibt es keine Konzernbesteuerung. Jede Einheit wird als separater Steuerzahler besteuert.

In Bulgarien bestehen Regelungen zu Steuerabzügen und zum zu versteuernden Einkommen aus Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen („Regeln zur Festlegung von Verrechnungspreisen“). Die Regeln zur Festlegung von Verrechnungspreisen gelten für inländische und internationale Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen. Die bulgarischen Regeln zur Festlegung von Verrechnungspreisen sind im Wesentlichen den allgemein anerkannten OECD-Normen ähnlich, die in der EU und OECD-Ländern angewandt werden.

VII.1.8. Steuererklärungen und Steuerzahlung

In Bulgarien fällt das Steuerjahr mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Steuerpflichtigen müssen zum oder vor dem 31. März des Folgejahres die Jahressteuererklärung über das steuerliche Ergebnis und die Jahreskörperschaftsteuer in einem Standardformular abgeben. Jeder Steuerpflichtige, der keine solche Steuererklärung abgibt oder sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgibt oder Daten oder Umstände nicht oder falsch angibt, die aufgrund von Steuerabzug, -einbehaltung oder -befreiung zu einer zu geringen Steuerfestsetzung führen, muss eine Strafzahlung von 500 BGN bis höchstens 3.000 BGN leisten.

Die Körperschaftsteuer wird in monatlichen/vierteljährlichen Vorauszahlungen geleistet. Monatliche Steuervorauszahlungen leisten Steuerzahler, die im Vorjahr steuerlichen

Gewinn ausgewiesen haben. Vierteljährliche Steuervorauszahlungen leisten Steuerzahler, die nicht zu monatlichen Steuervorauszahlungen verpflichtet sind. Die monatlichen Vorauszahlungen richten sich generell nach dem steuerlichen Gewinn des Vorjahres, bereinigt um wirtschaftliche Indikatoren. Monatliche Steuervorauszahlungen erfolgen am oder vor dem 15. des Monats, auf den sie sich beziehen. Vierteljährliche Steuervorauszahlungen erfolgen am oder vor dem 15. des auf das Quartal folgenden Monats, auf das sie sich beziehen. Für das vierte Quartal erfolgen keine vierteljährlichen Steuervorauszahlungen.

Eine Jahresausgleichszahlung erfolgt vor dem 31. März des Folgejahres. Sie errechnet sich als Ausgleich zwischen der Jahressteuerschuld laut Steuererklärung und den geleisteten monatlichen Vorauszahlungen.

VII.1.9. Dividenden innerhalb der Gemeinschaft

Im Hinblick auf den Beitritt der Republik Bulgarien zum 1. Januar 2007 wurde ein neues Kapitel des Körperschaftssteuergesetzes verabschiedet „Dividenden innerhalb der Gemeinschaft“, mit dem die Richtlinie 90/435 umgesetzt wird. Aufgrund dieser Bestimmungen sind die Steuerlast und die steuerliche Behandlung von Geschäften zwischen bulgarischen juristischen Personen und zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedsländern gleich.

VII.2. Verringerung, Einbehaltung und Befreiung von Körperschaftsteuer

VII.2.1. Einbehaltung der Körperschaftsteuer

Die Einbehaltung der Körperschaftsteuer ist das Recht eines Steuerpflichtigen, die Beträge der Körperschaftsteuer nicht an die öffentliche Hand zu überweisen; sie verbleiben im Vermögen des Steuerpflichtigen und werden für die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke verwendet. Das Körperschaftssteuergesetz weist spezifische Anforderungen dafür aus, wann Steuerpflichtige die Steuer einbehalten können.

VII.2.2. Befreiung von der Körperschaftssteuer

Investmentfonds, die in der Republik Bulgarien für ein öffentliches Zeichnungsangebot zugelassen sind und zugelassene geschlossene Fonds nach dem Gesetz über das öffentliche Zeichnungsangebot von Wertpapieren sind von der Körperschaftssteuer ausgenommen.

Spezielle Fonds nach dem Gesetz über Spezielle Fondsgesellschaften sind ebenfalls von der Körperschaftssteuer befreit.

VII.2.3. Körperschaftssteuer-Anreize

Bei den Anreizen in Bezug auf die Körperschaftssteuer unterscheidet man zwischen allgemeinen steuerlichen Anreizen, regionalen Anreizen und Anreizen für die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Allgemeine Anreize sind Folgende: 1) steuerliche Anreize bei der Einstellung Arbeitsloser (die juristischen Personen sind berechtigt, vom Buchhaltungsergebnis die in den ersten zwölf Monaten nach Einstellung als Entlohnung gezahlten Beträge sowie die für das Konto des Arbeitgebers an die öffentliche Sozialversicherung und die nationale Krankenkasse gezahlten Beiträge abzuziehen); 2) Anreize für Unternehmen, Personen mit Behinderungen einzustellen (unter bestimmten Bedingungen dürfen diese Steuerpflichtigen 100% der Körperschaftssteuer einbehalten), 3) Anreize für landwirtschaftliche Erzeuger (sie dürfen unter bestimmten Bedingungen 60% der Körperschaftssteuer einbehalten) etc.

Regionale steuerliche Anreize

Im Körperschaftssteuergesetz (in Kraft getreten ab 01.01.2008) wurde eine Veränderung im Bereich der staatlichen Beihilfen vorgesehen. Die neuen Vorschriften sehen eine spezifische Art von Steuereinbehaltung vor, die unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen zulässig ist.

- **Staatliche Beihilfen bei der Regionalentwicklung durch Steuererleichterung** – diese sind gestattet, wenn die beibehaltene Steuer in Finanzanlagen investiert wird, die für die Ausführung einer Erstinvestition erforderlich ist. Nach dem Gesetz soll die

Erstinvestition bis zu vier Jahren nach dem Anfang des Jahres realisiert werden, in dem die Steuer einbehalten worden ist; die Erstinvestition ist in Gemeinden zu realisieren, in denen die Arbeitslosenquote für das Jahr der Einbehaltung 35% oder mehr über dem nationalen Durchschnitt in demselben Zeitraum liegt. Die steuerpflichtige juristische Person ist verpflichtet, ihre Produktionstätigkeit nur in den Gemeinden auszuführen, in denen die Arbeitslosenquote im Jahr vor dem laufenden Jahr 35% oder mehr über dem nationalen Durchschnitt für diesen Zeitraum liegt. In diesem Fall kann die steuerpflichtige Person 100% der Körperschaftssteuer einbehalten. Eine positive Stellungnahme der Europäischen Kommission ist erforderlich für die Durchführung solcher staatlichen Beihilfen;

- **Minimale staatliche Beihilfen durch Steuererleichterung** – diese sind nach dem Gesetz auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die beibehaltene Steuer ist innerhalb von vier Jahren nach dem Anfang des Jahres, in dem die Steuer einbehalten worden ist, in materielles oder immaterielles Anlagevermögen zu investieren. Diese staatliche Beihilfe wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die steuerpflichtige Person ihre Produktionstätigkeit nur in den Gemeinden ausführt, in denen die Arbeitslosenquote im Jahr vor dem laufenden Jahr 35% oder mehr über dem nationalen Durchschnitt für diesen Zeitraum liegt. In diesem Fall kann die steuerpflichtige Person 100% der Körperschaftssteuer einbehalten.

In der Steuergesetzgebung sind spezielle Anforderungen für die verschiedenen Arten der staatlichen Beihilfen vorgesehen.

Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bei Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses können die vom Arbeitgeber für das laufende Jahr für die neu geschaffenen Stellen entrichteten Pflichtbeiträge für die Sozialversicherung vom Buchhaltungsergebnis abgezogen werden. Der genannte Abzug ist einmalig in dem Jahr zulässig, in dem die Personen eingestellt werden. Dieses Recht unterliegt der Bedingung, dass die Arbeitsplätze in Gemeinden geschaffen werden,

in denen die Arbeitslosenquote im Jahr vor dem laufenden Jahr 50% oder mehr über dem nationalen Durchschnitt für diesen Zeitraum liegt. Für diese Verringerung müssen nach der Verordnung Nr. 2204/2002 (EG) der Europäischen Kommission einige Bedingungen erfüllt sein:

- der durchschnittliche Personalbestand für das laufende Jahr muss durch die neu geschaffenen Stellen gegenüber dem Vorjahr gestiegen sein und arbeitslos gemeldete Personen müssen mit einem Arbeitsvertrag auf diesen neu geschaffenen Stellen eingestellt werden;
- die neu geschaffenen Stellen müssen mindestens drei Jahre aufrecht erhalten bleiben;
- die genannten staatlichen Beihilfen dürfen zusammen mit anderen staatlichen Hilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Bezug auf diese neu geschaffenen Stellen nicht mehr als 50% der Kosten für Löhne/Gehälter und Pflichtbeiträge für die Sozialversicherung für die neu geschaffenen Stellen für zwei Jahre betragen;
- die staatlichen Beihilfen dürfen zusammen mit anderen regionalen und staatlichen Hilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Bezug auf diese neu geschaffenen Stellen und der ursprünglichen Investition nicht mehr als 50% des Gesamtbetrags der ursprünglichen Investition und der Kosten für Löhne/Gehälter und Pflichtbeiträge für die Sozialversicherung für zwei Jahre betragen,

Wenn die hier genannten staatlichen Beihilfen einschließlich anderer staatlicher Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in einem Zeitraum von drei Jahren 30 Mio. BGN überschreiten, ist die Verringerung zulässig, wenn dem Steuerpflichtige eine Genehmigung von der Europäischen Kommission zu den Bedingungen und nach den Verfahrensregeln des Gesetzes über staatliche Beihilfen vorliegt.

VII.3. Andere Steuern

VII.3.1. Glücksspielunternehmen

Der zu versteuernde Betrag zur Ermittlung der Steuer auf Glücksspiele wie Toto und Lotto, Wetten auf das Ergebnis von Sportveranstaltungen und ungewissen künftigen Ereignisse ist der Wert

der Wetten, die für jedes Spiel abgeschlossen werden; der Steuersatz liegt bei 10%.

Der zu versteuernde Betrag zur Ermittlung der Steuer auf Glücksspiele wie Gewinnspielen, Verlosungen und Zahlenlotterien wie Bingo und Keno ist der Nennwert der Wetten, wie er auf Spielscheinen, -coupons, -quittungen und anderen Spielsteinen angegeben ist; der Steuersatz beträgt 12%.

Der zu versteuernde Betrag zur Ermittlung der Steuer auf Glücksspiele, bei denen der Wert der Wette aus einer erhöhten Gebühr für eine Telefon- oder andere Kommunikationsverbindung besteht, ist der Wert der Zusatzkosten für die Telefon- oder andere Kommunikationsverbindung. Der Steuersatz beträgt 12%.

VII.3.2. Steuern auf Einkünfte öffentlich finanzierter Unternehmen

Alle Einkünfte öffentlich finanzierter Unternehmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit nach Artikel 1 des Handelsgesetzes sowie aus der Vermietung von beweglichem Vermögen und von Immobilien unterliegen einer Einkommenssteuer. Der monatlich zu versteuernde Betrag besteht in den Einkünften des öffentlich finanzierten Unternehmens während des jeweiligen Monats. Der jährlich zu versteuernde Betrag besteht in den Einkünften des öffentlich finanzierten Unternehmens während des jeweiligen Jahres.

Der Steuersatz beträgt 3%. Der Steuersatz auf die Einkünfte von Kommunen beträgt 2%.

VII.3.3. Besteuerung der Schifffahrt

Steuerpflichtig sind die Personen, die Handelschifffahrt betreiben und gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- sie sind nach dem Handelsrecht eingetragene Kapitalgesellschaften oder dauerhafte Niederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die ihren steuerlichen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat; nach dem jeweiligen Steuerrecht und aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung mit einem Drittstaat gelten sie steuerlich nicht als in einem anderen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft

oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig;

- sie betreiben eigene oder gecharterte Schiffe oder organisieren Schifffahrt aus einem Geschäftsführungsvertrag und chartern Schiffe;
- sie bilden an Bord der Schiffe Auszubildende aus, sofern deren Verhältnis nicht höher als ein Auszubildender pro 15 Offiziere Schiffsbesatzung ist;
- die Besatzung der Schiffe besteht aus bulgarischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums;
- Schiffe unter bulgarischer Flagge oder unter der Flagge eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums machen mindestens 60% der Netto-Tonnage der betriebenen Schiffe aus.

Diese Personen können wählen, ob ihre Tätigkeit der Steuern auf die Schifffahrt unterliegt. Die Steuer wird von den Steuerpflichtigen erhoben, die sich für eine Steuerpflicht entschieden haben, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Der Steuersatz beträgt 10%.

VII.4. Steuern auf Unternehmensaufwendungen

Bulgarien erhebt Steuern auf bestimmte Arten von Aufwendungen. Diese Steuern sind monatlich zu entrichten. Die Aufwendungen und die darauf entfallende Steuer werden steuerlich im Jahr der Erhebung anerkannt und bewirken keine Steuerdifferenz. Sofern der Steuerpflichtige zu viel Steuern auf Aufwendungen oder Körperschaftssteuer gezahlt hat, kann die besagte Steuer von der **fälligen Steuer für Aufwendungen** abgezogen werden.

Der Steuersatz für alle Arten von Aufwendungen beträgt 10%. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Steuer für Aufwendungen steuerlich anerkannt wird, beträgt der effektive Steuersatz 9%.

Die folgenden durch Beleg nachgewiesenen Aufwendungen unterliegen der Steuer für Aufwendungen:

VII.4.1. Bewertungskosten

Steuerpflichtig sind Personen, die auch der Körperschaftssteuer unterliegen. Daher ist diese Steuer nicht auf die Aufwendungen der juristischen Personen fällig, die einer anderen Steuer unterliegen.

Die Steuer wird auf den Bruttobetrag der Bewertungskosten für den jeweiligen Monat erhoben.

VII.4.2. Zusatzleistungen an das Personal („Sozialaufwendungen“)

Die steuerpflichtigen Aufwendungen sind Aufwendungen für Zusatzleistungen, die Arbeitern und Angestellten und mittels Geschäftsführungsverträgen beschäftigten Personen (sonstigen Beschäftigten) als Sachleistungen zugute kommen. Weiterhin umfassen diese Aufwendungen:

- Aufwendungen für Beiträge (Prämien) zur freiwilligen Renten- und Krankenversicherung und freiwilligen Arbeitslosen- bzw. Ausbildungsver sicherung und/oder Lebensversicherung und Lebensversicherung in Kombination mit Investmentfonds;
- Aufwendungen für Essensgutscheine.

Aufwendungen für Zusatzleistungen, die nicht als Sachleistungen erfolgen und die zum Einkommen einer natürlichen Person zählen, werden zu den Bedingungen und nach dem Verfahren des Gesetzes über die Einkommensteuer natürlicher Personen versteuert.

Steuerpflichtig sind alle Arbeitgeber oder Auftraggeber von Geschäftsführungsverträgen.

Es wird keine Steuer auf Aufwendungen für Zusatzleistungen erhoben, sofern sie pro Monat und pro Beschäftigtem nicht mehr als 60 BGN betragen und sofern der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Aufwendungen keine zwangsweise durchsetzbaren Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Stellen hat. Es wird keine Steuer auf Aufwendungen erhoben, die nicht mehr als BGN 40 pro Monat betragen und in Form von Essensgutscheinen an Beschäftigte ausgegeben werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Es wird keine Steuer auf Aufwendungen für Zusatzleistungen erhoben, die aus der Beförderung von Arbeitern und Angestellten und mittels

Geschäftsführungsverträgen beschäftigten Personen vom Wohnort zum Arbeitsplatz und zurück entstehen. Das gilt nicht, wenn diese Beförderung per Pkw oder gesondertem Busdienst erfolgt. Die genannten Aufwendungen werden jedoch dann nicht besteuert, wenn die Beförderung von Arbeitern und Angestellten mittels Pkw zu unzugänglichen und entlegenen Gebieten erfolgt und der Steuerpflichtige ohne diese Aufwendungen die Tätigkeit dort nicht sicherstellen könnte.

Der zu versteuernde Betrag zur Ermittlung der Steuer auf Sozialaufwendungen sind die Aufwendungen für Zusatzleistungen, die in Sachleistungen erbracht werden, abzüglich der zu diesen Aufwendungen gehörigen Einkünfte für den jeweiligen Monat. Der zu versteuernde Betrag für die Ermittlung der Steuer auf Aufwendungen für Beiträge (Prämien) zur freiwilligen Renten- und Krankenversicherung und freiwilligen Arbeitslosen- bzw. Ausbildungsversicherung und/oder Lebensversicherung und Lebensversicherung in Kombination mit Investmentfonds ist der Betrag, um den die genannten Aufwendungen pro Monat und Beschäftigtem über BGN 60 liegen. Der zu versteuernde Betrag zur Ermittlung der Steuer auf Aufwendungen für Essensgutscheine ist der Betrag, um den die genannten Aufwendungen pro Monat und Beschäftigtem über BGN 40 liegen.

VII.4.3. Aufwendungen für Nutzung und Wartung von Firmenfahrzeugen

Der zu versteuernde Betrag zur Ermittlung der Steuer auf diese Aufwendungen sind die Aufwendungen für Wartung, Reparatur und Betrieb der Transportmittel, die in einem Kalendermonat anfallen, abzüglich der Einkünfte aus Versicherungsleistungen für diese Transportmittel bis zum Betrag der aufgelaufenen Aufwendungen für Reparatur, auf die sich die Leistungen beziehen. Wenn Transportmittel gleichzeitig für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit und für die Geschäftsführung genutzt werden, gilt Folgendes für die Ermittlung des zu versteuernden Betrags:

- die Betriebsaufwendungen werden zu den Geschäftsführungstätigkeiten auf der Grundlage der gesamten Fahrstrecke für diese Tätigkeiten im laufenden Monat ins Verhältnis gesetzt;
- die Wartungs- und Reparaturaufwendungen werden zu den Geschäftsführungstätigkeiten

auf der Grundlage der gesamten Fahrstrecke für diese Tätigkeiten in Relation zu der gesamten Fahrstrecke ins Verhältnis gesetzt, die mit dem jeweiligen Transportmittel in den vorhergehenden zwölf Monaten einschließlich des laufenden Monats zurückgelegt wurde.

VII.5. Verpflichtungen in Bezug auf Quellensteuer

Einer solchen Steuer unterliegen nur die Einkünfte in- und ausländischer juristischer Personen, während die Einkünfte von natürlichen Personen durch das Gesetz über die Einkommensteuer natürlicher Personen geregelt werden.

Steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen folgenden wesentlichen Quellensteuerverpflichtungen:

VII.5.1. Repatriierung des Gewinns/ Quellensteuer auf Dividenden

In Bulgarien ansässige Kapitalgesellschaften, die Dividenden ausschütten, müssen Quellensteuer auf die Dividenden von den Dividendenausschüttungen an folgende Personen einbehalten:

- ausländische juristische Personen mit Ausnahme der Fälle, in denen die Dividenden einer ausländischen juristischen Person durch eine ständige Niederlassung im Land zufallen;
- inländische juristische Personen, die nicht die Kaufmannseigenschaft besitzen, einschließlich Kommunen.

Es wird keine Quellensteuer erhoben, wenn die Dividenden an inländische juristische Personen ausgeschüttet werden, die am Kapital des Unternehmens als Vertreter des Staates oder gemeinsamen Fonds beteiligt sind.

Auf Dividenden, die eine inländische Tochtergesellschaft für eine Muttergesellschaft eines Mitgliedsstaats vereinnahmt, wird keine Quellensteuer erhoben. Auf Dividenden, die eine inländische juristische Person für eine ständige Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat vereinnahmt, wird keine Quellensteuer erhoben, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- eine Steuer nach Anhang 2 des Körperschaftsteuergesetz (Auflistung der Steuern in verschiedenen Mitgliedsstaaten) oder eine vergleichbare Ertragssteuer wird auf die Gewinne einer ständigen Niederlassung erhoben und die ständige Niederlassung hat keine Wahlmöglichkeit oder Möglichkeit, von einer solchen Steuer befreit zu werden;
- die ständige Niederlassung ist die einer anderen inländischen Person oder eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedsstaat;
- die in Punkt 2 genannte inländische Person/Gesellschaft hat, unter anderem durch die ständige Niederlassung, eine Beteiligung von mindestens 15% am Kapital der inländischen Person, die die Dividenden über mindestens zwei Jahre ununterbrochen ausschüttet;
- die in Punkt 2 und 3 genannten inländischen Personen sind gewerbliche Kapitalgesellschaften oder nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse, auf deren Gewinne Körperschaftsteuer erhoben wird.

Der zu versteuernde Betrag zur Ermittlung der Quellensteuer auf Dividenden ist der Bruttobetrag der ausgeschütteten Dividenden.

Seit 01.01.2008 wurde der Steuersatz der Quellensteuer auf die Dividenden von 7% auf 5% abgesenkt.

VII.5.2. Quellensteuer bei Zahlungen an Ausländer

Bestimmte Positionen der gewerblichen und Kapitaleinkünfte ausländischer juristischer Personen aus Quellen in Bulgarien unterliegen einer pauschalen Einkommensteuer, die normalerweise durch Einbehaltung erhoben wird. Der inländische Steuersatz beträgt 10%. Wenn der Empfänger der Zahlungen in einem Land seinen Sitz hat, mit dem Bulgarien ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, kann möglicherweise zu den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags der Steuersatz herabgesetzt oder eine Befreiung gewährt werden.

Folgende Einkunftsarten ausländischer juristischer Personen unterliegen der Quellensteuer:

- Einkünfte aus Finanzanlagen, die von inländischen juristischen Personen, dem bulgarischen Staat und den Kommunen

- emittiert wurden;
- Einkünfte aus Geschäften mit solchen Finanzanlagen;
- folgende Einkunftsarten, die von inländischen juristischen Personen, inländischen Einzelkaufleuten oder ausländischen juristischen Personen und Einzelkaufleuten durch eine ständige oder feste Niederlassung im Land bezogen werden oder von inländischen natürlichen Personen oder ausländischen natürlichen Personen mit fester Basis im Land gezahlt werden:
 - Zinszahlungen, auch Zinsen auf Zahlungen aus einem Finanzleasingvertrag;
 - Einkünfte aus Vermietungen oder anderen Bestimmungen zur Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen;
 - Urheberrechts- und Lizenzgebühren;
 - Entlohnung für technische Unterstützung;
 - Zahlungen aus Franchisevereinbarungen und Verträgen über Forderungsan- und -verkauf;
 - Entlohnung für die Geschäftsführung einer bulgarischen juristischen Person.
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Verwaltung von Jagdrevieren und Fischgründen im Inland;
- Einkünfte aus Immobilien oder Immobiliengeschäften, einschließlich aus ungeteiltem gemeinsamem Eigentum oder ungeteiltem dinglichem Recht an Immobilienbesitz im Inland.

Die oben genannten Einkünfte unterliegen der Quellensteuer, sofern sie nicht durch eine ständige Niederlassung entstehen.

Die Steuer wird von den inländischen juristischen Personen, Einzelkaufleuten oder ständigen Niederlassungen im Inland einbehalten, die die Einkünfte der ausländischen juristischen Personen beziehen, mit Ausnahme der Einkünfte aus oben stehenden Punkten 2 und 4.

Wenn die Person, die die Einkünfte ausschüttet, weder nach dem Körperschaftsteuergesetz noch für die Einkünfte nach den Punkten 2 und 4 steuerpflichtig ist, wird die Steuer beim Empfänger der Einkünfte einbehalten.

Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, verkehrsfähigen Rechten an Anteilen in Kapitalgesellschaften und Fondsanteilen sind nicht quellensteuerpflichtig, wenn

die genannte Veräußerung auf einem regulierten bulgarischen Wertpapiermarkt erfolgt.

VII.6. Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen)

Bulgarien hat mehr als 60 Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, die eine Steuerentlastung oder einen ermäßigten Steuersatz vorsehen.

VII.6.1. Verfahrensvorschriften zur Beantragung von Erleichterungen aus einem Doppelbesteuerungsabkommen

Um von den Erleichterungen eines Doppelbesteuerungsabkommens zu profitieren, muss die ausländische Person bei den Finanzbehörden einen Standardantrag stellen, der Folgendes nachweist:

- die Person ist im anderen Staat im Sinne des jeweiligen Abkommens ansässig;
- sie erzielt Einkünfte aus einer Quelle in der Republik Bulgarien;
- sie unterhält keine ständige Niederlassung oder feste Basis auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, in der die Einkünfte tatsächlich anfallen;
- sie erfüllt die besonderen Anforderungen zur Anwendung des Abkommens oder einzelner Bestimmungen des Abkommens in Bezug auf die im Abkommen selbst bestimmten Personen, sofern das jeweilige Abkommen solche besonderen Anforderungen enthält.

Schriftliche Nachweise zur Art, zum Grund des Entstehens und zum Betrag der jeweiligen Einkünfte sind dem Antrag beizufügen.

Die Finanzbehörden prüfen die Anwendbarkeit des Abkommens und führen eine Überprüfung oder eine Steuerprüfung durch. Wenn eine Überprüfung stattfindet, geht der ausländischen Person innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung eine Beurteilung darüber zu, ob Gründe für die Anwendbarkeit des Doppelbesteuerungsabkommens vorliegen. Wenn innerhalb dieses Zeitrahmens keine Beurteilung erfolgt, gilt dies als Bewertung, dass Gründe zur Anwendbarkeit des Doppelbesteuerungsabkommens vorliegen.

Die ausländische Person kann gegen die Ablehnung der Finanzbehörden auf direkte Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Beschwerde einlegen.

VII.7. Lokale Steuern

Lokale Steuern werden von den Kommunen erhoben. Nach den letzten Entwicklungen des geltenden Rechts obliegt dem Gemeinderat das Recht, die Höhe der Steuer in den gesetzlich vorgegebenen Grenzen zu bestimmen. Bis zum Ende des Jahres 2007 waren der Satz und die Höhe der lokalen Steuern gesetzlich vorgesehen. Die wichtigsten lokalen Steuern sind Folgende:

VII.7.1. Grundsteuer

Steuerpflichtige Immobilien sind bebaute Grundstücke, unbebaute Baugrundstücke und Gebäude mit einem steuerlichen Wert von mehr als 1.680 BGN. Auf land- und forstwirtschaftliche Flächen werden keinen Steuern erhoben, nur anteilig auf erschlossene Flächen in Relation zu anliegenden, nicht erschlossenen Flächen.

Steuerpflichtig sind die Eigentümer oder Inhaber von beschränkt dinglichen Rechten am steuerpflichtigen Grundbesitz.

Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Steuer in den Grenzen von 1,5 bis 3 Promille vom Einheitswert der Immobilie. Es wird eine Steuerermäßigung von 50% gewährt, wenn es sich bei der Immobilie um den Hauptwohnsitz handelt.

VII.7.2. Erwerbssteuer

Steuern werden auf den Erwerb von Vermögen durch Schenkung, den Erwerb von belasteten Immobilien, von beschränkt dinglichen Rechten daran und von Motorfahrzeugen erhoben. Die Steuern ist vom Erwerber des Vermögens zu tragen oder vom Abtretenden (Veräußernden), sofern sich der Erwerber im Ausland befindet.

Der Gemeinderat bestimmt einen Steuersatz zwischen 2% und 4% vom Einheitswert der erworbenen Immobilie. Schenkungen und Überlassungen von Vermögensgegenständen ohne Gegenleistung werden mit folgenden Sätzen besteuert:

- von 0,7% bis 1,4%: auf Schenkungen an Geschwister und Kinder von Geschwistern;

- von 5% bis 10%: bei Schenkungen an andere Personen.

Keine Erwerbssteuern fallen an für die Privatisierung von Aktiva, Sacheinlagen auf das Stammkapital eines Unternehmens sowie für einige andere gesetzlich geregelte Fälle.

VII.7.3. Kraftfahrzeugsteuer und Straßengebühren

Kraftfahrzeugsteuer zahlen die Eigentümer von in Bulgarien registrierten Straßenverkehrsmitteln, Schiffen und Flugzeugen. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Eigenschaften des jeweiligen Verkehrsmittels, so hängt die Kraftfahrzeugsteuer für Pkws von der Motorleistung ab. Diese Steuer ist jährlich fällig.

Kraftfahrzeugeigentümer müssen an das Verkehrsministerium Straßengebühren für die Nutzung öffentlicher Straßen entrichten. Diese Steuer wird durch den Erwerb von Bescheinigungen/Aufklebern entrichtet, die die Nutzung der Straßen für einen bestimmten Zeitraum (Kalenderjahr, Monat oder Woche) erlauben.

Neben den oben genannten Steuern erheben auch die Kommunen bestimmte Gebühren für die Durchführung und Aufrechterhaltung von öffentlichen Leistungen wie Abfallentsorgungsgebühren, Kurtaxe, Gebühren für verschiedene Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

VII.7.4. Jährliche Endsteuer (Gewerbsteuer)

Eine wesentliche Änderung des bulgarischen Steuerrechts besteht darin, dass ab 01.01.2008 die jährliche Endsteuer (Gewerbsteuer) nicht dem nationalen Haushalt, sondern den einzelnen Kommunen zufällt. Diese Steuer gilt nur für natürliche Personen und Einzelkaufleute (nicht für juristische Personen) und nur unter folgenden Bedingungen:

- Ausübung bestimmter Tätigkeiten, die im Einkommenssteuergesetz aufgeführt sind;
- Umsatz dieser Person im Vorjahr nicht höher als 50.000 BGN;
- keine die Person ist nicht nach dem Mehrwertsteuergesetz registriert, mit Ausnahme der Registrierung für den innergemeinschaftlichen Erwerb.

VII.8. Besteuerung von Kapital, Umweltabgaben

VII.8.1. Steuern auf Kapital

Mit Ausnahme der oben genannten werden keine besonderen Steuern auf das Kapital von Unternehmen oder ihren Nettowert oder ihre Aktiva erhoben. Insbesondere werden keine Kapitalverkehrssteuern oder hohen Stempelsteuern auf das Kapital bei Gründung eines Unternehmens in Bulgarien oder bei nachträglichen Einlagen in das Kapital erhoben.

VII.8.2. Verpackungsabgaben

2004 hat Bulgarien eine Verpackungsabgabe auf importierte verpackte Waren bzw. den Verkauf lokal hergestellter verpackter Waren auf dem bulgarischen Markt eingeführt. Die Abgabe wird zur Finanzierung der öffentlichen Leistungen zur Beseitigung von Verpackungsmüll erhoben. Die Abgabe wird nicht fällig, wenn der Importeur/Produzent ein eigenes System zur Beseitigung des Verpackungsmülls und zur Wiedergewinnung/Wiederaufbereitung des Materials bereithält.

VII.9. Einkommenssteuer von Individualpersonen

VII.9.1. Steuerpflichtige

Steuerpflichtig sind in- und ausländische natürliche Personen, denen Einkünfte aus Quellen in Bulgarien zufließen sowie in- und ausländische Personen, die verpflichtet sind, Steuern im Abzugsverfahren einzubehalten und zu entrichten.

Eine „inländische natürliche Person“ ist unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit jede Person:

- die über eine feste Anschrift in Bulgarien verfügt oder
- die sich in einem beliebigen Zeitraum von 12 Monaten länger als 183 Tage auf bulgarischem Gebiet aufhält oder
- die im Auftrag des bulgarischen Staates, staatlicher Organen oder Organisationen, bulgarischer Unternehmen ins Ausland entsandt wurde und ihre Familienmitglieder oder

- deren Lebensmittelpunkt in Bulgarien liegt. Eine Person mit fester Anschrift in Bulgarien, deren Lebensmittelpunkt aber nicht im Land liegt, gilt nicht als inländische natürliche Person. Wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, können die Bestimmungen des Abkommens Einfluss auf die steuerliche Aufenthaltsbestimmung haben.

Inländische natürliche Personen sind mit allen Einkünften aus Quellen innerhalb und außerhalb der Republik Bulgarien steuerpflichtig, während ausländische natürliche Personen nur mit allen Einkünften aus Quellen innerhalb der Republik Bulgarien steuerpflichtig sind.

Im bulgarischen Recht ist detailliert festgelegt, wann eine Tätigkeit oder Investition ausreichend Bezug zu Bulgarien hat, um eine bulgarische Steuerpflicht zu begründen.

VII.9.2. Steuerpflichtiges Einkommen

Das zu versteuernde Jahreseinkommen ist die Summe aller Einkünfte, die einer Einzelperson während des Kalenderjahres zufließen, mit Ausnahme der Einkünfte, die von Gesetzes wegen keiner Steuer unterliegen und der Einkünfte, die ausdrücklich aus dem Jahreseinkommen ausgenommen sind und nach eigenen Regelungen gesondert versteuert werden.

Das zu versteuernde Einkommen und der zu versteuernde Betrag werden für jede Einkommensquelle getrennt nach den speziellen gesetzlichen Verfahrensregelungen ermittelt. Der jährlich zu versteuernde Gesamtbetrag ist die Gesamtsumme der für jede Einkommensart und -quelle getrennt ermittelten jährlich zu versteuernden Beträge abzüglich der gesetzlichen Steuervergünstigungen.

Vom jährlich zu versteuernden Betrag wird Folgendes abgezogen:

- persönliche freiwillige Sozialversicherungsbeiträge während des Jahres bis zu einer Höhe von nicht mehr als 10% der Gesamtsumme der jährlich zu versteuernden Beträge sowie alle persönlichen freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge und Versicherungsprämien/Zahlungen aufgrund von Lebensversicherungsverträgen während dieses Jahres bis zu einem Gesamtbetrag von nicht mehr als 10% der Gesamtsumme der jährlich zu versteuernden Beträge;
- Schenkungen während des Jahres bis zu

bestimmten Grenzen und unter bestimmten Bedingungen etc.

VII.9.3. Steuersatz

Eine wichtige Änderung bei der Besteuerung des Einkommens von Einzelpersonen besteht darin, dass der progressive Steuersatz, der vom Betrag des steuerpflichtigen Jahreseinkommens abhing und zwischen 20% und 24% variierte, mit einem Pauschalsatz von 10% unabhängig vom Betrag steuerpflichtiges Einkommens ersetzt wurde. Demnach wird Steuer auf den gesamten zu versteuernden Jahresbetrags durch Multiplizieren des gesamten steuerpflichtigen Jahresbetrags mit dem Steuersatz von 10% ermittelt.

Bestimmte Einkünfte von in- und ausländischen Personen zählen nicht zum steuerpflichtigen Jahreseinkommen und unterliegen hinsichtlich der Steuersätze und die Steuergrundlagen speziellen Steuerbestimmungen. Manche von diesen Steuersätzen wurden zum 01.01.2008 gesenkt. So beträgt die Steuer für Dividenden 5% statt 7%; Einkünfte aus zusätzlicher freiwilliger Sozialversicherung, freiwilliger Krankensversicherung und Lebensversicherung und Einkünfte einer Person aus Verkauf oder Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen unterliegt bei bestimmten Bedingungen einem Steuersatz von 10% statt 15%.

VII.9.4. Ausnahmen

Es besteht keine Steuerpflicht für

- Einkünfte während des Steuerjahres aus dem Verkauf oder Tausch von
 - (a) einer Wohnimmobilie, unabhängig vom Datum des Erwerbs dieser Immobilie;
 - (b) bis zu zwei Immobilien sowie einer unbeschränkten Zahl von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, vorausgesetzt, dass zwischen dem Datum des Erwerbs und dem Datum des Verkaufs oder Tauschs mehr als fünf Jahre liegen;
- Einkünfte aus dem Verkauf oder Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen mit Ausnahme von:
 - (a) Transportmitteln für Straßen-, Luft- und Wasserverkehr, vorausgesetzt, der Zeitraum zwischen dem Datum des Erwerbs und dem Datum des Verkaufs oder Tauschs beträgt weniger als ein Jahr;

- (b) Kunstwerken, Sammlerstücken und Antiquitäten;
- (c) Gesellschaftsanteilen/Aktien, Beteiligungen, Abfindungsverträgen/Entschädigungsinstrumenten, Investitionsbescheinigungen und andere Finanzanlagen sowie Einkünften aus Devisenhandel;
- (d) beweglichen Vermögenswerten, die Personen übergeben werden, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz zur Sammlung, Transport, Wiederverwertung oder Entsorgung von Abfällen berechtigt sind;
- Zinszahlungen auf Konten und Einlagen bei inländischen Handelsbanken, Niederlassungen ausländischer Banken und bei inländischen Investmenthilfsfonds;
- Zinszahlungen und Disagios aus bulgarischen staatlichen, kommunalen und Industrieschuldverschreibungen etc.

VII.9.5. Lohnsteuer

Gehälter und andere Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis gehören zum zu versteuernden Jahreseinkommen und unterliegen der Einkommenssteuer. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen vorläufigen Steuerbetrag vom Gehalt des Mitarbeiters auf monatlicher Basis einzubehalten. Es sind gesetzlich besondere Regeln zur Ermittlung des zu versteuernden Betrags vorgesehen, auf den die Steuer auf Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis entfällt. Die einzubehaltende Lohnsteuer beläuft sich auf einen pauschalen Steuersatz von 10%.

Wenn der Arbeitnehmer im betreffenden Jahr nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit hatte, braucht er keine Steuererklärung abzugeben. Wenn die einbehaltene Lohnsteuer höher als die Jahressteuerschuld ist (wenn beispielsweise nur während eines Teils des Jahres ein Angestelltenverhältnis vorlag), wird die Rückzahlung ermittelt und erfolgt durch den Arbeitgeber.

VII.9.6. Endsteuern

- Besteuerung von Einkünften von ausländischen Personen.

Bestimmte Positionen von Einkünften gehören nicht zum zu versteuernden Jahreseinkommen, sondern werden gesondert mit einer Endsteuer

belegt. Das gilt für folgende Bestandteile von Einkünften:

- (a) Ersatzzahlungen für entgangenen Gewinn und ähnliche Schadenersatzzahlungen;
- (b) Stipendien für ein Studium in Bulgarien und im Ausland;
- (c) Zinszahlungen, einschließlich Zinszahlungen aus einem Leasingvertrag etc.

Die Bestimmungen zu nicht steuerpflichtigen Einkünften gelten nicht für die hier angeführten Punkte. Keiner Endsteuer unterliegen solche Positionen, die laut den genannten Bestimmungen von der Besteuerung ausgenommen sind und von ausländischen natürlichen Personen eingezo-gen/gezahlt werden, die aus Steuergründen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben.

Der Steuersatz beträgt 10%.

- Einkünfte von in- und ausländischen natürlichen Personen.

Im Gegensatz zum Steuerrecht vor dem 1. Januar 2007 wird auf Einkünfte aus Dividenden und Anteilen am Liquidationsüberschuss von in- und ausländischen natürlichen Personen keine Steuer im Abzugsverfahren erhoben, die von der juristischen Person einbehalten wird, die die Dividenden/Anteile am Liquidationsüberschuss ausschüttet. Nach dem geltenden Einkommenssteuergesetz wird eine Endsteuer fällig auf die Einkünfte einer in- oder ausländischen natürlichen Person aus Dividenden und Anteilen am Liquidationsüberschuss, die in Bulgarien entstehen sowie bei einer inländischen natürlichen Person auf die Einkünfte, die außerhalb Bulgariens entstehen.

Der Steuersatz beträgt 5%.

- Unter bestimmten Bedingungen wird eine Endsteuer auf den Bruttobetrag der zu versteuernden Einkünfte aus einer zusätzlichen freiwilligen Sozialversicherung, freiwilligen Krankenversicherung und Lebensversicherungen erhoben. Eine Endsteuer wird auf den Bruttobetrag der Einkünfte aus dem Verkauf oder Tausch von beweglichen Vermögensgegenständen erhoben.

Der Steuersatz beträgt 10%.

VII.9.7. Geschäftstätigkeit von Einzelpersonen/Einzelkaufleuten

Bei der Besteuerung von Einzelkaufleuten

wurde festgelegt, dass die Besteuerungsgrundlage eingetragener Einzelkaufleute der zu versteuernde Gewinn nach den Steuerregeln für Kapitalgesellschaften ist. Letzteres gilt für Einkünfte aus der wirtschaftlichen Tätigkeit einer natürlichen Person mit Kaufmannseigenschaft im Sinne des Handelsgesetzes, die jedoch nicht als Einzelkaufmann eingetragen ist. Die hier genannten zu versteuernden Einkünfte umfassen nicht das Buchhaltungsergebnis aufgrund folgender Tätigkeiten:

- Tätigkeiten, auf die nach dem Körperschaftsteuergesetz andere Steuern erhoben werden;
- Tätigkeiten, auf die Endsteuern (Gewerbesteuern) erhoben werden.

Der zu versteuernde Jahresbetrag wird ermittelt durch Abzug der Beiträge für Sozial- und Krankenversicherung von den hier genannten zu versteuernden Einkünften im Steuerjahr.

VII.9.8. Steuererklärungen und Steuerzahlung

Natürliche Personen müssen eine Jahressteuererklärung abgeben. Diese Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung gilt nicht für Personen, die nur folgende Einkünfte erzielt haben:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit;
- steuerfreie Einkünfte;
- Einkünfte, die einer Endsteuer unterliegen;
- Einkünfte von ausländischen Personen, die einer Endsteuer unterliegen.

Die Steuererklärung ist bis zum 30. April des Folgejahres abzugeben, in dem die Einkünfte erzielt wurden.

Die Steuern sind bis zum 30. April des Folgejahres zu entrichten, in dem die Einkünfte erzielt wurden. Bestimmte Bestandteile von Einkünften unterliegen einer über das Jahr monatlich oder vierteljährlich zu entrichtenden vorläufigen Steuer.

Wenn die Jahressteuererklärung bis zum 10. Februar des Folgejahres abgegeben und bis zu diesem Datum die Steuer entrichtet wird, wird ein Nachlass von 5% auf den gemäß der Jahressteuererklärung fälligen Steuersaldo gewährt. Wenn die Steuererklärung bis zu diesem Datum elektronisch übermittelt und bis zu diesem Datum die Steuer entrichtet wird, wird ein Nachlass von 5% auf den gemäß der Jahressteuererklärung fälligen Steuersaldo gewährt.

VII.9.9. Doppelbesteuerungsabkommen

Wie bereits oben erwähnt, hat Bulgarien mehr als 60 Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Sie enthalten auch Regelungen zu natürlichen Personen.

Wenn mit dem jeweiligen Land kein solches Abkommen vorliegt, können inländische natürliche Personen nach dem Einkommenssteuergesetz gleiche oder ähnliche ausländische Steuern anrechnen lassen, die im Ausland von den zuständigen Behörden eingezogen wurden.

VII.10. Verbrauchssteuern

Am 15. November 2005 trat das bestehende Gesetz über Verbrauchssteuern außer Kraft und wurde durch ein neues Gesetz über Verbrauchssteuern ersetzt, in dem das System der staatlich anerkannten Lagerhallen eingeführt wird. Eine staatliche anerkannte Lagerhalle ist ein Ort, an dem Waren, auf die Verbrauchssteuern erhoben werden, hergestellt, gelagert, eingebracht oder von Händlern unter der Bedingung der späteren Zahlung der Verbrauchssteuern ausgeliefert werden.

Auf bestimmte Luxusgüter und bestimmte andere im Gesetz genannte Waren werden Verbrauchssteuern erhoben. Verbrauchssteuern sind als einmalige Verbrauchssteuer auf den Import von abgabepflichtigen Produkten nach Bulgarien oder auf den erstmaligen Verkauf lokal hergestellter Produkte in Bulgarien durch den Hersteller zu zahlen.

Nachfolgend die wichtigsten Produktkategorien, auf die Verbrauchssteuern erhoben werden:

- Spirituosen und Bier und Grundstoffe mit Alkoholgehalt; Wein hat einen Verbrauchssteuersatz von Null Prozent, aber die Winzer können verbrauchssteuerpflichtig sein und einer Verbrauchssteuerprüfung unterliegen;
- Tabakwaren wie Zigarren, Zigaretten, Konsumtabak;
- bestimmte Fahrzeuge (höchstens 9 Sitzplätze) mit einer Motorleistung von mehr als 120 KW nach DIN;
- Energieerzeugnisse und elektrischer Strom.

Ab 01.01.2008 werden Kaffee und Kaffeeextrakte nicht mit Verbrauchsteuern belegt. Eine weitere

Gesetzesänderung umfasst die Erhöhung der Steuersätze für bestimmte Typen von Brennstoffen, Kohle, elektrischem Strom für Betriebs- und Verwaltungsbedürfnisse etc.

Verbrauchssteuern werden normalerweise als Pauschalbetrag pro Maßeinheit für das jeweilige Produkt erhoben (BGN pro Stück/Tonne/Liter etc.).

Exporte sind von Verbrauchssteuern befreit. Wenn Verbrauchssteuern auf Produkte gezahlt wurden, die dann exportiert werden, können die Steuern rückerstattet werden.

Wenn Verbrauchssteuern auf Rohstoffe mit Alkoholgehalt erhoben werden, die zur Herstellung von abgabenpflichtigen Spirituosen oder nicht abgabenpflichtigen Lebensmitteln oder Medikamenten verwendet wurden, können die auf die Rohstoffe gezahlten Verbrauchssteuern zurückgefordert werden.

VII.11. Mehrwertsteuersystem

Nach bulgarischem Recht sind folgende Geschäfte mehrwertsteuerpflichtig:

- jede steuerpflichtige Warenlieferung oder Dienstleistung gegen Entgelt;
- jeder innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt, wenn der Ort des Geschäfts im Inland liegt, durch eine Person, die nach diesem Gesetz registriert ist oder durch eine Person, die zur Registrierung verpflichtet ist;
- jeder innergemeinschaftlicher Erwerb eines neuen Transportmittels gegen Entgelt, wenn der Ort des Geschäfts im Inland liegt;
- Warenimporte.

Nach bulgarischem Recht ist jede Person steuerpflichtig, die eigenständig wirtschaftlich tätig ist, unabhängig vom Zweck und den Ergebnissen dieser Tätigkeit. Ab 19.12.2007 gelten die Verpflichtungen, die im Mehrwertsteuergesetz verankert sind, auch für die Personen, die einen freien Beruf ausüben. Hierzu zählen private Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte und Notare. Dienstleistungen, die mit der prozessualen Vertretung bei der Klageerwiderung von natürlichen Personen in vorläufigen, rechtlichen, verwaltungsrechtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren verbunden sind, unterlie-

gen nicht dem Mehrwertsteuersystem.

Nicht steuerpflichtig sind Personen, die gemäß der oben angeführten Bedeutung keiner Steuer unterliegen und innergemeinschaftlich Waren erwerben. Der innergemeinschaftliche Erwerb von Gütern ist im Mehrwertsteuergesetz im Detail geregelt.

VII.11.1. Registrierung von Personen

Nach dem Mehrwertsteuergesetz sind einige Personen, die unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, verpflichtet, sich bei der Finanzbehörde registrieren zu lassen, die das Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen führt. Bei der Eintragung bekommt jede Person eine individuelle Umsatzsteuer-ID-Nummer mit den Präfixbuchstaben BG.

Registrierungspflichtig sind alle steuerpflichtigen Personen, die im Inland niedergelassen sind und steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen erbringen. Auch solche Steuerpflichtige müssen sich nach dem Mehrwertsteuergesetz registrieren lassen, die nicht im Inland niedergelassen sind, die steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen nach Artikel 12 erbringen, mit Ausnahme solcher Lieferungen/Leistungen, bei denen die Steuer vom Empfänger erhoben wird.

Nach dem Mehrwertsteuergesetz gibt es zwei Arten der Registrierung – die obligatorische und die freiwillige Registrierung.

- Die obligatorische Registrierung betrifft steuerpflichtige Personen, die im Zeitraum von nicht mehr als 12 aufeinander folgenden Monaten vor dem laufenden Monat einen steuerpflichtigen Umsatz von 50.000 BGN oder mehr vorweisen. Sie müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Steuerzeitraums, in dem dieser Umsatz erwirtschaftet wurde, einen Antrag auf Registrierung stellen. Dies gilt allerdings nicht für Personen, auf die alle folgenden Bedingungen zutreffen:
 - sie erbringen Dienstleistungen auf elektronischem Wege für nicht Steuerpflichtige, die im Inland niedergelassen sind oder eine feste Anschrift haben oder normalerweise hier ihren Wohnsitz haben;
 - sie sind nicht innerhalb der Gemeinschaft niedergelassen;

- sie sind für ihre Tätigkeit nach Punkt 1 in einem anderen Mitgliedsstaat mehrwertsteuerregistriert.

Bei innergemeinschaftlichem Erwerb müssen sich Steuerpflichtige und Nicht-Steuerpflichtige registrieren lassen, auch wenn sie die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen. Dies gilt allerdings nicht für Personen, bei denen der Gesamtbetrag des Erwerbs im laufenden Kalenderjahr 20.000 BGN nicht übersteigt.

Ungeachtet des zu versteuernden Umsatzes muss sich jede Person nach dem Mehrwertsteuergesetz registrieren lassen, die in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist, nicht im Inland niedergelassen ist und steuerpflichtige Lieferungen von Waren vornimmt, die im Inland auf Rechnung dieser Person zusammengestellt oder installiert werden.

Die Mehrwertsteuerregistrierungspflicht obliegt auch Personen, die Fernlieferungen ausführen – Lieferungen, bei denen der Ort der Transaktion im Inland liegt, der Empfänger der Lieferung im Inland nicht mehrwertsteuerregistriert ist und der Gesamtwert der verwirklichten Fernlieferungen für das laufende oder vorige Jahr mehr als 70.000 BGN beträgt.

- Die freiwillige Registrierung nach dem Mehrwertsteuergesetz gibt Personen, die bestimmte Anforderungen erfüllen, das Recht (aber nicht die Pflicht), sich registrieren zu lassen und von der Mehrwertsteuersystem zu profitieren. Nach Artikel 100 Abs. 1 kann sich jede Person nach dem Mehrwertsteuergesetz freiwillig registrieren lassen, die die Bedingungen für die obligatorische Registrierung nicht erfüllt.

Alle steuerpflichtigen und nicht-steuerpflichtigen juristischen Personen, die die Bedingungen für die obligatorische Registrierung nicht erfüllen, können sich nach dem Mehrwertsteuergesetz für innergemeinschaftlichen Erwerb registrieren lassen. Auch kann sich jede steuerpflichtige Person registrieren lassen, wenn sie die Finanzverwaltung des Mitgliedsstaates, in dem sie für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist, davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie Fernabsatz betreiben möchte, damit sie eine Geschäftsadresse im Inland hat.

Die freiwillige Registrierung erfolgt durch einen Antrag bei der Nationalen Agentur für Einkünfte.

Eine neue gesetzliche Änderung zum 19.12.2007 zielt darauf ab, die Teilnahme von Firmen mit bevorstehender Registrierungspflicht im Mehrwertsteuersystem zu reduzieren. Sie besteht darin, dass die Steuerbehörden das Recht haben, bei der Registrierung einer Person eine Sicherheit in bar, Staatspapieren oder in einer unbedingten und unwiderruflichen Bankgarantie für eine einjährige Frist seit dem Bestehen der Person zu verlangen. Es soll auch registriert werden, wenn ein oder mehrere Eigentümer, Geschäftsführer, Prokuristen, Mehrheitspartner oder -gesellschafter zur Zeit der Entstehung der Registrierungspflicht Eigentümer, Prokurist, Mehrheitspartner oder -gesellschafter, Mitglied von Geschäftsführungsorganen von Personen mit offenen Mehrwertsteuerverbindlichkeiten von mehr als 5.000 BGN sind oder waren, oder wenn sie in ihrer Eigenschaft als natürliche Person offene Mehrwertsteuerverbindlichkeiten von mehr als 5.000 BGN haben oder gegen sie ein Strafverfahren wegen Verstoß gegen das Steuersystem läuft oder durchgeführt wurde.

- Manchmal leiten die Finanzbehörden die Registrierung für eine Person ein, die unter die Anforderungen einer Pflichtregistrierung fällt. In diesem Fall erlassen die Finanzbehörden eine Anordnung, die die Gründe und das Datum aufführt, an dem die Registrierung erforderlich wurde.

VII.11.2. Steuersätze

Der Steuersatz beträgt 20%. Er gilt für:

- steuerpflichtige Lieferungen mit Ausnahme derer, die ausdrücklich unter den Steuersatz Null fallen;
- Einfuhr von Waren ins Inland;
- steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb.

Der Steuersatz auf Hotelübernachtungen als Teil einer Pauschalreise beträgt 7%.

VII.11.3. Ausnahmen von der Mehrwertsteuer

Im Folgenden die wichtigsten Transaktionen **mit**

einem Mehrwertsteuersatz von Null:

- Warenlieferungen, deren Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt;
- bestimmte Transaktionen im internationalen Warenverkehr;
- Lieferungen zum Umschlag von Waren;
- Lieferungen in Zusammenhang mit zollfreiem Handel;
- Lieferungen von Waren über Vertreter, Makler und andere Zwischenhändler.

Seit 19.12.2007 trifft das Mehrwertsteuergesetz auch Regelungen zu Speditionsdienstleistungen und setzt sie den Transportdienstleistungen gleich.

Die wichtigsten mehrwertsteuerbefreiten Transaktionen sind Folgende:

- Lieferungen im Bereich des Gesundheitswesens;
- Lieferungen im Bereich der Wohlfahrtspflege und Sozialarbeit;
- Übertragung von Eigentumsrechten an Grund und Boden, Begründung oder Übertragung von beschränkt dinglichen Rechten an Grund und Boden sowie Vermietung von Grund und Boden. Geschäfte mit bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, mit Bauland sowie die Begründung von anderen dinglichen Rechten daran gelten als mehrwertsteuerbefreite Lieferung. Die Vermietung eines Gebäudes oder Gebäudeteils an eine natürliche Person zu Wohnzwecken, die keine Kaufmannseigenschaft hat, ist ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit. Nicht mehrwertsteuerbefreit ist dagegen die Übertragung eines Eigentumsrechts an einer geregelten Parzelle im Sinne des Raumererschließungsgesetzes mit Ausnahme von Bauland mit bestehenden Gebäuden.

VII.11.4. Innergemeinschaftliche Warenlieferungen

Das neue Mehrwertsteuergesetz regelt **innergemeinschaftliche Warenlieferungen** und ersetzt damit die Exportregelungen des alten Mehrwertsteuergesetzes in Bezug auf Geschäfte zwischen Kaufleuten aus unterschiedlichen **Mitgliedsstaaten**. Innergemeinschaftliche

Warenlieferungen sind alle Warenlieferungen, die **aus dem Inland** in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates verbracht werden, wobei sowohl Lieferant als auch Empfänger eine mehrwertsteuerregistriert sind. **Innergemeinschaftlicher Erwerb** ist der Erwerb des Eigentumsrechts an Waren sowie der tatsächliche Erhalt der Waren, die vom Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats **ins Inland** verbracht werden, wobei der Lieferant im anderen Mitgliedsstaat mehrwertsteuerregistriert ist.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen mit Ausnahme der steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Erwerbe gilt ein Steuersatz von Null.

Bei innergemeinschaftlichem Erwerb berechnet der Empfänger 20% Mehrwertsteuer und kann die Vorsteuer abziehen.

VII.11.5. Mehrwertsteuerunterlagen, -erklärung und -zahlung

Folgende sind die steuerlichen Unterlagen:

- Rechnung;
- Änderungsmitteilung;
- Memorandum.

1. **Rechnung.** Jeder Steuerpflichtige, der Lieferant ist, muss über die Lieferung dieser Waren oder Leistungen oder bei Eingang einer Vorauszahlung vor einer solchen Lieferung eine Rechnung ausstellen, außer in den Fällen, in denen die Lieferung durch ein Memorandum dokumentiert wird. Die Rechnung muss die vorgeschriebenen Pflichtangaben enthalten. Die Rechnung muss zwingend spätestens fünf Tage nach der zu berechnenden Lieferung erstellt werden, bei Vorauszahlung spätestens fünf Tage nach Eingang der Zahlung. Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung, auch im Fall einer Vorauszahlung, muss die Rechnung zwingend spätestens am 15. des Monats gestellt werden, der auf den Monat des zu berechnenden Ereignisses folgt.

2. **Änderungsmitteilung.** Sie wird erstellt, wenn sich der zu versteuernde Betrag ändert oder wenn andere Umstände eintreten, die eine Änderung der zu entrichtenden Steuer bewirken und die Rechnung bereits gestellt ist.

3. **Memorandum.** Es handelt sich um ein neues Steuerdokument, das ausgestellt wird, wenn die Mehrwertsteuer vom Empfänger geschuldet ist. Seit 19.12.2007 soll das Memorandum bis zum

15. Tag nach dem Datum ausgestellt werden, an dem die Steuer anrechenbar geworden ist, anstatt innerhalb von 5 Tagen, wie es vor der Gesetzesänderung vorgesehen war.

Eine Mehrwertsteuererklärung wird generell monatlich erstellt und die Steuer monatlich entrichtet. Die monatlichen Mehrwertsteuererklärungen sind bis zum 14. des Folgemonats abzugeben und die Mehrwertsteuer zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.

Die Steuer nach diesem Gesetz ist auf steuerpflichtige Lieferungen fällig und die registrierte Person ist verpflichtet, die genannte Steuer bei Fälligkeit am Liefer- oder Leistungsdatum einzuziehen. Die Steuer wird beim innergemeinschaftlichen Erwerb am 15. des auf den Liefer- oder Leistungsmonat folgenden Monats fällig. Jede registrierte Person, durch deren Lieferung/Leistung die Steuer anfällt, ist verpflichtet, die genannte Steuer zu berechnen und muss dafür ein entsprechendes steuerliches Dokument erstellen und die Steuer darin in einer separaten Zeile auführen.

VII.11.6. Mehrwertsteuererstattung

Wenn die Mehrwertsteuer aus den Einkäufen die Mehrwertsteuer aus den Verkäufen übersteigt, wird dieser Mehrbetrag an Mehrwertsteuerrückforderung drei Monate vorgetragen und mit der Mehrwertsteuerschuld in diesen drei Monaten verrechnet. Wenn nach diesen drei Monaten der Mehrbetrag an Mehrwertsteuerrückforderung nicht ganz oder teilweise ausgeglichen ist, wird der Saldo innerhalb von 45 Tagen nach Abgabe der Mehrwertsteuererklärung rückerstattet (d.h. ungefähr fünf Monate nach Entstehen des Mehrwertsteuer mehrbetrags), außer der Steuerpflichtige erklärt schriftlich, dass er den Mehrwertsteuer mehrbetrag innerhalb von neuen Monaten mit der Vorsteuer auf Käufe verrechnet. Der Zeitraum für die Rückerstattung kann von den Finanzbehörden verlängert werden, wenn sie eine Steuerprüfung ansetzen, sollte aber generell nicht mehr als drei Monate betragen.

VII.11.7. Besondere Regelungen für wesentliche Investitionsprojekte

Mehrwertsteuerregistrierte Investoren, die bestimmte qualifizierte große Investitionsprojekte durchführen, sind berechtigt, Vermögensge-

genstände für ihr Projekt ohne die aufgrund der Einfuhr anfallende Mehrwertsteuer zu importieren. Weiter haben solche Investoren das Recht auf Rückerstattung der auf lokale Einkäufe gezahlten Mehrwertsteuer innerhalb von 30 Tagen nach Erstellen der Steuererklärung. Diese speziellen Investitionsregeln kann ein Investor nur nutzen, wenn er im Voraus eine Genehmigung des Finanzministeriums einholt. Für diese Genehmigung muss das Projekt dieses Investors bestimmte Bedingungen erfüllen, z. B.

- der Zeitraum zur Realisierung des Projekts beträgt maximal zwei Jahre;
- die Investitionssumme liegt für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren bei mehr als 10 Mio. BGN;
- es entstehen mehr als 50 neue Arbeitsplätze;
- der Investor kann das Projekt finanzieren und die Anlagen zur Realisierung des Projekts errichten und erhalten.

VII.11.8. Spezielle Mehrwertsteuerregelungen für den Tourismusbereich

Das neue Mehrwertsteuergesetz sieht zwei spezielle Regelungen für den Tourismus vor, die sich nach dem Leistungsangebot richten. Der geltende Steuersatz für Übernachtungen, die ein Hotelier ausländischen Reiseveranstaltern für ausländische geführte Reisegruppen anbietet (die sog. „**Basisleistungen für Touristen**“) beträgt 7%, wenn es sich um eine Pauschalreise handelt. Wenn ein Reiseveranstalter oder Reisebüro im eigenen Namen Waren und Leistungen in Zusammenhang mit einer touristischen Reise direkt dem Touristen anbietet, gilt das als **Einzelleistung** an Touristen. Die Waren und Leistungen, die dem Touristen direkt zugute kommen, sind Waren und Leistungen, die der Reiseveranstalter von anderen Steuerpflichtigen erhält und unverändert an den Touristen weitergibt. Wenn es sich beim genannten Geschäft um eine Einzelleistung für Touristen in Bulgarien handelt, beträgt der Steuersatz **20%**. Wenn Lieferungen und Leistungen, die dem Touristen direkt zugute kommen, in einem anderen Land oder Gebiet stattfinden (z.B. außerhalb der Gemeinschaft), beträgt der Steuersatz **Null**. ■

VIII ZOLLSYSTEM

Aufgrund des Beitritts von Bulgarien zur Europäischen Union (EU) als Vollmitglied zum 01.01.2007 erfolgten im Hinblick auf die Warenein- und -ausfuhr eine Reihe von Veränderungen und spezifische Entwicklungen im Bereich des Außenhandels und des Zollsystems. Im Einzelnen betreffen die neuen Entwicklungen die direkte Anwendung des Rechts der Gemeinschaft, das die allgemeinen Verfahren, Gebühren und außertarifliche Maßnahmen (Verbote und Beschränkungen) für den Export und den Import von Waren „nach“ und „aus“ Nicht-Mitgliedstaaten und die einheitlichen Instrumente für Zollkontrolle reguliert. Die grundlegenden normativen Akte im Bereich des EU-Zollrechts sind Folgende:

- Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2913/92 vom 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft;
- Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 2454/93 vom 02.07.1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft.

Es ist hervorzuheben, dass die bulgarische nationale Gesetzgebung in diesem Bereich nicht völlig verdrängt worden ist. Die Erlässe, die sich auf den Status und die Befugnisse der Zollverwaltung und auf die Ausübung der nachfolgenden Zollabfertigungskontrolle beziehen, sind auf nationaler Ebene reguliert. Ebenso sind die administrativen und strafbewehrten Regelungen des Zollgesetzes, speziell die definierten Komponenten von Zollverstößen, als auch die Regeln für die Feststellung solcher Verstöße und für die Bestrafung der Täter, nach wie vor rechtsgültig.

Der Binnenmarkt der EU wurde im Verlauf von drei Jahrzehnten in Übereinstimmung mit den drei Gründungsurkunden errichtet: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft von 1957; Fusionsvertrag von 1967, der die Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der

Europäischen Atomgemeinschaft vereinigt; Einheitliche Europäische Akte von 1986, mit der das Verfahren zur Realisierung eines europäischen Binnenmarktes bis Ende 1992 eingeführt wird. Nachdem die Institutionen der EG (nun EU) die entsprechenden regulierenden Rechtsakte (Richtlinie, Verordnungen und andere) eingeführt hatten, setzte die Wirkung des europäischen Binnenmarktes zum Beginn 1993 ein. Die folgenden Aspekte sind kennzeichnend für den europäischen Binnenmarkt:

- Gründung der Zollunion;
- Gewährleistung des freien Warenverkehrs;
- Einführung einer Gemeinsamen Handelspolitik.

Als Vollmitglied der EU nimmt Bulgarien seit dem 01.01.2007 gleichwertig am europäischen Binnenmarkt teil. Ebenfalls wurde die nationale Gesetzgebung in den entsprechenden Bereichen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Gemeinschaft, dem *Aquis Communautaire*, gebracht.

Auf diese Weise bekommt Bulgarien einen Zugang zum enormen Europäischen Markt mit einer Bevölkerung von mehr als 500 Millionen Verbrauchern und sollte seine Nische in der Produktionsspezialisierung des vereinigten Europa finden sowie seinen angemessenen Platz im europäischen Binnenhandel einnehmen. Überdies sollte Bulgarien auch aktiv am Prozess der Erreichung eines der Grundziele der Europäischen Integration teilnehmen – dem Übergang zu einer Wirtschafts- und Währungsunion der EU-Staaten.

VIII.1. Zollunion

Die Einführung der Zollunion zum 01.01.1993 erforderte die Beseitigung der Zollabgaben im innergemeinschaftlichen Handel der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen, die die gleichwertige Wirkung haben. So wurden die Zollformalitäten und die Zollurkunden, die bei dem Übergang der Binnengrenze zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind auf die bestehenden Finanz-

, Statistik- und anderen Kontrollurkunden und –verfahren beschränkt. Die EU-Zollgesetzgebung wurde durch den Zollkodex der Gemeinschaft harmonisiert, der die Unterschiede bei der Auslegung der Zollvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigt.

Mit dem Beitritt zur EU schaffte Bulgarien die Zollabgaben im Handel mit den anderen EU-Mitgliedstaaten ab und begann mit der Anwendung des gemeinsamen Zollsatzes der EU im Handel mit Nicht-Mitgliedstaaten. Der gemeinsame Zollsatz verlangt die Erhebung derselben Abgaben auf Produkte, die von einem Drittstaat importiert werden. Dies wird von der EU als Mittel für die Regulierung des internationalen Handels eingesetzt. Die EU passt den gemeinsamen Zollsatz stets an das Ergebnis der Verhandlungen zur Verminderung des Zollsatzes im Rahmen des GATT-Abkommens (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) an, kürzlich bestätigt von der Welthandelsorganisation. Diese Abkommen als Ergebnis von Tarifverhandlungen führten zu einem Rückgang bei den Importen von Industriewaren aus Nicht-EU-Staaten von 9% auf 4% und von Landwirtschafts- und Lebensmittelwaren von 22% auf 16%.

VIII.2. Freier Warenverkehr

Obwohl die Abschaffung der Zölle im europäischen Binnenhandel relativ mühelos erfolgten, stellt die Abschaffung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben, die als Maßnahmen mit der gleichen Auswirkung einzustufen sind, ein ernsthaftes Problem dar. Die Frage ist, ob eine bestimmte Steuer oder Gebühr als unzulässige Beschränkung zu klassifizieren ist, die abzuschaffen ist. Ungefähr 300 Richtlinienentwürfe sind im Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes eingeschlossen, das von der Europäischen Kommission ausgearbeitet worden ist und mit dem eine bedeutsame Anzahl von Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Handel beseitigt werden, die auch nach Einführung der Zollunion noch existieren.

Ein wichtiger Präzedenzfall in der Bewegung gegen die versteckten beschränkenden Maßnahmen, die den innergemeinschaftli-

chen Handel behindern, war das Urteil des Europäischen Gerichtshofes von 1974, das festlegt: „Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.“ (so genannten Dassonville-Entscheidung). Das Weißbuch sieht drei Arten von Beschränkungen des freien Warenverkehrs vor, die zu beseitigen sind: materielle (administrative), technische und finanzielle (indirekte).

Materielle Beschränkungen, die abzuschaffen sind, umfassen:

- Unterschiede in Außenhandelsdokumenten, wie z. B. Zollerklärungen, Ursprungszertifikat etc.;
- Unterschiede in Außenhandelsstatistiken und in der Form des Erlangens von den entsprechenden Angaben;
- Behandlung des innergemeinschaftlichen Transits als externen Transit, der unterschiedliche Formalitäten erfordert, die zu Zeit- und Ressourcenverlust führen;
- Durchführung von Zoll-, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen an den Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft;

Zum 01.01.1993 wurde die physische Kontrolle der Waren bei der Durchfahrt der Binnengrenzen der Gemeinschaft beseitigt. Es wurde ein Kontrollsystem für die Prüfung der Übereinstimmung der Waren mit den verbindlichen Veterinär-, Pflanzenschutz- und Technischen Normen für den Zugang zum europäischen Binnenmarkt eingeführt, bei dem die Kontrollbehörden die Hersteller, die Großhandelslagerhäuser und die Lagernetze in jedem einzelnen Staat überprüfen.

Die technischen Beschränkungen sind in zwei Hauptgruppen unterteilt:

- Beschränkungen, die sich auf die Unterschiede in den nationalen Standards und anderen verbindlichen technischen Anforderungen und Normen beziehen;
- Beschränkungen, die aus den Verfahrensunterschieden für die Ausstellung von Zertifikaten entstehen. Probleme und Kosten, die mit dem Prüfverfahren bzgl.

der Übereinstimmung bestimmter Produkte mit den nationalen Standards und anderen Anforderungen für die Ausstellung von Zertifikaten von Laboratorien im Einfuhrstaat verbunden sind.

Die finanziellen Beschränkungen beziehen sich auf Unterschiede in der Höhe der indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuer) in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sowie auf den Mangel an einem einheitlichen System für die Beitreibung und Umlegung der indirekten Steuern. Zur Verminderung des Einflusses solcher Beschränkungen in der Europäischen Gemeinschaft wurde Anfang 1993 ein vorläufiges System für die einheitliche Beitreibung der Mehrwertsteuer und anderen indirekten Steuern eingeführt, das auf den folgenden Regeln basiert:

- Bewahrung der nationalen Souveränität bei der Steuerpolitik;
- Bewahrung der Außenhandelspraxis, bei dem die Importeure Mehrwertsteuer auf die Import zahlen und die Mehrwertsteuer den Exporteure erstattet wird;
- die Sätze der Mehrwertsteuer und der anderen indirekten Steuern werden angehört und ein Mindeststandardsatz von 15% und eine verminderte Höhe von 5% werden für die Mehrwertsteuer eingeführt;
- Einführung einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung und eines einheitlichen Verfahrens für die Erstattung von Steuergutschriften im innergemeinschaftlichen Handel der EU-Mitgliedstaaten, wodurch Steuerverbindlichkeiten aus Importen mit Steuererstattungsansprüchen aus Exporten ausgeglichen werden.

Es ist hervorzuheben, dass in Analogie zur Art und Weise, mit der bulgarische „lokale“ Waren im Inland ohne jegliche Einflussnahme der Zollverwaltungsbehörden transportiert, abgefertigt und gelagert werden, auch Waren mit „Gemeinschaftsstatus“ auf der gleichen Art und Weise auf dem Territorium jedes EU Mitgliedstaats behandelt werden.

In Bezug auf den Warenverkehr aus“ und „nach“ Drittstaaten findet das Recht der Gemeinschaft Anwendung, bezogen auf die Zoll-

kontrolle der Waren und der Transportmittel, das Zollsystem und -verfahren, Regeln für die Zollpflichten etc. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass das derzeit anwendbare Zollgesetz und die Durchführungsvorschriften zum Zollgesetz diese Beziehungen größtenteils in einer ähnlichen Art und Weise regulieren, wie sie der Zollkodex der Gemeinschaft und die Durchführungsvorschriften hierzu. In diesem Sinn sind die Veränderungen, bezogen auf die Einfuhr von Nicht-Gemeinschaftswaren auf das Territorium der Gemeinschaft und ihre Zuordnung unter ein bestimmtes Zollregime, von unwesentlicher Bedeutung.

VIII.3. Gemeinsame Handelspolitik

Die EU-Mitgliedstaaten führen eine gemeinsame Handelspolitik in ihren wirtschaftlichen Außenhandelsbeziehungen. Dies ist in Artikel 133 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft niedergelegt. Die durch den Vertrag von Nizza (2000) eingeführte Neufassung dieses Artikels erweitert die Befugnisse der EU im Bereich der Dienstleistungen und des intellektuellen Eigentums: Andererseits wurden die Möglichkeiten der Beschlussfassung der Gemeinschaft durch die Einführung der Einstimmigkeit bei der Annahme von internen Anordnungen beschränkt. Die Gemeinsame Handelspolitik ist in autonomer und vertraglicher Handelspolitik unterteilt.

Das autonome Handelsregime umfasst Maßnahmen, die mit dem Im- und Export zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verbunden sind, außerhalb des Rahmens von speziellen vertraglichen Verpflichtungen mit dritten Parteien. Diese Politik umfasst die Anwendung von Gemeinschaftsvorschriften auf den Import und den Export, Anti-Dumping Maßnahmen, Maßnahmen gegen subventionierten Import und verbotene Handelspraktiken, mengenmäßige Beschränkungen (Quoten), extern motivierte Handelsstrafen, wie z. B. Embargos, etc. Ein wichtiges Instrument der Handelspolitik ist die verabschiedete Verordnung, die die EU bevollmächtigt, schnell bei der Feststellung einer unlauteren Handelspraxis bei Exporten in Drittstaaten zu reagieren. Die internationale Verfahren

für Beratung und Beilegung einer Streitigkeit ist anwendbar und im Fall des Nichterzielens einer Streit beilegenden Vereinbarung finden strengere Maßnahmen Anwendung, wie die Aufhebung von Handelsvorzügen für den betreffend Staat, Erhöhung des Abgabenniveaus auf Import aus dem Staat und die Auflegung von mengenmäßigen Beschränkungen.

Die vertragliche Handelspolitik vereinigt alle Abkommen der EU mit einzelnen Staaten oder Gruppen von Staaten, die mit dem Import und Export der Waren verbunden sind. Die Abkommen im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik beziehen sich generell sowohl auf die ausländischen Wirtschaftsbeziehungen als auch auf einzelne Waren oder Warengruppen („branchenspezifische Abkommen“). Die Handels- und Kooperationsabkommen gehen über Grenzen der reinen wirtschaftlichen Beziehung hinaus und umfassen Kooperation im Bereich von industrieller Produktion, Investitionen, Wissenschaft, Technologien und Umweltschutz. Diese Abkommen haben eine große Bedeutung für Bulgarien, denn sie unterstützen die beschleunigte Entwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft, insbesondere für die Förderung von Hochtechnologien und von exportorientierten Herstellungstypen.

Die Abkommen der Gemeinschaft nehmen auch einen wichtigen Platz in der Europäischen Integration ein. Sie leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Gründung des so genannten Europäischen Wirtschaftsraums in den 90-er Jahren, der alle Nicht-Mitgliedstaaten der EU oder solche umfasste, die sich für eine Vollmitgliedschaft vorbereiteten, wie z. B. Bulgarien. Mit der Ziel der Schaffung einer Freihandelszone schloss die EU Assoziierungsabkommen mit einer Reihe von Mittelmeerstaaten und eine Zollunion mit der Türkei, die 1996 in Kraft getreten ist.

Mit dem Beitritt in die EU hat Bulgarien den Gemeinsamen Zolltarif der EU vollständig angenommen. Zur Prüfung der anwendbaren Abgaben auf Waren, die nach dem 01.01.2007 in die EU importiert werden, besuchen Sie bitte die Datenbank des EU TARIC Informationssystems, das auf der Internetseite der Europäischen Kommission

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/en/tarhome.htm abrufbar ist. Die Suche kann entweder nach dem CN-Kode der Ware oder unter Verwendung der Beschreibung durchgeführt werden. ■

IX EU STRUKTURFONDS IN BULGARIEN

IX.1. Allgemeine Übersicht

Der Beitritt von Bulgarien zur Europäischen Union eröffnete dem Land die Möglichkeit einen Teil der Finanzmechanismen der Europäischen Union zu verwenden. Die Gemeinschaft hat Finanzinstrumente für die Verwirklichung der Regionalpolitik der Europäischen Union eingeführt, die im Vertrag über die Europäische Union verankert sind. Der Begriff Strukturfonds ist allgemein und umfasst einige Fonds, die von der Europäischen Kommission zur Erreichung unterschiedlicher Ziele vorgesehen sind.

Nach der Reform der Kohäsionspolitik der Europäischen Kommission umfasst der Begriff der Strukturfonds die folgenden Finanzinstrumente:

- (i) **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**, seit 1975, mit dem Ziel, die soziale und wirtschaftliche Kohäsion durch den Ausgleich der wesentlichen Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedsstaaten und innerhalb der Mitgliedsstaaten zu stärken.
- (ii) **Europäischer Sozialfonds (ESF), seit 1958, mit dem Ziel**, zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion durch Verbesserung der Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten beizutragen, mit der ultimativen Zielsetzung, Vollbeschäftigung sowie hohe Qualität und eine Produktivität der Arbeit zu erreichen und die soziale Integration zu unterstützen, einschließlich des Zugangs benachteiligter Menschen zur Beschäftigung und der Verminderung nationaler, regionaler oder lokaler Beschäftigungsmissverhältnisse.
- (iii) **Kohäsionsfonds (KF)**, seit 1992, zum Zweck der Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion in der Gemeinschaft und Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung. Der Fonds zielt auf die finanzielle Unterstützung der unterentwickelten Mitgliedstaaten und der Finanzierung von großen Infrastrukturprojekten ab (transeuropäische Verkehrsnetze und Umweltprojekte).
- (iv) **Europäische Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft (EAGFL)**, seit 1962, mit dem Ziel der Verwirklichung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Der Fond fi-

nanziert Maßnahmen für die Entwicklung der ländlichen Gebiete und für die Investitionshilfe für Landwirte.

- (v) **Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)**, seit 1993 und sein Endziel ist die Umstrukturierung des Sektors und Finanzierung der Modernisierung der Fischfangindustrie.

Die Europäische Kommission hat den **Nationalen Strategischen Rahmenplan** für Bulgarien für die Förderperiode 2007-2013 genehmigt, der vier Schwerpunkte vorsieht:

- (a) Verbesserung der Hauptinfrastruktur;
- (b) Erhöhung der Qualität der Humanressourcen mit Schwerpunkt auf Beschäftigung;
- (c) Förderung der Unternehmensgründung, unternehmerfreundliches Umfeld und verantwortungsbewusstes staatliches Handeln;
- (d) Nachhaltige und ausgeglichene territoriale Entwicklung.

Jeder Schwerpunkt wird durch eines der sieben **Operativen Programmen** abgedeckt:

1. Regionale Entwicklung mit einem Projektbudget von 1.361.000.000 EUR, finanziert durch EFRE, verwaltet vom Ministerium für regionale Entwicklung und öffentliche Bauvorhaben;
2. Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der bulgarischen Wirtschaft mit einem Projektbudget von 988.000.000 EUR, finanziert durch EFRE, verwaltet vom Ministerium für Wirtschaft und Energetik;
3. Umwelt mit einem Projektbudget von 1.800.000.000 EUR, finanziert durch EFRE, KF und nationaler Cofinanzierung, verwaltet vom Ministerium für Umwelt und Gewässer;
4. Verkehr mit einem Projektbudget von 2.000.000.000 EUR, finanziert durch EFRE, KF und nationaler Cofinanzierung, verwaltet vom Transportministerium;
5. Entwicklung der menschlichen Ressourcen mit einer Projektfinanzierung von 181.000.000 EUR, finanziert durch ESF und nationalem Haushalt, verwaltet vom Ministerium für Arbeits- und Sozialpolitik;
6. Verwaltungskapazität mit einem Projektbudget von 181.000.000 EUR, finanziert durch ESF und nationaler Cofinanzierung, verwaltet vom Finanzministerium;
7. Technische Hilfe mit einem Projektbudget

von 48.000.000 EUR, finanziert durch EFRE, verwaltet vom Finanzministerium sowie:

- Nationaler Strategischer Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums, verwaltet vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und
- Nationaler Strategischer Plan für Fischereien und Aquakulturen, verwaltet von der Staatlichen Agentur für Fischereien und Aquakulturen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Jedes Operative Programm besteht aus Prioritätsachsen und verschiedenen Operationen oder Maßnahmen um mehrere Gebiete zu erfassen und bessere Ergebnisse zu erzielen. Jede Achse/ Operation/Maßnahme bestimmt den grundsätzlichen Anwendungsbereich; die Finanzziele und Begünstigten. Die Verwirklichung jedes Operativen Programms schließt die folgenden Wechselbeziehungen ein:

- (i) Die **Zentrale Koordinierungsstelle** im Finanzministerium ist verantwortlich für die Koordination zwischen der Europäischen Kommission, dem Überwachungsausschuss und der Verwaltungsbehörde. Sie überwacht die korrekte Umsetzung der Europäischen Politik und der Grundsätze im Hinblick auf die Finanzierung durch die Strukturfonds. Sie bekommt Berichte von der Verwaltungsbehörde, betreffend die Verwirklichung der Operativen Programme und von der Zertifizierungsbehörde, betreffend der Finanzierung gemäß der Operativen Programme;
- (ii) Der **Überwachungsausschuss** für jedes Operative Programm besteht aus Vertretern der Zentralen Koordinationsstelle. Sie ist verantwortlich für die Kontrolle und die Genehmigung der Finanzierung von Projekten, Überwachung der Entwicklung und Ergebnisse der realisierten Projekte, Genehmigung der Berichte über die Realisierung, Vorschläge an die Verwaltungsbehörden für laufende Veränderungen in den Operativen Programmen;
- (iii) Jede **Verwaltungsbehörde** ist verantwortlich für die Verwaltung und die Verwirklichung seines Operativen Programms durch die Einladung von potenziellen Begünstigten zur Einreichung von Projekten, die bestimmten Programm oder Maßnahmen entsprechen und Beurteilung der Eignung der Projekte;

Genehmigung der Projektaufwendungen und Leistung von Zahlungen gemäß der bewilligten Finanzierung. Die Verwaltungsbehörde berichtet der Zertifizierungsbehörde monatlich über die getätigten Zahlungen und der Zentralen Koordinierungsstelle über die Verwirklichung gemäß des Operativen Programms und berichtet jährlich der Europäischen Kommission;

- (iv) Die **Zertifizierungsbehörde** ist die Nationale Fondsabteilung im Finanzministerium. Ihre zwei Hauptfunktionen sind (i) der Empfang der Finanzmittel aus den Europäischen Strukturfonds, verwaltet von der Europäischen Kommission und (ii) die Ausführung aller Zahlungen an die Verwaltungsbehörden. Die Zertifizierungsbehörde überprüft die Aufwendungen, die durch den Begünstigten als tatsächlich ausgeführt erklärt werden und bestätigt alle Buchhaltungsunterlagen im Hinblick auf das jeweilige Programm. Die Zertifizierungsbehörde leitet der Zentralen Koordinierungsstelle Finanzberichte zu.
- (v) Die **Auditbehörde** übt die Kontrolle über die Europäische Fondsabteilung des Finanzministeriums aus. Sie beschäftigt sich mit der Prüfung des Systems und von Maßnahmen. Die Auditbehörde erstellt einen jährlichen Prüfbericht und einen Bestätigungsvermerk, dass alle Finanzoperationen rechtmäßig und ordentlich ausgeführt wurden
- (vi) Die **Zwischenorgane** sind Institutionen, auf die Verwaltungsbehörde einiger ihrer Befugnisse bzgl. der Verwaltung des Operativen Programms übertragen kann (z. B. Aktion und Kampagnen in der Öffentlichkeit, Projektauswahl und Genehmigung, Finanzkontrolle und Buchhaltung, Überwachung). Dennoch obliegt der Verwaltungsbehörde die hauptsächliche Verantwortung für die Verwaltung des Programms.
- (vii) Die **Begünstigten** sind natürliche und juristische Personen oder öffentliche Behörde, die allgemein oder konkret in den Operativen Programmen festgelegt sind. Die Begünstigten sind die endgültigen Empfänger der Finanzierung aus den Europäischen Strukturfonds. Die entsprechend den jeweiligen Operationen oder Maßnahmen geeigneten Begünstigten reichen bei der Verwaltungsbehörde oder dem Zwischenorgan einen

Projektvorschlag oder einen Finanzierungsantrag ein und wenn ihr Projekt oder Antrag bewilligt wird, erfolgt die Finanzierung. In Abhängigkeit von der Operation oder Maßnahme kann die Verwaltungsbehörde eine nachfolgende Kontrolle und Einschätzung der Projektverwirklichung und der Verwendung der entsprechend des Programms erhaltenen Finanzmittel ausüben.

Eine große Anzahl von Prioritätsachsen, Operationen und Maßnahmen sind für Begünstigte bestimmt, die öffentliche Behörden oder Institutionen sind, deshalb werden die Finanzmittel durch die Vergabe öffentliche Aufträge eingesetzt. Die operativen Verträge zwischen der Verwaltungsbehörde und den Begünstigten werden unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit zur Durchführung des öffentlichen Vergabeverfahrens geschlossen. Die Begünstigten sind verantwortlich für die Vorbereitung der Ausschreibungsstrategie und der Vertragsunterlagen, die Einleitung des öffentlichen Vergabeverfahrens, die Bewertung der Angebote und den Vertragschluss. Die Verwaltungsbehörde prüft und verifiziert die erforderlichen Ausschreibungsunterlagen und beurteilt die Bewertung der Angebote durch den Begünstigten. Der Vertrag über die Vergabe des Auftrags wird von der Verwaltungsbehörde bestätigt, bevor der Begünstigte den Vertrag mit dem öffentlichen Lieferanten oder dem Dienstleistungsanbieter schließt. Der Begünstigte legt der Verwaltungsbehörde alle Rechnungen für die Dienstleistungen vor, die im Rahmen der bewilligten Finanzierung rückzuerstatten sind. Alle Informationen bzgl. der öffentlichen Auftragsvergabe sind im öffentlichen Vergaberegister eingetragen, das von der Öffentlichen Vergabeagentur des Ministeriums für Wirtschaft und Energetik geführt wird.

IX.2. Die Operativen Programme

IX.2.1. Operatives Programm für die regionale Entwicklung

Das Programm wird vom Ministerium für regionale Entwicklung und öffentlichen Bauvorhaben verwaltet. Das Hauptanliegen des Programms besteht in der Verbesserung der Lebensqualität in allen Regionen des Landes durch die Modernisierung der Infrastruktur und des Tourismusförderung.

Prioritätsachse 1 – nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung – verfolgt das Ziel, wesentliche Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftsdienstleistungen der gesamten Bevölkerung einer Gemeinde durch Verwirklichung folgender Maßnahmen zugute kommen zu lassen:

- (i) Verbesserung der sozialen Infrastruktur, die mit der Entwicklung einer adäquaten und günstigen Ausbildungs-, Umwelt- und Kulturinfrastruktur verbunden ist, die den zukünftigen Bedürfnissen der Stadt und ihrer Umgebung entspricht;
- (ii) Wohnverhältnisse – die Gewährleistung besserer Lebensbedingungen für die Stadtbevölkerung, Erhöhung des Lebensstandards und Verbesserung der Bedingungen für benachteiligte Personen;
- (iii) Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeiten wie z. B. die Verbesserung und die Entwicklung der unternehmensbezogenen Infrastruktur (Kommunikationsverbindungen, öffentliche Beleuchtung, Gasversorgung); Sanierung und Wiederbelebung bestehender Industriezonen, die nicht verschmutzt sind;
- (iv) Verbesserung der technischen Umgebung und Gefahrverhütung – Erhöhung der Lebensqualität und Verbesserung der Umweltbedingungen;
- (v) umweltverträgliches städtisches Beförderungssystem.

Begünstigte dieser Prioritätsachse sind: Gemeinden, gemeinnützige Vereinigungen, öffentliche Behörden und Eigentümervereinigungen von Mehrfamilienhäusern, Kommunen oder kommunale Vereinigungen, das Innenministerium, der Nationaldienst „Brandsicherheit und Bevölkerungsschutz“, Nichtregierungsorganisationen in Verbindung mit kommunalen Behörden.

Prioritätsachse 2 – Die regionale und lokale Anbindung ist in einige Maßnahmen unterteilt:

- (i) regionale und lokale Straßeninfrastruktur – geplante Tätigkeiten sind: Wiederherstellung und Sanierung von Straßen der zweiten und dritten Klasse; Instandhaltung der kommunalen Straßen in Ballungsgebieten;
- (ii) Information und Kommunikationstechnologienetze – Entwicklung einer sicheren und zuverlässigen staatseigenen Infrastruktur, Entwicklung von öffentlichen Serveranlagen; Unterstützung der kommunalen ICT-Projekte;

- (iii) Zugang zu umweltverträglichen und effizienten Energiequellen durch den Bau von Gasleitungen, Bau und Installation von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen etc. Die Maßnahme unterstützt nur Investitionen im Bereich der Energieverteilung, jedoch nicht die Energiegewinnung.

Begünstigte dieser Prioritätsachse sind Kommunen, die Staatsagentur für Informationstechnologien und Kommunikation, das Nationale Unternehmen für Straßeninfrastruktur etc.

Prioritätsachse 3 – nachhaltige Entwicklung des Tourismus. Die Ziele dieser Prioritätsachse bestehen in der Erhöhung des regionalen Tourismuspotential des Landes und in der Entwicklung und Vermarktung von territorial spezifischen und breit gefächerten Tourismusprodukten durch (i) Verbesserung der touristischen Attraktionen und der damit verbundenen Infrastruktur; (ii) Entwicklung der regionalen Tourismusprodukte und der Marketingausrichtung zur Erhöhung des Bewusstseins bzgl. des vielfältigen Tourismuspotentials und zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Position Bulgariens auf dem Tourismusmarkt (iii) Nationales Tourismusmarketing.

Begünstigte sind: Kommunen, kommunale Vereinigungen, das Kultusministerium, nationale und lokale Tourismusvereinigungen, die im nationalen Tourismusregister registriert sind, Gemeinden, die Staatliche Tourismusagentur.

Prioritätsachse 4 – Lokale Entwicklung und Zusammenarbeit. Die Tätigkeiten nach dieser Achse wurden entwickelt, um bei der lokalen und interregionalen Entwicklung mitzuwirken, insbesondere bei Investitionsprojekten, die von lokalen Gemeinden bezogen auf lokales Eigentum vorgestellt wurden, wenn die Projekte lokale Probleme betreffen und bei deren Lösung behilflich sein können. Diese Achse kann durch zwei Projekte verwirklicht werden: (i) kleine lokale Investitionen in kleinen Gemeinden, die sich wegen ihrer geografischen oder wirtschaftlichen Isolation schwach entwickelt haben und (ii) interregionale Zusammenarbeit – regionale und lokale Innovationen durch den Erfahrungsaustausch innerhalb des Europäischen Territoriums.

Begünstigte sind: bestimmte Kommunen, Bezirke, Gemeinden, Euro-Regionen und Nichtregierungsorganisationen assoziiert mit Gemeinde- und Bezirksbehörden.

IX. 2.2. Operatives Programm Wettbewerbsfähigkeit

Das Hauptziel des Operativen Programms Wettbewerbsfähigkeit ist die Entwicklung einer dynamischen Wirtschaft, die auf dem europäischen und Weltmarkt wettbewerbsfähig ist. Es verfolgt zwei spezifische Ziele – Förderung von Innovationen durch Steigerung der Effektivität von Unternehmen sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bulgarien. Verwaltungsbehörde des Programms ist das Ministerium für Wirtschaft und Energetik.

Prioritätsachse 1: Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft und Innovationen. Die Achse zielt auf die Verbesserung des bulgarischen Innovationssystem und Schaffung einer pro-innovativen Infrastruktur ab durch (i) Förderung von Start-up-Unternehmen, vor allem in Verbindung mit innovativer Industrieforschung und experimentellen Entwicklungsstufen und von Set-up-Unternehmen, die innovative Produkte am Markt anbieten (z. B. Businesspläne, Dienstleistungen, verbunden mit dem Projekt, Marketing etc.); (ii) Förderung zur Entwicklung und Vermarktung von Innovationen; (iii) Förderungen für die Einstellungen von Forschungs- und Entwicklungspersonal in Unternehmen. Die aufgrund dieser Maßnahme bewilligte Förderung soll die Unternehmensaufwendungen für Vergütungen, Sozialversicherung, Ausstattung und Forschungsmaterial abdecken; (iv) Förderungen für den Schutz des industriellen Eigentums – die Finanzierung umfasst Ausgaben für die Bewertung der Innovationen, Registrierungsgebühren etc.; (v) Finanzierung von verschiedenen Unternehmen, die Berufs- und Beratungsdienstleistungen für Start-up-Unternehmen anbieten; (vi) Förderung für die Erneuerung der Ausstattung für praktische Zwecke; (vii) Entwicklung eines nationalen Innovationsnetzwerkes.

Begünstigte dieser Prioritätsachse sind: wissenschaftliche Forschungsgesellschaften, Universitäten, Set-up-Unternehmen, Unternehmen, die Forschungs- und Entwicklungspersonal rekrutieren und Innovationen in ihrem Herstellungsprozess einsetzen; bulgarische Unternehmen, die im Rahmen von Erfindungen tätig sind, wissenschaftliche Organisationen und Universitäten, Kommunen, öffentliche und private Organisationen/Unternehmen, einschließlich

Nichtregierungsorganisationen.

Prioritätsachse 2: Effizienzsteigerung von Unternehmen und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen. Dieser Teil des Programms finanziert kleine und mittlere Unternehmen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit am Markt zu verbessern. Die folgenden Maßnahmen werden von dieser Prioritätsachse finanziert: (i) Technologische Modernisierung von Unternehmen – Ziel ist eine moderne und effiziente Ausstattung und Technologie durch Einführung von neuen Maschinen und Innovationen; (ii) Einführung internationaler Standards; (iii) Gründung eines Netzwerkes zur Unterstützung von Unternehmen; (iv) Schaffung regionaler Gründerzentren.

Begünstigte: kleine und mittlere Unternehmen; große Unternehmen (für einige Maßnahmen), öffentliche Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, die informative Beratungsdienstleistungen anbieten.

Prioritätsachse 3: Finanzielle Ressourcen für die Entwicklung von Unternehmen. Die Maßnahmen dieser Achse dienen der Überwindung der Finanzschwierigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen aufgrund des Mangels an Kreditsicherheiten und Beteiligungskapital. Die Finanzsteuerung wird durch die Gründung eines Holding-Fonds nach dem Artikel 44 der Verordnung des Rates 1083/2006 realisiert. Die mittels des Holding-Fonds zu gewährenden Finanzmittel bieten kleinen und mittleren Unternehmen Sicherheiten für bestimmte Kreditportfolios; Förderung von Mikrokreditfonds und Risikokapitalfonds, die in kleinen und mittleren Unternehmen investieren.

Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen, Garantiefonds, Hedge-Fonds, Banken, Organisationen.

Prioritätsachse 4: Stärkung der internationalen Marktpositionen der bulgarischen Wirtschaft durch Vermarktung der Vorteile einer Investition in Bulgarien; Förderung von bulgarischen Unternehmen, die am internationalen Markt teilnehmen.

Die Bulgarische Investitionsagentur, die der Hauptbegünstigte dieser Achse ist, erstellt ein langfristiges Programm, das Kampagnen zur Anziehung von Investoren umfasst und Informationen für internationale Märkte etc. bereitstellt.

IX 2.3. Operatives Programm Umwelt

Das Programm verfolgt das Ziel, dem Bedürfnis nach Investitionen in die Infrastruktur zu entsprechen, um eine Übereinstimmung mit den EU-Standards zu erzielen. Hauptziel ist die Erhöhung des Bevölkerungsanteils, die Zugang zum Wasser- und Kanalisationssystem hat sowie die Versorgung von entlegenen Gebieten mit hochwertigem und ganzjährig zur Verfügung stehendem Wasser. Verwaltungsbehörde des Programms ist das Ministerium für Umwelt und Gewässer.

Prioritätsachse 1: Verbesserung und Entwicklung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur. Hauptziel dieser Achse ist die Bewahrung und Verbesserung der Umweltbedingungen der Gewässer im Land durch Bau und Modernisierung der Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend den Bedürfnissen der Siedlungen.

Prioritätsachse 2: Verbesserung und Entwicklung der Abfallbehandlungsinfrastruktur, die zur Verbesserung des Zustandes des Erdbodens und der Grundwasser und zur Verminderung der bestehenden Deponien für Haushaltsabfall führt.

Begünstigte dieser Achse sind die kommunalen Verwaltungs- und regionalen Vereinigungen.

Prioritätsachse 3: Bewahrung, Sanierung und Förderung der gesamten Verwaltung von Tierarten und natürlichen Biotopen innerhalb des Nationalen Umweltnetzwerkes, das gemäß NATURA 2000 geschützte Gebiete und Zonen umfasst. Das Hauptziel dieser Achse besteht in der Verminderung und der Verhinderung des Verlust der biologischen Vielfalt im Land durch die Verbesserung und Modernisierung von Verwaltungsplänen bzgl. der geschützten Gebiete; Informationskampagnen für die Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung des NATURA 2000 Netzwerkes; Einrichtung von Verwaltungsbehörden gemäß NATURA 2000; Finanzierung von Aktionsplänen für den Schutz der gefährdeten Tierarten entsprechend ihrer nationalen, europäischen und globalen Bedeutung etc.

Begünstigte nach diesem Programm sind: Kommunen und Abteilungen im Ministerium für Umwelt und Gewässer und im Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelversorgung, die mit der Verwaltung von NATURA 2000 befasst sind, kommunale Verwaltung, Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und Verwaltungsbehörden der Flusseinzugsgebiete.

IX 2.4. Operatives Programm Verkehr

Das Operative Programm Verkehr zielt auf die Modernisierung und Sanierung der Straßen- und die Schienenweginfrastruktur ab, insbesondere des transeuropäischen Straßen- und Schienenwegnetzes, und auf die Verbesserung der Reisebedingungen. Verwaltungsbehörde des Programms ist das Transportministerium.

Prioritätsachse 1: Entwicklung der Schienenweginfrastruktur entlang der transeuropäischen und anderer wichtiger nationaler Verkehrsachsen – Aufbau und Entwicklung einer landesweiten grenzüberschreitenden Schienenweginfrastruktur von europäischer Bedeutung, einschließlich Modernisierung, Erneuerung und Elektrifizierung des Schienenwegbereichs entlang des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Prioritätsachse 2: Entwicklung der Straßenverkehrsinfrastruktur entlang den transeuropäischen und den wichtigen nationalen Verkehrsachsen – Aufbau und Entwicklung einer landesweiten grenzüberschreitenden Straßenverkehrsinfrastruktur von europäischer Bedeutung.

Prioritätsachse 3: Verbesserung des intermodalen Personen- und Frachtverkehrs. Das Hauptziel dieser Achse besteht darin, Reisebedingungen zu erleichtern und das Umsteigen von Personen bzw. das Umladen von Gütern auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel durch zwei Hauptmaßnahmen zu fördern: (i) Entwicklung von kombinierten Verkehr, Schienenweganbindungen, logistischen Tätigkeiten zur Anziehung von internationalen Betreibern und (ii) Entwicklung der multimodalen Mobilität der Reisenden in Sofia durch den Ausbau der Sofioter U-Bahn und Errichtung von intermodalen Umsteigemöglichkeiten für Reisende in Sofia.

Prioritätsachse 4: Verbesserung der See- und Binnenschifffahrt. Hauptziel ist die Einrichtung eines Schiffsverkehrsleitsystems – zur Gewährleistung der internationalen Navigation und der ganzjährigen Durchfahrt der beiden kritischsten Teile des Donau-Flusses.

Begünstigte nach dem Programm sind: das Nationale Schienenweginfrastrukturunternehmen, der Nationale Straßenverkehrsfonds, die Gemeinde Sofia – Unternehmen Metropolitan EAD, Agentur für die Untersuchung und die Erhaltung des Donau-Flusses, Staatliche Agentur für die Seeverwaltung.

IX 2.5. Operatives Programm für die Entwicklung der menschlichen Ressourcen

Das Operative Programm für die Entwicklung der menschlichen Ressourcen finanziert die Tätigkeiten, die mit der übergreifenden Verbesserung der Arbeitsstruktur und der Arbeitsbedingungen im Land verbunden sind. Das Programm wird vom Ministerium für Arbeits- und Sozialpolitik verwaltet.

Prioritätsachse 1: Unterstützung von wirtschaftlicher Tätigkeit und Entwicklung des Arbeitsmarktes – Erhöhung der wirtschaftlichen Aktivitäten und der Integration von gefährdeten Gruppen und untätigen Menschen auf dem Arbeitsmarkt und Arbeitsbeschäftigung durch die Stärkung des Unternehmertums.

Prioritätsachse 2: Steigerung der Produktivität und der Anpassungsfähigkeit von beschäftigten Personen – Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Mobilität der Arbeitskräfte durch Investitionen in Bildungskapital, Verbesserung der Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz.

Begünstigte sind: Arbeitgeber, Institutionen und Organisationen, die die Kontrolle über die Arbeitsbedingungen ausüben, Einheiten und Dienstleistungen, die zur Förderung der Arbeiter eingerichtet wurden.

Prioritätsachse 3: Erhöhung der Qualität der Ausbildung und des Trainings entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und Aufbau einer wissensbasierten Wirtschaft – durch Einführung von hochqualitativen Ausbildungs- und Trainingsdienstleistungen, Modernisierung des Ausbildungs- und Trainingssystems.

Begünstigte: Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Nationale Agentur für Bewertung und Akkreditierung; Nationale Agentur für berufliche Ausbildung und Praktikum, wissenschaftliche Institutionen und Zentren, Arbeitgeber, Branchenorganisationen, Kommunen etc.

Prioritätsachse 4: Erleichterung des Zugangs zu Bildung und Praktikum – das Endziel sind leistungsfähige sozial und beruflich erfahrene Menschen durch (i) Zugang von benachteiligten Gruppen zu Ausbildung und Praktikum; (ii) umfassendere Einbindung der Kinder und Jugendlichen in der Ausbildung und Gesellschaft – Ausdehnung der außerschulischen Beschäftigung der Jugendlichen und Entwicklung eines Stipendiensystems für die Hochschulausbildung; (iii) Entwicklung eines Systems für lebenslanges Lernen.

Begünstigte dieser Achse sind: das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, die Nationale Agentur für Bewertung und Akkreditierung, die Nationale Agentur für berufliche Ausbildung und Praktikum, Kindergärten, Nichtregierungsorganisationen.

Prioritätsachse 5: Soziale Integration von gefährdeten Gruppen und Förderung einer sozialen Wirtschaft durch (i) Unterstützung der sozialen Wirtschaft durch die Investitionen in Sozialkapital; (ii) Bereitstellen von sozialen Dienstleistungen für gefährdete Gruppen zur Verhinderung einer sozialen Trennung und der damit verbundenen Folgen; (iii) Beschäftigungsfähigkeit durch bessere Gesundheitspflege;

Begünstigte: Agentur für soziale Beihilfe, Agentur für Menschen mit Behinderungen, Staatsagentur zum Schutz der Kinder, Spezialorganisationen für Menschen mit Behinderungen, Beratungsagenturen, Arbeitgeber, Kommunen, Gesundheitsministerium, Staatliche Agentur für Jugendliche und Betreuung

Prioritätsachse 6: Effizienzsteigerung der Arbeitsmarktinstitutionen für soziale und gesundheitliche Dienstleistungen. Diese Achse strebt die Einrichtung eines institutionellen Systems im Bereich des Arbeitsmarkts an durch (i) Entwicklung und Modernisierung des Arbeitsmarktsystems und (ii) Erhöhung des Leistungsvermögens der Institutionen für soziale Integration und Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen.

Prioritätsachse 7: Transnationale und interregionale Kooperation durch (i) Zusammenarbeit bei Projekten in den verschiedenen Mitgliedstaaten, (ii) Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Institutionen und Organisationen in den Mitgliedstaaten.

Begünstigte der Achse sind: öffentliche Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Ausbildungs-, Wissenschafts- und Trainingsinstitutionen, Arbeitgeber, Branchenorganisationen.

IX 2.6. Operatives Programm Verwaltungskapazität

Das Operative Programm Verwaltungskapazität verfolgt das Ziel der Modernisierung der bulgarischen staatlichen Verwaltung, um eine effektivere Funktionsfähigkeit der Verwaltung und des Justizsystems zu ermöglichen, der Steigerung der Qualifikation der Verwaltungsmitarbeiter sowie der Gewährung von modernen und adäquaten Dienst-

leistungen durch die staatliche Verwaltung. Verwaltungsbehörde des Programms ist das Ministerium für staatliche Verwaltung und Verwaltungsreform.

Prioritätsachse 1: Verantwortungsbewusste Regierungsführung für eine effektive Funktionsfähigkeit der Verwaltung und des Justizsystems durch (i) eine organisatorische Entwicklung der Verwaltungsstrukturen; (ii) Transparenz und Integrität der staatlichen Verwaltung; (iii) effektive Koordination und Zusammenarbeit in der Erstellung und Umsetzung von Strategien; (iv) Stärkung der Kooperationsbereitschaft der Verwaltung gegenüber den Unternehmen; (v) Erhöhung des Vertrauens der Bürger in das Justizsystem durch Steigerung der Effizienz und Transparenz des Justizsystems; (vi) Schaffung von transnationaler und interregionaler Zusammenarbeit.

Begünstigte dieser Achse sind: das Ministerium für staatliche Verwaltung und Verwaltungsreform, zentrale, regionale und kommunale Verwaltungen, der Ombudsmann, bürgerliche Gesellschaftsstrukturen, das Justizministerium, der Oberste Richterrat, die Staatsanwaltschaft, der Nationale Ermittlungsdienst.

Prioritätsachse 2: Verwaltung der menschlichen Ressourcen. Hauptziel dieser Achse ist die Erhöhung der Qualifikation und der Effizienz des staatlichen und des Justizverwaltungspersonals durch (i) Verbesserung der Verwaltung der menschlichen Ressourcen in der zentralen, kommunalen und regionalen Verwaltung; (ii) Erhöhung der beruflichen Qualifikation der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung; (iii) Stärkung der Leistungsfähigkeit (bzgl. Kenntnisse und Fähigkeiten) der Strukturen der bürgerlichen Gesellschaft; (iv) Erhöhung der Qualifikationen der Verwaltungsbeamten und die Einführung einer übergreifenden Verwaltungspolitik der menschlichen Ressourcen im Justizsystem.

Begünstigte sind: das Ministerium für staatliche Verwaltung und Verwaltungsreform, das Institut für Psychologie, die Nationale Eintragungsagentur, das Justizministerium.

Prioritätsachse 3: Qualität bei der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen und Entwicklung von E-Governance zur Versorgung mit modernen und fortschrittlichen Dienstleistungen der Verwaltung durch (i) Verbesserung der Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen; Entwicklung von E-Governance; (ii) Versorgung mit einer integrierten und dialogfähigen Informations- und Kommunikationsumgebung für eine verbesserte Erbringung von

Verwaltungsdienstleistungen gegenüber Bürgern und Unternehmen; (iii) Entwicklung von Informationstechnologien und integrierten Informationssystemen, die zu transparenten und effektiven Dienstleistungen des Justizsystems führen.

Begünstigte dieser Achse sind: zentrale und kommunale Verwaltungen, das Justizministerium, die Staatsanwaltschaft.

IX 2.7. Operatives Programm für Technische Hilfe

Das Programm zielt auf die Verbesserung der Kapazität und der Funktionsfähigkeit der zentralen und lokalen Verwaltungsstruktur ab, die in der Absorbierung von EU-Strukturfonds involviert sind sowie auf die Intensivierung der Informationen und der öffentlichen Wahrnehmung im Bezug auf den effektiven Einsatz der EU-Fonds in Bulgarien. Verwaltungsbehörde des Programms ist das Finanzministerium.

Prioritätsachse 1 – Unterstützung der Strukturen auf nationaler Ebene (z. B. Zentrale Koordinierungsstelle, Zertifizierungsbehörde, Auditbehörde).

Prioritätsachse 2 – Weiterentwicklung und die Unterstützung der Funktionsfähigkeit des vereinheitlichten Verwaltungsinformationssystems.

Prioritätsachse 3 – Förderung der Europäischen Kohäsionspolitik in Bulgarien.

Begünstigte nach diesem Programm sind: die Zentrale Koordinierungsstelle, die Zertifizierungsbehörde, die Auditbehörde, NSRF Überwachungsausschuss, OPTA Überwachungsausschuss, OPTA Verwaltungsbehörde, das Zentrale Informationsbüro.

werbsfähigkeit

Direktor Iveta Jablyanova

Tel.: (+359 2) 940 7500, 940 7501

E-Mail: ijablyanova@mee.government.bg

Ministerium für regionale Entwicklung und öffentliche Bauvorhaben

www.mrrb.government.bg/indexen.php

Abteilung der Planung der regionalen Entwicklung

Direktor Boiana Chavdarova

Tel.: (+359 2) 940 5439

E-Mail: bchavdarova@mrrb.government.bg

Ministerium für Arbeits- und Sozialpolitik

www.mlsp.government.bg

Abteilung für Europäischen Fonds und internationale Programme und Projekte

Direktor Krasimir Popov

Tel.: (+359 2) 981 1717

E-Mail: k.popov@mlsp.government.bg

Ministerium für Transport

www.mtc.government.bg

Abteilung für Koordinierung von Programmen und Projekten

Direktor Neli Jordanova

Tel.: (+359 2) 940 9886

E-Mail: nyordanova@mt.government.bg

Ministerium für Umwelt und Gewässer

www.moew.government.bg/index_e.html

Abteilung für Kohäsionspolitik für die Umwelt

Direktor Vasil Margaritov

Tel.: (+359 2) 940 6157

E-Mail: margaritov@moew.government.bg

Ministerium der staatlichen Verwaltung und Verwaltungsreform

www.mdaar.government.bg/press.php

Abteilung für Programm- und Projektverwaltung

Direktor Zornitsa Roussinova

Tel.: (+359 2) 940 1171

E-Mail: zornitsa.roussinova@mdaar.government.bg

Agentur zur Förderung der kleinen und mittleren bulgarischen Unternehmen

Zwischenorgan und Hauptabteilung Projektrealisierung

Direktor Hristo Medarov

Tel.: (+359 2) 9872301, (+359 2) 8075-300

E-Mail: h.medarov@sme.government.bg ■

IX. 3. Kontakte

<http://www.eufunds.bg/?cat=2>

Finanzministerium

www.minfin.bg/?language=english

Verwaltungsabteilung der EU-Fonds

Direktor Boriana Pencheva

Tel.: (+359 2) 9859 2901

E-Mail: B.Pencheva@minfin.bg

Ministerium für Wirtschaft und Energetik

www.mee.government.bg

Abteilung der Europäischen Fonds für die Wettbe-

X WÄHRUNGSSYSTEM**X.1. Rechtlicher Rahmen, Gesetze und Bestimmungen**

Die wichtigsten Gesetze in diesem Bereich sind das Devisengesetz, das Gesetz über Kreditinstitute, das Geldwäschegesetz, das Gesetz über die Bulgarische Nationalbank etc. Es ist eine große Anzahl von Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen der genannten Gesetze verabschiedet worden.

X.2. Internationale Institutionen

Bulgarien ist Mitglied folgender Institutionen: (i) seit 1990 beim Internationalen Währungsfond. Die Staatsquote beträgt 640,2 Mio. BGN SDR; (ii) seit 1990 bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, wobei der Anteil des Staates am Kapital der Bank 0,34% beträgt; (iii) seit 1990 bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, mit einem Anteil des Staates zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 158 Mio. Euro. Die Republik Bulgarien ist am 23. Dezember 1994 dem Vertrag zur Errichtung der Schwarzmeerbank für Handel und Entwicklung beigetreten und gehört damit zu den Gründungsmitgliedern der Bank. Der Anteil des Staats an der Bank beträgt 13,5% des Kapitals.

X.2.1. Die Bulgarische Nationalbank

Die Währung der Republik Bulgarien ist der Bulgarische Lew (BGN). Keine natürliche oder juristische Person kann eine Zahlung in der nationalen Währung ablehnen. Auf Anordnung des Währungsamtes vom 1. Juli 1997 wurde der Wechselkurs auf derzeit 1,95583 Lew pro Euro fixiert.

Die Bulgarische Nationalbank (BNB) ist verantwortlich für:

- (a) die Ausführung der Geld- und Kreditpolitik;
- (b) den Druck und die Ausgabe von Banknoten und Münzen (ausschließliches Recht);

- (c) die Bankenaufsicht durch Festlegung der minimalen Pflichtreserven, die die Banken bereithalten sollen;
- (d) die Festlegung von Strategien bzgl. eines nachhaltigen Kreditwesens;

Die Bulgarische Nationalbank verfolgt den Grundsatz der freien Marktwirtschaft und des freien Wettbewerbs bei effizientem Ressourceneinsatz. Seit dem Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union unterstützt die Bulgarische Nationalbank die allgemeine Wirtschaftspolitik der Europäischen Gemeinschaft, um ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu leisten.

Die BNB verfolgt die Strategie des nachhaltigen und inflationsfreien Wachstums. Die BNB unterstützt die Einrichtung und Funktionsfähigkeit eines effizienten Zahlungssystems. Zum Zweck der Aufsicht und Kontrolle kann die BNB Unterlagen von sämtlichen Banken in Bulgarien anfordern und prüfen. Die BNB ist die Behörde, die in Verordnungen die besonderen Regelungen des Währungssystems und die Verpflichtungen der Teilnehmer am Devisenmarkt und am Zahlungssystem festlegt.

X.2.2. Zahlungen und Transaktionen zwischen in- und ausländischen Personen und grenzüberschreitende Zahlungen und Transaktionen

Das Devisengesetz regelt Transaktionen und Zahlungen zwischen in- und ausländischen Personen, grenzüberschreitende Überweisungen und Zahlungen, Devisengeschäfte in bar durch Inbesitznahme, Transaktionen, Ein- und Ausfuhr sowie Verarbeitung von Edelmetallen und Edelsteinen, Ein- und Ausfuhr von Lewa und Fremdwährung, Erhebung, Verwaltung und Auswertung statistischer Informationen zur bulgarischen Zahlungsbilanz und Ausübung der Devisenkontrolle.

Nach dem Devisengesetz umfasst der Begriff „inländische Person“: (i) Personen

mit ständigem Wohnsitz in Bulgarien oder juristische Personen mit Sitz und Geschäftsanschrift in Bulgarien oder ausländische juristische Personen, die durch eine Zweigniederlassung im Land ihre Tätigkeit ausüben; (ii) bulgarische diplomatische, konsularische oder Handelsvertretungen; (iii) bulgarischer Bürger, die sich zu Ausbildung oder medizinischen Behandlungszwecken im Ausland befinden. Eine ausländische Person ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht die Merkmale einer inländischen Person erfüllt sowie ausländische diplomatische, konsularische und Handelsvertretungen, internationale Organisationen und ihre Mitglieder.

Das Devisengesetz enthält keine Beschränkungen zum An- und Verkauf von Devisen und solche Geschäfte können uneingeschränkt zwischen zugelassenen Handelsbanken und anderen Personen, zwischen Handelsbanken untereinander sowie zwischen der BNB und Handelsbanken abgewickelt werden. Es bestehen weder Einschränkungen bzgl. der Höhe des Betrags bei Barzahlungen noch bzgl. der bei Zahlungen eingesetzten Währung. In- und ausländische juristische und natürliche Personen dürfen verschiedene Währungen besitzen und mit ihnen operieren.

Für die Eröffnung eines Bankkontos verlangen die meisten Banken folgende Unterlagen:

- a) sofern der Antragsteller eine juristische Person ist – Bescheinigung über die Registrierung/Eintragung ins Handelsregister, die von der Nationalen Eintragungsagentur ausgestellt wird (oder vom Gericht der Registrierung, sofern das Unternehmen noch nicht bei der Nationalen Eintragungsagentur erneut registriert worden ist), eine Kopie der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages des Unternehmens, statistische Nummer des Unternehmens (sofern das Unternehmen noch nicht bei der Nationalen Eintragungsagentur erneut registriert worden ist); (b) sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist – Personalausweis oder Reisepass. Der Bank ist eine Unterschriftenprobe der Person vorzule-

gen, die über das Konto verfügen dürfen. Sofern die natürliche Person oder der Vertreter des Unternehmens nicht in der Lage ist, ein Konto zu eröffnen, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht zugunsten der Person vorzulegen, die das Bankkonto eröffnen soll.

Ausländische Personen dürfen Geldbeträge aus unterschiedlichen Quellen in unbegrenzter Höhe ins Ausland überweisen: Einkünfte aus Investitionen, Liquidationserlöse nach Auflösung einer Gesellschaft, Einkünfte aus dem Verkauf des Investitionsobjekts etc.

Register für Zahlungsbilanzstatistiken werden geführt für:

- BNB und Handelsbanken – bzgl. Zahlungen und Transaktionen zwischen in- und ausländischen Personen oder grenzüberschreitende Transaktionen mit einem Wert von mehr als 5.000 BGN;
- Ministerien und staatlichen Agenturen – bzgl. Finanzmittel, die aus den EU-Strukturfonds oder anderen Finanzhilfen erhalten wurden;
- Zentrales Depositar – bzgl. Kapitalmarkttransaktionen oder Transaktionen mit registrierten Wertpapieren zwischen in- und ausländischen Personen;
- Registrierte Herausgeber von registrierten Wertpapieren bzgl. Transaktionen mit registrierten Wertpapieren zwischen in- und ausländischen Personen;
- Versicherungs- und Rentenfonds – bzgl. der ausbezahlten Beträge an ausländische Personen;
- Notar oder Vollziehungsagenten bzgl. Immobilientransaktionen zwischen in- und ausländischen Personen;

Wenn unten aufgeführten Transaktionen im Wert von mindestens 5.000 BGN abgewickelt werden, müssen sie innerhalb von 15 Tagen ab ihrer Abwicklung bei der Bulgarischen Nationalbank gemeldet werden. Diese Erklärung dient nur statistischen Zwecken (für die Zahlungsbilanzstatistik) und ist von der Einholung einer Genehmigung für die Transaktion zu unterscheiden. Versäumnisse bei der Meldung von Transaktionen werden

mit Strafen nach dem Devisengesetz geahndet. Folgende Transaktionen sind zum Zweck der nationalen Währungsstatistik der BNB zu melden:

- direkte Erstinvestitionen im Ausland (d.h. Gründung eines Unternehmens im Ausland, Erwerb von Immobilien im Ausland, Erwerb von 100% des Kapitals einer ausländischen juristischen Person oder mehr als 10% der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Anteilnehmer der ausländischen juristischen Person) durch inländische juristische Personen oder natürliche Personen und
- Verträge über die Gewährung eines Darlehens zwischen inländischen juristischen bzw. natürlichen Personen und einer ausländischen Person, die den Betrag von 5.000 BGN überschreiten.

Devisentransfers und Überweisungen ins Ausland können erst durchgeführt werden, nachdem die Bank über den Überweisungszweck in Kenntnis gesetzt wurde. Sofern eine Auslandsüberweisung im Wert von mehr als 25.000 BGN getätigt werden, muss der Auftraggeber neben den Angaben zum Überweisungszweck auch die in einer Verordnung der Bulgarischen Nationalbank festgelegten Angaben machen und Unterlagen vorlegen (wie z.B. Rechnung, Verträge, vollstreckbare Gerichtsentscheidung, andere Unterlagen, die den Überweisungsgrund belegen).

In- und ausländische Personen dürfen unter folgenden Bedingungen Barmittel (in Lewa oder Devisen) ausführen:

- Beträge bis zu 5.000 BGN oder ihr Gegenwert in Devisen dürfen ungehindert ausgeführt werden; eine schriftliche Erklärung gegenüber der Zollbehörde ist nicht erforderlich;
- Beträge zwischen 5.000 BGN und 25.000 BGN oder ihr Gegenwert in Devisen sind beim Zoll anzugeben;
- Beträge über 25.000 BGN oder ihr Gegenwert in Devisen dürfen nur nach einer Erklärung gegenüber der Zollbehörde ausgeführt werden, wobei die erklärende Person den Ursprung und den exakten auszuführenden Betrag, einschließlich

die an den Inhaber auszahlenden Zahlungsmittel angeben muss **sowie eine Bescheinigung der zuständigen Regionalabteilung der Nationalen Agentur für Einkünfte vorlegen muss, in der das Nichtvorliegen von Steuerverbindlichkeiten bestätigt wird.**

X.3. Geldwechselgeschäfte, Finanzhäuser und Transaktionen mit Edelmetallen – Lizenzen, Genehmigungen

Währungsgeschäfte in bar durch Inbesitznahme können von Personen durchgeführt werden, die nach dem Handelsgesetz als Kaufmann registriert sind oder nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums als Kaufmann registriert sind, sofern sie im öffentlichen Register der Personen eingetragen sind, die Geldwechselgeschäfte durchführen dürfen. Das Finanzministerium führt und verwaltet das öffentliche Register über die Personen, die sich mit Geldwechselgeschäften beschäftigen. Die Eintragung in dieses Register erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Abgabe aller Unterlagen, die in einer Verordnung des Ministerrats vorgeschrieben sind.

Ein Finanzmakler benötigt für bare und unbare Geschäfte in Fremdwährung eine schriftliche Genehmigung (Lizenz) der Bulgarischen Nationalbank. Eine Verordnung der Bulgarischen Nationalbank legt die für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen und Gebühren fest.

Personen, die im Bereich der Gewinnung, Verarbeitung und des Handels mit Edelmetallen und Edelsteinen sowie mit Produkten, die aus diesen Stoffen bestehen, tätig sind, müssen sich 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit beim Finanzministerium registrieren lassen. Das Finanzministerium führt ein öffentliches Register der Personen, die gewerblich Edelmetalle und Edelsteine und Produkte aus diesen Stoffen gewinnen, verarbeiten und mit ihnen handeln.

X.4. Maßnahmen gegen die Geldwäsche

Normalerweise verlangen Banken bei Überweisung von Geldbeträgen einen Nachweis darüber, dass gegebenenfalls anfallende Steuern in Bulgarien entrichtet wurden. Ungeachtet der Liberalisierung des Währungssystems wird der Geldfluss immer noch staatlich überwacht mittels der im Devisengesetz festgelegten Maßnahmen und insbesondere mittels der Maßnahmen gemäß dem Geldwäschegesetz.

Nach dem Geldwäschegesetz ist Geldwäsche die Umwandlung und Übertragung von Besitz, der aus illegaler Handlung oder Beteiligung an solcher Handlung stammt, mit dem Ziel, die illegale Herkunft des Besitzes zu verschleiern oder einer Person zu helfen, die juristischen Folgen einer solchen Handlung abzuwenden; die Verschleierung von Art, Herkunft, Ort, Bewegung und Rechte am unrechtmäßig erworbenen Besitz; der Erwerb, Besitz oder Nutzung solchen Besitzes, wenn der Person im Zeitpunkt des Erwerbs des Besitzes bekannt ist, dass der Besitz aus illegaler Handlung oder Beteiligung an einer solchen Handlung stammt. Geldwäsche ist weiterhin das Erlangen von Besitz durch eine der aufgeführten Handlungen, wenn sie in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat außerhalb der Gerichtsbarkeit der Republik Bulgarien erfolgen.

Maßnahmen und Aktivitäten zur Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche sind beim Einzahlen, Abheben und Wechseln von Geld erforderlich, beim Abschluss von Geschäften zum Besitzerwerb sowie anderen Nutzungs- und Besitzformen, die zur Geldwäsche genutzt werden können.

Folgende Personen sind unter anderem für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Geldwäschegesetz zuständig: die Bulgarische Nationalbank, Kreditinstitute, Handelsbanken, Wechselstuben, Versicherungsgesellschaften, kollektive Investmentgesellschaften, Rentenfonds, Privatisierungsstellen, Leasingunternehmen, Investitionsmakler,

Verwaltungsgesellschaften, die Nationale Agentur für Einkünfte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsunternehmen, Zollbehörden, Stellen, die öffentliche Ausschreibungen organisieren etc.

Personen, die zur Durchführung von Maßnahmen gegen Geldwäsche verpflichtet sind, müssen vor Beginn einer langfristigen Geschäftsbeziehung, einschließlich bei der Kontoeröffnung, die Identität ihrer Kunden feststellen sowie auch bei Transaktionen im Wert von mehr als 30.000 BGN oder dem entsprechenden Gegenwert der Fremdwährung, oder bei Transaktionen im Wert von mehr als 10.000 BGN mit Banken, Kreditinstituten oder Wechselstuben. Sofern die Person, die zur Identifizierung des Kunden verpflichtet ist, dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, darf sie die Transaktion nicht ausführen.

Neben der Feststellung der Identität der Kunden sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: Datenerhebung zu den wichtigsten Aspekten des Geschäfts, Datenspeichern und Mitteilung verdächtiger Geschäfte an die Finanzinformationsabteilung des Nationalen Staatssicherheitsdienstes. Der Staatsdienst ist befugt, die von den entsprechenden Personen erhaltenen Daten zu sammeln, zu verarbeiten, zu analysieren, zu speichern und an die staatlichen Behörden weiterzuleiten. ■

XI KONZESSIONEN

XI.1. Rechtlicher Rahmen

Die primäre Gesetzgebung, die in Bulgarien den rechtlichen Rahmen für Konzessionen bestimmt, sind die Verfassung der Republik Bulgarien von 1991 und das Konzessionsgesetz von 2006. Spezielle Gesetze zu den unterschiedlichen Besitzarten und Tätigkeiten, für die eine Konzession erteilt werden muss, sind das Gesetz zu unterirdischen Lagerstätten von Bodenschätzen von 1999, das Wasserschutzgesetz von 1999, das Forstgesetz von 1997, das Zivilluftfahrtsgesetz von 1972, das Schienenverkehrsgesetz von 2000, das Gesetz über Meeresgewässer, Binnenwasserwege und Häfen der Republik Bulgarien von 2000, das Straßengesetz von 2000 und das Fischerei- und Wassernutzungsgesetz von 2001.

Das Konzessionsgesetz von 2006 trat am 1. Juli 2006 in Kraft und legt die gesetzlichen Regelungen zu Konzessionen fest gemäß den Grundsätzen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Anforderungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge. Das Konzessionsgesetz von 2006 führt ein einheitliches Verfahren zur Vergabe von Konzessionen durch den Staat und die Kommunen ein.

XI.2. Rechtliche Definitionen

Das Konzessionsgesetz von 2006 definiert eine Konzession als ein Recht auf Betreiben eines Objekts (Geländes bzw. Anlage) des öffentlichen Interesses, das der Konzessionsgeber einem Kaufmann – dem Konzessionsinhaber – gewährt, wobei dem Konzessionsinhaber die Verpflichtung obliegt, dieses Objekt auf eigenes Risiko zu bebauen und/oder zu verwalten und zu unterhalten. Eine Konzession wird aufgrund eines langfristigen schriftlichen Vertrags zwischen dem

Konzessionsinhaber und dem Konzessionsgeber erteilt.

Je nach Gegenstand der Konzession unterscheidet das Konzessionsgesetz von 2006 zwischen drei Arten von Konzessionen, namentlich (i) Baukonzessionen, (ii) Konzession für Dienstleistungen und (iii) Konzession für den Abbau von Bodenschätzen.

Der Gegenstand einer Baukonzession ist die Fertigstellung eines Baus – das Konzessionsobjekt, und der Betrieb und die Unterhaltung dieses Objekts nach der Inbetriebnahme, wobei der Konzessionsinhaber als Gegenleistung für die Fertigstellung des Baus berechtigt ist, das Konzessionsobjekt zu nutzen oder das Konzessionsobjekt zu nutzen und vom Konzessionsgeber Ausgleichszahlungen (nach Konzessionsgesetz von 2006) zu erhalten.

Der Gegenstand einer Konzession für Dienstleistungen ist die Erbringung von Dienstleistungen zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Konzessionsobjekts, wobei der Konzessionsinhaber als Gegenleistung berechtigt ist, das Konzessionsobjekt zu nutzen oder das Konzessionsobjekt zu nutzen und vom Konzessionsgeber Ausgleichszahlungen (nach Konzessionsgesetz von 2006) zu erhalten.

Der Gegenstand einer Konzession zum Abbau von Bodenschätzen ist die Gewinnung von Bodenschätzen durch Abbau auf Kosten und Risiko des Konzessionsinhabers.

XI.3. Konzessionsobjekte

Das Konzessionsgesetz von 2006 definiert mögliche Gegenstände einer Konzession als Objekte öffentlichen Interesses, die (i) ausschließliches Staatseigentum (z. B. unterirdische Lagerstätten, Meeresstrand, das staatliche Straßennetz, Gewässer, Wälder und Naturparks von nationaler Bedeutung, Naturschutzgebiete und historisch-archäologische Fundstätten), (ii) staatliches oder kommunales Eigentum öffentlicher oder privater Art, das für wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder (iii) Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Organisation (nach dem Konzessionsgesetz von 2006), das für wirtschaftliche

Tätigkeit genutzt wird. Das Eigentumsrecht am Konzessionsobjekt verbleibt beim Konzessionsgeber.

XI.4. Konzessionsvergabe nach dem Konzessionsgesetz von 2006

XI.4.1. Zuständige Behörde

Folgende Behörden erteilen Konzessionen nach dem Konzessionsgesetz von 2006: (i) der Ministerrat für Konzessionsobjekte im Staatseigentum, (ii) der jeweilige Gemeinderat für Konzessionsobjekte im Eigentum der Gemeinde und (iii) die jeweilige öffentlich-rechtliche Organisation (nach dem Konzessionsgesetz von 2006) für Konzessionsobjekte, die sich im Eigentum einer solche Organisation befinden.

XI.4.2. Konzessionsvergabe

Die Vergabe einer Konzession erfolgt nach dem Konzessionsgesetz von 2006 in folgenden Schritten:

- vorbereitende Maßnahmen;
- Durchführung des Verfahrens der Konzessionsvergabe und
- Abschluss eines Konzessionsvertrags.

(i) Vorbereitende Maßnahmen

Vorbereitungsmaßnahmen erfolgen seitens der gesetzlich zuständigen Behörde und umfassen das Erstellen einer Begründung für die Konzessionsvergabe und eines Vorschlags zur Konzessionsvergabe anhand dieser Begründung. Anhand der Begründung erstellt die zuständige Stelle einen Entwurf der folgenden Unterlagen: (i) Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens der Konzessionsvergabe; (ii) Ankündigung zur Eröffnung des Verfahrens der Konzessionsvergabe; (iii) Konzessionsvertrag und (iv) Dokumentation für die Teilnahme am Verfahren.

(ii) Durchführung des Verfahrens der Konzessionsvergabe

Die zweite Stufe beinhaltet: (a) Beschlussfassung zur Eröffnung des Verfahrens der Konzessionsvergabe, (b) Durchführung des Verfahrens der Konzessionsvergabe und

(c) Bestimmung des Konzessionsinhabers.

(a) Beschlussfassung zur Eröffnung des Verfahrens der Konzessionsvergabe

Zuständig für die Beschlussfassung über die Eröffnung des Verfahrens zur Konzessionsvergabe ist die Behörde, die eine solche Konzession vergibt, siehe oben. Der Beschluss muss unter anderen folgende Punkte auführen: (i) den Gegenstand der Konzession und das Konzessionsobjekt, (ii) die möglichen wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Nutzung des Konzessionsobjekts (iii) die wichtigsten Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag, (vi) gegebenenfalls die Bedingungen für Ausgleichszahlungen für die Konzession, (v) die Art des anzuwendenden Wettbewerbsverfahrens und (vi) die Kriterien zur Beurteilung der Angebote der verschiedenen Teilnehmer und das relative Gewicht jedes Kriteriums in der komplexen Gesamtbewertung. Der Beschluss ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Außerdem ist die Ankündigung über die Eröffnung eines Verfahrens zur Konzessionsvergabe im Staatsanzeiger zu veröffentlichen und im Nationalen Konzessionsregister einzutragen. Nach der Veröffentlichung der Ankündigung im Staatsanzeiger wird eine Mitteilung über das Verfahren zur Konzessionsvergabe in den Massenmedien und/oder im Internet veröffentlicht.

(b) Durchführung des Verfahrens der Konzessionsvergabe

Das Konzessionsgesetz von 2006 legt fest, dass Konzessionen über drei Arten von Wettbewerbsverfahren vergeben werden können, nämlich (i) offenes Verfahren, (ii) nicht offenes Verfahren und (iii) wettbewerblicher Dialog. Das Konzessionsgesetz von 2006 legt weiterhin fest, dass ein weiteres Verfahren, nämlich die Versteigerung auf elektronischem Wege, ergänzend zum offenen oder nicht offenen Verfahren zulässig ist.

Die Auswahl des jeweiligen Verfahrens richtet sich laut Konzessionsgesetz von 2006 nach folgenden vier Kriterien: (i) Besonderheiten des Konzessionsobjekts und die möglichen wirtschaftlichen Tätigkeiten bzgl. seiner Nutzung, (ii) erwartete Anzahl der Teilnehmer am Verfahren, (iii) Umfang und Komplexität der Dokumentation des Konzessionsverfahrens

sionsverfahrens und (iv) erwarteter Umfang und Komplexität der Gebote.

Ein wettbewerblicher Dialog kann nur zur Vergabe einer Baukonzession durchgeführt werden, vorausgesetzt, der jeweilige Fall ist objektiv äußerst komplex, weil die technischen Gegebenheiten des beabsichtigten Baus oder der juristische/finanzielle Rahmen der Konzession nicht bestimmt werden können.

Der größte Unterschied zwischen einem offenen und einem nicht offenen Verfahren liegt in der beim nicht offenen Verfahren vorgenommenen Vorauswahl der Personen/Organisationen, die Angebote unterbreiten dürfen. Bei einem nicht offenen Verfahren werden die Teilnehmer ausgewählt, die ein Angebot unterbreiten können. Dies erfolgt nach einer Vorauswahl anhand der folgenden Kriterien: (i) Eignung für die Ausführung der gewerblichen Tätigkeiten, (ii) wirtschaftlicher und finanzieller Zustand und (iii) technische Kapazität und/oder berufliche Qualifikation. Im Unterschied dazu darf beim offenen Verfahren jede interessierte Partei ein Angebot abgeben.

Wie beim nicht offenen Verfahren wird auch beim wettbewerblichen Dialog eine Vorauswahl der Teilnehmer anhand der oben stehenden Kriterien durchgeführt. Bei diesem Verfahren finden zusätzlich Besprechungen mit ausgewählten Kandidaten zur von ihnen vorgeschlagenen Lösung statt, um die Fragen aufgrund der Komplexität der betrachteten Baukonzession zu klären. Nur dazu aufgeforderte Teilnehmer dürfen nach den Besprechungen ein Angebot einreichen.

Wie bereits erwähnt, kann im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens ergänzend eine Versteigerung auf elektronischem Wege durchgeführt werden, vorausgesetzt, die technischen Spezifikationen der Konzession sind genau festgelegt und der Beschluss auf Eröffnung des Konzessionsverfahrens stellt fest, dass nach der vorläufigen Bewertung der Angebote der Konzessionsinhaber in einer Versteigerung auf elektronischem Wege bestimmt wird.

Bei allen Verfahren (dem offenen, dem nicht offenen Verfahren und dem wettbewerblichen Dialog) erfolgt die Auswertung der Angebote

durch Feststellung des wirtschaftlich günstigsten Angebots. Dazu werden die Angebote umfassend bewertet. Das Bewertungsverfahren berücksichtigt (i) die speziellen Bewertungskriterien für die Angebote und (ii) die relative Gewichtung der einzelnen Kriterien. Dieses Verfahren ist fester Bestandteil der Dokumentation zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren. Das Konzessionsgesetz von 2006 stellt eine verbindliche Kriterienliste zur Bewertung von Angeboten auf, wobei die Kriterien für ein bestimmtes Verfahren sowohl im Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Konzessionsvergabe als auch in der Ankündigung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens anzugeben sind. Der nach dem Auswertungsverfahren bestbewertete Bieter ist der Gewinner.

Der Beschluss der zuständigen Behörde über die Festlegung des Gewinners muss im Staatsanzeiger veröffentlicht werden und innerhalb von 10 Tagen ab Veröffentlichung kann dagegen bei der bulgarischen Kommission zum Wettbewerbsschutz Einspruch wegen Nichteinhaltung des Gesetzes erhoben werden.

(iii) Abschluss eines Konzessionsvertrags
Die letzte Stufe eines Konzessionsverfahrens ist der Abschluss eines Konzessionsvertrags zwischen dem Konzessionsgeber und dem erfolgreichen Anbieter. Bei der Verhandlung und beim Abschluss des Konzessionsvertrags ist der erfolgreiche Anbieter an sein im Konzessionsverfahren eingereichtes Angebot und an den Entwurf des Konzessionsvertrags gebunden, den die zuständige Behörde während der Vorbereitungsmaßnahmen erstellt hat.

Der Konzessionsvertrag sollte nach Ablauf der Beschwerdefrist in Bezug auf den Beschluss der zuständigen Behörde über den erfolgreichen Bieter abgeschlossen werden, sofern gegen diesen Beschluss keine Beschwerde eingelegt wurde oder die Beschwerde keinen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens als einstweilige Anordnung enthält.

Das Konzessionsgesetz von 2006 regelt weiterhin den Inhalt, die Durchführung, die Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen.

XI.4.3. Laufzeit einer Konzession

Das Konzessionsgesetz von 2006 gibt einen Zeitraum von 35 Jahren vor, für den eine Konzession erteilt werden kann, wobei keine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen ist. Nach dem Konzessionsgesetz von 2006 müssen bei der Festlegung der Konzessionslaufzeit die finanziellen Parameter und die technischen und/oder technologischen Besonderheiten des Konzessionsobjekts berücksichtigt werden.

XI.4.4. Konzessionsinhaber

Das Konzessionsgesetz von 2006 sieht vor, dass sich jede natürliche oder juristische Person oder jeder Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen am Konzessionsvergabeverfahren beteiligen kann, wenn sie nach dem Konzessionsgesetz von 2006 bestimmte Kriterien erfüllen, unter anderem darf kein Insolvenz- oder Liquidierungsverfahren eröffnet worden sein, dürfen sie nicht wegen bestimmter Verbrechen verurteilt worden sein und dürfen keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat oder einer Kommune oder ihren Mitarbeitern bestehen.

Ungeachtet des oben Dargelegten verlangt das Konzessionsgesetz von 2006 für den Fall, dass der erfolgreiche Bieter eine juristische Person oder ein Zusammenschluss ist, ohne die Eigenschaft eines Kaufmanns zu besitzen, dass die Konzession einer neu zu gründenden Handelsgesellschaft, dessen Kapital ausschließlich im Besitz der juristischen Person bzw. der natürlichen und juristischen Personen ist, die an diesem Zusammenschluss mitwirken, erteilt und mit ihr der Konzessionsvertrag geschlossen wird. Ähnliches gilt, wenn der erfolgreiche Bieter eine natürliche Person ist; das Konzessionsgesetz von 2006 fordert dann, dass die Konzession einer neu zu gründenden Handelsgesellschaft erteilt und mit ihr der Konzessionsvertrag geschlossen wird, dessen Kapital ausschließlich im Besitz der natürlichen Person oder eines von dieser Person registrierten Kapitaleigners ist.

XI.4.5. Übertragbarkeit

Generell werden Konzessionen im geltenden Recht als nicht übertragbar eingestuft, sofern nicht die Übertragbarkeit in einer Ausnahmebestimmung eines Sondergesetzes zur jeweiligen Konzession zugelassen ist. Ein solcher Fall liegt beim Gesetz über unterirdische Lagerstätten vor, siehe nachstehende Darstellung.

Weiterhin sieht das Konzessionsgesetz von 2006 eine Möglichkeit vor, wie ein Konzessionsvertrags bei Liquidierung einer juristischen Person gültig bleiben kann, vorausgesetzt, es gibt einen juristischen Nachfolger des liquidierten Unternehmens, er erfüllt bestimmte Anforderungen nach dem Konzessionsgesetz von 2006 und dem Beschluss zur Eröffnung eines Konzessionsvergabeverfahrens und hat innerhalb von 3 Monaten ab seiner Eintragung ins Handelsregister beantragt, dass der Konzessionsvertrag zwischen ihm und dem Konzessionsgeber in Kraft bleibt.

XI.4.6. Ausgleichszahlung und Konzessionsgebühr

Nach dem Konzessionsgesetz von 2006 hat der Konzessionsinhaber einer Bau- oder Leistungskonzession einen Anspruch auf eine Gegenleistung in Form des Rechts auf Nutzung des Konzessionsobjekts, eventuell zusätzlich auf Ausgleichszahlung durch den Konzessionsgeber. Die Ausgleichszahlung in Form der Begleichung eines Teils der Aufwendungen für das Konzessionsobjekt ist nur dann zulässig, wenn sie erforderlich ist, (i) um sicherzustellen, dass der Preis der durch die Nutzung des Konzessionsobjekts erbrachten Leistungen sozialverträglich ist, sofern ein solcher Preis gesetzlich festgelegt ist, oder (ii) um Aufwendungen aufgrund höherer Gewalt auszugleichen. Die Ausgleichszahlungen für Betrieb und Erhaltung des Konzessionsobjekts dürfen nur über den Zeitraum erfolgen, in dem das Konzessionsobjekt wirtschaftlich genutzt wird.

Der Beschluss der zuständigen Behörde über die Einleitung des Verfahrens zur Konzessionsvergabe kann auch den

Konzessionsinhaber verpflichten, an den Konzessionsgeber eine Konzessionsgebühr zu zahlen. Die Konzessionsgebühr wird von Fall zu Fall bestimmt unter Berücksichtigung (i) des wirtschaftlichen Nutzens des Konzessionsinhabers aus der Konzession, (ii) der gerechten Verteilung des wirtschaftlichen Nutzens zwischen Konzessionsinhaber und Konzessionsgeber und (iii) der Notwendigkeit, einen sozialverträglichen Preis für die durch die Nutzung des Konzessionsobjekts erbrachten Leistungen zu erreichen, sofern ein solcher Preis gesetzlich festgelegt ist. Die Verfahren und Fristen zur Zahlung der Konzessionsgebühren sind im Konzessionsvertrag niederzulegen.

XI.5. Konzessionsvergabe aufgrund von Spezialgesetzen

Konzessionen dürfen nur in speziellen, gesetzlich geregelten Fällen zu Bedingungen und in Verfahren erteilt werden, die von den Bestimmungen des Konzessionsgesetzes von 2006 abweichen.

Konzessionserteilung nach dem Gesetz über Privatisierungen und spätere Privatisierungskontrolle von 2002

Eine Ausnahme von der Regel, dass Konzessionen in einem Wettbewerbsverfahren erteilt werden, ist im Gesetz über Privatisierungen und spätere Privatisierungskontrolle von 2002 vorgesehen in Bezug auf die Privatisierung von Handelsgesellschaften mit staatlicher/kommunaler Beteiligung.

Im Einzelnen erhalten Handelsgesellschaften mit staatlicher Beteiligung und angekündigtem Privatisierungsverfahren, die Objekte nutzen, die als Staatseigentum mit öffentlichem Charakter gelten, gemäß dem Gesetz über Privatisierungen und spätere Privatisierungskontrolle von 2002 die Konzessionen für die genutzten Objekte direkt ohne Durchführung des nach dem Konzessionsgesetz von 2006 vorgesehenen Verfahrens. In diesem Fall tritt der Konzessionsvertrag am Tag der Eigentumsübertragung gemäß dem Privatisierungsvertrag in Kraft.

Diese „direkte Erteilung“ gilt jedoch nicht für Unternehmen, die die folgenden Objekte mit

einer staatlichen Konzession nutzen: ein oder mehrere Anschlussterminals für den öffentlichen Personenverkehr mit landesweiter Bedeutung und öffentlich zugängliche Zivillughäfen. Konzessionen für solche Anlagen können nur zu den Bedingungen und nach dem Verfahren des Konzessionsgesetzes von 2006 erteilt werden.

Ähnlich erhalten Handelsgesellschaften, an denen eine Kommune 50% oder mehr am Kapital beteiligt ist, für die ein Privatisierungsverfahren angekündigt wurde und die Objekte nutzen, die als kommunales Eigentum mit öffentlichem Charakter gelten, Konzessionen für die genutzten Objekte direkt ohne Durchführung des nach dem Konzessionsgesetz von 2006 vorgesehenen Verfahrens.

Darüber hinaus wird bei der Privatisierung eines eigenständigen Bereichs eines Unternehmens, an dem der Staat oder eine Kommune mehr als 50% der Anteile hält, die Konzession an den Erwerber des eigenständigen Bereichs durch den Privatisierungsvertrag erteilt, sofern dieser eigenständige Bereich eine direkte technische Verbindung zu einem Objekt hat, das als staatliches/kommunales Eigentum mit öffentlichem Charakter gilt. In diesem Fall tritt der Privatisierungsvertrag nach Abschluss des Konzessionsvertrags in Kraft.

Konzessionserteilung nach dem Gesetz über unterirdische Lagerstätten von 1999

Konzessionen zum Abbau unterirdischer Lagerstätten werden nach einem Wettbewerbsverfahren (Ausschreibung oder Versteigerung) zu den Bedingungen des Gesetzes über unterirdische Lagerstätten von 1999 erteilt. Dieses Gesetz sieht jedoch einen Sonderfall vor, in dem eine Abbaukonzession ohne ein solches Wettbewerbsverfahren erteilt werden kann.

Insbesondere bei der „gewerbsmäßigen Entdeckung“ von Bodenschätzen entsteht kraft Gesetzes das Recht auf eine Konzession zur Gewinnung der unterirdisch lagernden Bodenschätze bei der natürlichen oder juristischen Person, die über eine Genehmigung zur Aufsuchung und Nutzung oder nur zur Nutzung unterirdischer Lagerstätten verfügt, sofern die natürliche oder juristische Person (i) die unterirdischen Lagerstätten innerhalb

der Bedingungen und in dem Gebiet entdeckt hat, für die sie die Genehmigung hat, was nach dem Gesetz über unterirdische Lagerstätten von 1999 als „gewerbsmäßigen Entdeckung“ von Bodenschätzen gilt, (ii) diese gewerbsmäßige Entdeckung nach den Bestimmungen des Gesetzes über unterirdische Lagerstätten von 1999 hat registrieren lassen, (iii) ein Zertifikat über gewerbsmäßige Entdeckung nach den Bestimmungen des Gesetzes über unterirdische Lagerstätten von 1999 erhalten hat und (iv) innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellung des Zertifikats gemäß Punkt (iii) schriftlich die Erteilung einer Konzession zur Gewinnung von Bodenschätzen beantragt hat.

Konzessionen zum Abbau unterirdischer Lagerstätten nach dem Gesetz über unterirdische Lagerstätten von 1999 werden für einen Zeitraum von bis zu 35 Jahren erteilt, wobei die Möglichkeit der Verlängerung um bis zu 15 Jahre zu den Bedingungen des Konzessionsvertrags besteht.

Die Konzessionsgebühr des Inhabers einer Konzession zur Gewinnung von Bodenschätzen nach dem Gesetz über unterirdische Lagerstätten von 1999 ist gemäß den in der Verordnung über die Richtlinien und Grundsätze zur Festlegung der Konzessionsgebühr für die Gewinnung von Bodenschätzen nach dem Gesetz über unterirdische Lagerstätten von 1999 festgelegten Richtlinien und Grundsätzen zu bestimmen.

Die Rechte und Pflichten aus einer nach dem Gesetz über unterirdische Lagerstätten von 1999 gewährten Konzession zur Gewinnung von Bodenschätzen können mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Ministerrat) vollständig oder teilweise an geeignete Dritte übertragen werden. ■

XII GENEHMIGUNGEN UND LIZENZEN NACH SPEZIALGESETZEN

XII.1. Rechtlicher Rahmen

Genehmigungen und Lizenzen für die Ausübung von spezifischen Industrietätigkeiten werden zum einen durch die allgemeine Gesetzgebung geregelt, die auf die regulierende und kontrollierende Tätigkeit von Regulierungsbehörden anwendbar ist und zum anderen durch die Spezialgesetzgebung, die für die spezifischen Industriesektoren Anwendung findet. Der allgemeine rechtliche Rahmen der regulierenden und kontrollierenden Tätigkeiten von Regulierungsbehörden wird durch die Verfassung der Republik Bulgariens von 1991 (die "Verfassung"), das Verwaltungsverfahrensgesetz von 2006, das Gesetz über Verwaltungsverstöße und Sanktionen von 1969 und Gesetz über die Beschränkung der Regulierung und Kontrolle wirtschaftlicher Tätigkeiten durch die Verwaltung von 2003 („Verwaltungsregulierungsgesetz“). Der rechtliche Rahmen für spezielle Industriesektoren wird durch Spezialgesetze und nachrangigen Durchführungsvorschriften festgelegt.

XII.2. Allgemeiner Überblick

Die Verfassung proklamiert den Grundsatz der freien wirtschaftlichen Betätigung. Das Verwaltungsregulierungsgesetz, in Kraft seit Ende 2003, zielt darauf ab, die durch die Regulierungsbehörden ausgeübte Regulierung und Kontrolle einzuschränken. Das besagte Gesetz legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass ein Verfahren zur Lizenzierung oder Registrierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder ein Verfahren zur Genehmigung, Zertifizierung oder Anmeldung einer bestimmten Transaktion oder eines bestimmten Geschäfts nur aufgrund eines Gesetzes geregelt werden darf. Alle Anforderungen an die Ausübung einer solchen wirtschaftlichen Tätigkeit sowie an die Ausführung einer Transaktion oder Handlung dürfen ebenfalls nur durch Gesetz geregelt werden.

Das Verwaltungsregulierungsgesetz führt jene Industriebranchen abschließend auf, für die ein Lizenzierungsverfahren erforderlich sein kann,

weil sie ein höheres Risiko für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, die Umwelt oder die Rechte natürlicher oder juristischer Personen beinhalten können. (Es gibt 40 solcher Branchen, die im **[Anhang]** aufgeführt sind.) Darüber hinaus darf ein Lizenzierungsverfahren nur für wirtschaftliche Tätigkeiten eingeführt werden, die auf Flächen angesiedelt sind, die sich im ausschließlichen Eigentum des Staates befinden oder über die der Staat gemäß der Verfassung hoheitliche Rechte ausübt.

In Bezug auf Ermächtigungen und Genehmigungen zu Regulierungszwecken führt das Verwaltungsregulierungsgesetz den Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung ein, d.h., wenn ein Antrag auf Ausstellung einer Genehmigung oder eines Zertifikats für die Ausführung einer einzelnen Transaktion oder eines einzelnen Geschäfts gestellt wird und die zuständige Behörde nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist über diesen Antrag entschieden hat, gilt die behördliche Zustimmung als gegeben, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

Nach bulgarischem Recht werden Sondergenehmigungen und -lizenzen grundsätzlich durch einen Beschluss der zuständigen Behörde erteilt. Generell kann gegen Entscheidungen von Regulierungsbehörden, die Sondergenehmigungen oder -lizenzen erteilen oder verweigern, beim Obersten Verwaltungsgericht nach den Bedingungen und dem Verfahren des Verwaltungsverfahrensgesetzes von 2006 Beschwerde eingelegt werden.

Es ist anzumerken, dass Spezialgesetze häufig Definitionen bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten vorsehen. Normalerweise legt ein solches Spezialgesetz unter anderem auch die Ziele und Grundsätze der Regulierung, die Befugnisse der zuständigen Regulierungsbehörden, das Verfahren und die zur Erteilung der jeweiligen Genehmigungen oder Lizenzen erforderlichen Unterlagen fest. Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der Vorschriften zur Regulierung einiger wichtiger Industriebranchen im Inland, insbesondere Versicherungen, Energie, Telekommunikation und der audiovisuelle Sektor.

XII.3. Genehmigungen und Lizenzen nach Spezial, Verfahren – zuständige Behörde, erforderliche Unterlagen, Fristen und Gebühren

XII.3.1. Versicherungssektor

Tätigkeiten im Versicherungssektor unterliegen dem Versicherungsgesetz von 2005 (in Kraft seit dem 1. Januar 2006 als Ersatz für das Versicherungsgesetz von 1996), dem Gesetz über die Finanzaufsichtskommission von 2003 (Finanzaufsichtsgesetz), dem Exportversicherungsgesetz von 1998 und den Durchführungsvorschriften.

Versicherungsleistungen dürfen nur von Versicherungsunternehmen angeboten werden, wobei ein Versicherungsunternehmen (i) eine bulgarische Aktiengesellschaft mit Eintragung nach dem Handelsgesetz von 1991 und Lizenz nach den Bedingungen und Bestimmungen des Versicherungsgesetzes oder (ii) eine Genossenschaft mit Eintragung nach dem Genossenschaftsgesetz von 1999 und Lizenz nach den Bedingungen und Bestimmungen des Versicherungsgesetzes oder (iii) ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu den Bestimmungen und Bedingungen zur Niederlassungsfreiheit und zur Dienstleistungsfreiheit sein kann. Darüber hinaus kann ein Versicherungsunternehmen aus einem Drittstaat, d.h. einem anderen Staat als Bulgarien oder einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR, über eine nach dem Handelsrecht eingetragene und nach den Bestimmungen und Bedingungen des Versicherungsrechts zugelassene Niederlassung in Bulgarien Versicherungsaktivitäten ausüben.

Folgende Personen können Rückversicherer sein: (i) eine bulgarische Aktiengesellschaft, lizenziert nach den Bestimmungen und Bedingungen des Versicherungsgesetzes; (ii) eine Person, die für die Ausübung der aktiven Rückversicherung in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR zugelassen ist; oder (iii) eine Person mit Sitz in einem Drittstaat (Drittstaatrückversicherer), die für die Ausübung der aktiven Rückversicherung durch eine Zweigniederlassung mit Eintragung nach dem Handelsgesetz und Lizenz nach den Bestimmungen und Bedingungen des Versicherungsgesetzes lizenziert ist oder die aktive Rück-

versicherung von ihrem Sitz oder einer Zweigniederlassung in einem Drittstaat aus durchführt, sofern die Bestimmungen und die Bedingungen des Versicherungsgesetzes erfüllt sind.

Das Grundkapital eines Versicherers oder Rückversicherers, der als inländische Aktiengesellschaft organisiert ist, darf nicht geringer sein, als das minimale Sicherungskapital nach dem Versicherungsgesetz. Der Mindestbetrag des Sicherungskapitals hängt von der lizenzierten Versicherungstätigkeit ab und gestaltet sich wie folgt sein: (i) für Versicherung gegen Unfall, Krankheit, Schäden durch Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeuge und Flugzeuge, Frachtschäden, Brände und Naturkatastrophen, sonstige Sachschäden, Vermögensschäden, Anwalts- und Gerichtskosten und Abschleppkosten: 4.400.000 BGN; (ii) für Lebensversicherungen, Krankenversicherungen, Versicherungen im Bereich Ehe und Kinder, fondsgebundene Versicherungen, Versicherungen im Bereich Kapitalbeschaffung, Zusatzversicherungen (auch Lebens- und Krankenzusatzversicherungen), Versicherungen bei Haftung aus unerlaubter Handlung und aus unerlaubter Handlung in Zusammenhang mit Besitz und Nutzung von Transportfahrzeugen, Kredit- und Bürgschaftsvericherungen: 6.400.000 Mio. BGN und (iii) für einen unternehmenseigen Rückversicherer – 2.000.000 BGN. Für einen zur Ausübung der Tätigkeiten nach Punkt (i) des vorhergehenden Satzes lizenzierten Versicherer, der aktive Rückversicherung ausübt, muss der Mindestbetrag des Sicherungskapitals 6.400.000 BGN betragen, sofern die Prämien der Rückversicherung mindestens 10% des Gesamtbetrages der registrierten Prämien oder 97.800.800 BGN übersteigen oder die Fachreserven der Rückversicherung mindestens 10% des Gesamtbetrag der gebildeten Fachreserven übersteigen. Das Versicherungsgesetz regelt getrennt sowohl das Mindestsicherungskapital für Versicherer, die als Genossenschaft organisiert sind, als auch das notwendige Kapital von bulgarischen Niederlassungen von Versicherern aus Drittländern. In manchen Fällen muss der Mindestbetrag des Sicherungskapitals nach dem Versicherungsgesetz jährlich anhand des von Eurostat veröffentlichten europäischen Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Lizenzen für Versicherungs- bzw. Rückversicherungstätigkeiten werden von der Finanzauf-

sichtskommission („Finanzaufsicht“) erteilt, einer spezialisierten staatlichen Organisation, die unter anderem für die Regulierung und Aufsicht über die Tätigkeit von Versicherern und Versicherungsvermittlern zuständig ist. Lizenzen werden aufgrund eines detaillierten Verfahrens und nach Vorlage der im Versicherungsgesetz festgelegten Unterlagen erteilt. Die Finanzaufsicht muss über einen Antrag innerhalb von vier Monaten ab dessen Eingang entscheiden.

Wie oben erwähnt, dürfen Versicherer mit Sitz in der EU oder dem EWR aufgrund der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit die jeweilige lizenzierte Versicherungstätigkeit auf dem bulgarischen Markt ausüben, nachdem die Finanzaufsicht gemäß des Verfahrens nach dem Versicherungsgesetz ordnungsgemäß informiert wurde.

Die Finanzaufsicht erhebt von Versicherern und Rückversicherern für die Erteilung einer Lizenz eine Gebühr und für ihre Regulierungs- und Überwachungstätigkeit eine Jahresgebühr. Die Höhe der Gebühren ist einer Tarifaufstellung im Anhang zum Finanzaufsichtsgesetz zu entnehmen.

XII.3.2. Energiesektor

Die grundlegenden gesetzlichen Regelungen für den bulgarischen Energiesektor sind in der Energiestrategie der Republik Bulgarien für 2000-2010, dem Energiegesetz von 2003, dem Energieeffizienzgesetz von 2004, dem Gesetz für alternative und erneuerbare Energiequellen und dem Biokraftstoffe von 2007 und der Sekundärge-setzgebung zu ihrer Umsetzung vorgesehen.

Die bulgarische Energiestrategie verfolgt sowohl das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des bulgarischen Energiesektors auf dem regionalen Balkanmarkt und dem integrierten europäischen Markt als auch der größtmöglichen Liberalisierung der Branche. Zur Erreichung dieses Ziel sind entsprechende Weiterentwicklungen in folgenden Bereichen erforderlich: (i) finanzielle Umstrukturierung und beschleunigte Privatisierung der bulgarischen Energieunternehmen, (ii) Schaffung eines klaren und festen regulativen Rechtsrahmens, (iii) Durchsetzung institutioneller Veränderungen und (iv) sukzessive Deregulierung des Marktes. Seit dem 1. Juli 2007 ist der Energiemarkt vollständig liberalisiert. Der Bereich der Wärmekraft bleibt jedoch stärker reguliert.

Das Energiegesetz legt genaue Regelungen zur Organisation und Funktionsweise des Energiesektors fest. Es reguliert folgende Bereiche: (i) Erzeugung von Strom und/oder Wärme, (ii) Weiterleitung von elektrischer Energie, Wärmeenergie oder Erdgas, (iii) Verteilung von elektrischer Energie oder Erdgas, (iv) Speicherung von Erdgas, (v) Handel mit elektrischer Energie, (vi) Organisation des Strommarktes, (vii) Vergabe öffentlicher Aufträge für elektrische Energie oder Erdgas, (viii) Transitweiterleitung von elektrischer Energie oder Erdgas, (ix) Versorgung mit Elektrizität oder mit Erdgas durch Endlieferanten (x) Verwaltung des Stromnetzes und (xi) Verteilung elektrischer Energie über das Eisenbahnnetz. Für diese Tätigkeiten ist ein Lizenzierungsverfahren eingerichtet, das anhand objektiver, transparenter und gerechter Kriterien abläuft.

Die zuständige Regulierungsbehörde für die Vergabe, Änderung und Ergänzung, Beendigung und den Widerruf von Lizenzen auf dem Energiesektor ist die Staatliche Energie- und Wasserregulierungskommission („Regulierungskommission“), eine unabhängige spezialisierte staatliche Regulierungsbehörde für den Energiesektor. Nach dem Energiegesetz kann die Regulierungskommission nur eine Lizenz für Bulgarien vergeben für (i) den Transport von elektrischer Energie oder Erdgas, (ii) die Organisation des Strommarkts, (iii) die Vergabe öffentlicher Aufträge für elektrische Energie oder Erdgas und (iv) die Verwaltung des Stromnetzes. Daneben kann die Regulierungskommission eine Lizenz nur für eine bestimmte Region für: (i) die Weiterleitung von Wärmeenergie, (ii) die Verteilung von elektrischer Energie oder Erdgas und (iii) die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie oder Erdgas vergeben.

Lizenzen für den Energiesektor werden aufgrund eines detaillierten Verfahrens und nach Einreichung der im Energiegesetz vorgegebenen Unterlagen vergeben. Nur juristische Personen, die nach dem bulgarischen Handelsgesetz von 1991 eingetragen sind, juristische Personen aus einem Staat der EU oder EWR dürfen eine Lizenz beantragen. Lizenzen werden für einen Zeitraum von bis zu 35 Jahren erteilt, mit der Option der Verlängerung um weitere 35 Jahre. Die Regulierungskommission soll eine Lizenz innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags erteilen oder verweigern.

Lizenzierte Unternehmen sollen (i) eine Anfangsgebühr für die Erteilung oder Abänderung einer Lizenz zahlen und (ii) für das entsprechende Jahr eine Jahresgebühr für die Regulierungstätigkeit der Regulierungskommission aus der Lizenz entrichten. Die Höhe der Lizenzgebühren und die Zahlungsbedingungen sind im vom Ministerrat genehmigten Tarifregelwerk zu den Gebühren der Staatlichen Energie- und Wasserregulierungskommission nach dem Energiegesetz aufgeführt.

Ogleich der Stromsektor, wie oben erwähnt, nun völlig liberalisiert ist, ist der folgende Hinweis wichtig. In Bezug auf die Bildung des Strompreises gibt es zwei parallele Märkte: (i) einen regulierten Markt, in dem die Preise von der Regulierungskommission festgesetzt werden, und (ii) einen nicht regulierten Markt, in dem die Marktteilnehmer die Preise frei verhandeln. Die Preise sowohl für elektrische Energie, zu denen die Erzeuger die Energie an die öffentlichen Anbieter für die Bedürfnisse der Endverbraucher verkaufen und zu denen diese die Energie wiederum an die Endverbraucher weitergeben als auch die Preise für Wärmeenergie, zu denen die Erzeuger die Wärmeenergie an die Energieweiterleitungsunternehmen verkaufen und zu denen diese die Wärmeenergie an die Endverbraucher weitergeben, werden auch nach der Liberalisierung des Stromsektors durch die Regulierungskommission reguliert.

XII.3.3. Telekommunikationssektor

Das neue Gesetz über die elektronische Kommunikation, das zum 26. Mai 2007 in Kraft getreten ist, verankert die Grundsätze, die in den rechtlichen Rahmenvorschriften der EU 2002 vorgesehen sind.

Die Regierungspolitik im Telekommunikationssektor wird vom Ministerrat, dem Nationalen Kontrollrat für Rundfunkfrequenzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Informationstechnologien und Kommunikation durchgeführt. Die staatliche Regulierungskommission für Kommunikation ("SRK"), ein unabhängiges staatliches Organ, ist mit den entsprechenden Rechten ausgestattet, um die Übereinstimmung der Bereitstellung von elektronischer Kommunikation mit dem geltenden Recht regulieren und kontrollieren zu können.

Die Regulierungskommission für Kommunika-

tion hat unter anderem das Recht, (i) die die für die elektronische Kommunikationsnetze und/oder Kommunikationsdienstleistungen relevanten Märkte festzulegen, die nach dem Gesetz über elektronische Kommunikation einer Regulierung unterliegen, (ii) das Wettbewerbsniveau in den relevanten Märkten zu untersuchen, zu analysieren und zu evaluieren und (iii) die Unternehmen mit erheblichem Markteinfluss zu bestimmen und die spezifischen Verpflichtungen solcher Unternehmen festzulegen, zu ändern oder zu widerrufen. Die Regulierungskommission für Kommunikation ist die zuständige Behörde für die Erteilung, Änderung, Ergänzung, Übertragung, Aufhebung, Beendigung oder Entziehung der Genehmigungen für die Verwendung einer knappen Ressource. Die Regulierungskommission für Kommunikation ist befugt, (i) Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen, die elektronische Kommunikation anbieten, zu lösen und (ii) Ansprüche zu prüfen, die von Endbenutzern in einer begrenzten Anzahl von Fällen vorgelegt und in der Regulierungskommission vorgestellt wurden. Die Regulierungskommission kooperiert mit nationalen Regulierungsbehörden der anderen EU-Mitgliedsstaaten und mit der Europäischen Kommission, um die Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis und die Umsetzung des EU-Rechts zu ermöglichen.

In Übereinstimmung mit der Genehmigungsrichtlinie (2002/20/EG) sieht das Gesetz über die elektronische Kommunikation vor, dass die öffentlichen elektronischen Kommunikationsdienstleistungen nach der Einreichung einer Mitteilung bei der Regulierungskommission für Kommunikation frei angeboten werden dürfen, sofern nicht eine individuell zugeordnete knappe Ressource erforderlich ist. Im letzteren Fall dürfen die elektronischen Kommunikationsnetze und die Kommunikationsdienstleistungen erst nach Erteilung einer Genehmigung der Regulierungskommission für Kommunikation angeboten werden, die die Nutzung der entsprechenden knapper Ressourcen erlaubt (z.B. Radiofrequenzen, Positionen geostationärer Umlaufbahnen, Nummern des nationalen Nummerierungsplan).

Die Genehmigung für die Nutzung von knappen Ressourcen gilt für einen Anfangszeitraum von 20 Jahren mit der Option der Verlängerung um weitere 10 Jahre. Die allgemeine Ermächtigung ist zeitlich nicht befristet und ein Unternehmen,

das aufgrund dieser agiert, kann die Bereitstellung von öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen und/oder Kommunikationsdienstleistungen nach Einreichung einer Mitteilung bei der Regulierungskommission für Kommunikation beenden.

Nach dem Gesetz über die elektronische Kommunikation darf ein Unternehmen, das eine Genehmigung für die Nutzung einer knappen Ressource erhalten hat, diese Genehmigung oder einen Teil der Rechte und entsprechenden Pflichten nur nach vorheriger Bewilligung der Regulierungskommission übertragen.

Unternehmen, die elektronische Kommunikation ausführen, müssen: (i) eine jährliche Gebühr für die Kontrolltätigkeiten der Regulierungskommission (bis 0.012% der Bruttojahreseinnahmen aus der Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen und/oder dem Erbringen von Kommunikationsdienstleistungen ohne Mehrwertsteuer und gesetzliche Abzüge) bezahlen; und (ii) eine einmalige Gebühr für administrative Dienstleistungen begleichen. Die Unternehmen, die individuell zugeordnete knappe Ressourcen verwenden, entrichten: (i) eine jährliche Gebühr für die Nutzung solcher Ressource; und (ii) eine einmalige Gebühr für die Erteilung der Genehmigung für die Nutzung solcher Ressource

XII.3.4. Audiovisueller Sektor

In Übereinstimmung mit der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) wird die Weiterleitung getrennt vom Inhalt reguliert und daher sind die Vorschriften zur Bereitstellung von elektronischer Kommunikation und die Medienvorschriften in zwei Gesetzen niedergelegt – im Gesetz über die elektronische Kommunikation und im Hörfunk- und Fernsehgesetz von 1998, deren Einhaltung von zwei verschiedenen staatlichen Organen kontrolliert wird – von der Regulierungskommission für Kommunikation und vom Rat für elektronische Medien. Die Regulierungskommission ist für den technischen Rahmen verantwortlich, wogegen der Rat für elektronische Medien audiovisuelle Tätigkeiten durch Registrierung oder Lizenzerteilung reguliert und Rundfunk- und Fernsehsender hinsichtlich des Inhalts und der Art und Weise der Übertragung ihrer Programme beaufsichtigt.

Abhängig von den für die Rundfunkübertragung verwendeten Mitteln kann Hörfunk- und/oder

Fernsehtätigkeit basierend auf eine Lizenz oder einer Registrierung betrieben werden. Hörfunk- und Fernsehtätigkeit, die vorhandene Telekommunikationsnetze für terrestrischen Rundfunk nutzt und/oder neue aufbaut, unterhält und nutzt, darf aufgrund einer Lizenz für Hörfunk- und Fernsehausstrahlungen durchgeführt werden, die vom Rat für elektronische Medien gemäß den Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes erteilt wird, und aufgrund einer Einzellizenz für Telekommunikationsdienstleistungen, die von der Regulierungskommission für Kommunikation gemäß den Bedingungen des Telekommunikationsgesetzes erteilt wird. Da noch keine Anpassung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes unter Berücksichtigung der Terminologie des Gesetzes über den Handel mit elektronischen Dienstleistungen erfolgte, soll der Begriff „individuelle Lizenz für Telekommunikationstätigkeiten als „Genehmigung für die Nutzung knapper Ressourcen“ entsprechend der Definition im Gesetz über den Handel mit elektronischen Dienstleistungen auszulegen.

Rundfunkübertragung, die nicht über ein terrestrisches Netz erfolgt (z. B. über Kabel oder Satellit), erfordert eine Registrierung.

Folgende Personen können eine Lizenz für Hörfunk- und/oder Fernsehtätigkeit nach dem Telekommunikationsgesetz beantragen: (i) Einzelkaufleute und juristische Personen, die nach bulgarischem Gesetz registriert sind und (ii) ausländische natürliche und juristische Personen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaats oder eines Mitgliedsstaats des Vertrags zum Europäischen Wirtschaftsraum als Kaufleute eingetragen sind. Die Lizenzen werden vom Rat für elektronische Medien nach einer Versteigerung vergeben; das übergreifende Verfahren kann insgesamt fünf bis acht Monate andauern. Lizenzen werden für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erteilt, mit der Option einer Verlängerung, jedoch maximal für 25 Jahre. Der Rat für elektronische Medien registriert geeignete Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags; die Registrierungen sind zeitlich unbegrenzt.

Das Hörfunk- und Fernsehgesetz sieht Lizenz- und Registrierungsgebühren vor und die Höhe und Art der Festsetzung dieser Gebühren sind im Tarifregelwerk zu den Gebühren für Hörfunk- und Fernsehtätigkeit von 2006 festgelegt. ■

XIII GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM

XIII.1. Rechtsrahmen

XIII.1.1. Gesetze und Verordnungen

- Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, verkündet im Staatsanzeiger Nr. 59 vom 29. Juni 1993, in Kraft seit 1. August 1993, letzte Änderungen verkündet im Staatsanzeiger Nr. 59 vom 20. Juli 2007, in Kraft seit 1. März 2008.
- Gesetz über Patente und die Registrierung von Gebrauchsmustern, verkündet im Staatsanzeiger Nr. 27 vom 2. April 1993, in Kraft seit 1. Juli 1993, letzte Änderungen verkündet im Staatsanzeiger Nr. 59 vom 20. Juli 2007, in Kraft seit 1. März 2008.
- Gesetz über Marken und geografische Angaben, verkündet im Staatsanzeiger Nr. 81 vom 14. September 1999, in Kraft seit 15. Dezember 1999, letzte Änderungen verkündet im Staatsanzeiger Nr. 59 vom 20. Juli 2007, in Kraft seit 1. März 2008.
- Gesetz über gewerbliche Muster, verkündet im Staatsanzeiger Nr. 81 vom 14. September 1999, in Kraft seit 15. Dezember 1999, letzte Änderungen verkündet im Staatsanzeiger Nr. 59 vom 20. Juli 2007, in Kraft seit 1. März 2008.
- Gesetz über die Topografie von integrierten Schaltkreisen, verkündet im Staatsanzeiger Nr. 81 vom 14. September 1999, in Kraft seit 15. Dezember 1999, letzte Änderungen verkündet im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 11. April 2006, in Kraft seit 1. März 2007.
- Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten und Tierarten, verkündet im Staatsanzeiger Nr. 84 vom 10. Oktober 1996, in Kraft seit 4. Januar 1997, letzte Änderungen verkündet im Staatsanzeiger Nr. 109 vom 20. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008.
- Verschiedene Verordnungen zur Zeichnung, Einreichung und Prüfung entsprechender Gegenstände des gewerblichen Eigentums.

XIII.1.2. EU-Gesetzgebung

- Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen
- Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke
- Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster
- Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel

In den Jahren 2005 und 2006 wurden in der bulgarischen Gesetzgebung legislative Verbesserungen zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks und der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums eingeführt.

XIII.1.3. Internationale Verträge (bilateral und multilateral)

a) Allgemein

- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, in Kraft seit 27. September 1965
- Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS- Übereinkommen) vom 15. April 1994

b) Spezifische internationale Vereinbarungen

- (i) *Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*
- Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen
 - Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger

(ii) Patente

- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970, in Kraft seit 21. Mai 1984
- Europäisches Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973, in Kraft seit 1. Juli 2002

(iii) Marken

- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 14. April 1891, in Kraft seit 1. August 1985
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 27. Juni 1989, in Kraft seit 2. Oktober 2001

(iv) Gewerbliche Muster

- Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 2. Juni 1934, in Kraft seit 11. Dezember 1996

(v) Sonstige

- Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben vom 14. April 1891, in Kraft seit 1. August 1975
- Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31. Oktober 1958, in Kraft seit 12. August 1975
- Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977, in Kraft seit 19. August 1980
- Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, in Kraft seit 24. April 1998

lich verwertbar sind.

Rechtsschutz für **Gebrauchsmuster** entsteht durch deren Registrierung beim Patentamt. Gebrauchsmuster werden registriert, wenn sie neu und gewerblich verwertbar sind und einen erfinderischen Schritt darstellen.

Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden, Ergebnisse künstlerischer Arbeit, Pläne, Regeln und Methoden geistiger Tätigkeit für spielerische oder geschäftliche Zwecke, Computerprogramme als solche oder die Präsentation von Informationen gelten nicht als Erfindungen.

Nicht patentierbar sind: (i) Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen würde; (ii) Methoden zur Behandlung menschlicher oder tierischer Körper durch Therapie oder Operation sowie diagnostische Methoden, die am menschlichen oder tierischen Körper praktiziert werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Produkte, insbesondere Substanzen oder Zusammensetzungen, die bei diesen Methoden verwendet werden; (iii) Pflanzensorten oder Tierarten sowie wesentliche biologische Verfahren zu deren Züchtung. Diese Vorschrift ist nicht auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse anzuwenden.

Marke – ein Zeichen, das zur Unterscheidung der Waren oder Dienstleistungen einer Person von denen anderer Personen geeignet und grafisch darstellbar ist. Bei diesen Zeichen kann es sich um Wörter, auch Eigennamen, Buchstaben, Zahlen, Zeichnungen, Bilder, die Form der Produkte oder ihrer Verpackung, Farbkombinationen, akustische Zeichen oder beliebige Kombinationen solcher Zeichen handeln.

Geografische Angaben sind Herkunftsbezeichnungen und Ursprungsangaben.

Ein **gewerbliches Muster** ist das Aussehen eines Produkts oder Produktteils, das sich aus den spezifischen Merkmalen der Form, Linien, Umrisse, Verzierungen, Farben oder einer Kombination dieser Merkmale ergibt. Ein Produkt ist ein gewerblicher oder handwerklicher Artikel, unter Einschluss von Teilen, die dafür bestimmt

XIII.2. Rechtliche Definitionen

Das **Urheberrecht** an literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken entsteht für den Urheber mit der Schaffung des jeweiligen Werks.

Nach dem Gesetz über **Patente** und die Registrierung von Gebrauchsmustern werden Patente für Erfindungen aus allen Gebieten der Technik erteilt, wenn sie neu sind, einen erfinderischen Schritt darstellen und gewerb-

sind, zu einem komplexen Artikel zusammengesetzt zu werden, Gruppen oder Kompositionen von Artikeln, Verpackungen, grafischen Symbolen und typografischen Schriftarten.

XIII.3. Allgemeiner Überblick

XIII.3.1. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Das Gesetz gewährt den Schutz des Urheberrechts für die gesamte Lebensdauer des Urhebers und 70 Jahre über dessen Tod hinaus, ohne Rücksicht auf das Datum, an dem sein Werk rechtmäßig für die Öffentlichkeit verfügbar geworden ist.

Der Urheber hat Anspruch auf das exklusive Recht, das von ihm geschaffene Werk zu nutzen und seine Nutzung durch andere Personen zu erlauben. Die Vervielfältigung des Werks, unabhängig davon, ob dies im Zusammenhang mit der Verbreitung, Präsentation, Ausstrahlung, Übertragung oder öffentlichen Ausstellung erfolgt und ob es an eine unbegrenzte oder (in bestimmten Fällen) begrenzte Zahl von Personen gerichtet ist, gilt als Nutzung des Werks.

Die Urheberrechte von Darstellern, Tonträgerherstellern und Sendeanstalten werden für einen Zeitraum von 50 Jahren geschützt.

Darsteller haben das exklusive Recht, gegen Vergütung folgende Genehmigungen zu erteilen: (a) für die drahtlose Ausstrahlung ihrer Aufführung, ihre Übertragung und Weiterverbreitung sowie die Ton- und Videoaufzeichnung der Aufführung, die Vervielfältigung der Aufzeichnung auf Ton oder Videoträgern und deren Verbreitung; (b) für die öffentliche Aufführung, drahtlose Ausstrahlung, Übertragung und Weiterverbreitung solcher Aufführungen; (c) für das Anbieten des drahtlosen oder kabelgebundenen Zugangs zur Aufzeichnung für eine unbegrenzte Anzahl von Personen und (d) für die Ein- und Ausfuhr der Aufzeichnung in kommerziellem Umfang. Die Sendeanstalten sind berechtigt, sofern ihre Sendungen betroffen sind, deren Wiederholung, Weiterverbreitung, Aufzeichnung, Vervielfältigung und Verbreitung

unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Computerprogramme sind Gegenstände des Urheberrechts und nach dem Gesetz für eine Dauer von 70 Jahren urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht an einem Computerprogramm gehört der Person, deren Arbeit zu der Erstellung des Programms geführt hat. Wenn das Programm im Rahmen eines Arbeitsvertrags erstellt wurde und nichts anderes vereinbart ist, liegt das Urheberrecht beim Arbeitgeber.

XIII.3.2. Patente

Das exklusive Recht an einer Erfindung wird erlangt, indem das bulgarische Patentamt ein Patent erteilt. Das Verfahren umfasst (i) eine formale Prüfung und (ii) eine Prüfung der Voraussetzungen der Patentierbarkeit.

Ein Patentantrag kann Priorität gegenüber einem früheren Antrag haben, der innerhalb von zwölf Monaten in einem Mitgliedstaat der Pariser Übereinkunft gestellt wurde.

Der Schutzzumfang richtet sich nach den Patentansprüchen. Das exklusive Recht an einer Erfindung umfasst das Recht zur Nutzung der Erfindung, das Recht zur Hinderung Dritter an der Nutzung und das Recht zur Veräußerung des Patents. Betrifft das Patent eine Methode, so ist der Patentinhaber berechtigt, anderen folgende Handlungen zu verbieten: (i) die Anwendung der Methode; (ii) das Anbieten oder Inverkehrbringen, Verwenden oder Importieren oder das Lagern zum Anbieten oder Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Produkts, das unmittelbar durch die patentierte Methode gewonnen wurde.

Die Gültigkeitsdauer eines Patents für eine Erfindung beträgt 20 Jahre. Um die Gültigkeit eines Patents aufrecht zu erhalten, fallen Jahresgebühren an.

Das exklusive Recht an einem Gebrauchsmuster wird durch Registrierung beim Patentamt erlangt. Das Verfahren umfasst (i) eine formale Prüfung und (ii) eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Registrierung. Die

Gültigkeitsdauer einer Gebrauchsmusterregistrierung beträgt vier Jahre ab dem Datum der Antragstellung. Dieser Zeitraum kann für zwei aufeinander folgende Zeiträume von jeweils drei Jahren verlängert werden. Die Gesamtschutzdauer beträgt maximal zehn Jahre ab dem Datum der Antragstellung.

XIII.3.3. Marken

Das exklusive Recht an einer Marke wird durch Registrierung beim bulgarischen Patentamt erlangt. Das Gesetz sieht einen Schutz von Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Gütemarken und Kollektivmarken vor. Das Registrierungsverfahren umfasst zwei Stufen: (i) formale Prüfung und (ii) Prüfung der absoluten und relativen Gründen für eine Ablehnung.

Ein Markenantrag kann Priorität gegenüber einem identischen Antrag haben, der innerhalb von sechs Monaten in einem Mitgliedstaat der Pariser Übereinkunft gestellt wurde.

Jeder Antrag, der die Formvorschriften erfüllt, wird im Amtsblatt des Patentamts veröffentlicht. Innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Antrags kann jedermann im Hinblick auf die absoluten und relativen Ablehnungsgründe Einspruch gegen die Registrierung der Marke erheben.

Das exklusive Recht an einer Marke umfasst das Recht des Eigentümers, sie zu nutzen und zu veräußern und Dritte daran zu hindern, im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit unberechtigterweise ein Zeichen zu verwenden, (i) das in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen mit der Marke identisch ist, die mit jenen identisch sind, für welche die Marke registriert ist; (ii) bei dem aufgrund der Identität oder Ähnlichkeit mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit zu den Waren oder Dienstleistungen die Wahrscheinlichkeit einer Verwechslung bei den Verbrauchern und die Möglichkeit einer Assoziierung mit der Marke besteht; (iii) das in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen mit der Marke identisch oder ähnlich ist, die nicht mit jenen identisch oder vergleichbar sind, für welche die Marke registriert ist, jedoch die Marke auf dem Gebiet der Republik Bulgarien bekannt ist und die Verwendung des Zeichens ohne triftigen Grund das besondere Wesen oder Ansehen der Marke

unbillig ausnutzt oder ihr schadet.

Die Schutzdauer für eine registrierte Marke beträgt zehn Jahre ab dem Datum der Antragstellung. Die Registrierung kann beliebig oft um jeweils zehn Jahre verlängert werden.

Die Registrierung einer Marke kann widerrufen werden, wenn der Eigentümer sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Registrierung tatsächlich in Bulgarien verwendet oder wenn die Verwendung während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren ausgesetzt wurde.

Die Registrierung einer Marke kann gelöscht werden, wenn (i) sie unter Verstoß gegen die absoluten oder relativen Ablehnungsgründe registriert wurde; (ii) wenn sie im Namen eines Agenten oder Vertreters des Eigentümers ohne dessen Zustimmung registriert wurde; (iii) wenn der Antragsteller böswillig gehandelt hat und dies in einem Gerichtsurteil festgestellt wurde; (iv) wenn die Verwendung der Marke aufgrund eines früheren Rechts verboten werden könnte, zum Beispiel aufgrund eines Rechts an einem Namen und an einem Bildnis, eines Urheberrechts, eines Rechts am Namen einer neuen Pflanzensorte oder Tierart oder eines gewerblichen Eigentumsrechts; (v) wenn die Marke aus dem Handelsnamen einer anderen Partei besteht oder diesen enthält, deren Handelsname schon vor dem Registrierungsantrag in der Republik Bulgarien für identische oder ähnliche Waren und Dienstleistungen registriert und verwendet wurde.

Mit den neuesten Änderungen im Gesetz über Marken und geografische Angaben wurden ausführliche Kriterien für die Anerkennung einer Marke als bekannte oder angesehene Marke eingeführt und wurde die Einrichtung eines Registers solcher Marken beim bulgarischen Patentamt vorgesehen.

Eine Gemeinschaftsmarke, die beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken und Muster) gemäß Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke registriert wurde, ist seit 1. Januar 2007 auf dem Gebiet der Republik Bulgarien wirksam. Die Verwendung einer Gemeinschaftsmarke auf dem Gebiet

der Republik Bulgariens kann verboten werden, wenn eine frühere Marke oder ein anderes früheres Recht vor dem 1. Januar 2007 gutgläubig in Bulgarien registriert, beantragt oder erworben wurde.

XIII.3.4. Geografische Angaben

Der Schutz einer geografischen Angabe wird durch deren Registrierung erlangt. Die Registrierung kann von jeder Person beantragt werden, die ihre Produktionstätigkeit in der entsprechenden geografischen Region ausübt und deren Erzeugnisse den festgelegten Eigenschaften und Merkmalen entsprechen. Die geografische Angabe kann von jedem erfassten Benutzer verwendet werden.

XIII.3.5. Gewerbliche Muster

Das exklusive Recht an einem gewerblichen Muster wird durch Registrierung beim Patentamt erlangt.

Die Kriterien für die Registrierung gewerblicher Muster sind ein Novum und eine Originalität.

Das Registrierungsverfahren umfasst zwei Stufen: (i) formale Prüfung und (ii) Prüfung des Vorliegens der Registrierungskriterien.

Der Umfang des Schutzes registrierter gewerblicher Muster wird von dessen Darstellung(en) bestimmt und umfasst jedes identische Muster, dessen charakteristische Merkmale nur in unwesentlichen Details abweichen. Das exklusive Recht an einem registrierten gewerblichen Muster umfasst das Recht des Eigentümers, das Muster zu verwenden, zu veräußern und Dritte daran zu hindern, ein dem Schutzzumfang unterfallendes Muster im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu kopieren oder zu verwenden.

Die Schutzdauer für ein registriertes gewerbliches Muster beträgt zehn Jahre ab dem Datum der Antragstellung. Es kann um drei weitere Zeiträume von jeweils fünf Jahren verlängert werden. Die maximale Schutzdauer beträgt somit 25 Jahre.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates gilt ein Antrag auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt mit festgestelltem Einreichungsdatum oder Prioritätsdatum als Antrag, der regulär auf dem Gebiet der Republik Bul-

gariens gestellt wurde. Der zivilrechtliche Schutz bei Verletzungen der Rechte an einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erfolgt gemäß dem Verfahren, das in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vorgesehen ist.

XIII.3.6. Lizenzen

Der Eigentümer eines Patents, einer registrierten Marke oder eines gewerblichen Musters kann das Nutzungsrecht daran in einem Lizenzvertrag übertragen, der beim Patentamt eingetragen werden muss. Der Lizenzvertrag oder zumindest ein Auszug daraus muss dem Patentamt vorgelegt werden, der Angaben zum Lizenzgeber und Lizenznehmer, bibliografische Daten zum Patent, zur Marke oder zum Muster, die Art der Lizenz (exklusiv oder nicht exklusiv) und die Laufzeit des Vertrags enthält. Der Lizenzvertrag ist für Dritte vom Datum der Eintragung in das Staatsregister an wirksam.

XIII.4. Schutz bei Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

XIII.4.1. Zivilrechtlicher Schutz

Bei jeder rechtswidrigen Verwendung eines Patents, einer Marke, eines gewerblichen Musters oder einer geografischen Angabe können die rechtmäßigen Inhaber den Rechtsverletzer beim zuständigen erstinstanzlichen Gericht – dem Stadtgericht Sofia – verklagen, um Folgendes zu erreichen:

- (i) Feststellung der Rechtsverletzung;
- (ii) Schadensersatz für die infolge der Rechtsverletzung erlittenen Schäden;
- (iii) Einstellung der das Recht verletzenden Handlungen;
- (iv) Beschlagnahme und Zerstörung der Produkte, die der Gegenstand der Rechtsverletzung sind.

Das Gesetz über Marken und geografische Angaben bestimmt ausführlich die Bedingungen für die Festlegung der Höhe von Entschädigungen für Schäden, die infolge der Rechtsverletzungen eingetreten sind.

Entscheidet das Gericht zugunsten des Klä-

gers, kann dieser verlangen, dass das Urteil in zwei Tageszeitungen veröffentlicht wird und die Gegenstände der Rechtsverletzung zerstört oder wiederaufbereitet werden.

Das Stadtgericht Sofia ist das zuständige erstinstanzliche Gericht für Streitigkeiten über die Urhebererschaft von Erfindungen, Gebrauchsmustern, Marken und gewerblichen Mustern.

Bei einer Verletzung des Rechts an einer Marke oder der Verletzung einer registrierten geografischen Angabe oder eines gewerblichen Musters oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine solche Rechtsverletzung begangen wird oder Beweise verloren gehen oder zerstört oder versteckt werden, kann das Gericht auf Antrag des rechtmäßigen Inhabers oder exklusiven Lizenznehmers außerdem folgende Maßnahmen zulassen, ohne den Beklagten darüber in Kenntnis zu setzen:

- Verbot von Handlungen, die mutmaßlich eine unberechtigte Verwendung einer Marke, einer geografischen Angabe oder eines gewerblichen Musters darstellen oder darstellen werden
- Beschlagnahme der Waren, die mutmaßlich rechtswidrig eine registrierte Marke oder geografische Angabe tragen oder mutmaßlich durch Kopieren oder Verwenden eines unter den Schutz fallenden Musters hergestellt wurden;
- Versiegelung der Räumlichkeiten, in denen eine Rechtsverletzung mutmaßlich begangen wird oder werden wird.

Bei jeder Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte können die rechtmäßigen Eigentümer bzw. die Personen, die Anspruch auf exklusive Rechte auf Verwendung haben, den Rechtsverletzer vor dem zuständigen Bezirksgericht verklagen, um Folgendes zu erreichen:

- Feststellung der Rechtsverletzung
- Einstellung der das Recht verletzenden Handlungen;
- Erhalten einer Entschädigung für die infolge der Rechtsverletzung erlittenen Schäden. Wenn die Grundlage des Anspruchs festgestellt ist, die Höhe der Schäden aber nicht geschätzt werden kann, können die obigen Personen anstelle einer Entschädigung

Folgendes erhalten:

- o den mit der Rechtsverletzung erzielten Erlös;
- o den Wert des Gegenstandes der Rechtsverletzung, berechnet auf Basis des Endverkaufspreises rechtmäßig vervielfältigter Kopien; oder
- o eine Summe zwischen 500 BGN und 100.000 BGN, die vom Gericht in freiem Ermessen festgesetzt wird;
- Beschlagnahme und Zerstörung der Rechts verletzenden Kopien und der ausschließlich zu ihrer Herstellung verwendeten Ausrüstung
- Veröffentlichung des Gerichtsurteils in zwei Tageszeitungen und Bekanntgabe des Urteils im bulgarischen nationalen Fernsehen in einem Zeitrahmen zwischen 19 und 21 Uhr.

XIII.4.2. Strafrechtlicher Schutz

Das Strafgesetzbuch enthält folgende Regelungen:

- Jede Person, die den Gegenstand eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung des Inhabers des betreffenden Rechts aufzeichnet, vervielfältigt, verbreitet, ausstrahlt, überträgt oder in sonstiger Weise verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 5.000 BGN bestraft.
- Wer ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der Person, Materialträger zurückhält, die den Gegenstand eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts enthalten und einen hohen Wert haben, oder eine Matrix für die Vervielfältigung solcher Träger zurückhält, wird mit Freiheitsstrafe zwischen zwei und fünf Jahren und Geldstrafe zwischen 2.000 BGN und 5.000 BGN bestraft.
- Im Wiederholungsfall oder bei besonders hohen Schäden betragen die Freiheitsstrafe zwischen einem und sechs Jahren und die Geldstrafe zwischen 3.000 BGN und 10.000 BGN.
- Wer ohne Zustimmung des Inhabers des exklusiven Rechts eine Marke, ein gewerbliches Muster, eine Pflanzensor-

te oder Tierart, die Gegenstand dieses exklusiven Rechts sind, gewerblich nutzt oder ohne rechtliche Grundlage Gebrauch von einer geografischen Angabe oder deren Imitation macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis 5.000 BGN bestraft. Im Wiederholungsfall oder bei besonders hohen Schäden betragen die Freiheitsstrafe zwischen fünf und acht Jahren und die Geldstrafe zwischen 5.000 BGN und 8.000 BGN. Der Gegenstand der Straftat wird unabhängig von der Eigentumsfrage beschlagnahmt und zerstört.

- Wer unter eigenem Namen oder unter einem Pseudonym ein fremdes Werk der Wissenschaft, Literatur oder Kunst oder einen wesentlichen Teil eines solchen Werks herausgibt oder verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe zwischen 100 BGN und 300 BGN sowie öffentlicher Missbilligung bestraft. Ebenso bestraft wird, wer unter Missbrauch seiner Autorität als Miturheber eines Werks der Wissenschaft, Literatur oder Kunst auftritt, ohne sich an der kreativen Arbeit beteiligt zu haben.

XIII.4.3. Administrative Schutzmaßnahmen

Der Präsident des Patentamts kann für Verletzungen der Rechte der Inhaber von Marken oder geografischen Angaben Ordnungsstrafen – Geldstrafen oder Bußgelder zwischen 500 und 5.000 BGN verhängen.

Die Ordnungsstrafen für Verletzer von Rechten der Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten werden vom Kultusminister oder einer vom ihm bevollmächtigten Person verhängt.

Außerdem werden in allen obigen Fällen beeinträchtigte Waren unabhängig von der Eigentumsfrage beschlagnahmt und zerstört.

Bei der Grenzkontrolle wurden auch Maßnahmen eingeführt, betreffend Waren mit einer registrierten Marke oder geografischen Angabe, die ohne Zustimmung des Inhabers über die Grenzen des Staates transportiert werden oder betreffend Imitationen davon oder betreffend solcher Waren, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie ein Recht verletzen, das durch

das Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte geschützt ist. Die Zollbehörden nehmen solche Waren auf schriftlichen Antrag des Besitzers bzw. auf Antrag des Inhabers des Urheberrechts oder von Personen mit exklusiven Nutzungsrechten in Gewahrsam.

XIII.5. Maßnahmen im Zusammenhang mit ausländischen Investoren

Ausländische Urheber genießen dieselben Rechte wie bulgarische Urheber, sofern internationale Verträge nichts anderes vorsehen. Wenn auf ausländische Urheber bulgarisches Recht anwendbar ist oder der Gegenstand des Urheberrechts zuerst im Ausland geschaffen oder veröffentlicht wurde, wird der Inhaber des Rechts nach dem Recht des betreffenden Landes ermittelt und die Schutzdauer richtet sich ebenfalls nach dem Recht dieses Landes, sofern bulgarisches Recht einen längeren Zeitraum vorsieht.

Ausländische natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb Bulgariens können die Registrierung von Patenten, Marken, geografischen Angaben und gewerblichen Mustern nur über ihre lokalen Vertreter für gewerbliches Eigentum beantragen, die beim Patentamt gelistet sind.

Die Vorschriften des bulgarischen Rechts gelten für ausländische natürliche und juristische Personen, deren Herkunftsland Mitglied internationaler Verträge ist, denen auch Bulgarien angehört. Für andere Ausländer gilt bulgarisches Recht nur im Fall von Gegenseitigkeit, die vom Patentamt einzelfallbezogen festgestellt wird. Sofern bilaterale internationale Verträge bestehen, gelten deren Bestimmungen.

Die internationale Registrierung von Patenten im Rahmen des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, von Marken gemäß dem Madrider Abkommen, von geografischen Angaben nach dem Lissabonner Abkommen und von gewerblichen Mustern entsprechend dem Haager Abkommen hat dieselbe Wirkung wie eine direkte Antragstellung in Bulgarien und Registrierung in Bulgarien nach geltendem bulgarischem Recht. ■

XIV ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

Der spezifische Charakter von Haushaltsmitteln und öffentlichen Geldern erfordert ein besonderes Verfahren für deren Verwendung. Daher legt das Vergabegesetz die staatlichen Grundsätze für die Auftragsvergabe der öffentlichen Hand fest.

Der bulgarische Gesetzgeber hat spezielle Verfahren für die Ausgabe von Mitteln vorgesehen, die für öffentliche Leistungen bereitgestellt oder durch diese angehäuft werden. Er zielt also darauf ab, die Effektivität der Verwendung von Haushaltsmitteln und öffentlichen Ressourcen zu steigern und die Kunden öffentlicher Leistungen zu schützen.

Das Vergabegesetz kodifiziert den Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Gesetz wurde im Mai 2006 verabschiedet und trat am 1. Juli 2006 in Kraft.

Eines der Hauptziele des Gesetzes ist die Harmonisierung der bulgarischen Gesetzgebung zur öffentlichen Auftragsvergabe mit den **vier wesentlichen Vergaberichtlinien der Europäischen Union**. Die bulgarische Gesetzgebung erkennt die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Vergabe öffentlicher Aufträge an und legt die Regeln für den Schutz und die Kontrolle der Ausgabe von öffentlichen und haushaltsmäßigen Mitteln fest. Die Bestimmungen sind zwingend und regeln alle wesentlichen Aspekte der öffentlichen Auftragsvergabe.

Das Vergabegesetz regelt die Bedingungen und Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Ziele und Gegenstände öffentlicher Vergabeverfahren, die Institutionen, die die staatliche Politik in diesem Bereich umsetzen, die Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und das Einspruchsverfahren gegen öffentliche Vergabeentscheidungen.

Das Vergabegesetz definiert die Parteien in einem Vergabeverfahren – **Auftraggeber, Bewerber, Teilnehmer und Auftragnehmer**.

Die *Auftraggeber* werden im Gesetz aufgezählt und in mehrere Kategorien eingeteilt. Es handelt sich um die staatlichen Behörden, die diplomatischen und konsularischen Vertretun-

gen der Republik Bulgarien im Ausland, die Organisationen des öffentlichen Rechts, die medizinischen Einrichtungen, Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften, sofern sie einige der im Gesetz genannter Tätigkeiten etc. ausüben.

Einer der neuen Begriffe, die das Gesetz einführt, ist die „Organisation des öffentlichen Rechts“. Gemäß §1 der Zusatzbestimmungen des Vergabegesetzes ist die „Organisation des öffentlichen Rechts“ eine zur Befriedigung eines bestimmten öffentlichen Interesses geschaffene juristische Person, die keinen kommerziellen oder industriellen Charakter hat und die im Gesetz genannten Bedingungen erfüllt.

Die Auftraggeber genießen einen besonderen rechtlichen Schutz, denn das Gesetz sieht vor, dass in jedem Vertrag zur öffentlichen Auftragsvergabe mehrere zwingende Klauseln zu ihren Gunsten umgesetzt werden müssen. Ein Beispiel für eine solche Klausel ist das Recht der Auftraggeber, den vergebenen Auftrag unter bestimmten Bedingungen, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind, einseitig zu kündigen.

Die *Bewerber* für einen öffentlichen Auftrag können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um die Teilnahme an dem Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge beworben haben.

Der *Teilnehmer* ist jede natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung solcher Personen, die ein Angebot oder ein Vorhaben eingereicht haben.

Die Bewerber und Teilnehmer für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen solcher Personen sein. Aus dieser Definition geht hervor, dass das geltende Gesetz im Gegensatz zum alten Vergabegesetz (1999) nicht vorschreibt, dass die Bewerber als Freiberufler, Alleinunternehmer oder Gesellschaften registriert sind. Daher können sich um die Vergabe öffentlicher Aufträge bewerben: erstens Kaufleute aller Art, unabhängig von ihrer Organisationsform. Ausländische natürliche und juristische Personen können sich ebenfalls im öffentlichen Vergabeverfahren bewerben, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach bulgarischem oder nach

dem jeweiligen Heimatrecht als Kaufleute registriert sind.

Nach dem Gesetz können Auftraggeber verlangen, dass der Bewerber eine juristische Person gründet, wenn der gewählte Bewerber eine Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen ist. In solchen Fällen ist die neu gegründete Gesellschaft an das Angebot gebunden. Der Auftraggeber kann die Gründung einer neuen Gesellschaft nicht zur Bedingung für die Teilnahme an dem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge machen.

Für eine begrenzte Zahl geschäftlicher Aktivitäten kann die Spezialgesetzgebung spezifische Anforderungen an die Bewerber festlegen. In diesem Fall ist der mögliche Bewerberkreis begrenzt. So können beispielsweise öffentliche Aufträge zur Bereitstellung von Versicherungen nur an Versicherer vergeben werden.

Der *Auftragnehmer* ist ein Bewerber, der am Vergabeverfahren teilgenommen und einen Vertrag über den öffentlichen Auftrag abgeschlossen hat.

Gegenstand der Vergabe können verschiedene Tätigkeiten sein, die nach den Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge gemäß den Bestimmungen des Vergabegesetzes an Auftragnehmer vergeben werden können. Statt alle Gegenstände öffentlicher Vergabeverfahren aufzuzählen, kennzeichnet das Gesetz die meisten von ihnen, weist aber ausdrücklich auf alle Ausnahmen von diesem Geltungsbereich hin. Diese Ausnahmen betreffen den Charakter der Tätigkeit oder den Auftragswert. Generell legt das geltende Gesetz für höhere Auftragswerte fest, oberhalb dessen ein öffentliches Vergabeverfahren durchzuführen ist.

Die Bedingungen für die öffentliche Auftragsvergabe sind für folgende Aufträge verbindlich (Angaben ohne Mehrwertsteuer):

- Bauaufträge über 1.800.000,00 BGN und im Ausland – 5.000.000,00 BGN;
- Lieferaufträge ab 150.000,00 BGN und im Ausland – 250.000,00 BGN;
- Dienstleistungsaufträge ab 90.000,00 BGN und im Ausland – 250.000,00 BGN
- Ideenwettbewerb – ab 30.000,00 BGN

Das Gesetz regelt die Verfahrensarten für die öffentliche Auftragsvergabe. Diese Arten sind: offenes Verfahren, nicht **offenes Verfahren, wettbewerbsfähiger Dialog, Verhandlungsverfahren und Ideenwettbewerb**. Allerdings sieht das Gesetz zweierlei Verhandlungsverfahren vor – mit und ohne Bekanntmachung – und führt mit dem Ideenwettbewerb zudem noch einen neuen Verfahrenstyp ein. Die Ausführenden können in einem offenen Verfahren, in einem nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung durch Verwendung eines elektronischen Wettbewerbs gewählt werden, wenn die technischen Spezifikationen des Auftrags konkret definiert sind.

Hauptkriterium für die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verfahrensarten ist der jeweilige Kreis der möglichen Teilnehmer des jeweiligen Verfahrens. Die Bekanntmachungen für den Beginn eines Verfahrens werden grundsätzlich im Staatsanzeiger veröffentlicht. In einem offenen Verfahren können alle interessierten natürlichen und juristischen Personen die Unterlagen anfordern, ihre Angebote unterbreiten und als Bewerber an dem Verfahren teilnehmen. In einem nicht offenen Verfahren trifft der Auftraggeber eine Vorauswahl aus einer unbegrenzten Zahl von Bewerbern und lädt die zugelassenen Bewerber zur Einreichung von Angeboten ein. Auch das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung steht allen interessierten Bewerbern offen, jedoch trifft der Auftraggeber eine Vorauswahl und lädt nur die zugelassenen Bewerber zu den Verhandlungen ein. Im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung lädt der Auftraggeber eine begrenzte Zahl von Bewerbern zu Verhandlungen ein. Eine Bekanntmachung des Beginns eines Verfahrens wird nicht veröffentlicht. Der Ideenwettbewerb ist ein Verfahren, das dazu dient, dem Auftraggeber einen Plan oder ein Projekt zu verschaffen, dessen Auswahl durch ein unabhängiges Preisgericht im Rahmen eines Wettbewerbes mit oder ohne Prämierung getroffen wird. Der **Ideenwettbewerb** kann entweder als offenes oder als nicht offenes Verfahren durchgeführt werden.

Die Wahl der Verfahrensart steht dem

Auftraggeber frei. Verhandlungsverfahren mit und ohne Bekanntmachung sind jedoch nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen zulässig, die das Gesetz ausdrücklich festlegt.

Ähnlich der europäischen Gesetzgebung führt das neue bulgarische Vergaberecht besondere Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch juristische Personen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ein. Der Hauptunterschied zu den allgemeinen Bestimmungen liegt darin, dass die Auftraggeber in diesem Bereich ein beliebiges Verfahren wählen und anwenden können. Die einzige Einschränkung hierbei ist, dass ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung nur in wenigen gesetzlich normierten Fällen zulässig ist. Ferner kann nur diese Gruppe von Auftraggebern Rahmenverträge mit den von ihnen gewählten Auftragnehmern schließen.

Das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird durch Beschluss des Auftraggebers eröffnet. Mit diesem Beschluss genehmigt der Auftraggeber die öffentliche Bekanntmachung und die Unterlagen für die Teilnahme der Bewerber an dem Verfahren. Der Beschluss und die Bekanntmachung werden gleichzeitig an den Staatsanzeiger und an die Agentur für öffentliches Auftragswesen zur Eintragung in das Vergaberegister geschickt. Die Bekanntmachung muss die formalen und inhaltlichen Anforderungen des Gesetzes erfüllen. Ferner muss die Bekanntmachung der Eröffnung eines öffentlichen Vergabeverfahrens auch in elektronischer Form verschickt werden.

Das Gesetz sieht vor, dass eine „Vorankündigung“ der Eröffnung eines Vergabeverfahrens erfolgen muss, sofern der Auftragswert bestimmte Grenzwerte übersteigt. Auch die Vorankündigung ist an den Staatsanzeiger und das Vergaberegister zu schicken. Diese Verpflichtung obliegt einem per Gesetz festgelegten Kreis von Auftraggebern. Die Bekanntmachung ist jedes Jahr bis zum 1. März zu verschicken und muss alle öffentlichen Vergabeverfahren und Rahmenvereinbarungen enthalten, die der Auftraggeber in dem betreffenden Jahr eröffnen will.

Das neue Vergabegesetz enthält ein

neues Institut – den Rahmenvertrag. Er wird zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren potentiellen Ausführenden geschlossen. Ziel ist es, vorab Bedingungen bezüglich Preisen und voraussichtlichen Mengen zu verabreden, im Hinblick auf den Vertrag, den die Parteien miteinander für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren abschließen wollen. In Ausnahmefällen kann die Laufzeit von Rahmenverträgen auch länger als vier Jahre dauern. Die Auftraggeber können Rahmenverträge für jedes öffentliche Vergabeverfahren unterzeichnen, mit Ausnahme des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung.

Der Auftraggeber ernennt für die Durchführung des Verfahrens eine Sonderkommission. Die Aufgabe der Kommission besteht in der Prüfung, Bewertung und Einstufung der Angebote der Bewerber nach den vom Auftraggeber festgelegten Bedingungen. Letzte Handlung der Kommission ist die Erstellung des Protokolls zur Klassifizierung der Bewerber.

Auf Basis dieses Protokolls muss der Auftraggeber einen Beschluss fassen, der die Klassifizierung aller Bewerber sowie den als Auftragnehmer ausgewählten Bewerber nennt. Anschließend unterzeichnet der Auftraggeber einen Vertrag über den öffentlichen Auftrag mit dem Bewerber, der nach dem Protokoll des Ausschusses den ersten Platz erzielt und somit den Zuschlag erhalten hat.

Der Vertrag über den öffentlichen Auftrag enthält alle Vorschläge des Teilnehmers, die für den Zuschlag relevant waren. Ohne Festlegung einer Frist kann kein Auftrag erteilt werden.

Der Auftraggeber hat die Agentur für öffentliches Auftragswesen über jeden unterzeichneten Auftrag oder Rahmenvertrag zu informieren, damit er im Vergaberegister eingetragen werden kann.

Nach den Änderungen im Vergabegesetz gelten die Akte der Auftraggeber als einzelne Verwaltungsakte.

Die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der Auftraggeber bis zur Unterzeichnung der Aufträge oder Rahmenverträge unterstehen der Kontrolle der

Kommission für Wettbewerbsschutz, bei der jeder Bewerber oder Teilnehmer und jede sonstige Person, die sich in ihren Rechten verletzt sieht, Einspruch erheben kann. Der Einspruch ist innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe einer Entscheidung oder Handlung einzureichen, spätestens aber bis zur Unterzeichnung eines Auftrags oder Rahmenvertrags. Der Einspruch unterbricht nicht das Verfahren, es sei denn, die Kommission beschließt etwas anderes. Um das Verfahren anzuhalten, muss die Einspruch einlegende Person einen begründeten Antrag stellen und eine Kautions in Höhe von 1% des Auftragswerts, höchstens jedoch 50.000,00 BGN zahlen. Die Kommission entscheidet über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten.

Gegen die Beschlüsse der Kommission kann vor dem Obersten Verwaltungsgericht geklagt werden. Die Entscheidung des Gerichts ist endgültig und unterliegt keiner Kontrolle.

Die richterliche Gewalt des Schiedsgerichts setzt das Vorhandensein einer **Schiedsgerichtsvereinbarung** voraus. Jeder Auftraggeber kann eine solche Vereinbarung anbieten und der Bewerber muss diese noch vor der Einreichung seines Angebots unterzeichnen. Jeder Bewerber um einen öffentlichen Auftrag kann auch die Vereinbarung einer Schiedsklausel anbieten. Die Schiedsklausel muss das von den Parteien gewählte Schiedsgericht benennen. Ist eine Schiedsklausel vereinbart, so muss das Schiedsgericht den Streit unter subsidiärer Anwendung des bulgarischen Gesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit beilegen.

Laut den Bestimmungen des Vergabegesetzes wird die staatliche Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens durch den Wirtschaftsminister ausgeübt. Unterstützt wird der Minister dabei von der neu eingerichteten staatlichen Behörde – der Agentur für öffentliches Auftragswesen. Die Agentur erstellt und verwaltet ein Vergaberegister, in dem sie Entscheidungen und Bekanntmachungen über die Eröffnung öffentlicher Vergabeverfahren, Informationen über die vergebenen Aufträge und andere gesetzlich vorgesehene Angaben erfasst. ■

XV WERTPAPIERE UND BANKEN**XV.1. Wertpapiere****XV.1.1. Überblick**

Nach der Einstellung des öffentlichen Handels mit Wertpapieren nach dem Zweiten Weltkrieg nahm die erste bulgarische Börse im Jahr 1991 den Betrieb auf. Das bulgarische Parlament verabschiedete das erste Gesetz zur Regelung des Wertpapierhandels – das Wertpapier- und Börsengesetz von 1995. Dieses Gesetz sah auch die Einrichtung der staatlichen Wertpapierkommission (SWK) vor, die die staatliche Behörde für den Aktienmarkt ist. Gleichzeitig schlossen sich die meisten Börsen zur Bulgarischen Börse zusammen. Im Jahre 1997 erteilte die Wertpapierkommission der Bulgarischen Börse die offizielle Lizenz zur Organisation eines regulierten Marktes und im Jahre 2001 folgte die Lizenz zur Organisation eines inoffiziellen Marktes. Ende 1999 verabschiedete das bulgarische Parlament das derzeit geltende Wertpapieremissionsgesetz. Dieses Gesetz schuf die Grundlage für die Entwicklung eines Marktes, der nach ähnlichen Kriterien und Bedingungen funktioniert wie die Märkte in der Europäischen Union. Eine weitere positive Entwicklung ergab sich 2000 mit dem Start eines modernen Handelssystems und eines offiziellen Indexes, des SOFIX. Die neuesten Bestrebungen in der Entwicklung des Wertpapiermarktes wurden durch die Ersetzung der Wertpapierkommission durch eine neue staatliche Behörde geprägt, die Kommission für Finanzaufsicht. Ein weiterer Schritt zur Annäherung des bulgarischen Wertpapiermarktes an in- und ausländische Investoren ist die Inbetriebnahme des Client Order-Book Online System (COBOS). Mit COBOS können Kunden oder Börsenmitglieder per Internet Order in Echtzeit platzieren. Eine Order kann nun nicht nur aus dem ganzen Land, sondern aus der ganzen Welt platziert werden.

Rechtsrahmen

Die wichtigsten bulgarischen Rechtsvorschriften zu Wertpapieren und ihrem Handel sind im Wertpapieremissionsgesetz enthalten. Das Gesetz regelt nahezu alle wichtigen Aspekte des Wertpa-

pierhandels. Ziele des Gesetzes sind der Schutz der Anleger, die Schaffung eines fairen, transparenten und effizienten Wertpapiermarktes und der Aufbau eines starken öffentlichen Vertrauens in den gesamten Wertpapiermarkt.

Die Bestimmungen des Wertpapieremissionsgesetzes haben im vorigen Jahr nachhaltige Änderungen erfahren. Der gesamte Gegenstand und viele von den Schlüsselpositionen wurden geändert. Die Änderungen aufgrund der Angleichung des bulgarischen Rechtsrahmens an die Anforderungen der EU-Richtlinie 2004/39/EG (MiFiD) verbunden.

Im November 2007 wurde ein neues Gesetz eingeführt – das Gesetz über Wertpapierbörsen, das die Fragen betreffend die Tätigkeiten der geregelten Börsen und der Anlagevermittler regelt. Das Gesetz erweitert den Kreis der Wertpapiere, die kontrolliert werden. Der Gegenstand des Gesetzes sind die Wertpapiere, Geldhandelsinstrumente, Anteile in Unternehmen für kollektive Investments, Optionen, Termingeschäfte, Swaps, Zinstermingeschäfte und andere derivative Verträge über Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Gewinne, andere derivative Instrumente, Indexe oder finanzielle Indikatoren, die durch eine Lieferung oder bar beglichen werden können, derivative Wertpapiere für die Übertragung des Kreditrisikos, Verträge über Differenzen etc.

Das neue Gesetz enthält neue Anforderungen an die Anlagevermittler, die sich von denen im Wertpapieremissionsgesetz unterscheiden sowie zusätzliche Regelungen für die verstärkte Kontrollaufsicht, ausgeübt durch die Kommission für Finanzaufsicht. Es wurde eine vollständig neue Art eines organisierten Börsensystems eingeführt, das parallel zu den geregelten Börsen funktioniert.

Die anderen wichtigen Gesetze in diesem Bereich sind das Handelsgesetzbuch, das Gesetz über die Privatisierungsfonds, das Investitionsförderungsgesetz, das Gesetz über Privatisierungen und spätere Privatisierungskontrolle und das Gesetz über die Finanzaufsichtskommission, das Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der finanziellen Konglomerate, das Gesetz über Maßnahmen gegen Marktmissbrauch mit Wertpapieren, das Gesetz über die Hypothekenanleihen etc.

Die Kommission für Finanzaufsicht kann Verordnungen bezogen auf den öffentlichen

Wertpapierhandel erlassen, wie zum Beispiel die Verordnung über die Lizenzen für die Ausübung von Tätigkeiten von einer Börse, inoffiziellen Märkten, Anlagevermittler, Anlagegesellschaften und Managementgesellschaften, die Verordnung über die Voraussetzungen für die Tätigkeiten von Anlagevermittlern; die Verordnung über die Voraussetzungen für die Tätigkeit von Anlagegesellschaften und Vertragsfonds; die Verordnung über die angemessene Eigenkapitalausstattung und Liquidität der Anlagevermittler; die Verordnung über die Voraussetzungen für die natürlichen Personen, die unmittelbar im Wertpapierhandel oder in der Anlageberatung tätig sind und das Verfahren zur Erlangung des Rechts zur Durchführung dieser Tätigkeiten.

Die Bulgarische Börse übernahm ihre Regeln und Vorschriften, die in den Grundsätzen vorgesehen waren, die für den gesamten Betrieb an der Bulgarischen Börse in Sofia gelten. Sie bestimmt die Voraussetzungen für eine Notierung, die Handelskomponenten und alle zugehörigen Verfahren, Mitgliedschaftsbestimmungen, Offenlegungspflichten, Aufsichtsregelungen sowie Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten und Disziplinarangelegenheiten.

Die Bulgarische Nationalbank (BNB) kann Bestimmungen beschließen, die zum Teil ebenfalls Auswirkungen auf den Wertpapierhandel haben. Solche Bestimmungen der Zentralbank regeln die Kontrolle über Transaktionen mit stücklosen Staatspapieren, das zentrale Wertpapierdepot und die Abrechnung von Staatspapieren.

Im Jahr 2007 hat die BNB in Zusammenarbeit mit dem Finanzminister drei neuen Verordnungen der BNB verabschiedet, die einen völlig neuen Rechtsrahmen bezogen auf die Ausführung und die Kontrolle der Transaktionen mit Staatspapieren einführen.

Die Marktteilnehmer

DER GEREGLTE MARKT ist ein mehrseitiges System, das von einem Marktbetreiber organisiert und/oder verwaltet wird, der mannigfaltige Kauf- und Verkaufsinteresse von dritten Parteien betreffend Wertpapiere zusammenbringt oder dazu beiträgt, im Einklang mit den Regeln in einer Form, die in den Abschluss eines Vertrags über Wertpapiere münden. Ein geregelter Markt ist überdies jedes mehrseitiges System, das in

Übereinstimmung mit den Anforderungen des Titels Drei der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates befugt ist und funktioniert.

Die Organisation und die Verwaltung des geregelten Markts erfolgen auf Grundlage einer Geschäftsordnung des geregelten Markts, die vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand des Marktbetreibers erlassen worden ist. Diese Geschäftsordnung legt die Bedingungen für Transaktionen am geregelten Markt fest, die Bedingungen, die von den Mitgliedern oder den Teilnehmern am geregelten Markt zu berücksichtigen sind sowie die Regelungen und Verfahren für Abwicklung, Abrechnung und Sicherung der Transaktionen vor.

Die Kommission für Finanzaufsicht ist zuständig für die Erteilung der Lizenzen der geregelten Märkte. Die Bewerber für solche Lizenzen sollen mit ihrem Antrag auch folgende Unterlagen einreichen: die Satzung des Marktbetreibers, die Geschäftsordnung des organisierten geregelten Markts, insbesondere mit Angaben zum Kapital, zu den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsbehörden, zu den Geschäftsräumen und zur Ausstattung, zur Anwendungssoftware etc. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen entscheidet die Kommission, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der geforderten Lizenz erfüllt sind. Sie trifft ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung.

Alle lizenzierten geregelten Märkte sind im Handelsregister der bulgarischen Eintragungsgesellschaft zu registrieren.

Die Kommission unterhält auf ihrer Internetseite eine aktuelle Liste der geregelten Märkte, für die die Republik Bulgarien ein Herkunftsmitgliedstaat ist.

MARKTBETREIBER organisieren die Geschäfte und Operationen in den geregelten Märkten und sind verantwortlich für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu den geregelten Märkten. Der Marktbetreiber ist eine Aktiengesellschaft mit einem Mindestkapital von 5.000.000,00 BGN. Bei der Beantragung einer Lizenz müssen mindestens 25% des Kapitals eingezahlt worden sein. Der geregelte Markt muss zu jeder Zeit über Finanzressourcen verfügen, die seine Funktionsfähigkeit gewährleisten sowie eine interne Organisation und Struktur aufweisen, die sicher stellt,

dass ihre Geschäftstätigkeiten den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Personen, die Mitglieder der Geschäftsorgane des Betreibers sind ihre Tätigkeit leiten, müssen einen guten Ruf und berufliche Erfahrung vorweisen, die eine beständige und vernünftige Leitung und Geschäftstätigkeit des geregelten Markts sicherstellen.

ANLAGEVERMITTLER sind juristische Personen, deren ständige Tätigkeit oder Geschäft in der Erbringung einer oder mehrerer Anlagendienstleistungen und/oder mit der Ausübung einer oder mehrerer Anlageaktivitäten besteht, wie Annahme, Erteilung und Ausführung von Wertpapierordern, einschließlich Maklertätigkeit für den Abschluss von Wertpapiertransaktionen; Wertpapiertransaktionen auf eigene Rechnung; Verwaltung eines Portfolios, Investitionsberatung; Börsenangebot für Erstverkauf von Wertpapieren, Organisation von multilateralen Handelseinrichtungen, Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere der Kunden etc.

Nur Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz innerhalb des Territoriums der Republik Bulgarien dürfen Anlagendienstleistungen erbringen. Die Lizenzen werden von der Kommission für Finanzaufsicht erteilt. Anlagendienstleistungen können auch von einer Bank erbracht werden, die dafür eine Lizenz von der Bulgarischen Nationalbank erworben hat. Alle Anlagevermittler, mit Ausnahme der Banken, dürfen keine anderen Handelstransaktionen während der Ausübung ihrer Tätigkeit ausführen.

Um von der Kommission eine Lizenz als Anlagevermittler zu erhalten, muss der Antragsteller unter anderem Folgendes einreichen: die Satzung oder Gründungsurkunde der Gesellschaft; Angaben zum Kapital und zur Geschäftsführung, ein Tätigkeitsprogramm der Gesellschaft, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge mit Kunden etc. Die Kommission entscheidet über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dessen Eingang bzw. wenn zusätzliche Informationen und Unterlagen angefordert wurden, innerhalb eines Monats nach deren Eingang.

Ein Anlagevermittler, der Geld und/oder Wertpapiere von Kunden hält und eine oder mehrere der im Gesetz genannten Anlagendienstleistungen erbringt, muss über ein Anfangskapital von mindestens 250.000 BGN verfügen. Ein Anlage-

vermittler, der weder Geld noch Wertpapiere von Kunden hält und keine Anlagendienstleistungen erbringt, muss ein Anfangskapital von mindestens 100.000 BGN vorweisen. Anlagevermittler dürfen nur stückelose Aktien ausgeben mit einem Stimmrecht. Wenn der Anlagevermittler eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, soll verfügt jeder Gesellschafter in der Generalversammlung über eine Anzahl von Stimmen, die seinem Anteil am Kapital proportional entsprechen.

Für die Annahme und die Ausführung der Order bzgl. Wertpapiere und die Anlageberatung müssen die Anlagevermittler eine Berufshaftungsversicherung für die Schäden, resultierend aus ihrer Tätigkeit, mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1.000.000 Euro vorweisen, die für das Gebiet der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gültig ist. Der Anlagevermittler muss zur jeder Zeit über einen Fond verfügen, der dem Betrag entspricht und diesen übersteigt, der den Kapitalbedarf für die mit den Aktivitäten verbundenen Risiken abdeckt.

Der Anlagevermittler soll eine innere Organisation mit qualifiziertem Personal, Ausstattung und Software haben, die erforderlich ist für die entsprechenden Vorkehrungen für die Erbringung von Anlagendienstleistungen und Anlagetätigkeiten, für die Verhinderung von Interessenkonflikten, für die Einhaltung der bestehenden Regeln für Personaltransaktionen, für die vertrauliche Behandlung von Informationen, für die prompte und exakte Ausführung der Kundenorder, für die Risikobewertung und die Verwaltung etc.

AKTIENGESELLSCHAFTEN sind die Gesellschaften, die am geregelten Markt gehandelt werden. Sie bedürfen einer Eintragung im Handelsregister und im Register der Finanzkommission für Wertpapiere. Viele börsennotierte Gesellschaften sind ehemalige Staatsunternehmen. Sie wurden vor oder während ihrer Privatisierung an der Börse notiert.

Für einen Börsengang muss ein bulgarisches Unternehmen grundsätzlich einen Prospekt veröffentlichen und ein erstes öffentliches Zeichnungsangebot unterbreiten. Das Wertpapieremissionsgesetz enthält besondere Anforderungen an den Inhalt eines Prospekts und andere Voraussetzungen für einen Börsengang der

Gesellschaft.

Die bulgarische Gesetzgebung enthält eine Reihe von speziellen Bestimmungen, die die Rechte der Anteilseigner festlegen und einen gleichberechtigten Zugang zu den Informationen garantieren. Im Gegensatz zur allgemeinen Gesetzgebung muss eine Aktiengesellschaft, die ihr Kapital erhöhen will, den Minderheitsaktionären das Recht einräumen, sich an dieser Kapitalerhöhung proportional beteiligen zu können. Dadurch werden Minderheitsaktionäre effektiv vor einer Abschwächung ihrer Beteiligung geschützt. Die Gesetzgebung enthält auch einige Bestimmungen zur Sicherstellung des Prinzips des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, zum Beispiel die Bestimmungen über die Offenlegung von Informationen und über Insiderinformationen. Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, alle Veränderungen in den Rechten bezogen auf die einzelnen Aktiengattungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen berechtigen, offen zu legen. Die Gesellschaft muss die Kommission über jeden Beschluss bzgl. der Ausgabe von neuen Aktien, einschließlich über Beschlüsse zur Austeilung, Zurücknahme oder Umwandlung von Anleihen in Aktien informieren. Die Kommission veröffentlicht die vorgelegten Informationen im von ihr herausgegebenen Register der Aktiengesellschaften und anderer Wertpapieremittenten.

ANLAGEGESELLSCHAFTEN sind Aktiengesellschaften, die liquiden Mittel, die sie durch öffentliche Wertpapieremissionen einnehmen, in Wertpapiere und andere disponible Kapitalanlagen nach dem Prinzip der Risikostreuung investieren. Eine Anlagegesellschaft ist auch jede Aktiengesellschaft, die Geldmittel durch öffentliche Wertpapieremissionen aufbringen und deren Investitionen in Wertpapieren mehr als 50% ihrer für 6 Monate bilanzierten Aktiva betragen.

Die Anlagegesellschaften können offene und geschlossen sein. Das Kapital einer offenen Anlagegesellschaft muss stets dem Nettowert seiner Aktiva entsprechen. Es darf den Betrag von 500.000 BGN nicht unterschreiten. Eine geschlossene Anlagegesellschaft muss ebenfalls über ein Kapital von mindestens 500.000 BGN verfügen, aber ihre Struktur und das Verhältnis zwischen den bilanzierten Aktiva und Passiva der Gesellschaft unterliegen den Anforderungen einer

speziellen Verordnung. Die Geschäftstätigkeit einer offenen Anlagegesellschaft soll von einer Verwaltungsgesellschaft auf Grund eines Vertrags realisiert werden, während eine geschlossene Anlagegesellschaft von einer Verwaltungsgesellschaft oder von dem Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft selbst verwaltet werden kann. Die gegenseitige Kontrolle zwischen der Anlagegesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ist nicht gestattet.

Eine Anlagegesellschaft darf sich weder in einen anderen Typ von Handelsgesellschaft umwandeln, noch ihren Unternehmensgegenstand ändern. Die Umwandlung einer geschlossenen Anlagegesellschaft in eine offene ist nur mit Zustimmung der Kommission zulässig.

Die stückelosen Wertpapiere, die von der Anlagegesellschaft gehalten werden, sind im Register Wertpapierverwahrungsstelle in einem Unterkonto der Wertpapierverwahrungsbank aufzuführen und ihre anderen Anlagen werden von der Wertpapierverwahrungsbank aufbewahrt.

Die bulgarische Gesetzgebung erfordert für die Ausübung der Tätigkeiten einer Anlagegesellschaft eine Lizenz. Diese Lizenz wird von der Kommission für Finanzaufsicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erteilt. Mit dem Antrag sind unter anderem einzureichen: die Satzung der Gesellschaft; Angaben zum gezeichneten und eingezahlten Kapital, Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane oder zu den natürlichen Personen, die die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Anlagegesellschaft bevollmächtigte juristische Person vertreten sowie Informationen zu deren beruflicher Qualifikation und Erfahrung; der Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft und der Vertrag über die Dienstleistungen der Wertpapierverwahrungsbank; Angaben zu den Personen, die direkt oder über mit ihnen verbundene Personen mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien des Antragstellers halten oder ihn auf andere Art und Weise beherrschen etc.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN verwalten die Anlagegesellschaften und Vertragsfonds und bieten folgende Dienste an: Anlageverwaltung, Aktienverwaltung, Rechts- und Buchhaltungsdienstleistungen, Bewertung der Aktiva und Berechnung des Aktienpreises, Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen,

Führung des Aktienbuchs, Aufteilung von Dividenden und anderen Vergütungen, Organisierung von Anteilsver- und -rückkaufen, Erfüllung der Verträge, Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Marketingdienstleistungen etc.

Jede Verwaltungsgesellschaft muss über ein Stammkapital von mindestens 250.000 BGN und eine Lizenz der Kommission für Finanzaufsicht verfügen. Die Kommission erteilt die Lizenz innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antragsformulars und den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen.

Der **VERTRAGSFONDS** ist ein gesondertes Vermögen mit dem Zweck des gemeinsamen Investments von liquiden Mitteln, die durch öffentliche Wertpapieremissionen eingenommen werden, in Wertpapiere und anderen disponible Kapitalanlagen, das durch eine Verwaltungsgesellschaft nach dem Prinzip der Risikostreuung durchgeführt wird.

Der Anlagefonds ist nur als offener Fond möglich. Der Nettowert des Anlagefondkapitals muss mindestens 500.000 BGN betragen. Der Anlagefonds wird von der Verwaltungsgesellschaft organisiert und verwaltet. Bei der Verwaltung des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft im eigenen und im Namen des Anlagefonds tätig.

DER ENTSCHÄDIGUNGSFOND FÜR WERTPAPIERANLEGER ist eine juristische Person, die die Auszahlung von Entschädigung an die Kunden der Anlagevermittler und ihrer Tochtergesellschaften in den annehmenden Mitgliedstaaten mittels den im Fonds gesammelten Geldern vornimmt, wenn der Anlagevermittler aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten gegenüber den Kunden zu bezahlen. Jeder Anlagevermittler, der Finanzmittel oder Wertpapiere seiner Kunden hält, regelt und verwaltet und für den Verbindlichkeiten gegenüber den Kunden entstehen können, ist zur Einzahlung einer Geldprämie in den Fonds verpflichtet.

Der Fonds zahlt jedem Kunden der Anlagevermittler eine Entschädigung in Höhe von 90% seiner Forderungen, jedoch nicht mehr als 40.000 BGN. Das Gesetz sieht eine Liste der Personen, die kein Recht auf Entschädigung haben, wie z. B. die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Anlagevermittler, Personen,

die direkt oder indirekt 5% oder mehr als 5% der Stimmen bei der Generalversammlung der Anlagevermittler auf sich vereinen, Kreditinstitute, Versicherer, Renten- und Sozialversicherungsträger etc.

Die Mittelbeschaffungsquellen des Fonds sind die Anfangszahlungen der Anlagevermittler, die Jahreszahlungen, Einkünfte aus der Anlage der Geldmittel des Fonds, andere Quellen wie z. B. Darlehen, Zuschüsse, internationale Beihilfen etc.

Fazit

Bulgarien stößt mit seinen Anlagemöglichkeiten auf stetig wachsendes Interesse. Ausländische Anleger interessieren sich für die verschiedensten Formen einer Anlage im bulgarischen Wertpapiermarkt. Sie können in börsennotierte Wertpapiere investieren oder eine Anlagegesellschaft oder einen Anlagevermittler gründen. Ausländische Anleger sollten stets berücksichtigen, dass sie wie einheimische Investoren behandelt werden und daher auch den besonderen Anlegerschutz gemäß der bulgarischen Gesetzgebung genießen.

XV.2. Die Banken

Der Bankensektor ist für das Funktionieren der Wirtschaft eines Landes von entscheidender Bedeutung. Seit vielen Jahren schon veröffentlicht Bulgarien Daten über seine makroökonomische Stabilität. Diese Daten fördern gemeinsam mit der Haushaltsdisziplin der bulgarischen Regierungen das Vertrauen in die bulgarische Wirtschaft und tragen zu der hohen Wirtschaftswachstumsrate Bulgariens in den letzten Jahren bei. All dies war erst nach einer Reihe von Maßnahmen möglich, die Bulgarien nach einer Konkurswelle im Bankensektor vor etwa zehn Jahren ergreifen musste. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einführung von Anordnungen des Währungsamtes und die Koppelung des BGN-Wechselkurses an den Euro sowie der stabile Regulierungsrahmen für den Bankensektor.

Die wichtigsten Säulen dieses Rahmens sind das Gesetz über die Bulgarische Nationalbank und das Gesetz über Kreditinstitute, die Anfang 2007 verabschiedet wurden. Hinzu kommen das Gesetz über registrierte Pfandrechte (1996), das Gesetz über Not leidende Darlehen (1997), das

Gesetz über Bankeinlagengarantien (1998), das Gesetz über Maßnahmen gegen die Geldwäsche (1998), das Devisengesetz (1999), das Gesetz über Hypothekenschuldverschreibungen (2000), das Gesetz über Staatsanleihen (2002) und das Gesetz über Bankeninsolvenz (2002). Vorschriften, die das Bankwesen betreffen, werden auch vom Ministerrat und von der Zentralbank verabschiedet.

DIE ZENTRALBANK

Die Bulgarische Nationalbank (BNB) ist die Zentralbank der Republik Bulgarien. Ihre Hauptaufgaben bestehen darin, mittels der Mechanismen der Geldpolitik die Stabilität der Landeswährung zu erhalten, einen funktionierenden und effektiven Zahlungsverkehr sicherzustellen und die Tätigkeit der Banken im Land zu regulieren und zu beaufsichtigen. Die Bank ist für die Stabilität des Bankwesens und den Schutz der Interessen der Kontoinhaber verantwortlich.

Die Zentralbank ist die einzige Institution im Land, die Banknoten und Münzen ausgeben darf. Ferner ist sie verpflichtet, auf Verlangen unbegrenzt Euro zu einem festen Kurs in bulgarische Lewa umzutauschen. Der bulgarische Lew ist somit fest an den Euro gekoppelt.

Die Bank kann im gesetzlich vorgesehenen Umfang Verordnungen zur Ausführung der Bankentätigkeit im Land erlassen.

Die Bank wird durch einen Vorstand, einem Gouverneur und drei stellvertretenden Gouverneuren geleitet. Der Vorstand der Bank setzt sich aus dem Gouverneur, den stellvertretenden Gouverneuren und drei weiteren Mitgliedern zusammen. Der Gouverneur und seine Stellvertreter werden vom Parlament ernannt.

Die Tätigkeit von BNB wird durch drei Abteilungen organisiert: Notenausgabeabteilung, Bankabteilung und Bankaufsichtsabteilung. Jede Abteilung untersteht einem der drei stellvertretenden Gouverneure der Zentralbank. Die Notenausgabeabteilung hält die volle Deckung des Bruttobetrags der Währungsreserven der BNB und verwaltet die Devisenbestände der Bank. Bei einem Systemrisiko für die Stabilität des Bankensystems tritt die Bankabteilung als Gläubiger der letzten Instanz auf. Die Aufsicht über das Bankensystem übt der stellvertretende Gouverneur aus, der die Bankaufsichtsabteilung leitet.

XV.2.1. Banken und ihr Geschäftsbereich

Im Rahmen des Gesetzes über Kreditinstitute gibt es in Bulgarien zwei Arten von Kreditinstituten: Banken und E-Geld-Gesellschaften.

Eine Bank im Sinne dieses Gesetzes ist eine juristische Person, die auf eigenes Risiko Einlagen entgegennimmt und Kredite und andere Finanzierungen ausreicht. Jede Bank darf nur die Geschäfte tätigen, die vom Gesetz erlaubt und in der Banklizenz aufgeführt sind. Neben den oben genannten zulässigen Bankgeschäften kann die Bank unter anderem Wertgegenstände für die Depotverwahrung annehmen, elektronische Zahlungsmittel ausgeben, bargeldlosen Zahlungsverkehr abwickeln, Bankkarten ausgeben und verwalten, Bankschließfächer bereitstellen sowie Finanzleasing und Bankgarantien anbieten etc. Banken dürfen keine Geschäfte tätigen, die nicht im Gesetz genannt sind, außer wenn dies im Hinblick auf die Durchführung von Bankgeschäften erforderlich ist.

Außer von den Banken kann elektronisches Geld auch von den E-Geld-Gesellschaften ausgegeben werden, die von der BNB oder der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine Lizenz zur Ausübung solcher Tätigkeiten erhalten haben. Die E-Geld-Gesellschaften dürfen auch andere Dienstleistungen anbieten, die mit der Ausgabe von E-Geld verbunden sind, wie elektronische Geldverwaltung und Informationsspeicherung auf elektronischen Trägern. Diese Firmen dürfen nur die oben genannten Tätigkeiten ausüben.

XV.2.2. Gründung und Leitung

Das Gesetz über Kreditinstitute enthält eine Liste zwingender Anforderungen an die Rechtsform der Banken und E-Geld-Gesellschaften. Außerdem enthält es einige besondere Anforderungen an ihre Leitungsorgane.

Banken können nur als Aktiengesellschaft gegründet werden. Zum Zeitpunkt der Gründung muss das eingezahlte Kapital mindestens 10 Millionen BGN betragen. Einlagen sind nur in bar möglich. Die Bank gibt nur stückelose Aktien aus, die dem Inhaber Anspruch auf eine Stimme geben.

E-Geld-Gesellschaften können ebenfalls nur als Aktiengesellschaften gegründet werden. Bei

ihnen muss das eingezahlte Kapital mindestens 2 Millionen BGN betragen.

Banken müssen von mindestens zwei Personen gemeinsam geleitet und vertreten werden.

Mindestens einer der Geschäftsführer muss Bulgarisch sprechen. Die Mitglieder des Vorstands oder des Verwaltungsrats können nur Personen sein, die neben vielen anderen Voraussetzungen mindestens einen Magister-Hochschulabschluss und eine beachtliche Berufserfahrung vorweisen können.

XV.2.3. Zulassungsverfahren

Die Bulgarische Nationalbank erteilt der Bank die Genehmigung für die Banktätigkeit (Lizenz). Die Ausführung von Bankgeschäften ohne solche Lizenz ist rechtswidrig.

Die Verfahren für die Erteilung und den Widerruf von Banklizenzen sind in Kapitel III des Gesetzes über Kreditinstitute und in der Verordnung Nr. 2 vom 02.12.2006 über von der BNB erteilte Lizenzen und Genehmigungen festgelegt.

Die BNB kann eine Lizenz für Bankgeschäfte in Bulgarien an Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland und an bulgarische Niederlassungen ausländischer Banken vergeben. Eine Bank, die in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, kann in Bulgarien tätig werden, wenn die betreffende ausländische Zulassungsbehörde die BNB, die die Lizenz erteilt hat, die BNB informiert hat. Jede in einem Mitgliedstaat zugelassene ausländische Bank, die über eine Niederlassung operiert, muss unabhängig von der Anzahl der Orte, an denen sie ihre Tätigkeit ausübt, lediglich eine Niederlassung eröffnen.

Mit dem Antrag einer inländischen Gesellschaft auf Erteilung einer Banklizenz sind folgende Unterlagen einzureichen: die Gründungsdokumente, Aufzeichnungen über die ausgegebenen Aktien und die geleisteten Einlagen, ein Businessplan, eine Beschreibung der Geschäftsführungs- und Kontrollsysteme der Bank, persönliche Angaben zu den Personen, die in den Geschäftsführungs- und Kontrollorganen mitwirken und zu den Personen, die mehr als 3% der Aktien erworben haben sowie weitere Dokumente, die nach der Verordnung Nr. 2 erforderlich sind und benötigt werden, um zu entscheiden, ob alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Dem Antrag einer Niederlassung auf Erteilung

einer Lizenz für Bankgeschäfte in Bulgarien sind unter anderem beizufügen: Unterlagen, die die Registrierung der Bank in ihrem Heimatland nachweisen, die Gründungsurkunde, die von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellte Banklizenz der Antrag stellenden Bank, ein Businessplan, Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre, eine schriftliche Genehmigung der Bankenaufsichtsbehörde für die Eröffnung einer Niederlassung sowie Angaben zu den Personen, die die Geschäftsführung der Niederlassung übernehmen sollen etc. Die Niederlassung kann eine Lizenz nur für die Tätigkeiten erhalten, die in der Banklizenz enthalten sind.

Die BNB prüft die Gültigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie die Bonität und die finanzielle Lage des Antragstellers. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen fasst die BNB einen Beschluss über die Erteilung der Lizenz. Die Lizenz wird erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten unter anderem nachgewiesen wird, dass das Mindestkapital eingezahlt ist, dass alle Geschäftsführer die notwendigen Berufszulassungen und Qualifikationen erworben haben und dass ein internes Geschäftsführungs- und Kontrollsystem besteht.

Das Verfahren zur Erteilung einer Lizenz an E-Geld-Gesellschaften ist grundsätzlich das gleiche.

Stabilität des Bankensektors

Der Rechtsrahmen des Bankensektors dient der Gewährleistung einer hohen Stabilität. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Gesamtwirtschaft. Daher bildet das Gesetz über Kreditinstitute gemeinsam mit den BNB-Bestimmungen einen modernen Rahmen, der die notwendigen strengen Anforderungen an das bulgarische Bankwesen festschreibt.

Banken müssen Liquidität vorhalten, um ihren täglichen Verpflichtungen jederzeit unverzüglich nachkommen zu können, sowohl unter normalen Umständen als auch in einer Krisensituation. Banken müssen überdies zur Absicherung der von ihnen aufgenommenen Mittel in BGN und Devisen obligatorische Mindestreserven auf ihren gegenwärtigen BGN- und Devisenkonten bei der BNB vorhalten. Die angemessene Kapitalausstattung der Banken wird durch Anforderungen an die Mindesthöhe und Struktur ihres Eigenkapitals sichergestellt. ■

XVI INVESTITIONSTREITIGKEITEN UND STREITBEILEGUNG IN BULGARIEN

XVI.1. Rechtlicher Rahmen

XVI.1.1. Gesetze und Verordnungen

Zivilprozessordnung (verkündet im Staatsanzeiger, Ausgabe 59 des Jahres 2007, in Kraft getreten seit 01.03.2008);

Gesetzbuch zum internationalen Privatrecht (verkündet im Staatsanzeiger, Ausgabe 42 vom 17. Mai 2005, in der geänderten Fassung);

Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (verkündet im Staatsanzeiger, Ausgabe 60 von 1988, in der geänderten Fassung);

XVI.1.2. Internationale Verträge (bilateral und multilateral)

New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (1961 von Bulgarien ratifiziert);

Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961 (1964 von Bulgarien ratifiziert);

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 (1994 von Bulgarien ratifiziert);

Washingtoner Übereinkommen zur Beilegung von Investitionstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten von 1965 (2000 von Bulgarien ratifiziert)

Bulgarien hat außerdem diverse bilaterale Verträge zum Schutz von Investitionen (über 50) und im Bereich der Rechtshilfe (über 25) abgeschlossen.

XVI.2. Investitionstreitigkeiten, Allgemeiner Überblick

XVII.2.1. Verträge über den Schutz von Investitionen

Bulgarien hat mehr als 50 bilaterale Verträge zum Schutz von Investitionen abgeschlossen, die alle ausdrücklich bestimmte Mechanismen für die Streitbeilegung vorsehen. Die überwältigende

Mehrheit der Verträge sieht zwei verschiedene Mechanismen vor, die je nach Art und Ebene des Streits zur Anwendung kommen: i) bei Streitigkeit zwischen einem der unterzeichnenden Staaten und einem Investor aus dem anderen Staat oder ii) bei Streitigkeit zwischen den unterzeichnenden Staaten selbst.

Nach den meisten der Verträge werden die Streitigkeiten zwischen den unterzeichnenden Staaten an eine Ad-hoc-Schiedsstelle verwiesen, wenn die Parteien in gütlichen Verhandlungen keine Einigung erzielen. Jeder Vertrag legt die jeweiligen Einzelheiten des Schiedsverfahrens fest. Dieser Mechanismus betrifft jedoch **nur Streitigkeiten zwischen den Staaten** und kann nur von einem Vertragsstaat bei einem Verstoß des anderen Vertragsstaats initiiert werden, das heißt auf der Regierungsebene. Nichtsdestotrotz kann er als (letzte) indirekte Möglichkeit zum Schutz der Interessen eines bestimmten Investors dienen – allerdings nur, wenn dessen eigener Staat sich für ihn einsetzt.

Der Mechanismus, der einem Investor bei Streitigkeiten mit dem Gaststaat (zum Beispiel Bulgarien) direkt zur Verfügung steht, wird weiter unten gesondert behandelt.

XVI.2.2. Üblicher Streitbeilegungsmechanismus

Die meisten Verträge nennen drei mögliche Institutionen, an die ein Streit zwischen einem ausländischen Investor und dem Gaststaat (Bulgarien) verwiesen werden kann:

- Ad-hoc-Schiedsstelle;
- Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionstreitigkeiten (IZBIS);
- die zuständigen nationalen (bulgarischen) Gerichte/Schiedsgerichte.

Die verschiedenen Verträge sehen diverse mögliche Kombinationen zwischen diesen Institutionen vor. Einige wenige Verträge lassen nur die Rechtsprechung der nationalen Gerichte zu oder verweisen alle Streitigkeiten direkt an ein Ad-hoc-Schiedsstelle. Manche Verträge räumen dem Investor die Möglichkeit ein, die Institution frei zu wählen, an die der Streit verwiesen werden soll. Die meisten Verträge sehen jedoch in Abhängigkeit von der Art des Streits verschiedene Verfahren und Institutionen vor.

Der am häufigsten vereinbarte Mechanismus

sieht Folgendes vor:

- Ad-hoc- oder IZBIS-Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten bezogen auf die Verstaatlichung oder Enteignung von Investitionen / Eigentum und insbesondere fällige Entschädigungen sowie bezogen auf die Repatriierung von Investitionserträgen, Gewinnen und ähnlichen Mitteln;
- Zuständigkeit nationaler (bulgarischer) Gerichte in allen übrigen Fällen.

In jedem Fall sollte ein Investor hinsichtlich der Möglichkeiten zum Schutz seiner Interessen in einem Investitionsstreit genau prüfen, welche Bestimmungen der Vertrag zwischen seinem Land und Bulgarien enthält.

XVI.2.3. Ad-hoc-Schiedsstelle

Eine in den Verträgen vorgesehene Ad-hoc-Schiedsstelle besteht grundsätzlich aus drei Schiedsrichtern. Dabei ernennen zunächst beide Parteien je einen Schiedsrichter, die wiederum einen dritten ernennen, der in den meisten Fällen Staatsangehöriger eines dritten Staates sein muss, der diplomatische Beziehungen zu beiden Vertragsstaaten unterhält. Einige Verträge sehen auch vor, dass der dritte Schiedsrichter von einer angesehenen internationalen Institution ernannt wird. Viele Verträge verweisen explizit auf die Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (KVNHR)

XVI.2.4. Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (IZBIS)

Das IZBIS ist eine autonome Institution mit enger Verbindung zur Weltbank. Das IZBIS wurde aufgrund des Washingtoner Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten von 1965 geschaffen. Ziel dieses Übereinkommens ist die Förderung eines stärkeren Umlaufs privater internationaler Investitionen zwischen den beteiligten Ländern. Die IZBIS-Verfahren sind speziell auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und Gaststaaten vorgesehen. Das IZBIS ist ein delokalisiertes System, das unabhängig und unbeeinflusst von

inländischen Rechtssystemen funktioniert. Die Rolle inländischer Gerichte beschränkt sich auf die Rechtshilfe in Anerkennung von IZBIS-Entscheidungen.

Weitere Informationen über das IZBIS sind abrufbar unter: <http://icsid.worldbank.org/ICSID/Index.jsp>

XVI.3. Nationale (Bulgarische) Gerichte/ Schiedsstellen

XVI.3.1. Streitbeilegung durch Gerichte

Das bulgarische Justizsystem und die Rangordnung der bulgarischen Gerichte umfassen vier Arten von Gerichten: Amtsgerichte, Landgerichte, Berufungsgerichte und an der Spitze der Hierarchie sind die beiden obersten Gerichtshöfe, der Oberste Kassationsgerichtshof und der Oberste Verwaltungsgerichtshof.

Die Beilegung von Streitigkeiten durch die Gerichte ist grundsätzlich durch die Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Gemäß ZPO haben die bulgarischen Gerichte die alleinige Zuständigkeit für alle Zivilsachen, einschließlich der Investitionsstreitigkeiten.

Die bulgarischen Gerichte sind befugt, gegenüber allen (natürlichen und juristischen) Personen in Bulgarien, außer in Fällen der Extraterritorialität Recht zu sprechen.

Seit dem Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 gelten die relevanten EU-Gesetze auch in Bulgarien, darunter auch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Wenn bulgarische Gerichte für die Beilegung eines Investitionsstreits nach den Bestimmungen der Verordnung zuständig sind, gelten für das Verfahren die Vorschriften der ZPO.

In der ZPO ist ein spezielles Klageverfahren bei der Lösung von Handelsstreitigkeiten vorgesehen. Die legale Definition des Begriffs „Handelsstreitigkeit“ von ZPO ist sehr breit und umfasst auch:

1. Streitigkeiten bei Handelsgeschäften sowie das Schließen von Lücken bei Handelsgeschäften oder Regulierung eines solchen Geschäfts unter bestimmten Umständen;

2. Privatisierungsverträge, öffentliche Aufträge oder Konzessionsverträge;
3. Beteiligung an einer Handelsgesellschaft sowie die Feststellung der Zulässigkeit oder Nichtigkeit einer Eintragung und das Nichtvorliegen von Umständen, die im Handelsregister eingetragen sind;
4. Auffüllung des Insolvenzvermögens, einschließlich der Feststellungsklage der Gläubiger;
5. Kartellverträge, Beschlüsse und gemeinsame Praktiken, Konzentration von wirtschaftlichen Tätigkeiten, unlauteren Wettbewerb und Missbrauch einer Monopolposition oder einer beherrschenden Stellung.

Verfahren vor bulgarischen Gerichten können sich über drei Instanzen erstrecken – erstinstanzliches Gericht, Berufungsinstanz (das kann das Bezirksgericht oder das Berufungsgericht sein) und der Kassationshof (das Oberste Kassationsgericht). Der Beschluss der Berufungsinstanz kann vom Obersten Kassationsgericht überprüft werden, sofern das beschwerdefähige Interesse mehr als 1.000 BGN (circa 520 EUR) beträgt und das Berufungsgericht im über wichtige Fragen des materiellen und formellen Recht geurteilt:

1. im Widerspruch zur Rechtsprechung des Obersten Kassationsgerichts;
2. zu denen eine widersprüchliche Gerichtspraxis existiert;
3. die maßgeblich für die korrekte Rechtsanwendung sowie für die Entwicklung des Rechts und der Rechtsprechung sind.

Der Kläger kann das Gericht vor oder nach der Klageerhebung auffordern, gegen das Vermögen des (künftigen) Beklagten bestimmte vorläufige Maßnahmen in einer Gesamthöhe bis zur Höhe der Forderung zu ergreifen. Solche vorläufigen Maßnahmen können vollstreckt werden durch Beschlagnahme einer Immobilie durch Verfügungsverbot, Beschlagnahme von beweglichen Gütern oder Forderungen des Schuldners und andere angemessene Maßnahmen, die das Gericht festlegt, zum Beispiel die Einstellung von bestimmten Handlungen des Schuldners.

Die Gerichtsgebühren, mit denen ein Streitbelegungsverfahren verbunden ist, richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Grundsätzlich gilt:

- Gerichtsgebühr in der ersten Instanz: 4%

- des Streitwerts, mindestens jedoch 15 BGN.
- Gerichtsgebühr für die zweite (und gegebenenfalls die dritte) Instanz: 2% der Höhe des angefochtenen Teils der Entscheidung.

Darüber hinaus können Gerichtskosten zum Beispiel für die Ernennung von Sachverständigen oder die Ladung von Zeugen anfallen etc.

Das bulgarische Gesetzbuch zum internationalen Privatrecht (IPRG) enthält konkrete Regelungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile, jedoch gelten bei Urteilen von Gerichten eines EU-Mitgliedstaats die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Beide Rechtsinstrumente enthalten aber ähnliche Vorschriften.

Laut IPRG müssen die Urteile ausländischer Gerichte von der Behörde, der sie vorgelegt werden, anerkannt werden. Betrifft der Streit die Bedingungen über die Anerkennung des ausländischen Urteils, kann die Klärung durch eine Klage beim Stadtgericht Sofia beantragt werden. Dieses Gericht ist auch für Fälle zuständig, in denen es um die Vollstreckung ausländischer Urteile geht.

In Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile prüft das Gericht nicht den Sachverhalt des Streits, über den das ausländische Gericht entschieden hat. Es untersucht lediglich die Kriterien des IPRG: 1/ ob das ausländische Gericht nach bulgarischem Recht zuständig war, aber nicht, ob die Staatsangehörigkeit des Klägers oder seine Registrierung im Staat des angerufenen Gerichts der einzige Grund für die ausländische Zuständigkeit für die vorliegenden Streitigkeiten war; 2/ ob dem Beklagten die Klageschrift zugestellt wurde, die Parteien ordnungsgemäß geladen wurden und Grundprinzipien des bulgarischen Rechts bezogen auf die Verteidigung der Parteien nicht verletzt wurden (der Beklagte in dem Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Urteils kann sich jedoch nicht auf solche Verstöße berufen, wenn er sie vor dem ausländischen Gericht hätte vorbringen können); 3/ ob nicht aufgrund derselben Tatsachen über denselben Klagegegenstand und zwischen denselben Parteien bereits ein rechtskräftiges Urteil eines bulgarischen Gerichts

ergangen ist; 4/ ob nicht aufgrund derselben Tatsachen über denselben Klagegegenstand und zwischen denselben Parteien bereits früher, also noch vor dem Verfahren vor dem ausländischen Gericht, vor einem bulgarischen Gericht ein Verfahren in der Sache angestrengt wurde, zu der das Urteil ergangen ist, dessen Anerkennung und Vollstreckung beantragt wurde; und 5/ ob die Anerkennung oder Vollstreckung nicht gegen die bulgarische öffentliche Ordnung verstößt.

Obiges gilt auch für Prozessvergleiche, wenn sie in dem Staat, in dem sie geschlossen wurden, den gleichen Status haben wie Gerichtsurteile.

Die staatliche Gebühr für einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils richtet sich nach dem Streitwert und beträgt 4% der betreffenden Summe.

Zudem setzt die ZPO in ihrem Teil VII folgende Vorschriften um: die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen und die Vorschriften der Verordnung (EG) No. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

XVI.3.2. Ordnung beim Vollstreckungsverfahren

Die neu verabschiedete Zivilprozessordnung (ZPO) führt ein neues Verfahren bei den Amtsgerichten für den Erlass eines Vollstreckungsbefehls, aufgrund dessen und nach seinem Inkrafttreten ein Vollstreckungsbescheid ausgestellt wird. Grundsätzlich ist dieses Verfahren anwendbar nur für Forderungen bis 25.000 BGN und für Verpflichtungen zur Übergabe/Rückgabe von Mobilien mit einem Wert bis 25.000 BGN. Die Handelsstreitigkeiten sind vom neuen Verfahren ausgeschlossen, denn die Amtsgerichte und nicht

die Landgerichte sind zuständig für die Beilegung solcher Streitigkeiten.

Außerdem ergeht nach der ZPO ein Vollstreckungsbefehl auf der Grundlage nachfolgender abschließender Unterlagen:

1. Verwaltungsakt, bei dem die Zulassung zur Vollstreckung den Zivilgerichten übertragen wird;
2. ein Dokument oder ein Auszug aus den Rechnungsbüchern, mit dem die Forderungen von Regierungsinstitutionen, Kommunen und Banken festgestellt werden;
3. eine Notarurkunde, einen vertraglichen Vergleich oder ein anderer Vertrag mit beglaubigten Unterschriften in Bezug auf Forderungen und/oder Verpflichtungen zur Übergabe von vertretbaren oder bestimmten Sachen;
4. ein Auszug aus dem Zentralen Register für spezielle Pfandrechte für ein eingetragenes Grundpfandrecht und für das Inkrafttreten einer Beschlagnahme: in Bezug auf die Übergabe von gepfändeten Sachen;
5. ein Auszug aus dem Zentralen Register für spezielle Pfandrechte für die Eintragung eines Kaufvertrages mit Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung des Kaufpreises oder eines Leasingvertrages: in Bezug auf die Rückgabe der körperlichen Sachen, die verkauft oder verleast worden sind;
6. ein Bürgschaftsvertrag oder ein Hypothekenbrief, der den speziellen Anforderungen des Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge entspricht;
7. ein bestandskräftiger Verwaltungsakt, der eine staatliche oder kommunale Forderung feststellt, wenn die Vollstreckung dieses Verwaltungsaktes nach dem in der ZPO vorgesehenen Verfahren verwirklicht wird;
8. ein Fehlbetragsprotokoll;
9. ein Solawechsel, eine Tratte (gezogener Wechsel) oder ein anderes gleichwertiges Orderpapier sowie damit verbundene Anleihen oder Zinnscheine.

Wenn der Vollstreckungsbefehl erlassen wird, hat der Schuldner das Recht, innerhalb von zwei Wochen einen formalen schriftlichen Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl zu erheben (und keine weiteren Beweise oder zusätzlichen Argumente vorgelegt wurden). Um die vorläufige

Vollstreckung auszusetzen, die auf der Grundlage eines der Dokumente nach Pkt. 1-8 erfolgt, muss der Schuldner dem Gläubiger eine soll eine ausreichende Garantie gewähren (ein Pfand auf einem Bankkonto oder eine Hypothek).

Wenn der Schuldner einen Einspruch einlegt, hat der Antragsteller die einmonatige Frist für die Klageerhebung zu beachten. Sofern er keine Klage erhebt, führt dies zur Aufhebung des Vollstreckungsbefehls. Wenn der Schuldner keinen Einspruch einlegt, wird der Vollstreckungsbefehl bestandskräftig und ein Vollstreckungsbescheid kann erlassen werden.

Ausnahmsweise kann der Vollstreckungsbescheid vor der Bestandskraft des Vollstreckungsbefehls ergehen, sofern der Vollstreckungsbefehl auf Grundlage eines der oben in den Pkt. 1-8 genannten Dokumente erlassen worden ist.

XVI.3.3. Alternative Streitbeilegung

Schiedsverfahren sind schneller und billiger als Gerichtsverfahren und stellen daher in Bulgarien die beliebteste außergerichtliche Alternative für die Streitbeilegung dar. Das Schiedswesen in Bulgarien beruht auf den Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (IHSGG) und den einschlägigen internationalen Verträgen, denen Bulgarien angehört.

Das IHSGG gilt für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit auf der Grundlage einer Schiedsvereinbarung, wenn der Schiedsgerichtsort innerhalb des Territoriums der Republik Bulgarien liegt. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist nur zuständig für die Beilegung von zivilen Streitigkeiten, die sich aus internationalen Wirtschaftsbeziehungen ergeben sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schließen von Lücken in Verträgen oder mit deren Anpassung an neu eingetretene Umstände, wenn der gewöhnliche Wohnort oder der Sitz nach der Gründungsurkunde oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung einer der Streitparteien außerhalb der Republik Bulgarien liegt. Die ZPO schließt die Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich aus für Streitigkeiten bzgl. dinglicher Rechte oder bzgl. des Besitzes von Immobilien, bzgl. Unterhaltszahlungen oder bzgl. Rechte aus Arbeitsverhältnissen.

Es gibt zurzeit in Bulgarien mehr als ein Dutzend

Schiedsgerichtsinstitutionen, darunter das Seeschiedsgericht bei der Bulgarischen Seekammer, das Schiedsgericht Sofia beim Verband für in- und ausländische Schiedsgerichtsbarkeit, das Gericht für kleine Zivilstreitigkeiten beim bulgarischen Verband für zivile Gesellschaft und rechtliche Initiativen etc. Die berühmtesten und renommiertesten unter ihnen sind das Schiedsgericht bei der bulgarischen Handels- und Industriekammer (<http://www.bcci.bg/arbitration/index.html>) und das Schiedsgericht bei der bulgarischen Wirtschaftskammer (<http://www.bia-bg.com/arbitration/>).

Die Gebühren der Schiedsgerichtseinrichtungen in Bulgarien sind unterschiedlich hoch und in den jeweiligen Tarifen und Schiedsbestimmungen festgelegt. Grundsätzlich richten sich die Gebühren nach dem Streitwert und steigen proportional zu ihm.

Die staatliche Gebühr für die Vollstreckung des Schiedsspruchs eines Schiedsgerichts in Bulgarien beträgt 0,2% des Werts, dessen Vollstreckung beantragt wird.

Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche verweist das IHSGG auf die internationalen Verträge, denen Bulgarien angehört. Im Hinblick auf das oben Gesagte müssen solche Schiedssprüche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (das „Übereinkommen“) anerkannt und vollstreckt werden, soweit dies nicht den bilateralen Verträgen Bulgariens widerspricht, die spezifische Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche enthalten. Soweit nicht in einem internationalen Übereinkommen, dem Bulgarien angehört, etwas anderes bestimmt ist, ist das zuständige Gericht das Stadtgericht Sofia.

In einigen spezifischen Fällen kann das Stadtgericht Sofia die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs verweigern, zum Beispiel wenn keine gültige Schiedsvereinbarung bestand, bei Verstößen gegen die Verfahrensvorschriften oder die Bestimmungen der Schiedsvereinbarung sowie wenn die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung in Bulgarien verstoßen würde.

Die Gebühr des Stadtgerichts Sofia für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beträgt 0,4% des Betrags, für den die Vollstreckung beantragt wird. ■

XVII TELECOMMUNICATION**XVII.1. Gesetzgebung**

Das neue Gesetz über elektronische Kommunikation (GEK) wurde Mitte des Jahres 2007 verabschiedet. Das neue Gesetz setzt die rechtlichen Rahmenvorschriften der EU von 2002 um, die eine Sektorenbehörde (die Kommission zur Regulierung der Kommunikation – KRK) mit weit reichenden Befugnissen und einen Mechanismen für die Einflussnahme auf die Aktivitäten der Beteiligten am Kommunikationsmarkt vorsehen. Die Kommission zur Regulierung der Kommunikation als die spezifische Behörde in Bulgarien ist grundsätzlich per Gesetz dazu ermächtigt, ihre im Gesetz über elektronische Kommunikation niedergelegten Befugnisse auszuüben. Die Kommission besteht sich aus 5 Mitgliedern, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.

Das neue Gesetz über elektronische Kommunikation führt wesentliche Veränderungen in der Gesetzgebung im Bereich der Telekommunikationen in Bulgarien ein. Im Gesetz gibt es viele wichtige Punkte, aber die bedeutsamsten von ihnen können in einigen großen Gruppen zusammengefasst werden:

1. Der Zusammenschaltungsmarkt ist völlig liberalisiert:

Alle Unternehmen, die elektronische Telekommunikationen anbieten, haben das Recht miteinander schriftliche Verträge auszuhandeln und abzuschließen, um sich untereinander zu vernetzen.

Die gegenseitige Verknüpfung umfasst alle Arten von Dienstleistungen und Netzen.

Der Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt sich nach den Anforderungen des Gesetzes über elektronische Kommunikation.

Eine ganze Reihe von spezifischen Verpflichtungen ist vorgesehen, die von den Unternehmen mit einem erheblichen Marktanteil zu erfüllen sind.

Die Kommission zur Regulierung der Kommunikation hat sehr umfangreiche Befugnisse im Hinblick auf die Eingriffsmöglichkeit in den Beziehungen zwischen den Betreibern, der Auflegung und der Abänderung von spezifischen Verpflichtungen.

2. Das Gesetz über elektronische Kommunikation sieht vor, dass erst nach Identifizierung, Analyse und Bewertung des jeweiligen Marktes als nicht effektiv wettbewerbsfähig gemäß den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts und nach öffentlichen Beratungen und im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission, die Betreiber, allein oder gemeinsam mit anderen, als Unternehmen mit erheblichem Marktanteil eingestuft werden sollen. Zur Erfüllung des Auftrags der Identifizierung der Märkte, der Verwirklichung der Analyse und der Bewertung des jeweiligen Marktes und der einschlägigen Kriterien, um Unternehmen als Betreiber mit erheblichem Marktanteil einzustufen, wurde eine spezielle Methodik festgelegt.

Die Kommission zur Regulierung der Kommunikation kann Betreibern mit erheblichem Marktanteil am jeweiligen Markt bzgl. Zugang und Vernetzung eine oder mehrere der folgenden spezifischen Verpflichtungen auferlegen: (a) Transparenz, (b) keine Diskriminierung, (c) Trennung der Buchhaltung, (d) Preisbeschränkung und Preisausrichtung und Einführung eines Kalkulationssystems und (e) Zugriff zum und Einsatz von erforderlichen Netzanlagen und Netzausstattungen.

3. Das neue Gesetz über elektronische Kommunikation führt wesentliche Veränderungen in den Vorschriften im Bereich der Telekommunikation und der Beziehungen zwischen den beiden Regulierungsbehörden – die Allgemeine Regulierungsbehörde - die Kommission für den Wettbewerbsschutz (KWS) und die Kommission zur Regulierung der Kommunikation ein.

Eine der wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Kommunikation sieht für die Kommission zur Regulierung der Kommunikation die Möglichkeit vor, sich mit der Kommission für den Wettbewerbsschutz zu beraten, Information und Stellungnahmen auszutauschen und gemeinsame Arbeitsgruppen für spezifischen Angelegenheiten/Fälle zu organisieren.

Die Kommission zur Regulierung der Kommunikation analysiert die Effektivität des Wettbewerbs im jeweiligen Markt nach den Methoden und den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts. Dies ist der Bereich der Wechselwirkung zwischen der Kommission zur Regulierung der Kommunikation und der Kommission für den Wettbewerbsschutz

bei der Bestimmung der Märkte. Die Kommission für den Wettbewerbsschutz analysiert den Markt nur nach entsprechendem schriftlichen Antrags betreffend einen spezifischen Fall und das führt zu einem weiteren erheblichen Unterschied zwischen der Kommission für den Wettbewerbschutz und der Kommission zur Regulierung der Kommunikation, denn die letzte analysiert die Märkte vorab.

XVII.2. Festnetzmarkt

- Bulgarien hat heutzutage eine offene Gesetzgebung für Investitionen im Bereich der Telekommunikation (Gesetz über elektronische Kommunikation von 2007). Der Festnetztelefondienst kann als liberalisierter Dienst bezeichnet werden. Aus rechtlicher Sicht gibt es keine wesentlichen Zugangsbarrieren. Der Markt ist hart umkämpft und entwickelt sich kurzfristig. Die neuen Marktbeteiligten (die so genannten alternativen Betreiber) entwickeln sich sehr gut und erhöhen ihren Marktanteil.
- Nach dem Gesetz und der Lizenz nur für BTC (Bulgarian Telecommunication Company) als einzigem Betreiber mit erheblichem Marktanteil sowohl im Festnetztelefondienstbereich als auch bei der Vermietung von Netzen, gibt es einige permanente Verpflichtungen zur Erbringung von Großhandelsdienstleistungen im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen: für die Zusammenschaltung, einschließlich Betreiberwahl und Betreibervorauswahl, Netzvermietung, Zusammenstellung und Entbündelung der lokalen Verbindungsleitungen. Nur BTC muss auf dem Telekommunikationsmarkt eine kostenorientierte Preisgestaltung für alle obigen Dienstleistungen zu Grunde legen.
- Trotz des geltenden Regulierungsrahmens, der darauf abzielen scheint, den so genannten „einrichtungsbasierten“ Wettbewerb zu fördern, möchte der Regulierer die „servicebasierte“ Vollendung des Marktes fördern. Der Wettbewerb in einer Netzindustrie ist nicht symmetrisch, weil die alternativen Anbieter nicht in die Netzinfrastruktur investieren. Einer der sehr wichtigen neuen Fakten bezieht sich auf das Bitstream-An-

gebot von BTC vom 15. November 2007, denn Kommission zur Regulierung der Kommunikation hat die Preisliste für den Bitstream-Zugang festgelegt. Die auferlegten Preise (bezogen auf ihren Werte und ihre Struktur) sind das Ergebnis der zwischen der Kommission zur Regulierung der Kommunikation und den Betreibern durchgeführten Verhandlungen. Dies ist ein sehr wichtiger Schritt für die Steigerung des Wettbewerbs im Markt. Der erste Bitstream-Vertrag wurde im Dezember 2007 zwischen BTC und Vivatel geschlossen.

- Bisher ist BTC der einzige bulgarische Festnetzbetreiber, der in die Infrastruktur investiert: die Digitalisierung des Netzes dauert an, ebenso wie die Installation neuer Leitungen in abgelegenen Gebieten.

XVII.3. Mobilfunkmarkt

- Zurzeit sind vier Mobilfunkbetreiber im bulgarischen Markt aktiv. Drei davon arbeiten nach dem GSM-Standard, einer nach dem NMT-Standard.
- Der NMT-Betreiber, der unter dem Markennamen Mobikom operiert, wurde schon 1993 lizenziert und hat aufgrund der technischen Unzulänglichkeiten der eingesetzten Technik mittlerweile konstant sinkende Teilnehmerzahlen.
- Die GSM-Betreiber wurden 1994 (Mobiltel), 2000 (Globul) und 2004 (Vivatel) lizenziert. Diese Betreiber konkurrieren intensiv miteinander und dadurch sind die Preise für Mobilfunkdienste stark gefallen, insbesondere nach dem Start des dritten Betreibers (Vivatel), der den kommerziellen Betrieb im Jahr 2005 aufnahm.
- Die GSM-Betreiber erhielten nach einer öffentlichen Ausschreibung im April 2005 UMTS-Lizenzen. Gegenwärtig bieten alle GSM-Betreiber UMTS-Dienste an.

XVII.4. Alternative Dienstanbieter

Die Kommission zur Regulierung der Kommunikation hat 18 Lizenzen für die Erbringung von Festnetz-Sprachdiensten vergeben. ■

XVIII DATENSCHUTZ– NEUE ENTWICKLUNGEN**XVIII.1 Internationaler Aspekt**

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten¹ (SEV-Nr. 108), das am 28. Januar 1981 angenommen wurde, wurde von Bulgarien im Mai 2002 ratifiziert. Das Übereinkommen ist seit Januar 2003 in Bulgarien in Kraft und sein Wortlaut wurde im März 2003 im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Das Übereinkommen soll die Beachtung der Rechte und Grundfreiheiten des Menschen und insbesondere des Rechts auf Privatsphäre im Hinblick auf die automatische Verarbeitung persönlicher Daten sicherstellen.

XVIII.2. Anwendbares bulgarisches Recht

Die bulgarische Gesetzgebung enthält mit dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz-DSG), das am 1. Januar 2002 in Kraft trat, eine allgemeine Datenschutzregelung. Das Gesetz wurde Ende 2001 verabschiedet und im Staatsanzeiger, Ausgabe 4 des Jahres 2002, verkündet. Im Allgemeinen folgt das Gesetz den im Übereinkommen 108 festgeschriebenen Standards.

Der Wortlaut des Datenschutzgesetzes garantiert die freie Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies nötig ist und dabei die explizit genannten Grundsätze befolgt werden:

- Die Daten müssen rechtmäßig und in gutem Willen verarbeitet werden.
- Sie dürfen nur zu konkreten, genau definierten und rechtmäßigen Zwecken erhoben werden.
- Die Daten müssen in Bezug auf die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden, verhältnismäßig sein.
- Die Daten müssen präzise sein und bei Bedarf aktualisiert werden.
- Die Daten müssen gelöscht oder berichtigt werden, wenn sie sich als unrichtig oder als unverhältnismäßig in Bezug auf den Zweck ihrer Verarbeitung erweisen.

- Die Daten müssen in einer Weise aufbewahrt werden, die eine Identifizierung der betreffenden Person nur so lange erlaubt, wie es für die Zwecke der Datenverarbeitung nötig ist.

Die im Jahr 2002 verabschiedete Fassung des Datenschutzgesetzes enthielt Formulierungen, die zu vielen praktischen Problemen geführt haben. Diese Probleme betrafen vor allem den Anwendungsbereich des Gesetzes und die Registrierung der Verwalter personenbezogener Daten.

Zum Jahresende 2005 wurde die im Datenschutzgesetz festgeschriebene allgemeine Datenschutzregelung wesentlich verändert, insbesondere in Bezug auf die Definition der personenbezogenen Daten und die Registrierungsregelung für Verwalter personenbezogener Daten.

XVIII.3. Änderung der Definition

Eine der bedeutsamen Änderungen im Datenschutzgesetz war die neue Definition für personenbezogene Daten in Artikel 2 Abs. 1: „Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine Person beziehen, die direkt oder indirekt anhand einer Identifikationsnummer oder anhand eines oder mehrerer spezifischer Kennzeichen im Zusammenhang mit ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, psychologischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität identifiziert wird oder werden könnte.“ Aus der Definition heraus gefallen sind Daten im Zusammenhang mit der Beteiligung natürlicher Personen an bürgerlichen Vereinigungen und/oder an der Leitung, Kontrolle und Aufsicht von Körperschaften sowie staatlichen Stellen. Diese Änderung gewährt den Bürgern einen breiteren Zugang zu Informationen, insbesondere im Hinblick auf Informationen über öffentliche Personen, in Übereinstimmung mit der Auffassung des Verfassungsgerichts zur Auslegung der Artikel 39 bis 41 der bulgarischen Verfassung.

Die zweite wichtige Änderung an der oben zitierten Definition in Artikel 2 Abs. 1 ist die ausdrückliche Aufzählung der Grundsätze, die in Bezug auf die erhobenen Daten zu befolgen sind.

XVIII.4. Änderungen des Anwendungsbereichs

Mit der neuen Änderung gilt das Datenschutzgesetz nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem öffentlichen Register erfasst sind oder dazu bestimmt sind, Teil eines solchen Registers zu sein. Die Verarbeitung ist von einem Verwalter personenbezogener Daten durchzuführen. Artikel 4 Abs. 2 erlaubt ausdrücklich die freie Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Fällen, in denen sie dem Journalismus, der Literatur oder der Kunst dient.

XVIII.5. Änderungen der Registrierungsregelung für Verwalter personenbezogener Daten (Artikel 17 Absatz 2)

Nach Artikel 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz ist Verwalter personenbezogener Daten jede natürliche oder juristische Person oder staatliche Stelle, die entsprechend der durchgeführten Tätigkeit die Art und den Umfang der verarbeiteten Daten sowie den Zweck, das Verarbeitungsmittel und den Schutz der Daten festlegt.

Die Position des Datenverwalters richtet sich nach der Art der Aktivitäten, die von der betreffenden Person durchgeführt werden. Vor der Änderung des Datenschutzgesetzes musste jede Person, die personenbezogene Daten verarbeitet, bei der Datenschutzkommission registriert werden. Diese allgemeine Verpflichtung erwies sich als unnötig und führte zu praktischen Problemen für die Wirtschaft und auch für die Kommission selbst. Das novellierte Gesetz sieht eine obligatorische Registrierung nur für Datenverwalter vor, die

- so genannte sensible personenbezogene

Daten verarbeiten (aus denen zum Beispiel die rassische oder ethnische Abstammung oder die politische, religiöse oder philosophische Überzeugung hervorgeht);

- personenbezogene Daten verarbeiten, um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen;
- personenbezogene Daten von mehr als 100 Personen verwalten;
- von der Kommission ausdrücklich dazu verpflichtet wurden.

Das bulgarische Datenschutzgesetz sieht die Gründung einer unabhängigen Behörde – die Datenschutzkommission vor, die über seine Umsetzung wacht. Die Kommission wurde am 23. Mai 2003 vom bulgarischen Parlament gewählt. Nach Artikel 10 Datenschutzgesetz ist die Kommission mit diversen Rechten ausgestattet, damit sie den Schutz personenbezogener Daten bei Rechtsverletzungen wirkungsvoll sicherstellen kann. Die Kommission kann Einsprüche gegen Verwalter personenbezogener Daten überprüfen, Inspektionen durchführen, verbindliche Beschlüsse fassen, die vorübergehende Einstellung der Verarbeitung personenbezogener Daten anordnen und Sanktionen gegen Personen verhängen, die personenbezogene Daten unter Verstoß gegen inländisches Recht verarbeiten. Die Kommission gründet und führt ein Register der Datenverwalter. Nach dem Datenschutzgesetz hat die Kommission eine Geschäftsordnung zu verabschieden, die ihre Tätigkeit regeln und ihre Verwaltungsstruktur, das Verfahren zur Führung des Registers der Datenverwalter und das Verfahren zur Beratung von Einsprüchen, der Erlass von Anordnungen und die Verhängung von Sanktionen beschreiben. Die zunächst verabschiedete Geschäftsordnung für die Arbeit und Organisation der Kommission sahen eine Verwaltung mit 76 Beamten einschließlich ihrer Mitglieder vor. Bisher sind die meisten Positionen unbesetzt². ■

¹ Übereinkommen Nr. 108 des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 – am 29. Mai 2002 vom 39. Parlament Bulgariens ratifiziert – Staatsanzeiger, Ausgabe 56 vom 7. Juni 2002; veröffentlicht vom Innenministerium im Staatsanzeiger, Ausgabe 26 vom 21.03.2003, in Kraft seit 01.01.2003.

² Im Vergleich zur bulgarischen Kommission verfügt der irische Datenschutzbeauftragte über eine Verwaltung von 16 Beamten, während der schwedische Datenschutzbeauftragte mit 40 Mitarbeitern arbeitet.

XIX AUDIOVISUELLER SEKTOR**XIX.1. Rechtlicher Rahmen**

Der audiovisuelle Sektor wird durch das Hörfunk- und Fernsehgesetz geregelt. Einige relevante Bestimmungen sind auch im Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu finden. Nahezu der gesamte Rechtsrahmen entspricht den europäischen Standards und den Rechtsvorschriften, die in den internationalen Verträgen zu diesem Sektor enthalten sind.

XIX.2. Werbung, Hörfunk- und Fernsehmarkt und Sponsoring**XIX.2.1 Werbung**

Die Werbung muss den gültigen gesetzlichen Anforderungen an einen lautereren Wettbewerb entsprechen. Werbung darf kein Verhalten fördern, das der Gesundheit oder der persönlichen Sicherheit der Bürger oder der Umwelt schadet. Es ist verboten, Werbung auszustrahlen, die Pornografie enthält oder zu Gewalt oder zur Erniedrigung der Menschenwürde oder zu Verhaltensweisen aufruft, die den öffentlichen Frieden und die guten Sitten verletzt. Verboten ist auch Werbung mit erotischem Inhalt, an der Jugendliche beteiligt sind oder die sich an Jugendliche richtet. Ebenfalls verboten ist die Ausstrahlung von Werbung, die auf nationaler, politischer, ethnischer, religiöser, rassistischer, sexueller und anderer Diskriminierung beruht.

Werbung, die sich an Minderjährige richtet, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- sie darf Minderjährige nicht unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit oder Vertrauensseligkeit zum Kauf von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufrufen;
- sie darf nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige in ihre Eltern, Lehrer und andere Personen setzen;

- sie darf Minderjährige nicht in gefährlichen Situationen zeigen;
- sie darf Minderjährige nicht direkt dazu auffordern, ihre Eltern oder andere Personen vom Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu überzeugen.

Verboten ist auch Werbung, die mit unterbewusster Suggestion arbeitet, sowie Schleichwerbung.

Der Eigentümer der Werbung ist verpflichtet, den Inhalt der Sendungen nicht zu stören. Das Staatswappen, die Hymne der Republik Bulgarien, gewählte Regierungsmitglieder und die Stimmen und Fotos von Journalisten, die für Nachrichten, Politik und Wirtschaftssendungen der Betreiber arbeiten, dürfen nicht in der Werbung eingesetzt werden.

Werbung für Waren und Dienstleistungen, deren Produktion und Handel eine Sondererlaubnis erfordert, kann nur in die Sendungen der Radio- und Fernsehbetreiber eingebunden werden, wenn der Eigentümer der Werbung die notwendige Erlaubnis vorlegt.

Werbung für Zigaretten und für das Rauchen ist verboten.

Die Werbung für alkoholische Getränke jeglicher Art muss besondere Anforderungen erfüllen.

Werbung für medizinisches Bedarfsmaterial und medizinische Behandlungen dürfen nur dann in das Programm aufgenommen werden, wenn sie den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Werbung für medizinisches Bedarfsmaterial und medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Anordnung erhältlich sind, ist verboten. Ebenfalls verboten ist der Hörfunk- und Fernsehmarkt für Arzneimittel und medizinische Behandlungen.

Werbung muss klar als solche erkennbar sein und optisch oder akustisch von den anderen Teilen des Programms abgesetzt sein. Werbung muss in Form von Werbeblöcken in die Sendungen eingebettet sein. Ausnahmsweise können die Sendungen auch einzelne Werbespots enthalten. In Sendungen, die aus einzelnen Teilen bestehen, können die Werbespots zwischen diesen Teilen ausgestrahlt werden.

XIX.2.2 Sponsoring

Die einzelnen Sendungen der Betreiber können ganz oder teilweise gesponsert werden.

Folgende Personen dürfen nicht als Sponsor von Sendungen auftreten: politische Parteien und Organisationen, religiöse Organisationen und Personen, deren Haupttätigkeit in der Produktion von Waren und Dienstleistungen besteht, für die nicht geworben werden darf. Politik- und Wirtschaftssendungen dürfen nicht gesponsert werden, wenn sie Analysen und Kommentare enthalten oder wenn ihr Thema Ähnlichkeit mit dem Unternehmensgegenstand des Sponsors aufweist. Nachrichten können nicht gesponsert werden, mit Ausnahme von Sportnachrichten, wenn sie von anderen Programmteilen durch optische oder akustische Effekte oder durch eine einzelne Sendung abgesetzt sind.

Der Sponsor ist nicht berechtigt, den Inhalt und die Präsentation der gesponserten Sendung zu beeinflussen. Die gesponserten Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, Kauf oder Gebrauch von Waren und Dienstleistungen des Sponsors oder Dritter aufrufen, insbesondere nicht dadurch, dass diese Waren und Dienstleistungen in den Sendungen gezeigt werden. Der Name des Sponsors und/oder seiner Marke darf nur am Anfang und/oder am Ende der Sendung erwähnt, präsentiert oder auf andere Weise angegeben werden.

XIX.3. Lizenzierung und Registrierung von Hörfunk- und Fernsehbetreibern

Allgemeine Informationen

Die Hörfunk- und Fernsehaktivität durch den Einsatz verfügbarer und/oder den Bau, Unterhalt und Einsatz neuer Telekommunikationsnetze für den terrestrischen Rundfunk erfolgt auf der Basis von Lizenzen, die vom Rat für elektronische Medien vergeben werden. Um eine Lizenz können sich nur natürliche Personen als Einzelunternehmer sowie juristische Personen bewerben, die nach bulgarischem Recht registriert sind. Ebenfalls

bewerben dürfen sich ausländische natürliche und juristische Personen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats als Kaufleute registriert sind.

Das Bulgarische Nationalradio und das Bulgarische Nationalfernsehen sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes und des Hörfunk- und Fernsehgesetzes ohne Ausschreibung oder Wettbewerbsverfahren für die Telekommunikations- und Programm-tätigkeit lizenziert und registriert.

Nicht um eine Lizenz bewerben können sich:

- juristische Personen, denen die Lizenz für die Versicherungstätigkeit verweigert oder entzogen wurde;
- juristische Personen und natürliche Personen als Einzelunternehmer, die gemäß des Gesetzes über die Maßnahmen gegen Geldwäsche nicht nachweisen können, dass das Eigentum oder Kapital ihnen gehört;
- juristische Personen, an denen die Personen nach Punkt 2 Anteile besitzen;
- natürliche Personen als Einzelunternehmer und juristische Personen, die während der letzten fünf Jahre vor dem Lizenzantrag für insolvent erklärt wurden oder gegen die ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren läuft;
- juristische Personen mit Teilhabern oder Gesellschaftern, die Teilhaber oder Gesellschafter von juristischen Personen mit dem registrierten Unternehmensgegenstand „Werbung“ sind oder eine Werbetätigkeit ausüben;
- juristische Personen mit Teilhabern oder Gesellschaftern, die Teilhaber oder Gesellschafter von juristischen Personen mit dem registrierten Unternehmensgegenstand „Wachschutz“ sind oder eine Wachschutz-tätigkeit ausüben;
- Telekommunikationsbetreiber mit Monopolstatus im Markt;
- natürliche Personen als Einzelunternehmer und juristische Personen, die während des letzten Jahres vor dem Lizenzantrag eine Ablehnung für eine gleichartige lizenzierte Tätigkeit erhalten

haben oder denen ihre im Rahmen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes erteilte Lizenz entzogen wurde.

Die Lizenzbewerber müssen dem Rat für elektronische Medien folgende Unterlagen vorlegen:

- Handelsregisterauszug oder entsprechendes Dokument (für ausländische Personen), der maximal einen Monat vor Antragstellung ausgestellt wurde;
- Nachweise über die Herkunft des Kapitals für die letzten drei Jahre, einschließlich eines bestätigten Wirtschaftsprüfungsberichts, gerechnet ab Einreichung der Unterlagen;
- eine Liste der Medienunternehmen, die Gesellschafter oder Teilhaber sind.

Die Lizenz ist persönlich. Die Übertragung einer Lizenz kann vom Rat für elektronische Medien gemäß den Anforderungen an die Personen für die Erstlizenzvergabe erlaubt werden. Im Fall der Übertragung einer Hörfunk- und Fernsehlizenz muss die Kommission zur Regulierung der Kommunikation informiert werden. Die Kommission muss die individuelle Telekommunikationslizenz zum Einsatz verfügbarer und/oder zum Bau, Unterhalt und Einsatz neuer Telekommunikationsnetze für den terrestrischen Rundfunk auf die Person übertragen, der die betreffende Hörfunk- und Fernsehlizenz übertragen wurde.

Zum Zeitpunkt der Vorlage der Unterlagen zur Erteilung einer Lizenz müssen die Antragsteller erklären, dass sie keine Anteile, Aktien oder andere Beteiligungsrechte an Hörfunk- und Fernsehbetreibern besitzen, die über den nach dem Wettbewerbsgesetz zulässigen Prozentsatz hinausgehen.

Die Lizenz wird für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erteilt. Auf Antrag des Lizenzinhabers kann der Rat für elektronische Medien die Laufzeit verlängern, wobei jedoch die Gesamtlaufzeit 25 Jahre nicht übersteigen darf. Die Laufzeit der Lizenz nach dem Telekommunikationsgesetz muss der Laufzeit der Lizenz nach dem Hörfunk- und Fernsehgesetz

entsprechen. Die Hörfunk- und Fernsehlizenz muss folgende Angaben enthalten:

- Name (Firmenname) und Sitz des Hörfunk- oder Fernsehbetreibers;
- Art (öffentlich-rechtlich oder kommerziell);
- Datum der Lizenzerteilung;
- Anfangsdatum der Programmausstrahlung;
- Sendegebiet;
- Laufzeit der Lizenz;
- technische und andere Anforderungen an die Programme.

Lizenzvergabeverfahren

Die Bewerber um eine Hörfunk- und Fernsehlizenz müssen dem Rat für elektronische Medien einen schriftlichen Antrag vorlegen, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- Gründungsurkunde;
- Bescheinigung der gewerblichen Registrierung oder Unterlagen, die die Gründung einer juristischen Person bescheinigen;
- Bescheinigung nach der Steuer- und Versicherungsverfahrensordnung bzgl. Bestehen oder Nichtvorliegen von Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat;
- Vorschlag für die Methode der Programmausstrahlung;
- Erklärungen gemäß Hörfunk- und Fernsehgesetz;
- Nachweis der Verfügbarkeit ausreichender finanzieller Mittel zur Ausübung der Tätigkeit;
- Programmprojekt, Programmkonzept, Programmprofil, Programmschema, Liste der zusätzlichen Hörfunk- und Fernsehdienste;
- Nachweis des gewerblichen und zedierten Urheberrechts für geschützte Werke in den Programmen und der zedierten verwandten Schutzrechte für die zedierte Ausstrahlung ausländischer Programme.

Der Rat für elektronische Medien muss die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen prüfen. Werden in den Unterlagen Auslassungen und Mängel festgestellt, hat der Antragsteller für deren Beseitigung sieben Tage Zeit. Wer-

den die Auslassungen und Mängel innerhalb dieser Frist nicht beseitigt, können die Unterlagen nicht berücksichtigt werden.

Das Wettbewerbsverfahren kann auf Antrag einer interessierten Person oder auf Initiative des Rats für elektronische Medien eröffnet werden. Die Kommission zur Regulierung der Kommunikation muss dem Rat für elektronische Medien ihre Entscheidung über den Antrag innerhalb von drei Monaten vorlegen. Sofern eine internationale Koordination der Funkfrequenzen und Frequenzbänder erforderlich ist, beträgt die Frist sechs Monate. Bei der Entscheidung sind die Erfordernisse einer effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums zu berücksichtigen. Im Fall der Genehmigung formuliert die Kommission zur Regulierung der Kommunikation einen Entwurf für die Telekommunikationslizenz sowie Anhänge mit den jeweiligen technischen Parametern für die Lizenz, die von der Kommission entsprechend dem verfügbaren freien Funkfrequenzspektrum vergeben werden können. Innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Antwort fasst der Rat für elektronische Medien einen Beschluss zur Eröffnung eines oder mehrerer Wettbewerbsverfahren entsprechend dem verfügbaren freien Funkfrequenzspektrum. Der Beschluss ist im Staatsanzeiger zu verkünden und muss Datum, Ort und Uhrzeit des Wettbewerbsverfahrens, Frist und Ort für die Einreichung von Teilnahmeanträgen sowie Ort, Frist und Bedingungen für den Kauf der Wettbewerbsunterlagen.

Die Wettbewerbsunterlagen enthalten:

- Entwurf der Telekommunikationslizenz und des Anhangs mit den technischen Parametern entsprechend dem verfügbaren Funkfrequenzspektrum;
- Anforderungen an die Entwicklungsgeschwindigkeit und/oder den Versorgungsgrad;
- Umweltschutzanforderungen;
- Qualitätsanforderungen;
- Anforderungen an die kreativen, finanziellen und technischen Möglichkeiten und Erfahrungen;
- Beurteilungskriterien und deren relative Bedeutung im Rahmen der Gesamtbe-

urteilung, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beurteilung des Programmprojekts Priorität hat.

Der Rat für elektronische Medien muss einen Vorsitzenden und die Mitglieder einer Fachkommission ernennen, die den Wettbewerb durchführt und der Mitglieder des Rats für elektronische Medien und der Kommission zur Regulierung der Kommunikation angehören müssen. Die Mitglieder der Fachkommission können auch Experten aus anderen interessierten Behörden und Strukturen sein. Innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Inkraftsetzung der Entscheidung über die Lizenzvergabe muss der Rat für elektronische Medien die Kommission zur Regulierung der Kommunikation informieren. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen muss der Rat für elektronische Medien die Hörfunk- und/oder Fernsehlizenz erteilen, und die Kommission zur Regulierung der Kommunikation eine Individualisierung für das Telekommunikationsnetz zum Einsatz verfügbarer und/oder zum Bau, Unterhalt und Einsatz neuer Telekommunikationsnetze für den terrestrischen Rundfunk ausstellen.

Überwachung und Aufhebung der Lizenz

Die Überwachung der Einhaltung des Rechts und der Lizenzbedingungen obliegt den zuständigen Beamten des Rats für elektronische Medien.

Für festgestellte Verstöße muss der Rat für elektronische Medien innerhalb eines Monats die vorgelegten Unterlagen prüfen und hierüber beraten sowie einen Entschluss zur Verhängung vermögensrechtlicher Sanktionen und/oder den Entzug der Lizenz entscheiden.

Die Lizenz ist zu entziehen bei

- grober Verletzung der Grundsätze der Hörfunk- und Fernsehaktivität;
- systematischen Verstößen gegen die Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes.

Im Fall des Entzugs einer Hörfunk- und Fernsehlizenz muss der Rat für elektronische Medien die Kommission zur Regulierung

der Kommunikation informieren. Diese muss dann innerhalb von zehn Tagen die Individuallizenz für das Telekommunikationsnetz zum Einsatz verfügbarer und/oder zum Bau, Unterhalt und Einsatz neuer Telekommunikationsnetze für den terrestrischen Rundfunk entziehen.

Spätestens sechs Monate vor Ablauf einer Lizenz muss der Lizenznehmer seine Absicht zur Verlängerung der Lizenz erklären. Der Rat für elektronische Medien muss über den Antrag auf Verlängerung der Lizenz beraten.

XIX.4. Registrierung

Für Personen, die Hörfunk- oder Fernsehprogramme zur Ausstrahlung mit anderen technischen Methoden als durch terrestrische Funkausstrahlung erstellen möchten, besteht eine Registrierungspflicht.

Auf der Grundlage einer Entscheidung des Rats für elektronische Medien muss dem Antragsteller eine Bescheinigung ausgestellt werden, die folgende Angaben enthält:

- Name und Sitz des Hörfunk- oder Fernsehbetreibers;
- Name des Programms;
- Art (öffentlich-rechtlich oder kommerziell);
- Programmprofil (Format);
- Anfangsdatum der Programmausstrahlung. ■

XX ENERGIEWIRTSCHAFT**XX.1. Einführung, Grundlegende rechtliche Definitionen**

Die Energiewirtschaft unterliegt dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dieses Gesetz regelt die öffentlichen Verhältnisse im Hinblick auf Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Transport, Durchleitung und Verteilung von Strom, Wärme und Erdgas, die Übertragung von Öl und Ölprodukten durch Rohrleitungen, den Handel mit Strom, Wärme und Erdgas sowie die rechtlichen Befugnisse der staatlichen Organe zur Festlegung der Politik, Regulierung und Kontrolle.

XX.2. Regulierung der Aktivitäten in der Energiewirtschaft**XX.2.1. Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung**

Die Regulierung der Aktivitäten in der Energiewirtschaft sowie in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung obliegt der Staatlichen Kommission für Energie- und Wasserregulierung (nachstehend „die Kommission“ genannt). Die Kommission ist ein unabhängiges spezialisiertes Staatsorgan – eine juristische Person mit Sitz in Sofia. Sie besteht aus 13 Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die anderen Mitglieder der Kommission werden auf Grundlage eines Ministerratsbeschlusses gewählt und vom Ministerpräsidenten ernannt.

XX.3. Lizenzen**XX.3.1. Lizenzvergabe**

Lizenzpflichtig sind gemäß EnWG folgende Aktivitäten:

- Strom und/oder Wärmeerzeugung;
- Übertragung von Strom, Wärme oder Erdgas;
- Verteilung von Strom oder Erdgas;

- Lagerung von Erdgas;
- Stromhandel;
- Organisation des Strommarktes;
- öffentliche Versorgung mit Strom oder Erdgas;
- Durchleitung von Erdgas;
- Versorgung mit Strom oder Erdgas durch Endlieferanten;
- Verwaltung des Stromnetzes;
- Verteilung von Strom zu Verteilungsnetzen der Eisenbahn.

Die Lizenz erlaubt einige der obigen Aktivitäten unter den in ihr genannten Bedingungen und ist fester Bestandteil der Entscheidung für ihre Erteilung.

Wird vor der Errichtung der Energieanlage eine Lizenz für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erteilt, muss die Lizenz die Bedingungen für die Errichtung der Anlage und eine Frist für die Aufnahme der lizenzierten Tätigkeit enthalten.

Keine Lizenz ist erforderlich für folgende Tätigkeiten:

- Stromerzeugung durch eine Person, die Eigentümer eines Kraftwerks mit einer installierten Gesamtkapazität von bis zu 5 MW ist;
- Erzeugung von Wärmeenergie durch eine Person, die Eigentümer eines Wärmekraftwerks mit einer installierten Gesamtkapazität von bis zu 5 MW ist;
- Übertragung von Wärmeenergie durch eine Person, die Eigentümer eines Wärmeübertragungsnetzes mit einer installierten Gesamtkapazität von bis zu 5 MW ist;
- Erzeugung von Wärmeenergie nur für den Eigenverbrauch.

Die Lizenz wird einer juristischen Person erteilt, die im Rahmen des Handelsgesetzes registriert ist und:

- über die notwendigen technischen, finanziellen, materiellen und personellen Mittel sowie über eine Organisationsstruktur verfügt, um die rechtlichen Anforderungen an die Ausübung der lizenzierten Tätigkeit zu erfüllen;
- dingliche Rechte an den Energieanlagen

hat, mit denen sie die Tätigkeit ausüben wird, wenn sie erbaut sind;

- nachweist, dass die Energieanlagen, mit denen die lizenzierte Tätigkeit durchgeführt werden sollen, den rechtlichen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen.

Die Lizenz darf nicht erteilt werden, wenn Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger, das Eigentum Dritter, die Interessen der Verbraucher oder eine verlässliche Versorgung mit Strom, Wärme oder Erdgas besteht.

Führt dieselbe Person mehrere lizenzierte Tätigkeiten durch, so muss für jede Tätigkeit eine individuelle Lizenz erteilt werden.

Die Lizenz kann gemäß obigen Bedingungen auch einer juristischen Person erteilt werden, die im Rahmen des Gesetzes eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Landes, das Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gegründet wurde und besteht.

Die Lizenz wird entsprechend den rechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Verordnung für einen Zeitraum von bis zu 35 Jahren erteilt. Die Geltungsdauer der Lizenz kann um einen Zeitraum verlängert werden, der über den oben genannten Zeitraum nicht hinausgehen darf, sofern der Lizenzinhaber die einschlägigen rechtlichen Anforderungen sowie alle Verpflichtungen und Anforderungen der Lizenz erfüllt und mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer der ursprünglichen Lizenz einen schriftlichen Verlängerungsantrag stellt.

Im Staatsgebiet kann für folgende Tätigkeiten nur eine Lizenz vergeben werden:

- Übertragung von Strom oder Erdgas;
- Organisation des Strommarktes;
- öffentliche Versorgung mit Strom oder Erdgas;
- Verwaltung des Stromnetzes.

Für ein jeweils abgegrenztes Gebiet darf nur eine Lizenz für folgende Tätigkeiten vergeben werden:

- Verteilung von Strom oder Erdgas;
- Versorgung mit Strom oder Erdgas durch Endlieferanten;
- Übertragung von Wärmeenergie.

Ein abgegrenztes Gebiet für die Stromverteilung muss mindestens 150.000 Verbraucher umfassen, die an das Verteilungsnetz angeschlossen sind. Dieses Gebiet muss mindestens eine Region im Sinne der administrativen und territorialen Gliederung des Staates enthalten.

Für ein abgegrenztes Gebiet wird nur eine Lizenz für die Stromversorgung durch Endlieferanten erteilt.

Ein abgegrenztes Gebiet für die Erdgasverteilung muss mindestens 50.000 Verbraucher umfassen, die an das Verteilungsnetz angeschlossen werden können.

Für ein abgegrenztes Gebiet wird nur eine Lizenz für die Erdgasverteilung durch Endlieferanten erteilt.

Dem Inhaber der Lizenz für die Verwaltung des Stromnetzes darf keine weitere Lizenz für eine andere lizenzierte Tätigkeit im Rahmen des EnWG erteilt werden, mit Ausnahme einer Lizenz für die Organisation eines Strommarktes.

Dem Lizenznehmer für die Übertragung von Erdgas darf keine Lizenz für eine weitere lizenzierte Tätigkeit im Rahmen des EnWG erteilt werden, mit Ausnahme einer Lizenz zur Lagerung von Erdgas und einer Lizenz für die Durchleitung von Erdgas. Der Inhaber einer Lizenz für die Übertragung von Erdgas darf nicht mit Erdgas handeln.

Inhaber einer Lizenz für die Verteilung von Strom dürfen keine Lizenzen für andere lizenzierte Tätigkeiten im Rahmen des EnWG erhalten.

Inhaber einer Lizenz für die Verteilung von Erdgas dürfen keine Lizenzen für andere Tätigkeiten erhalten, für die das EnWG eine Lizenzvergabe vorsieht, mit Ausnahme einer Lizenz für die öffentliche Versorgung mit Erdgas oder für die Versorgung mit Erdgas durch einen Endlieferanten, sofern auf dem betreffenden Gebiet weniger als 100.000 Verbraucher an das Gasübertragungsnetz angeschlossen sind.

Die Lizenz muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Lizenz;
- lizenzierte Tätigkeit;
- Anlagen, mit denen die lizenzierte Tätigkeit durchgeführt wird;
- territorialer Geltungsbereich der Lizenz;
- Geltungsdauer der Lizenz.

XX.3.2. Wettbewerb

Nur wenn ein öffentlich festgestellter und bekannt gegebener Bedarf an neuer Stromerzeugungskapazität besteht, muss der Inhaber der Lizenz mit Verpflichtung zur Anlagenerichtung durch einen Wettbewerb ermittelt werden.

Die Inhaber von Lizenzen zur Verteilung von Erdgas für die abgegrenzten Gebiete müssen durch Wettbewerbsverfahren ermittelt werden.

Gewinnt den Wettbewerb eine ausländische Person, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land registriert ist, das Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, muss die Lizenz an eine Gesellschaft vergeben werden, die gemäß des Handelsgesetzes zu registrieren ist und an der die ausländische Person einen Kapitalanteil von mindestens 67 Prozent besitzt.

Der öffentliche Versorger muss mit dem Gewinner des Wettbewerbsverfahrens einen Vertrag über den Kauf von Strom abschließen.

XX.3.3. Änderung, Ergänzung, Beendigung und Entzug von Lizenzen

Auf Antrag des Lizenznehmers oder auf eigene Initiative der Kommission kann die Lizenz von der Kommission geändert oder ergänzt werden.

Die Kommission ist in folgenden Fällen berechtigt, eine Initiative zur Änderung und/oder Ergänzung einer erteilten Lizenz zu ergreifen:

- wenn die Zuverlässigkeit oder die Kontinuität und Qualität der Strom-, Wärme- und Erdgasversorgung der Verbraucher sichergestellt werden soll;

- bei Änderungen in der Gesetzgebung;
- wenn die nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen sichergestellt werden sollen;
- wenn das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie die Umwelt oder das Eigentum Dritter bedroht werden, sofern dies nicht den Lizenzentzug erfordert, und/oder auf Vorschlag der spezialisierten Staatsorgane;
- wenn die Umstrukturierung eines Lizenzinhabers oder ein Verfügungsgeschäft genehmigt werden, sofern dies nicht zur Lizenzauflösung führt.

Die Kommission muss den Lizenzinhaber über den Beginn des Verfahrens zur Änderung und/oder Ergänzung der Lizenz informieren.

Die Kommission erlaubt die Umstrukturierung eines Lizenznehmers durch Fusion, Konsolidierung, Teilung oder Trennung, wenn die Person, die die lizenzierte Tätigkeit nach der Umstrukturierung ausübt, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz für die betreffende Tätigkeit erfüllt.

Transaktionen zur Übertragung von im Bau befindlichen Anlagen oder von Immobilien, mit deren Hilfe die lizenzierte Tätigkeit durchgeführt wird, sind nur in ihrer Gesamtheit und nach Genehmigung durch die Kommission möglich.

Die Kommission erteilt auch eine Genehmigung in Fällen der Verpfändung oder hypothekarischen Belastung einer Immobilie, mit deren Hilfe die lizenzierte Tätigkeit durchgeführt wird.

Für einen Austausch oder eine Modernisierung ist keine Genehmigung erforderlich.

Transaktionen, die gegen vorstehende Regeln verstoßen, können auf Antrag der Kommission oder jeder interessierten Person gerichtlich für nichtig erklärt werden.

Bei der Privatisierung eines eigenständigen Teils eines Energieunternehmens ist unter Umständen keine Genehmigung erforderlich. Die Kommission erteilt dem neuen Eigentümer eine Lizenz, wenn er eine solche beantragt und die Voraussetzungen dafür erfüllt.

In folgenden Fällen wird die Lizenz von der

Kommission aufgehoben:

- auf Antrag des Lizenzinhabers, zum Beispiel bei der Übertragung der Immobilie, mit deren Hilfe die lizenzierte Tätigkeit ausgeübt wird;
- beim Verlust der Energieanlage, mit deren Hilfe der Lizenznehmer seine Tätigkeit ausübt;
- bei einer Reorganisation des Lizenzinhabers, wenn diese zu dessen Auflösung als juristische Person führt, die der Lizenzinhaber ist;
- bei Eintritt der Bestandskraft eines Gerichtsurteils zur Feststellung der Insolvenz des Lizenznehmers oder eines Beschlusses zur Beendigung der Tätigkeit aufgrund der Liquidation des Lizenznehmers.

Die Kommission kann die Lizenz auch aufheben, wenn der Lizenznehmer die lizenzierte Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht ausübt.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer der Lizenz einen Verlängerungsantrag zu stellen oder die Kommission darüber zu informieren, dass er die lizenzierte Tätigkeit nach Ablauf der Geltungsdauer nicht mehr ausüben wird.

Die Kommission zieht die Lizenz nach entsprechender Mitteilung innerhalb eines festgelegten Zeitraums ein, wenn der Lizenznehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen Anweisungen der Kontrollstrukturen der Kommission verstößt.

Die Kommission kann eine Lizenz zur Verteilung von Erdgas, die nach einem Wettbewerbsverfahren erteilt wurde, zurückziehen, wenn der Lizenznehmer nicht innerhalb der in der Lizenz angegebenen Frist das Gasverteilungsnetz aufbaut, das in seinem Angebot für die Wettbewerbsteilnahme dargestellt ist.

XX.4. Elektrizitätswirtschaft

XX.4.1. Allgemeiner Überblick, Stromversorgungssystem

Alle Elektrizitätswirtschaftlichen Anlagen

auf dem Hoheitsgebiet des Landes stehen in Verbindung zueinander und funktionieren als einheitliches Stromversorgungssystem mit gemeinsamer Betriebsregelung und mit einem ununterbrochenen Prozess für die Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Verteilung und den Verbrauch von Strom. Die Stromversorgung umfasst die Kraftwerke, das Übertragungsnetz, die Verteilungsnetze und die elektrischen Anlagen der Verbraucher.

Ein „Stromübertragungsnetz“ ist eine Einheit aus Stromleitungen und elektrischen Einrichtungen, die dazu dient, elektrischen Strom zu übertragen, von Hoch- auf Mittelspannung umzuspannen, elektrische Strömungen umzuverteilen oder an Dritte durchzuleiten.

„Stromleitungen“ sind Einrichtungen zur Verbindung elektrischer Einrichtungen zur Übertragung, zum Transport oder zur Verteilung von Strom.

Ein „Stromverteilungsnetz“ ist eine Einheit aus Stromleitungen und elektrischen Einrichtungen für Hoch-, Mittel- und Niederspannung, die zur Verteilung von elektrischem Strom dient.

XX.4.2. Stromerzeugung

Die Stromerzeugung darf von Energieunternehmen durchgeführt werden, die eine Produktionslizenz gemäß EnWG erhalten haben. Die Stromerzeuger sind verpflichtet, Reserven an Kraftstoffen, auch einheimischen Festbrennstoffen, in Mengen vorzuhalten, die eine kontinuierliche und verlässliche Stromerzeugung gewährleisten.

XX.4.3. Stromübertragung und Verwaltung des Stromversorgungssystems

Die Stromübertragung wird von einem Übertragungsunternehmen durchgeführt, dem das Übertragungsnetz gehört und das eine Lizenz für die Stromübertragung hat. Der Lizenzinhaber kann die Nutzung und Wartung des Übertragungsnetzes nur an einen Stromversorgungssystem-Betreiber vertraglich abtreten, der eine Lizenz für die Verwaltung des Stromversorgungssystems hat. Die Übertragung und Umwandlung von Strom ist ein

universell angebotener Dienst. Das Übertragungsunternehmen muss für die Erweiterung, Wiederherstellung und Modernisierung des Übertragungsnetzes gemäß den langfristigen Prognosen und Plänen für die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft sorgen.

Der Betreiber des Stromversorgungssystems sorgt für:

- die gemeinsame Verwaltung des Stromversorgungssystems und das verlässliche Funktionsweise des Übertragungsnetzes;
- die Durchleitung des Stroms durch das Übertragungsnetz;
- die Instandhaltung der Anlagen und Einrichtungen des Übertragungsnetzes gemäß den technischen Anforderungen und Sicherheitsvorschriften.

Um die Energiebilanz des Landes zu erstellen, muss der Betreiber des Stromversorgungssystems:

- Prognosen über die Änderung des Stromverbrauchs im Land erstellen;
- die Untersuchung der Möglichkeiten für die Erweiterung und Modernisierung des Übertragungsnetzes und die Einführung neuer Technologien organisieren.

XX.4.4. Stromverteilung

Für die Stromverteilung und die Funktionsfähigkeit der Verteilungsnetze sorgen Verteilungsunternehmen als Eigentümer der Verteilungsnetze in einem gesonderten Gebiet, die eine Lizenz für die Verteilung von Strom zu dem betreffenden Gebiet des Landes haben. Die Stromverteilung ist ein universell angebotener Dienst.

Das Verteilungsunternehmen muss Folgendes sicherstellen:

- die Verteilung des im Verteilungsnetz ankommenden Stroms;
- die Kontinuität der Stromversorgung und die Qualität des gelieferten Stroms;
- die Verwaltung des Stromverteilungsnetzes;
- die Instandhaltung des Verteilungsnetzes, der Anlagen und der Ausrüstung entsprechend den technischen Anforderungen;

- die Erweiterung, Wiederherstellung und Modernisierung des Verteilungsnetzes und der zugehörigen Netze.

XX.4.5. Handelsbeziehungen, Beteiligte im Rahmen von Stromgeschäften

Stromgeschäfte können zu von der Kommission regulierten Preisen, zu frei vereinbarten Preisen zwischen Parteien und auf dem organisierten Strommarkt abgeschlossen werden. Die an Stromgeschäften beteiligten Parteien sind:

- öffentliche Stromlieferanten;
- Erzeuger;
- Verbraucher, einschließlich der privilegierten Verbraucher;
- Übertragungsunternehmen;
- Verteilungsunternehmen;
- Stromhändler;
- Betreiber des Stromversorgungssystems;
- Endlieferanten.

XX.4.6. Anschluss von Erzeugern und Verbrauchern an die betreffenden Netze, Zugang zu den Netzen

Das Übertragungsunternehmen bzw. das Verteilungsunternehmen ist verpflichtet, jeden Stromerzeuger anzuschließen, der sich in dem betreffenden Gebiet befindet, wenn er:

- mit dem Übertragungs- oder Verteilungsunternehmen einen schriftlichen Vertrag geschlossen hat, zu einem Preis für den Anschluss im Einklang mit der geltenden Verordnung;
- die Voraussetzungen für den Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz erfüllt hat;
- auf einem eigenen Grundstück oder auf einem Grundstück, an dem er ein Baurecht hat, elektrische Einrichtungen erbaut hat.

Das Übertragungs- bzw. Verteilungsunternehmen ist verpflichtet, die Übertragungs- oder Verteilungsnetze im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kraftwerken an den Anschlussort zu erweitern oder wiederherzustellen.

Die Eigentümer elektrischer Einrichtungen sind verpflichtet, dem Übertragungs- bzw. Verteilungsunternehmen Zugang zu ihren eigenen Anlagen zu gewähren, um die Umwandlung und Übertragung von Strom zu anderen Verbrauchern zu ermöglichen.

XX.5. Wärmeversorgung

XX.5.1. Allgemeiner Überblick

Die Wärmeversorgung umfasst die Erzeugung, Übertragung, Lieferung, Verteilung und den Verbrauch von Wärmeenergie mit Hilfe von Wasserdampf und heißem Wasser als Wärmeträger für Haushalts- und Wirtschaftszwecke. Die Wärmeversorgung erfolgt über Erzeugungs-, Übertragungs-, Liefer- und Verteilungsanlagen, die an ein Wärmeversorgungssystem angeschlossen sind.

XX.5.2. Wärmeerzeugung

Die Wärmeerzeugung erfolgt durch ein Energieunternehmen, das dafür eine Lizenz erhalten hat.

Die Wärmeerzeugung findet statt in:

- Kraftwerken für die kombinierte Erzeugung von Wärme- und Stromenergie;
- Heizwerken;
- Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energiequellen.

XX.5.3. Anschluss an das Wärmeübertragungsnetz

Die Wärmeübertragungsgesellschaft ist verpflichtet, Erzeuger und Verbraucher an das Wärmeübertragungsnetz anzuschließen, die auf dem entsprechenden Gebiet liegen, das durch die Lizenz für Übertragung von Wärmeenergie festgelegt ist. Der Anschluss der Verbraucher in einer Eigentumswohnanlage über eine Übergabestelle oder deren einzelne Abzweigungen muss auf der Grundlage einer Entscheidung der Eigentümerversammlung erfolgen, die mit einer Zweidrittelmehrheit aller Eigentümer und Inhaber eines dinglichen Rechts zur Nutzung des Wohneigentums

gefasst wurde.

XX.5.4. Handelsbeziehungen

Der Verkauf von Wärme erfolgt auf der Grundlage schriftlicher Verträge im Rahmen allgemeiner Bedingungen zwischen:

- einem Erzeuger und dem Wärmeübertragungsunternehmen;
- einem Erzeuger und direkt angeschlossenen Wärmeverbrauchern für wirtschaftliche Zwecke;
- einem Wärmeübertragungsunternehmen und Wärmeverbrauchern für wirtschaftliche Zwecke;
- einem Wärmeübertragungsunternehmen und Vereinigungen der Wärmeverbraucher in einer Eigentumswohnanlage;
- einem Wärmeübertragungsunternehmen und einem Wärmeanbieter;
- einem Wärmeanbieter und den Verbrauchern in einer Eigentumswohnanlage.

Die Wärmeverbraucher in einer Eigentumswohnanlage können Wärme von einem Anbieter kaufen, der von der Eigentümerversammlung ausgewählt wurde.

XX.6. Gasversorgung

XX.6.1. Allgemeiner Überblick

Die Gasversorgung umfasst die Übertragung, Durchleitung, Lagerung, Verteilung und Lieferung von Erdgas zur Deckung des Verbraucherbedarfs. Die Anlagen und Einrichtungen für die Übertragung, Lagerung und Verteilung von Erdgas auf dem Hoheitsgebiet des Landes, die miteinander verbunden sind, funktionieren in einem einheitlichen Gasübertragungssystem mit gemeinsamer Betriebsregelung.

Ein „Gasübertragungsnetz“ ist ein System aus Hochdruck-Gasleitungen und den zugehörigen Anlagen mit einheitlicher technischer Funktionsregelung für die Übertragung von Erdgas bis zum Ausgang der Gasmessstation oder der Gasregelungsstation, an welche Verbraucher und/oder Verteilungsunterneh-

men angeschlossen sind.

Ein „Gasverteilungsnetz“ ist ein lokales oder regionales System aus Gasleitungen mit Hoch-, Mittel- oder Niederdruck und den zugehörigen Anlagen für die Verteilung von Erdgas bis an die entsprechenden Verbraucher in einem Gebiet, das in einer Lizenz festgelegt ist.

Ein „Gastransportsystem“ ist ein System aus verbundenen Netzen für die Übertragung, Durchleitung und Verteilung von Erdgas sowie Anlagen zu und von Gasspeichern und Erzeugungsunternehmen auf dem Territorium des Landes.

XX.6.2. Erdgasgeschäfte

Erdgasgeschäfte werden aufgrund von schriftlichen Verträgen abgewickelt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Regeln für den Erdgashandel, die von der Kommission verabschiedet worden sind.

Erdgasgeschäfte umfassen die Lieferung, die Übertragung durch Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie die Lagerung von Erdgas.

Die an Erdgasgeschäften beteiligten Parteien sind:

- öffentliche Erdgaslieferanten;
- produzierende Unternehmen;
- Betreiber von Gasspeichern;
- Übertragungsunternehmen;
- kombinierte Betreiber;
- Verteilungsunternehmen;
- Erdgashändler;
- privilegierte Verbraucher;
- nicht privilegierte Verbraucher;
- Endlieferanten von Erdgas;
- Verbraucher als Kunden des Endlieferanten.

Die produzierenden Unternehmen können Erdgas-Liefergeschäfte mit dem öffentlichen Erdgaslieferanten, mit dem öffentlichen Erdgasversorger, mit Betreibern von Erdgasspeichern, mit Erdgashändlern und mit privilegierten Verbrauchern abschließen. Die produzierenden Unternehmen können auch

Geschäfte zur Übertragung von Erdgas mit dem Übertragungs- und Verteilungsunternehmen abschließen. Ebenso können sie mit den Betreibern von Gasspeichern Geschäfte zur Speicherung von Erdgas abschließen.

Die produzierenden Unternehmen, der öffentliche Erdgaslieferant, die öffentlichen Erdgasversorger, die Endlieferanten, die Betreiber der Gasspeicher, die Erdgashändler und die privilegierten Verbraucher können Geschäfte über Erdgaslieferungen mit Personen aus einem Mitgliedstaat der EU oder mit Sitz in einem Staat, mit dem die Republik Bulgarien kraft eines internationalen Vertrags eine Vereinbarung über die gegenseitige Anwendung des entsprechenden Rechts der Europäischen Union geschlossen hat:

- wenn den produzierenden Unternehmen, Erdgashändlern, dem öffentlichen Erdgaslieferanten, den öffentlichen Erdgasversorgern, Endlieferanten und privilegierten Verbrauchern nach den Gesetzen des anderen Staates das Recht zuerkannt wird, freien Handel mit Erdgas zu betreiben, und
- unter den Bedingungen der Gegenseitigkeit, wenn die Gesetzgebung des anderen Staates für seine privilegierten Verbraucher die Möglichkeit zum freien Handel mit Erdgas vorsieht.

Der öffentliche Erdgaslieferant ist eine juristische Person, die nach dem Handelsgesetz oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Landes, das Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, registriert ist und die Erdgasliefergeschäfte mit produzierenden Unternehmen, Erdgashändlern, öffentlichen Erdgasversorgern, privilegierten Verbrauchern und mit Verbrauchern, die direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, abschließen kann. Der öffentliche Erdgaslieferant kann mit den Übertragungs- und Verteilungsunternehmen Erdgasübertragungsgeschäfte abschließen. Ebenso kann der öffentliche Erdgaslieferant mit den Betreibern von Gasspeichern Geschäfte zur Speicherung von Erdgas abschließen.

Die öffentlichen Erdgasversorger sind juristi-

sche Personen, die nach dem Handelsgesetz oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Landes, das Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, registriert sind und Erdgasliefergeschäfte mit an das Gasverteilungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern für das Gebiet abschließen, für das sie eine Lizenz besitzen.

Der Endlieferant ist eine für ihre Tätigkeit lizenzierte Person, die Haushaltsverbraucher und Unternehmen mit Erdgas versorgt, die weniger als 50 Angestellte haben und einen Jahresumsatz bis 19,5 Mio. BGN aufweisen.

Erdgashändler kann jede bulgarische oder ausländische juristische Person sein, die nach dem Handelsgesetz oder nach der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als Unternehmer registriert ist.

Die Erdgashändler können Geschäfte mit produzierenden Unternehmen im In- und Ausland, mit privilegierten Verbrauchern, mit anderen Erdgashändlern, mit dem öffentlichen Erdgaslieferanten und mit Betreibern von Gasspeichern abschließen.

Die privilegierten Verbraucher sind Erdgasverbraucher, die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen und wählen dürfen, von welchen Personen im In- und/oder Ausland sie Erdgas kaufen. Privilegierte Verbraucher sind verpflichtet, das Übertragungsunternehmen und/oder das Verteilungsunternehmen vorab über die von ihnen abgeschlossenen Erdgasverträge zu informieren.

Erdgasverträge werden abgeschlossen:

1. zu von der Kommission geregelten Preisen für universell angebotene Dienstleistungen für die Übertragung, Verteilung und Lieferung von Erdgas oder

2. zu zwischen den Parteien frei vereinbarten Preisen auf einem organisierten Markt, verwaltet und geführt vom Betreiber des Übertragungssystems

Die produzierenden Unternehmen, die Erdgashändler und die privilegierten Verbraucher schließen Erdgasgeschäfte untereinander zu frei vereinbarten Preisen ab.

Der Erdgas-Endlieferant verkauft Erdgas zu

öffentlich bekannt gemachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Bedingungen für die Versorgungsqualität;
- Informationen, die vom Lieferanten bereitgestellt werden;
- Vertragsdauer;
- Haftung des Energieunternehmens bei Nichterfüllung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten für die Verbraucher, die Erdgas von einem Endlieferanten kaufen, ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung in Kraft.

Die Verbraucher des Endlieferanten schließen mit dem Verteilungsunternehmen einen Vertrag über den Anschluss an Verteilungsnetze des von ihnen im Rahmen der veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbrauchten Erdgases. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Bedingungen für die Versorgungsqualität,
- Bedingungen für die Einstellung oder Unterbrechung der Versorgung,
- Haftung des Energieunternehmens bei außerordentlicher Versorgungsunterbrechung und bei schlechter Versorgungsqualität.

XX.6.3. Anschluss an das Gasleitungsnetz

Der Anschluss an die Übertragungs- und Verteilungsnetze erfolgt zu den Bedingungen und dem Verfahren, die in einer vom Minister für Wirtschaft und Energetik zu erlassenden Anschlussverordnung festgelegt sind. Der Anschluss an Gasübertragungs- und/oder Gasverteilungsnetze von produzierenden Unternehmen, Unternehmen für Erdgasspeicherung, Verteilungsunternehmen und Endverbrauchern hat zu den Preisen zu erfolgen, die in der entsprechenden Verordnung und auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags zwischen den Übertragungs- bzw. Verteilungsgesellschaften und den anzuschließen-

den Personen festgelegt sind.

Das Übertragungsunternehmen ist verpflichtet, die Verteilungsunternehmen, die produzierenden Unternehmen und die Unternehmen für Erdgasspeicherung an einem von ihm selbst bestimmten Anschlusspunkt an ihr Netz anzuschließen. Auch privilegierte Erdgasverbraucher können durch direkte Anschlussgasleitungen an das Übertragungsnetz angeschlossen werden.

Das Übertragungsunternehmen kann den Anschluss an das Übertragungsnetz verweigern, wenn:

- keine Kapazität des Netzes vorhanden ist oder
- keine Verbindung mit dem Netz besteht und
- die Verbesserung des Netzes wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

Der Eigentümer der Anschlussgasleitung ist verpflichtet, für deren Wartung, Instandhaltung und Reparatur zu sorgen. Das Übertragungsunternehmen kann auf Ersuchen des Eigentümers die Anschlussgasleitungen gegen Entgelt warten, instand halten und reparieren.

Die an das Gasübertragungsnetz direkt angeschlossenen Verbraucher sind verpflichtet, dem entsprechenden Gasverteilungsunternehmen, das eine Lizenz erhalten hat, Zugang durch ihre eigenen Anlagen zu gewähren zum Zweck der Erdgasübertragung an andere Verbraucher in dem Gebiet, das in der Lizenz bestimmt ist.

Die Verteilungsunternehmen sind verpflichtet, auf eigene Rechnung ihr Verteilungsnetz bis zu dem vom Übertragungsunternehmen bestimmten Anschlusspunkt aufzubauen. Die Verteilungsunternehmen sind verpflichtet, Verbraucher anzuschließen und sie unter der Bedingung der Gleichbehandlung und unter Einhaltung der technischen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Sicherheit mit Erdgas zu versorgen.

Die Abzweigungen und Anlagen für den Anschluss der Verbraucher an das entsprechende Verteilungsnetz sind vom Verteilungsunternehmen zu errichten.

XX.7. Rechtlicher Rahmen zu erneuerbaren und alternativen Energiequellen und Biokraftstoffen

XX.7.1. Allgemeine Information

Das Gesetz über die erneuerbaren und alternativen Energiequellen und Biokraftstoffe (GEAEB) reguliert die öffentlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs von Strom, Wärme- und/oder Kühlenergie aus erneuerbaren oder alternativen Energiequellen, der Erzeugung und des Verbrauchs von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor. Die rechtlichen Vorschriften sind für die Erreichung der folgenden Ziele vorgesehen:

1. Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Technologien für die Erzeugung und den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren oder alternativen Energiequellen;
2. Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Technologien für die Erzeugung und Verbrauch von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor;
3. Diversifizierung der Energieversorgung;
4. Erhöhung des Leistungsvermögens der kleinen und mittleren Unternehmen, der Energieerzeuger aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen und Erzeuger von Biokraftstoffen und anderen Kraftstoffen;
5. Umweltschutz;
6. Schaffung von Bedingungen für die Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler und regionaler Ebene.

Die nationalen Rechtsrahmen sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2001/77/EG, die die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen vorsieht und der Richtlinie 2003/30/EG, die die Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor vorschreibt.

XX.7.2. Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen

XX.7.2.1 Allgemeine Regeln

Die Errichtung von Energieanlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen kann nach dem Abschluss der Anlageforschung gemäß den speziellen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durchgeführt werden. Ein untrennbarer Teil dieser Forschung sind die Einschätzung und die Bewertung des verfügbaren und prognostizierten Potenzials der jeweiligen Quelle.

Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen wird bei den folgenden Umständen gefördert:

1. Berücksichtigung der Besonderheiten der unterschiedlichen erneuerbaren Energiequellen und der Technologien für die Stromerzeugung aus diesen Quellen;
2. Berücksichtigung der Grundsätze des Energiemarkts;
3. obligatorischer Zugang und Anschluss der Energieerzeuger aus erneuerbaren Energiequellen und der Erzeuger von Biokraftstoffen zu den Stromnetzen;
4. Vorzugspreis für den Kauf von allen Energietypen aus erneuerbaren Energiequellen;
5. bevorzugte administrative Regulierung bei der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und im Bereich der Errichtung der notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Vorschriften des Investitionsförderungsgesetzes betreffen alle Investitionsprojekte, die mit dem Aufbau, der Erweiterung und Verbesserung des Leistungsvermögens der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verbunden sind. Das gleich gilt auch für die zugehörige Infrastruktur, die staatliches oder kommunales Eigentum ist.

XX.7.2.2. Rechte und Pflichten der Beteiligten am Markt der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen

Die Übertragungs- und Verteilungsunternehmen sind verpflichtet in ihren jährlichen Investitions- und Wartungsprogrammen Finanzmittel für die Entwicklung von Netzen zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen einzuschließen.

Die Übertragung- und/oder die Verteilungsunternehmen sind verpflichtet, jeden Energieerzeuger aus erneuerbaren Energiequellen bevorzugt anzuschließen, wenn er allen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Der Energieerzeuger aus erneuerbaren Energiequellen soll das Übertragungs- oder Verteilungsunternehmen bezüglich der Untersuchung der Bedingungen und der Methode des Anschlusses der jeweiligen Energieanlagen mit dem Netz schriftlich anfragen. Das Übertragungs- bzw. Verteilungsunternehmen ist verpflichtet, diese Untersuchung im Rahmen von 90 Tagen ab Abgabe der Anfrage durchzuführen und den Erzeuger schriftlich über die Bedingungen und die Methode des Anschlusses der jeweiligen Energieanlagen mit dem Netz zu informieren und einen Vorvertrag für den Anschluss zu schließen. Die Frist für den Anschluss der Energieanlage an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz ist im Anschlussvertrag festzulegen und soll nicht länger sein als die Frist, die der Erzeuger für die Inbetriebnahme der Energieanlage bestimmt hat. Die Verpflichtung zum Anschluss des Energieerzeugers aus erneuerbaren Energiequellen obliegt dem Übertragungs- oder Verteilungsunternehmen, das sich am nächsten zu Energieanlage befindet.

Die Anschlusskosten für die Strecke bis zu den Grenzen des Eigentums an den Stromanlagen erfolgen auf Rechnung des Erzeugers. Die Anschlusskosten für die Strecke von den Grenzen des Eigentums an den Stromanlagen bis zur Anschlussstelle erfolgen auf Rechnung des Übertragungs- oder Verteilungsunternehmen, und der Erzeuger soll nur die Anschlussgebühr bezahlen, einschließlich der direkten Anschlusskosten des Übertragungs- oder Verteilungsunternehmen. Die beim Anschluss der Energieanlage des Erzeugers entstandenen Kosten für die Erweiterung und Sanierung des Übertragungs- oder Verteilungsnetzes sind vom Übertragungs- oder Verteilungsunternehmen zu tragen und

nicht in der Gebühr für den Anschluss der Energieerzeugers aus erneuerbaren Energiequellen eingeschlossen.

Der öffentliche Versorger bzw. die Endlieferanten sind verpflichtet, die gesamte Menge der Stromenergie aus erneuerbaren Energiequellen, für die ein spezielles Ursprungszertifikat auszustellen ist, abzukaufen. Ausnahmen hierzu sind z. B. die Mengen, mit denen der Erzeuger am Ausgleichsmarkt teilnimmt oder die Mengen, die der Erzeuger für den eigenen Bedarf produziert. Der öffentliche Versorger bzw. die Endlieferanten sind verpflichtet, die gesamte Menge der Stromenergie aus erneuerbaren Energiequellen zu Vorzugspreisen abzunehmen, die in der entsprechenden Verordnung auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegt sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wasserkraftwerke mit einem Leistungsvermögen von mehr als 10 MW.

Der öffentliche Versorger bzw. die Endlieferanten sind verpflichtet, die gesamte Menge der Stromenergie aus erneuerbaren Energiequellen, die durch eine kombinierte Methode erzeugt worden sind, zu Vorzugspreisen abzunehmen, die in der entsprechenden Verordnung auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegt sind. Ausnahmen hierzu sind z. B. die Mengen, mit denen der Erzeuger am Ausgleichsmarkt teilnimmt oder die Mengen, die der Erzeuger für den eigenen Bedarf produziert.

Bei kombinierter Verbrennung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energiequellen sind öffentliche Versorger bzw. die Endlieferanten verpflichtet, die Menge der Stromenergie aus erneuerbaren Energiequellen abzunehmen, die dem Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energiequelle entsprechen, zu Vorzugspreisen gemäß der oben genannten speziellen Verordnung.

Die staatliche Kommission für die Strom- und Wasserregulierung stellt Ursprungszertifikate für die Energie aus, die aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen worden ist. Auf Grundlage dieser Zertifikate erlässt die Kommission „grüne Zertifikate“ für die Energieerzeuger aus erneuerbaren Energiequellen.

XX.7.2.3. Preise für Energie aus erneuerbaren Energiequellen

Jedes Jahr soll die Kommission für Strom- und Wasserregulierung bis Ende März die Vorzugspreise für den Kauf von Energie aus erneuerbaren Energiequellen bestimmen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wasserkraftwerke mit Leistungsvermögen von mehr als 10 MW.

Der Vorzugspreis für Energie aus erneuerbaren Energiequellen setzt sich zusammen aus 80% des durchschnittlichen Verkaufspreis des öffentlichen Lieferanten und der Endlieferanten für das vorige Kalenderjahr zuzüglich eines Aufschlages, der von der Kommission abhängig von der Art der jeweiligen Energiequelle und in Übereinstimmung mit den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes bestimmt wird. Der Aufschlag für das folgende Kalenderjahr soll 95% des Wertes des Aufschlages für das vorige Kalenderjahr nicht unterschreiten.

XX.7.3. Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor

XX.7.3.1. Allgemeine Information

Im Verkehrssektor werden Biokraftstoffe und ihre Derivate in reiner Form oder in Form von Vermischungen als Bestandteile der flüssigen Kraftstoffe auf Ölbasis verwendet, die für Verbrennungsmotoren bestimmt sind. Die nationalen Ziele im Bereich der Biokraftstoffverwendung werden vom Ministerrat auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Energetik und des Verkehrsminister bestimmt.

XX.7.3.2. Rechtliche Anforderungen an die Qualität und Kontrolle der Biokraftstoffe und ihrer Vermischungen, Marktfreigabe von Biokraftstoffen und ihren Vermischungen

Die Erzeuger und Importeure von flüssigen Kraftstoffen für die Bedürfnisse des Verkehrssektors sind verpflichtet, den Markt mit

Kraftstoffe auf Ölbasis zu versorgen, denen Biokraftstoffe im prozentuellen Verhältnis gemäß dem Gesetz für die Reinheit der Atmosphäreluft beigemischt sind.

Die Vermischungen der Biokraftstoffe mit flüssigen Kraftstoffen auf Ölbasis und die Versorgung des Marktes dürfen nur durch staatlich anerkannte Lagerhallen realisiert werden, die nach dem Verfahren gemäß dem Gesetz über Verbrauchersteuern und Lagerhallensteuer lizenziert sind.

Es gibt eine spezielle Verordnung, die die technischen und qualitativen Anforderungen an Biokraftstoffe und ihre Vermischungen sowie die Bedingungen, das Verfahren und die Methode ihrer Kontrolle regelt.

Der Vorsitzende der staatlichen Agentur für messtechnische und technische Kontrolle hat das Recht, Qualitätskontrollen bei Biokraftstoffen und ihren Vermischungen durchzuführen. ■

XXI VERBRAUCHERRECHT**XXI.1. Rechtsrahmen**

Die bulgarische Gesetzgebung, die die Anforderungen für die Non-Food-Waren bestimmt, ist sehr gut entwickelt. Die Gesetzgebung hat in ihren überwiegenden Teilen die Anforderungen der EU-Richtlinien umgesetzt, jedoch beinhaltet sie auch eine Reihe von nationalen spezifischen Besonderheiten, die die Händler in den einzelnen Bereichen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit berücksichtigen sollen.

Die wesentlichen Gesetze sind das Verbraucherschutzgesetz und das Gesetz über technische Anforderungen an Waren, einschließlich der mit ihnen verbundenen untergesetzlichen Rechtsakte. Andererseits gibt es wichtige Branchengesetze, wie z. B. die Gesetze über Arzneimittel und Apotheken und medizinische Produkte in der Humanmedizin, das Gesetz über Tabak und die Tabakprodukte, das Gesetz über die medizinischen Produkte und eine Reihe von untergesetzlichen Rechtsakten.

XXI.2. Ziel der Rechtsregulierung

Durch die Einführung von Anforderungen an die Handelstätigkeit mit Non-Food-Waren erreicht der bulgarische Gesetzgeber einige sehr wichtige Ziele:

- Verbot des Anbietens von gefährlichen Waren am Markt;
- Versorgung der Verbraucher mit objektiven Informationen über Herkunft, Qualität und Preis der Produkte;
- Verbesserung des Wettbewerbsumfelds.

XXI.3. Gefahrlosigkeit der Produkte

Das Verbraucherschutzgesetz enthält eine Generalklausel, die die Erzeuger verpflichtet, nur ungefährliche Waren am Markt anzubieten. Alle Personen, die im Prozess der Realisierung der Ware in der Lieferantenkette beteiligt sind – Verbraucher (Importeure,

Lieferanten, Händler) sind verpflichtet, das Anbieten von Waren unverzüglich einzustellen, wenn ihnen bekannt ist oder sie den Verdacht schöpfen, dass diese Waren für das Leben und die Gesundheit der Verbraucher oder für die Umwelt gefährlich sind.

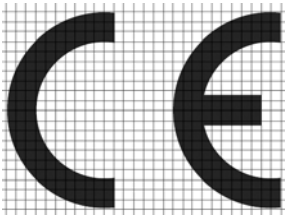
Alle Waren, die im Hinblick auf die Gefahrlosigkeit bestimmten rechtlichen Anforderungen entsprechen müssen, dürfen erst nach einem obligatorischen Verfahren zur Konformitätsbewertung am Markt angeboten werden. Die Hauptgruppe der Waren, für die detaillierte Anforderungen in Bezug auf die Gefahrlosigkeit und die Konformitätsbewertung vorgesehen sind, wird von EU-Richtlinien im Rahmen des so genannten „Neuen Konzepts“ („New approach“) reguliert, das in Bulgarien dem Geltungsbereich des Gesetzes über technische Anforderungen an Waren unterfällt. Die wichtigsten von ihnen sind Folgende:

- Elektrische Geräte;
- Spielzeuge;
- Waagen;
- Messhilfsmittel;
- Gasanlagen;
- Kessel für heißes Wasser;
- Hilfsmittel für den persönlichen Schutz;
- Maschinen;
- zu Erholungszwecken eingesetzte Schiffe und Boote;
- Rundfunk- und Telekommunikationsanlagen;
- Messgeräte;
- Unterdruckbehälter;
- Baustoffe;
- Fahrstühle;
- Sprengstoffe für den zivilen Einsatz.

Diese Produkte dürfen am Markt angeboten werden, nachdem sie zuvor das Verfahren der Konformitätsbewertung durchlaufen haben und die gesetzlich vorgeschriebenen Urkunden beigefügt sind (technische Akte, EU-Konformitätserklärung, Gebrauchsanweisung etc.). Die Konformität der Waren mit den Sicherheitsanforderungen wird vom Erzeuger oder von seiner zuständigen Vertretung, wenn sich der Sitz des Erzeugers außerhalb der EU befindet, durch das EU-Konformitätszeichen CE bestätigt.

Die grafische Gestaltung und die Proportionen des Zeichens „CE“ sind verbindlich. Es darf nicht kleiner als 5 mm sein.

Das EU-Konformitätszeichen ist auf der Ware oder auf der Verpackung so anzubringen, so dass es für die Kontrollbehörde und die Verbraucher sichtbar, leserlich und leicht



zugänglich ist. Das Zeichen soll nicht in der Form angebracht sein, dass bei seiner Beseitigung sichtbare Spuren verbleiben.

Auf der Ware dürfen keine anderen Kennzeichen angebracht werden, die Irreführung hinsichtlich des EU-Konformitätszeichens führen können oder seine Sichtbarkeit und Lesbarkeit beeinträchtigen.

Die Erzeuger sind nicht berechtigt, das EU-Konformitätszeichen auf Waren anzubringen, für die es gemäß den Vorschriften des Gesetzes über technische Anforderungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Die spezifischen Anforderungen bei dem Anbieten bestimmter Produkttypen werden durch folgende zwei Beispiele veranschaulicht – elektrische Geräte und Maschinen.

A) Elektrische Geräte

Die elektrische Ausrüstung darf am Markt angeboten werden, wenn sie gemäß den Sicherheitspraktiken projektiert und hergestellt worden sind und nicht die Sicherheit von Menschen, häuslichen Gegenständen oder Besitztümern gefährden. Jede elektrische Ausrüstung muss vor ihrer Marktteilnahme das Verfahren der Konformitätsbewertung durchlaufen – Interne Fertigungskontrolle,

Alle elektrischen Ausrüstungen, die am Markt angeboten werden, sollen die folgenden Informationen und Kennzeichen aufweisen:

- Name (Firmenname) oder Handelsmarke

- und Sitz des Herstellers oder Importeurs;
- wesentliche Merkmale, Fachwissen und Bedienungshinweis, mit denen die Sicherheit bei der Anwendung der elektrischen Ausrüstung gesichert wird. Sofern die Mitteilung dieser Anforderungen nicht auf das Gerät angebracht werden können, sind diese Information in einer begleitenden Gebrauchsanweisung darzulegen;
- „CE“-Kennzeichnung;
- Preis;
- bestimmte Typen von elektrischen Geräten sollen mit einer verpflichtenden Etikettierung und einem Informationsmerkblatt versehen werden, die den Energieverbrauch angeben;
- Hinweis auf die Lärmemission;
- Gebrauchsanweisung auf Bulgarisch;
- EU-Konformitätserklärung des Herstellers oder seiner bevollmächtigten Vertretung.

Der Hersteller oder, wenn der Hersteller außerhalb der EU ansässig ist, seine bevollmächtigte Vertretung, sind verpflichtet, ein technisches Dossier zum Produkt zu erstellen und zu aktualisieren, das bei Bedarf der Kontrollbehörde vorzulegen ist.

B) Maschinen

Alle Maschinen und ihre Bestandteile dürfen nur am Markt angeboten und/oder aktiviert werden, wenn sie nicht die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, die Sicherheit von Haustieren, den Umwelt- und Eigentumschutz gefährden und wenn sie ordnungsgemäß installiert, zweckentsprechend gewartet und eingesetzt werden sowie den wesentlichen rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Maschinen sollen mit einem Kennzeichen für Konformität versehen und von einer EU-Konformitätserklärung begleitet werden. Jede Maschine soll mit einem geeigneten Signalsystem für gefährliche Situationen ausgestattet sein.

Maschinen werden begleitet von Informationen über ihre Kontrolle und sichere Anwen-

dung sowie mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift/Sitz des Herstellers;
- Konformitätskennzeichnung;
- Bezeichnung der Serie oder des Typ;
- Seriennummer, sofern es solche gibt;
- Herstellungsjahr.

XXI.4. Verbraucherinformation

Alle Verbrauchsgüter, die am bulgarischen Markt angeboten werden, sollen eine Etikettierung auf Bulgarisch haben oder vollständig auf Bulgarisch sein. Die Information kann auch durch verbreitete Symbole dargestellt werden, z. B. Piktogramme und andere Zeichen, die vom Verbraucher leicht zu verstehen sind oder durch Namen des Warensprungs, die in der Öffentlichkeit gut bekannt sind.

Die Etikettierung soll zwingend Informationen zum Hersteller und Importeur beinhalten, wenn die Ware importiert wurde; zum Typ der Ware, zu den wesentlichen Eigenschaften, zur Lebensdauer, zu den Lagerbedingungen und zum Hinweise zum Gebrauch enthalten.

Die auf dem Etikett enthaltene Information soll verständlich, verfügbar, klar, leicht zu unterscheiden und nicht irreführend sein. Wenn die Information Maßeinheiten umfasst, sollen diese durch Maßeinheiten und Mengen des Internationalen Systems von Maßeinheiten SI (Meter, Liter, Gramm und ihre Derivate) dargestellt sein.

Kein Verkäufer ist befugt, die Etikettierung, Kennzeichnung oder jegliche Information, die vom Hersteller oder Importeur angebracht worden ist, zu entfernen oder auszutauschen, wenn diese Handlung zur Irreführung der Verbraucher führen kann.

Alle Waren, die verpackt oder vorverpackt sind, sollen Information über die Quantität enthalten, die auf der Verpackung oder, wenn eine solche Verpackung fehlt, direkt auf der Ware anzubringen sind.

Waren, die technische Kenntnisse erfordern,

Waren, die gefährliche Substanzen enthalten oder Waren, die spezielle Fähigkeiten oder die Einhaltung spezieller Sicherheitsanforderungen erfordern, sind mit einer vom Hersteller zu erstellenden Gebrauchsanweisung zu versehen. Alle Gebrauchsanweisungen sollen solche Informationen enthalten, die für richtigen und sicheren Gebrauch und Installation, Anschluss, Wartung oder Lagerung der Ware durch den Verbraucher erforderlich sind. Alle Gebrauchsanweisungen sollen auch eine Liste der wesentlichen Bestandteile und Elemente der Ware enthalten, damit sich der Verbraucher leichter beim Gebrauch orientieren kann und jedes Risiko bei der Montage und beim Gebrauch der Ware verhindert wird. Alle Gebrauchsanweisungen sind zwingend in bulgarischer Sprache zu erstellen.

Neben den genannten allgemeinen Anforderungen gibt es Spezialgesetze, die zusätzliche Information für bestimmte Typen von Waren vorsehen wie z. B. Textilwaren, Schuhe, Kristallwaren, Arzneimittel, Tabakprodukte etc.

XXI.5. Preise

Die Preise der Verbrauchsgüter sind in Bulgarien frei von staatlicher Kontrolle und werden frei bestimmt. Ausnahmen gibt es nur in sehr wenigen Sektoren, in denen noch eine staatliche Kontrolle bezüglich der Preise und der Preisbildungsmethode besteht (Elektroenergietechnik, Arzneimittel).

Es gibt keine Regeln bei der Bestimmung der Preise in den geschäftlichen Beziehungen.

Das Recht sieht spezielle Anforderungen für die Angabe der Preise von Waren und Dienstleistungen vor, die den Endverbrauchern angeboten werden. Diese Preise sind zwingend in der lokalen Währung – Bulgarische Lewa – auszuweisen. Der Preis ist durch die geeignete Maßeinheit (Meter, Liter, Gramm) und je Verpackung, sofern diese von ersterem abweicht, oder je Stück auszuweisen. Der Preis pro Maßeinheit ist nicht zu vermerken, sofern

er mit dem Verkaufspreis der Ware identisch ist. Der ausgewiesene Verkaufspreis und der Preis der Maßeinheit umfassen die Mehrwertsteuer und alle anderen zusätzlichen Steuern und Gebühren sowie den Preis der Ware und der Dienstleistungen, die zusätzlich vom Verbraucher zu zahlen sind, sofern dies vom Verkäufer zwingend vorgesehen ist.

Die Ausweisung von verschiedenen Preisen für ein und denselben Warentyp in einem Handelsbereich ist verboten, mit Ausnahmen der Fälle, wenn Ermäßigungen vorgesehen sind.

XXI.6. Werbung

Alle am Markt angebotenen Non-Food-Waren können frei angepriesen werden.

Das Recht sieht für die Werbeanzeigen vor, dass diese keine Täuschungselemente enthalten dürfen, nicht zur Irreführung oder Verwirrung des Verbrauchers führen dürfen. Die Haftung für irreführende Werbung tragen die Werber und Werbeagenturen, die die Werbung erstellt haben. Die Kontrollbehörden sind befugt, von den Werbern zu verlangen, die in der Werbung enthaltenen Behauptungen zu belegen.

Die Strafen für die Verbreitung irreführender Werbung betragen zwischen 1.000 und 15.000 BGN. Daneben können die staatlichen Behörden anordnen, dass die Ausstrahlung der Werbung eingestellt sowie eine Korrektur der Behauptung ausgestrahlt wird.

XXI.7. Staatliche Kontrolle

Die Kontrolle der Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen beim Anbieten von Non-Food-Waren am Markt wird von speziellen staatlichen Behörden ausgeübt, die administrative Strukturen auf dem Territorium des ganzen Landes besitzen. Die Hauptbehörden sind die Kommission für Verbraucherschutz und die staatliche Agentur für messtechnische und technische Aufsicht.

Den Kontrollbehörden stehen viele Möglichkeiten zur Einflussnahme auf dem Markt zur Verfügung. Sie können Geldbußen auferlegen, deren Höhe vom Typ und der Schwere des Verstoßes abhängt. Während des Verfahrens zur Auferlegung der Strafen soll die Verwaltungsbehörde der betroffenen Personen die Möglichkeit einräumen, ihre Argumente und Beweise vorzutragen.

Die Prüfer haben das Recht auf freien Zugang zu allen Herstellungs- und gewerblichen Anlagen und Lagerräumen und zu Produkten, die sich darin befinden, sowie das Recht, nach eigener Einschätzung Muster zu Untersuchungszwecken einzuziehen.

Wenn gefährliche Waren, die am Markt angeboten werden, ermittelt werden, können die Kontrollbehörden die Einstellung ihres Verkaufs und ihre Zurückziehung vom Markt anordnen oder sie können verbindliche Anweisungen für die Anpassung an die rechtlichen Anforderungen geben wie z. B. Platzierung von Risikowarnungen bezogen auf den Produktgebrauch; Platzierung von Warnhinweisen bezogen auf das Risiko beim Gebrauch der Ware; Anordnung von Untersuchungen der Ware durch unabhängige und zuständige Behörden; Anordnung, dass die Ware für andere Zwecke zu gebrauchen ist; Anordnung der Rückführung der Ware in das Land, aus dem sie geliefert worden ist; Anordnung der Vernichtung der Ware, wenn es unmöglich ist, die Ware in Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen zu bringen; Rückruf der Waren von Kunden; Erlass von Verordnungen zur Erhöhung der Selbstkontrolle in Unternehmen, der Personalausbildung, zur Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen; Errichtung von zusätzlichen Anlagen und Durchführung von zusätzlichen Bauarbeiten, die für die Garantie der Produktsicherheit und anderer erforderlich sind. Im Fall einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher kann die Verwaltungsbehörde die Schließung des Handels- und Herstellungsbetriebs oder eines Teils davon oder die zeitweilige Einstellung der Tätigkeiten des Herstellers oder Verkäufers anordnen.

Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, allen betroffenen Parteien Ausfertigungen der Verwaltungsakte und der aufgrund von Verstößen auferlegten Strafen zuzuleiten. In der Regel können diese vor dem Gericht angefochten werden, innerhalb der Fristen, die ab dem Datum der Zustellung der Verwaltungsakte laufen. ■

ANHANG: ABSCHNITT XII.3.

Liste der Wirtschaftsbereiche, für die eine Lizenzierungsregelung bestehen kann¹

- Bankentätigkeiten, Tätigkeit als E-Geldunternehmen, Tätigkeit bzgl. Ausführung von Bargeldüberweisungen sowie Tätigkeit als Betreiber von Zahlungssystemen;
- Versicherungstätigkeit und Tätigkeit als Versicherungsmakler;
- Tätigkeit als organisierter Wertpapiermarkt, Anlagevermittler, Anlagegesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft sowie als Zweckgesellschaft auf Aktien;
- Durchführung einer zusätzlichen freiwilligen und obligatorischen Rentenversicherung und Tätigkeit als Aktuar für Rentenversicherungsgesellschaften;
- Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der freiwilligen Arbeitslosen- und/oder Berufsqualifikations-Sozialversicherung;
- Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Krankenversicherung;
- Durchführung der Tätigkeit als Börse;
- Durchführung der Tätigkeit als Zollagent;
- Durchführung von zollfreiem Handel;
- Durchführung von Glückspieltätigkeit;
- Herstellung, Transport, Handel und Export von Waffen, Sprengstoffen und Munition sowie bestimmten Waren und Technologien mit möglichem doppeltem Verwendungszweck;
- Durchführung privater Sicherheitsdienstleistungen;
- Planung, Herstellung, Einfuhr, Handel, Reparatur, Installation und Wartung von Brandbekämpfungsausrüstung und Durchführung von Brandvorsorgeaktivitäten, Ausübung von feuer- und explosionsgefährdeten Arbeiten;
- Herstellung von Compact Discs (optischen Speicherplatten) und/oder Matrizen für diese;
- Durchführung der Tätigkeit als Gesundheitseinrichtung für Krankenhausleistungen oder als Sozialpflegeeinrichtung;
- Durchführung von klinischen Tests, Herstellung, Handel oder Einfuhr von Arzneimitteln und medizinischen Erzeugnissen;
- Herstellung, Verarbeitung, Transport, Handel, Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Arzneimitteln für medizinische und veterinärmedizinische Zwecke;
- Industrielle Verarbeitung von Tabak und Herstellung von Tabakerzeugnissen;
- Durchführung der technischen Aufsicht über gefährliche Einrichtungen und Prüfung von Messvor-

richtungen;

- Herstellung von Spirituosen und Destillaten;
- Herstellung und Vorbereitung von Samen aus landwirtschaftlichen Pflanzen, Testen verschiedener Sorten landwirtschaftlicher Pflanzen, die zur Herstellung von Samen bestimmt sind, Verteilung von und Handel mit Samen, die von den qualitativen Mindestanforderungen abweichen;
- Durchführung der Tätigkeit als öffentliches Lager für Getreide;
- Entnahme, Verarbeitung und Lagerung von Spermata und Eizellen, Transplantation von Embryos in Einrichtungen für künstliche Befruchtung und Durchführung einer Tätigkeit als Zuchtvereinigung für Produktselektion innerhalb des Systems der Veterinärmedizin;
- Herstellung und Verwendung veterinärmedizinischer Erzeugnisse und aktiver Bestandteile für diese, Groß- und Einzelhandel im Bereich veterinärmedizinischer Erzeugnisse sowie Transport von Tieren;
- Industrielle Fischerei;
- Handel mit Schrott von Eisen- und Nichteisenmetallen;
- Aktivitäten im Energiebereich;
- Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung von Nuklearanlagen und Nuklearmaterial sowie anderen Quellen ionisierender Strahlung;
- Ausübung der Bauleitung bei Bautätigkeiten;
- Durchführung der Eisenbahnbeförderung von Passagieren und/oder Fracht und Kontrolle des technischen Zustands der Fahrzeuge und der beruflichen Qualifikation des betreffenden Personals;
- Durchführung der öffentlichen Beförderung, auch international, von Passagieren und Fracht mit Kraftfahrzeugen;
- Durchführung von Kontrollen des technischen Zustands von Fahrzeugen, Reparatur und technische Wartung von Fahrzeugen;
- Durchführung des postalischen Universaldienstes oder eines Teils davon im bulgarischen Staatsgebiet;
- Durchführung einer Tätigkeit als Flughafenunternehmen, Bodendienstbetreiber oder Luftfahrtunternehmen;
- Technische Wartung und Reparatur von Luftfahrtausrüstung;
- Herstellung, Einfuhr und/oder Vertrieb von Funkübertragungsvorrichtungen für den zivilen Bedarf;
- Radio- und Fernsehaktivität;
- Frachtbeförderung auf Binnenwasserstraßen;
- Erbringung sozialer Dienstleistungen für Kinder.

¹ Die Liste entspricht dem Anhang zu Artikel 9, Abs. 1, Ziff. 2 des **Gesetzes über die einschränkende administrative Regulierung und administrative Kontrolle wirtschaftlicher Tätigkeiten** (verkündet im Staatsanzeiger, Ausgabe 55 des Jahres 2003, in der geltenden Fassung).